

Sammlung  
der  
Verordnungen

der

Reichsstadt Frankfurt

von

Johann Conradin Beyerkach,  
J. U. L. und Consistorialrath daselbst.

---

Dritter Theil,

Verordnungen, welche Sitten und Religion bewecken.

---

Frankfurt am Main 1798.

in Commission der Hermannischen Buchhandlung.

## Innhalts

### des Dritten Theils.

Sitten und Religion, begrechende Gesetze.

Erstes Hauptstück. Gesetze allgemeinen Innhalts.

I — 14.

I. Consistorial-Ordnung. 1. nebst Nachtrag. 2. 3.

II. Kirchen- und Schulen- Ordnungen für die Dorfschästen.

4. 5. 6. 7.

III. Stadtschulen-Ordnungen, und zwar

a) des Gymnasii. 8. 9. 10. 11.

b) der deutschen Schulen. 12. 13.

Ohne Erlaubniß soll niemand der Jugend Unterricht geben.

14.

Zwentes Hauptstück. Einzelne Kirchengesetze. 15 — 24.

I. Dulzung anderer Glaubensgenossen.

In wie weit den Reformirten äußere Religionsbildung zu stehen. 15.

## Innhalt.

die Juden sollen in Christenhäusern keine Schule halten. 16.  
und auf ihren Sabbath- und Feiertagen keine Christen  
ausklagen. 17.

II. Betstunden-Beicht- und Copulations-Ordnung. 18. 19. 20.

III. Niemand, der nicht zum Predigtamt bestellt ist, soll sich  
anmaßen zu predigen. 21.

Niemand die Amts-Kleidung der Candidatorum theologiae  
sich anmaßen. 22.

und der sogenannte Studenten-Lestner von nicht darzu be-  
fugten Personen nicht betreten werden. 23.

IV. Instruction für die Kirchen-Capelle. 24.

Drittes Hauptstück. Einzelne Sittengesetze. 25 — 64.

I. Sonn- und Festtags Feier überhaupt. 25. 26. 27. 28.  
und daß auf solchen weder Musik noch Tanz gehalten.  
29. 30.

unterm Gottesdienst und bey Verrichtung der priesterlichen  
Copulationen aller Unfug vermieden. 31. 32.

auch des Freitags unter dem Gottesdienst die Läden ge-  
schlossen werden. 33.

auf Sonn- und Feiertagen die Juden sich in ihrer Gasse  
verhalten. 34. 35.

bey den Landleuten keine Schulden mahnen. 36.

und auch den Flechthandel niemand als dann treiben solle. 37.

## Innhalt.

II. Gotteslästerung, Fleisches-Verbrechen, Unmäßigkeit und  
sonstige Unsitlichkeitkeiten. 38.

Strafe der Gotteslästerung, Ehebruchs, Hurerey, Zutrin-  
kens ic. 38. 39.

Männlich soll diejenigen, welche fluchen und Gottlä-  
stern, angeben. 40.

Mandat gegen Entführung und Verkuppelung der Weib-  
personen. 41.

gegen heimliche Eheverlöbnisse. 42.

gegen die Ehe der Geschwister-Kinder und gegen Copula-  
tionen außerhalb. 43.

und gegen heimliche Vergleiche in Schwangerungssachen.  
44.

vorzüglich mit Soldaten soll den Weibspersonen unzüchti-  
ger Umgang verboten seyn. 45.

Ohne Erlaubniß ihrer Baumeister und Mäbinnen sollen die  
Juden sich nicht verehelichen. 46.

Ohne Proclamation niemand priesterliche Trauung erhal-  
ten. 47. 48.

und weder Proclamation noch Copulation den fremden Per-  
sonen, die sich in Unehren vergangen haben, ertheilt. 49.  
Übrigens aber die Namen der zu unehlichen Kindern ange-  
gebenen Väter vor entschiedener Sache nicht in die Kir-  
chenbücher eingetragen. 50. 51.

fremde Lapsae aus der Stadt gewiesen. 52.

und

## Innhale.

und die auf Dorfschaften vorfallende uneheliche Geburten auch vom Landamtmann dem Consistorio angezeigt werden. 53.

Mandat gegen übermäßiges Schwelgen, Bechen und nachtlichen Unfug. 54.

und daß die Kirche des Nachts keine Gäste sezen. 55.

auch nie jungen Leuten den Zutritt gestatten sollen. 56.

Verbot aller Kirchweihfesten. 57.

und der Masqueraden. 58.

Auch bei Feierlichkeiten soll sich männlich) sittsam betragen. 59. 60.

Die Jugend vorzüglich soll sich sittsam aufführen. 61.

das Ochsenhezen soll unterlassen. 62.

bey dem Baden im Mainfluss Unanständigkeit möglichst verhütet werden. 63.

und das unanständige Tabakbrauchen auf Spaziergängen verboten seyn. 64.

## Viertes Hauptstück. Aufsicht auf das Bücherwesen. 65-80.

I. Allgemeine Vorschriften. 65 — 70.

II. Insbesondere soll nichts ohne Censur gedruckt. 71. 72.

III. auch jüdische Bücher nicht ohne Censur gedruckt werden. 73.

IV. Vorschriften für den mestellichen Bücher-Catalog. 74. 75.

V. die Frankfurter Verordnungen sollen nicht nachgedruckt werden. 76.

VI. Namentliches Verbot gewisser Schriften. 77. 78. 79. 80.

## Erstes

## Erstes Hauptstück.

### Gesetze allgemeinen Innhalts.

#### I.

I. Des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Main Consistorial-Ordnung nach dem Original wie solches im Jahr 1728. vor der Allerhöchstverordneten Kaiserlichen Commission von einem HochEdlen und Hochweisen Rath übergeben, und durch die Allerhöchste Kaiserliche Resolution vom 14ten Martii 1732. confirmirt worden.

#### Verzeichniß derer Tituln.

##### I.

Von Bestellung des Consistorii, wie auch Zeit und Ort beider Sessionen.

##### III.

Vom Amt und Verrichtung des Directors.

##### III.

Vom Amt und Verrichtung der Consistorialien.

##### IV.

Von der Obliegenheit und Verrichtung des Protocollisten.

##### V.

Von denen Procuratoribus beynt Consistorio.

Dritter Theil.

D d

v.

## VI.

Von dem Diener oder Thürhüter des Consistorii.

## VII.

Von denen Sachen so vor das Consistorium gehören.

## VIII.

Vom Proces bey dem Consistorio, und wie die Sachen da-  
selbst verhandelt und erörtert werden.

## IX.

Von der Provocation von denen Consistorial-Urkheilen, und  
dieser Execution.

## X.

Von denen Eyden derer zum Consistorio gehörigen Personen.

## XI.

Von der Straffe derer bey dem Consistorio vorkommenden  
Verbrechen.

Kayserl. Commissions-Decret vom 13. Julii 1728.

Kayserl. Commissions-Decret vom 22. Julii 1728.

Extract Kayserl. Allerhöchster Resolution vom 14. Märtii  
1732; in Sachen Frankfurt contra Frankfurt Commissionis ic. sc.

Lex. Ordnung des Consistorii.

## Tit. I.

Von Bestellung des Consistorii, wie auch Zeit und  
Ort der Sessionen.

## I.

Soll dieses Consistorium im Namen Unser des Raths, in de-  
nen ihm aufgetragenen Sachen das Richterliche Amt führen,  
über Beybehaltung reiner Evangelischen Lehre, wie auch  
Christlicher Zucht und Ordnung beständig ein wachendes Auge  
haben, und die heilsame Justiz treulich administriren, mithin  
jederzeit, durch zwey von der Ersten, unter welchen der vorh-  
gende das Directorium führet, und denn zwey von der Zwey-  
en Raths-Banc, welche ihrer Geschicklichkeit und Erfahrung  
halber

halber vor andern darzu füchtig erachtet worden, sobann dem  
Senioren, nebst denen zwey Altesten aus dem Kirchen-Mini-  
sterio und zwar mit Zugleichung noch zweyer ehrbarer Gottesfürch-  
tigen und in denen Rechten gelehrtten Personen, aus der Burger-  
schaft besetzt werden. Welchem

## II.

Ein Protocollist oder Schreiber zu Führung des Protocols,  
über die daselbst vorkommende Sachen, Verwahrung der Akten  
und Besorgung anderer diesem Amt anhangenden Berrichtung,  
welche nachgehends in einem besonderen Titul namhaft gemacht,  
und vorgeschrieben werden, bezoordnen ist.

## III.

Damit auch im Fall, wenn die Partheyen selbst ihre An-  
legenheiten verständlich vorzutragen nicht getrauten oder ver-  
mögten, und sich darunter anderer Vorsprach bedienen müsten,  
die nothige Vorsorge geschehe, so soll Ihnen, sich Unserer ge-  
schworenen Gerichts-Procuratoren, zu welchen Sie das beste  
Vertrauen halten, Vorsprache und Assilenz zu gebrauchen, ver-  
stattet seyn; Sobann ist

## IV.

Nothig befunden worden, einen Diener oder Thürhüter,  
welchem die Citationes Insinuationes und andere Vorfallenheiten  
anzubefehlen sind, auf- und anzunehmen;

## V.

Zu Berrichtung der bey dem Consistorio vorsallender Ge-  
schäften, sollen die ordentliche Sessiones wochentlich zweymal und  
zwar jedesmal Nachmittags; Sommers von 3. bis 5, Winterg  
aber von 2. bis 4. gehalten, und dazu ein räumliches und beque-  
mes Zimmer auf dem Rath-Haus oder im Römer zubereitet und  
angewiesen werden.

## Tit. II.

Von dem Amt und Berrichtung des Directoris  
Consistorii.

## I.

Hat der Director die Sessiones fleißig zu besuchen, solchen

von Anfang bis zu End bezuwohnen, und, ausser Ohnpässlichkeit, oder anderen erheblichen Verhinderungen, sich nicht davon abhalten zu lassen.

## II.

Dafern Repentina und solche Sachen, so bis auf die ordentliche Session nicht wohl auszusezen wären, vorsallen, oder auch die ordentliche Sessiones, wegen sich zuweilen häuffenden Sachen, zu derer Expedition nicht zulänglich seyn sollten, mag der Director die Consistoriales auch wohl extraordinarie zusammen berufen lassen; Und gebühret demselben

## III.

! Sowohl die Vorbescheidung deren Partheyen zu verordnen, als auch von denen vorkommenden Sachen dem Collegio in Sessionibus den Vortrag zu thun, dessen Meinung darüber zu erfordern, die Vota zu colligiren, nach demjenigen, so von den meissen beliebet wird, den Schluss zu machen, und solchen ad Protocollum bringen zu lassen.

## IV.

Solle also in allen Stücken, es mögen auch die Casus vorkommen, wie, und wem betreffend, auf solche Art tractires, und bey der an sich ungleicher Zahl deren Votanten jedesmal prr. Majora geschlossen werden.

## V.

Es siehet auch dem Directori frey, wenn bey der ersten Umfrage jetzt erwehnter massen, die meissen Stimmen nicht wohl abzunehmen wären, oder auch sonst in Sachen von giemlicher Wichtigkeit von einem der Consistorialen, und zwar annoch in denen leichteren Votis heilsame Monita oder Vorschläge geschehen, so einer Attention meritirten, solche Sachen nochmalen in Umfrage zu stellen, damit alle Uebereilung verhütet werde, und ein wohlüberlegter Schluss heraukommen möge.

## VI.

Wenn in Sachen zum Urtheil geschlossen, und darinnen nur mündlich ad Protocollum recessiret worden, wäre sofort die Ausziehung der gehaltenen Recessen, dem Protocollisten anzubefhlen,

fehlet, darauf in Consessu ordentlich abzulesen, darüber zu be- rathschlagen und einen Schluss zu fassen. Dafern aber

## VII.

Sachen von sonderbarer Erheblichkeit fürgiengen oder auch schriftlich verhandelt worden, so wird Unser Director dabin angetreten, wann deren Consistorialen einer oder smehrere die Extractus Protocolli oder die gepflogene Acta nach Hause verlanget, solche auch ohnweigerlich denselben zukommen zu lassen, um, nach dorei reisen Ueberlegung, bey der Session ein Gutachten, mit Aufführung bewehrten Rechts-Gründen, zu ersuchen, und dem Collegio die weitere Deliberation, auch Fällung der schlüsslichen Resolution, zu überlassen.

## VIII.

Dafern auch einer oder der andere von denen Consistorialen seinem Amt nicht fleißig abwarten, noch sich sonstens dabei der Gebühr bezeigen würde, hat der Director deshalb behörige Erinnerung zu thun, und da solches nicht fruchten wolte, mit denen übrigen Collegen sich beswegen zu bereuen, oder auch solches Uns dem Rath zu weiterer Verordnung anzuzeigen.

## IX.

Wie er denn ebenmäig den Protocollisten und Procuratores, und Thürhüter zu fleißiger Beobachtung ihrer Pflichten an- und übrigens alles in guter Ordnung zu halten, bestens beflissen seyn wird.

## X.

Dafern der Director wegen Unpässlichkeit, oder anderen Verhindernissen vor den Sessionen abgehalten würde, oder diese Stelle gar vaciren sollte, hat immittelst der vorsitzende vom Rath an dessen Statt, das Directorium zu führen, und obiger Ordnung gemäß zu versahren.

## Tit. III.

Vom Amt und Berichtung der Consistorialen.

## I.

Sollen dieselbe gegen den Directorem Consistorii in allen Stücken sich der Gebühr bezeigen, ihme mit behörigem Fleiß in

denen Consultationibus und Amts-Berichtung freulich assistiren, dasjenige so von Amtswegen derselbe ihnen aufragen wird, willig übernehmen; und förderlich nach ihrem besten Wissen und Gewissen, auch denen Rechten nach, in das Werk richten.

## II.

Bey denen gewöhnlichen Sessionen sowohl, als auch wenn einige fürfallender oder sich häufender Geschäfte halber außerordentlich angestellt würden, zur rechter Zeit erscheinen, und sonder ohnungängliche Verhinderungen, so sie dem Directori anzugezen hätten, nicht quibbleiben.

## III.

Bey denen Sessionen sollen Sie dasjenige, so vorgetragen wird, mit nthiger Aufmerksamkeit anhören, solches wohl überlegen, und bey dem Aufrufen (welches von unten herauf anfangen solle) ihre Meinung deutlich, kurz und gründlich, ohne einander im Reden einzufallen, eröffnen, dasfern aber

## IV.

Einer der Consistorialen etwas vorzutragen hätte, hat er solches vor, am besten aber in der Session, dem Directori anzugezen, damit solcher dieses in Proposition bringen, oder zu selbst eigenem Vortrag dessen, um es, wo es nthig, in Umfrag zu stellen, Auläss geben möge.

## V.

Im Votiren sollen Sie aufrichtig und gewissenhaft, ohne Unsehen der Person, sié seye arm oder reich, hoch oder niedrig, verfahren, keinem Theil consulendo an die Hand gehen, was in Consessu vorgehet, und votiret wird, auf einigerley Weiz und Art, niemand offenbaren, und sich aller Singularität und besonderer ohngegründeter Meinungen enthalten, vielmehr aber die baldige Entscheidung der Sachen, mit Vorliegung aller Weitläufigkeit, äusserstem Vermögen nach, besorgeren helfen.

## VI.

Sollte auch bey anwachsender Anzahl und Vielheit der Sachen, das gesamte Collegium gut befinden, einigen aufzutragen, die Partheyen über gewisse Umstände besonders zu be-nehmen,

nehmen, oder zwischen denselben die Güte zu versuchen, oder auch Zeugen abzuhören, sollen dieselbe sich darzu bereit einfinden lassen, und das committirte Geschäft, in der gewöhnlichen Amts-Stube vornehmen, und fleißig verrichten; Wofern auch in diesem Tag eine Sache nicht zu endigen, so würde dieselbe auf einen anderen zu verschieben, sodann Extra-Sessiones darüber zu concertiren seyn.

## Tit. IV.

## Von der Obliegenheit und Berichtung des Protocollisten.

## I.

Der Protocollist soll bey denen Sessionibus sich frühzeitig, und etwa eine halbe Stunde vorher in der Consistorial-Stube einfinden, außer Krankheit oder sonst erheblichen Verhinderungen, wie auch beim Directori davon gegebene Nachricht und erhalten Erlaubniß, nicht hinweg bleiben.

## II.

Die sich anmeldende Personen sofort notiren, denjenigen, welche Memorialien oder Schriften übergeben, wann sie von den Partheyen und dem Advocato (dasfern von jenen nicht, daß sie dieselbe selbst verfaßt, die Vermuthung ist,) unterschrieben sind, solche ohnentgeldlich abnehmen, das Präsentatum alsbald darauf setzen, und dem Directori oder vorsitzendem Consistorial, von dem Rath, wann die Session ihren Anfang nimmt, davon Anzeigung thun, und solche respectiv vorlegen.

## III.

Hat derselbe deutlich und sauber die vorkommende Sachen und Recessen ad Protocolium zu bringen, und ohne des Consistorii Vorwissen und Erlaubnuß, niemand darvon, oder von anderen Acten, einige Abschrift, zu ertheilen.

## IV.

Von demjenigen, so bey denen Sessionen berathschlaget oder sonst geredet wird, solle er auf einigerley Art und Weiz niemand etwas eröffnen, weniger nicht die gefasste Resolutiones und Urtheile, vor derer Eröffnung und Aussertigung, gehem halten.

## V.

Die Protocolla und Acta sich fleißig bekannt machen, und registriren, selbige in gute Ordnung bringen, die Defecten suppliren, und alles dergestalten in möglichster Richtigkeit beibehalten, damit wann davon Nachricht oder der Einsicht in den Sessionen, oder auch dieselbe ad referendum verlanget werden er alsbald damit gefaßt erscheinen, und solche in vollkommenem Stand vorlegen, und einleffern könne.

## VI.

Die Communicationes und Inquisitiones hat Er nach der Erkanntnuß, ohne Aufenthalt, zu beförderen, die verlangte Collationes derer Originalien mit denen Abschriften mit behörigem Fleiß zu verrichten, durch Unterschrift seines Namens und Attestati zu bekräftigen, und durch Forderung und Abnahm über die ihm gesetzte Gebühr, die Partheyen nicht zu beschweren.

## VII.

Die erkannte Copehen, wenn die Schriften nicht in duplo übergeben worden, sollen sauber und leslich geschrieben, und nicht zu weit extendirt, sondern wenigstens auf eine Seite zwanzig Zeilen, und auf jede Zeile zwölf Sylben gebracht werden.

## VIII.

Es soll auch der Protocollist ohnauständiger Vertraulichheit und Communication mit den Partheyen sich enthalten, auch denselben weder advocando noch consulendo an Handen gehen.

## IX.

Wenn Feuers.Gefahr, so Gott nach seinem heiligen Willen gnädig abwenden wolle, in der Nähe entstehen sollte, hat der Protocollist in der Consistorial-Stube sich alsdenn bey den Scripturen oder Registratur einzufinden, und zu fordern samster Rettung derselben, allen möglichsten Fleiß und Vorsorge vorzuhaben, auch benötigten Falls, nebst Einholung Verhaltungs-Befehl, bey dem Directori oder auch denen Consistorialen, anderer vertrauter Leute hülß sich zu gebrauchen.

## Tit.

## Tit. V.

## Von den Procuratoribus bey dem Consistorio.

## I.

Soll keiner, der nicht bey allhiesigem Consistorial-Gericht ordentlich angenommen worden, und dessenwegen Pflichten geleistet habe, sich der Procuratur bey dem Consistorio unterziehen, oder da sich jemand dessen unterstünde, so fort mit Verweis abgewiesen werden.

## II.

Liegt ihnen ob, dem Directori und übrigen Consistorialibus allen schuldigen Respect und Ehreerbietung zu erzeigen, und sich beim Solicitiren oder ertheilender Privat-Information, der Bescheidenheit und Aufrichtigkeit zu gebrauchen.

## III.

Denen Partheyen, so sich ihres Beystandes bedienen, oder ihnen ihre Angelegenheiten vertrauen, mit gehührender Redlichkeit, Treu und Fleiß an Handen gehen, die ihnen zugestellte Original-Briefschaften in guter Verwahrung halten, und was denselben darob wissend worden, zu ihrer Principalen Schaden nicht propaliren und ausschwärzen.

## IV.

Sich in ihren Vorträgen und Recessen, nach vorheriger genugsamrer Legimation zur Sache, der möglichsten Kürze und Deutlichkeit zu bekleidigen, in sämtlichen ihnen aufgetragenen Sachen nach ihrem besten Verstand, zum Nutzen der Partheyen handeln, sich keines Falsches gebrauchen, noch einigen gefälschten Aufenthalt und Verzegerung zu Schulden kommen lassen, sondern die Endschafft bestmöglichst zu beförbern trachten.

## V.

Die Partheyen zu unrichtigen Klagen nicht verleiten, noch währenden Processes verhalsstarrigen, und von gültigen Vergleichen abwendig machen.

## VI.

Dieselbe wegen ihrer Bedienung nicht überschreiten, und ein mehrers,

mehrers, als die Ordnung mit sich bringt, oder von dem Judicio  
gebilligt wird, fordern.

## VII.

Sich aller Prävarication, Collusion, Erhandlung strittiger  
Sachen oder eines Untheils derselben, allerdings enthalten;  
Und übrigens

## VIII.

Alles dassjenige, so die allhiesige Reformation und Gerichts-  
Ordnung wegen ihrer der Stadt-Gerichts-Procuratoren allschon  
heilsamlich verordnet, und dem Amt und Pflicht eines gewis-  
senhaftesten Procuratoris gemäß ist, sich treulich anzuföhren seyn-  
lassen.

## Tit. VI.

## Von dem Diener oder Thürhüter des Consistorii.

## I.

Soll derselbe, ehe die Sessiones angefangen werden, zuerst  
bey der Hand seyn, alles in der Consistorial-Stube räumen und  
in Ordnung bringen, umb dassjenige so ihm vom Directore und  
denen Nächten befohlen wird, besten Fleisses und treulich ver-  
richten; was er erfähret, geheim halten, und niemand, wen-  
ger einiger der Partheyen, etwas davon offenbaren.

## II.

Insonderheit die vom Protocollisten angewiesene Insinuationes und andere Oblegenheiten förderlich und zu rechter Zeit be-  
werstelligen, und bey denen ersten behörige Bescheidenheit  
gebrauchen.

## III.

Zu welcher Zeit und wem die Insinuationes geschehen,  
auch was dabei geantwortet worden und vorgegangen, hat er  
sorgfältig und gewissenhaft zu notiren, um bedürffenden Fälls  
nachsehen, und das Behörige verordnen zu können.

## IV.

Soll er sich mit derjenigen Gebühr, so ihm verordnet wor-  
den, begnügen lassen, und weiter von den Partheyen etwas  
abfordern und sie zu übernehmen, nicht unterstehen.

## V.

## V.

Wann er wegen ihm zugestossener Krankheit bey denen  
Sessionen zu erscheinen, und sonst seinem Dienst abzuwarten ge-  
hindert würde, hat er demjenigen, so das Directoriun führet,  
es zeitlich anzeigen, damit aller Versäumniss vorzukommen;  
anderweite Bestellung förderlich geschehen könne.

## Tit. VII.

Von den Sachen, welche vor das Consisto-  
rium gehören.

## I.

Sollen diejenige Sachen, welche vormals bey Unserem  
Scholarchot sowohl, als auch Unserem Centen-Amt vorgebracht  
und erörtert worden, künftighin vor dem angerichteten Consisto-  
rio, dem Kirchen-Convent ohnabrüchig fürgenommen, unter-  
sucht, und entschieden werden.

## II.

Und damit solches, und was hierunter eigentlich begriffen  
sei, desto besser verstanden werde, so verordnen Wir: daß da-  
hin zuforderist gehören soll, alles dassjenige, so zu Erhaltung  
der Echterkeit der wahren Evangelischen Religion, guter Ord-  
nung und Disciplin in Kirchen und Schulen, und bey denen da-  
zu gehörigen Personen, sowohl in der Stadt als auf dem Land,  
so viel ihre Lehre, Amt und Leben angehet, gereichert, gestal-  
ten dann zu Erhaltung dieses Zwecks, so viel den Gottesdienst und  
das Schulfesen auf denen hiesiger Stadt gehörigen Dorf-  
schaften betrifft, die Visitations alle zwey Jahre von dem Con-  
sistorio vorzunehmen sind, jedoch sollen bey diesem Consistorio.

## III.

Keine neue das Kirchen- und Schulfesen betreffende Ord-  
nungen gemacht oder eingeführet werden, es seyn dann solche  
bey Unserem völligem Rath beliebet.

## IV.

Sollen zuforderist in der Evangelischen Glauben-Lehr wi-  
der Verhoffen entstehende Strittigkeiten ohne Verzugs gründlich  
untersucht, mithin die unter denen Predigern erwachsende Spal-  
tungen

tungen auf das sorgfältigste verhütet, und solchen im geringsten nicht nachgesehen, sondern dieselbe ohne zu verstatten, daß etwas davon auf die Canzel gebracht werde, sonder Weitläufigkeit durch nachdrückliche Vorstellung fordernst verglichen und gedämpft, dafern aber dieses nicht so bald erlanget werden dörste, solches bey gesamtem Consistorio, um die nöthige Manierenz aber bey gesamtem Rath zeitliche Remedur der Reinigkeit in der Lehre, in alhiesiger Stadt und auf alhiesigen Dorfschaften vorkehren zu können, fürgebracht werden; Gestalten denn auch

## V.

Gämmliche Evangelische Prediger zu erinnern sind, dafern ihnen von besonderen im Schwang gehenden Lastern zu Ohren käme, davon nicht sofort auf öffentlichen Canzlen allzuverkanntliche Meldung zu thuen, sondern es zuforderst dem Consistorial-Gericht anzugezeigen, die Remedur daselbst zu erwarten, und ihrem Amt genug zu thun wissen.

## VI.

Die Vorschlagung deren Candidatorum zum Ministerio in der Stadt und auf dem Land, wie auch dem alhiesigen Gymnasio, wird Unserem Consistorio in Zukunft dergestalten aufgetragen, daß wann dasselbe, nach vorgegangenem Examine deshalb einen Schluss gefasster, solcher bey vorstehender Wahl in Senatu, von dem Directore oder dem aus dem Rath daselbst Besitzenden, öffentlich angezeigt werde.

## VII.

Ebenermassen soll das Examen und Ordnung deren Studiorum Theologie, so um Erlaubniß auf hiesiger Stadt Dorfschaften, und in der Stadt selbsten, oder in dem Armen-Haus zu predigen ansuchen, vor dem Kirchen-Convent vorgenommen und eingerichtet werden, jedoch wann eine besondere Hebenlichkeit bey einem oder anderem Subjecto vorsallen sollte, ist solches bey ganzem Consistorio vorzubringen.

## VIII.

Wann auch bey Kirchen- oder Schuldienern im Leben und

Wan-

Wandel, Fehler und Mängel erscheinen, und dem Consistorio davon Nachricht zukommen, oder auch bey ihnen angebracht werden solle, hätte dasselbe ebenfalls hierinnen die nöthige Untersuchung vorzunehmen, und dem Besinden nach durch ernstlichen Zuspruch die schuldige Abstellung und anständigere Ausführung aufzulegen, oder auf erforderenden Fall sie durch gebührende Ahndung darzu anzuhalten, dafern aber solches nicht versangen, noch der behörige Gehorsam geleistet werden wolle, dasselbe ebenfalls bewandten Umständen nach, mittelst Suspension das nöthige zu verordnen, und dem gesammten Rath zu referiren.

## IX.

Nach diesem aufgerichteten Consistorio, welchem der Senior mit zweyen deren obersten des Ministerii Ecclesiastici beifügen: bleibt die Bestellung der Predigen und andere dergleichen Amts-Verrichtung denen Predigern in ihrem wochentlichen Convent nach wie vor, jedoch daß, wann Sonntags oder an einem Feiertag die Früh-Predigten in denen Hauptkirchen einem anderen Prediger außer geschwinden Nothfällen, außerordentlich aufgetragen werde, solches bey sijzendem Consistorio angezeigt werden, so hat auch hierin das Kirchen-Convent dieschuldige Sorge zu tragen; Uebrige Vorfälle aber bey der Gemeinde, so durch die Beicht-Väter in allem füglich nicht gehoben werden mögen, insonderheit wann des mehrmaligen Zuspruchs und stetiger Vorstellung ohngeachtet, wegen Beharrung in Unbußfertigkeit und öffentlichen Vergerniß jemand zum heiligen Abendmahl nicht zugelassen wäre, soll solches bey dem Consistorio zu behöriger Verordnung fürgebracht werden.

## X.

Die öffentliche Proclamation derer Verlobten in der Kirche soll künftig ohne Vorwissen und Bewilligung des Consistorii nicht geschehen, sondern 8. Tage vorher die Namen und Zunamen derjenigen, so darum ansuchen, nebst Meldung ihrer Eltern oder Vorfüldern, so sie dero hätten, auch da sie fremd ihres Geburtsort, Standes und Handisierung, bey gewöhnliche

Gen

cher Session übergeben werden, damit erforderlichenfalls die nöthige Untersuchung geschehen könne, wie dann die Einsprüche gegen vorhabende Ehe vor das Consistorium gebracht, und dasselbst erörtert werden sollen.

## XI.

Ist auf das allhiesige Gymnasium zu dessen Erhaltung im guten Wesen, wie auch Verbesserung und Aufnehmen fleißige Obacht und Sorge zu tragen, damit die Lehrende sowohl eine Christliche ohntadelhafte Aufführung und Exempel von sich seien lassen, als auch in der Information, der behörige Fleiß, Mühe und Eifer von denselben angewendet werde, und die Discipuli zu einer frommen und tugendhaften Lebensart gewöhnet, durch die Authorität des Consistorii zum schuldigen Respect und Gehorsam gegen ihre Vorgesetzte angehalten, und diese bey sich ereignender Widerspenstigkeit kräftig unterstützt, hingegen die Jugend durch fleißige Ermahnungen, richtige Collocation, und ohnpartheyische Austheilung der Præmiorum, ohne Ansehung der Eltern oder Reichtums, zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit und Bezeugung eines unverdrossenen Fleisses aufgemuntert, mithin alle sich ereigende Missbräuche, zu zahlreicher Frequentation sothanen Gymnasii und Abwendung der vielfältigen Versendung hiesiger Kinder auf fremde Schulen, nach und nach gehoben und abgeschaffet, und zu Erhaltung eines so heilsamen Zwecks ein uniformis methodus docendi introduciret und eingeführet werden möge; Dannenhero über alles dieses nicht allein eine genaue Aufsicht beständig gehalten, sondern auch öfters die Visitationsen gewissenhaft vorgenommen werden solle.

## XII.

Ist auch auf die deutsche Schulen gute Aufsicht zu haben, daß solche mit frommen und tüchtigen Präceptoribus versehen, mithin die Kinder in ihrem Christenthum, wie auch Lesen, Schreiben und Rechnen nicht vernachlässigt, sondern gründlich und wohl angeführt werden, zu welchem Ende nicht nur genaue Erkundigung, durch fleißige Visitationsen sowohl dieser als der lateinischen Schulen, in was Zustand sie sich befinden, einzufü-

ziehen seyn wird, sondern auch von besonderen Deputirten des Consistorii, und zwar aus dem Magistrat, Ministerio und Bürgerschaft denen halbjährigen Examibus und sogenannten Quartalen ordentlich begewohnet werden solle, und weilen man

## XIII.

Bishero missfällig wahrnehmen müssen, daß allerley und zwar meistens ohnbekannte fremde Studiosi und Informatores sich hier eingeschlichen, und des Unterrichts der Kinder sich eigenmächtig zu unterziehen kein Bedenken gehabt, ohne daß zuvor zu Untersuchung derselben Glaubens und Religion, wie auch Wandels und Geschicklichkeit sie sich gemeldet, und die Erlaubniß des allhiesigen Aufenthalts von Uns der Obrigkeit erlanget, wodurch nicht nur die ordentliche Schulen hindran geschetzt worden, und denselben vieler Eintrag geschehen, sondern auch nicht weniger Gefahr wegen heimlicher Beybringung ohnrichtiger Lehr-Sätze, oder auch wohl gar Versäumnus der Kinder, bey sich öfters zutragender Ohntüchtigkeit solcher Lehrer entsteht; So hat Unser Consistorium in Conformität derselbst ergangenen besonderer Verordnung durch ewige Nachforschung und Einsicht, diesem Nebel künftig eifrig vorzubeugen sich bestens angelegen seyn zu lassen; Gleichwie auch

## XIV.

Uns, als Obrigkeit, die Besorgung und Oberaufsicht obliegen will, daß diejenige Stiftungen, so von gutberzigen Leuten zum Behuf der stübirenden Jugend, nothleidender Wittwen und Waysen, und zu andern milden Sachen, rühmlich verschaffet und hinterlassen worden, und in derer Nachkommen oder anderer Privatorum Verwaltung sich befinden, zu demjenigen heilsamen Zweck, dazu sie gewidmet worden, aufrichtig verwendet, mithin behörigermassen und vollkommen ausgetheilet werden, und keineswegs aus einer besonderen Absicht, die ohnedem vor sich zu leben habende, darvon participiren, zumal auf gute Subiecta und ehrlichen Wandel bey der bedürftigen Jugend gewissenhaft zu reflectiren ist; So sollen auch die Stipendiandi schriftlich darum einkommen, und zu was Wissenschaft sie gelangen wollen,

wollen, anzeigen, wann sie wiederum nach Haus kommen, vor dem Consistorio sich listiren, und von ihnen zu wissen, wie, und wo sie die Zeit zugebracht, und was von ihnen zu hoffen seye; Als wird Unserem Directori und anderen Consistorialen hiermit aufgetragen, und dieselbe alles Ernstes erinnert, sich nicht nur dero selben wohl zu erkundigen, und sie in eine ordentliche Verzeichnung zu bringen, sondern auch da wegen unrichtiger Administration und Verwendung sothaner Stiftungen einiger Verdacht entstünde, solches genau zu untersuchen und allen möglichen Fleiß vorzukehren, damit die eingerissene Unordnungen abgeschafft, demjenigen Nutzkräftig vorgebeuget, mit der Stiffe re bey sothanen Läßlichen Verordnungen geführte Christliche Intention bestmöglichst befolget und erreicht werde, darum auch alljährlich von denen Administratoribus die ordentlich beschienene Rechnungen ins Consistorium, solche zu durchgehen, richtig einzuliefern sind. Ferner und

## XV.

Soll der Cognition und Erörterung Unsers Consistorii hiet mit angewiesen und committiret seyn, alles dasjenige, so wider Christliche Zucht und Ehrbarkeit begangen wird, und zum öffentlichen Aergernuß der Gemeine ausschlagen mög, als Zank und Zwieträcht zwischen Prediger sowohl als auch Schuldnern, Beichtvättern und Beichtkindern, und andern nahen Unverwandten: ic. der Missbrauch und Entheiligung heiliger Schrift, wie auch Sonn- und Feiertage, abergläubische Handel, Wahrsager-Künste, Befragung weiser Männer ic., s. dann

## XVI.

Die wegen Ehe-Verlobnuss, deren verlangten Vollzugs oder Aufhebung halben, entstehende Streitigkeiten, als auch wann bey vorhabenden Heirathütingen wegen der nahen Unverwandtschaft, einiges Verbott oder Bedenklichkeit obhanden, so hat Unser Consistorium ein recht begründetes Gutachten per Majora zu verfassen, sofort daraus zu referiren, und die Obrigkeitliche Ratification zu erwarten; Nachst diesem gehöret auch für dieses

Ge.

Gericht die unter Eheleuten entstehende Irrungen, und dasfern bey nicht stattfindendem gültigen Zuspruch und Vereinigung, von selbigen auf die Scheidung zu Tisch und Bettet, oder auch wohl gar, wegen bößlicher Verlassung oder Ehebruchs, auf die Auflösung des ehelichen Bandes, Klage erhoben wird, und nachdem

## XVII.

Das Centen-Amt gänzlich aufgehoben, und die vormals da selbst erörterte Sachen auch anhero verwiesen seyn sollen, so gehören dahin insgesamt die Delicta carnis, als Leichtfertigkeit, Hurerey und Ehebruch, und sowohl dero selben Untersuchung und Bestrafung, wie ingleichen diejenige Klagen, so Schwangerungen halber fürgebracht werden, es gehen nur solche blos auf die Aussstattung derer Geschwächten, und Alimentation des Kindes, oder auch, dass auf die Heirath gedrungen und Ehe-Verspruch angegeben und behauptet werden wolte. Godann diejenige Verbrechen, so in das Polizey-Wesen einlaufen, und sonsten für dem Centen-Amt gerügt und abgesetzet worden: Als nemlich übermässiger Pracht und Verschwendung in Kleidern, Mahlzeiten, Hochzeiten, Kindtauffen, Gevatterschaften, Leich-Begängnissen und dergleichen, als worüber eine besondere Polizey-Ordnung, wie sich jeder Standes-Gebühr nach zu verhalten, und wie die Übertrettere zu bestraffen seyen, verfasset und in offenen Druck gebracht werden soll;

## Tit. VIII.

Vom Proces bey dem Consistorio, und wie die Sachen daselbst verhandelt und erörtert werden sollen.

## I.

Obwohlen der in den Gerichten übliche Proces sowohlen vielfältig von denen Rechts-Lehrern beschrieben, und die Art zu verfahren ausführlich an Hand gegeben worden, weniger nicht aus hiesiger Stadt-Reformation, und nachgehends herausgekommenen verschiedenheit Verordnungen genügsam bekannt; So wollen Wir jedoch, weilen solches Verfahren vielen Umständen zweyter Theil.

Ge

und,

und Weitläufigkeiten unterworfen, mithin ziemlich Zeit und Kosten erforderet, daß die bey dem Consistorio vorkommende Sachen summarischer Weise und in möglichster Kürze, mit Beobachtung der Essential-Stücke des Proceses, und ohne Nullität nicht auszustellender Erfordernissen tractiret, und dieselbe, sobald es immer thunlich, zu End gebracht, mithin denen litigirenden Theilen, zeitlich abgeholfen werde. Zu welchem Ende dann

## II.

Das bequemste Mittel seyn würde, daß die Partheyen ihre Notdurft entweder mündlich, oder da sie sich dazu nicht geschickt genug befinden, durch einen Procuratorem mittels eines wohlabgefaßten Recesses, kurz und nervos, vortrügen, und solches sofort ad Protocollo genommen würde. Da dann

## III.

Sonderlich dahin zu sehen, damit die Procuratores in ihren Vorträgen und Recessen den nächsten Weg zu Fürlstellung der eigentlichen Beschaffenheit der Sache, gebrauchen, hingen vor aller Verdrehung, Anzuglichkeit, Einmischung ohndienlicher Umständen und Verzögerungen, sich gänglich hüten, als wozu dieselbe durch Ansetzung namhafter Strafe ernstlich anzuwesen sind.

## IV.

Wäre niemand ohne erhebliche Ursachen, und dasfern es nicht die Wichtigkeit der Sachen ohnumgänglich erfordert, zur schriftlichen Handlung, als welches der Consistorialen Ermessen heimgestellt wird, weniger aber ad processum ordinarium, zu admittiren; Sobalde aber das Factum dergestalt vorgestellt, und klar gemacht worden, daß Richterlicher Seiten, worinnen die Strittigkeit eigentlich bestehet, genugsam abgedommen werden kann, so soll für allen Dingen, besonders wo die Umstände und der Ausgang der Sache zweifelhaft, und, bis man zu derselben Entscheidung gelangen kann, antoch Zeitverlust und Kostenspieligkeit zu vermuthen, die Partheyen durch nachdrücklichen Zuspruch und Erinnerung zum Vergleich und

gute

gütlicher Hebung der Sache zu bewegen, alles Fleisses getrachtet werden. Dasfern aber die Güte

## V.

Nicht Platz greifen wolte, wären die Sachen rechtlicher Ordnung nach, jedoch wie obgedacht, in möglichster Kürze zu vollführen, und sobald darinnen von den Partheyen geschlossen worden, wie in tit. III. §. 6. sich verordnet befindet, daraus zu referiren, und ihnen die abhülfiche Maß zu ertheilen.

## Tit. IX.

Von der Provocation von denen Consistorialurtheilen und dieser Execution.

## I.

Ohnerachtet bisher die leidige Erfahrung bey denen dahier ventilirten Processen bezeuget, wie sehr bey denen ausgesallenen Urtheilen das sonst heilsame beneficium Appellationis mit fast ohnleidentlichem Nachwillen, gefüsstlicher Umführung derer Gegner, und fast ohnendlichen Verzögerungen des Ausgangs derer Sachen zum öftersten missbraucht worden; Dennoch aber und dieweilen sothanes Mittel in denen Rechten und des Heiligen Reichs Constitutionen, zum Trost und Zuflucht der beschwert Partheyen ausdrücklich verordnet, und bey wohlbestellten Gerichten eingeführet ist, so sind Wir solche Gute that jemand abzuschneiden nicht gemeinet, sondern soll die Provocation ebenmäig bey Unserm Consistorio zugelassen, und von denen daselbst ausgesprochenen Urtheilen ad Impartialis sich zu wenden dergestalt verstatet seyn; Das

## II.

Die behörige Zeit Rechens, nemlich das Decendum zur Interposition genau beobachtet, sodann

## III.

Die Transmission binnen 4. Wochen geschehen, und daselbst die Sachen Rechlicher Ordnung nach fortgesetzt, und verhandelt werden, dasfern nun darinnen

## Ge 2

## IV.

## IV.

Von deren Partheyen geschlossen, und die Sachen ad Decisionem instruirt worden, sollen dieselbe durch Versendung deren Acten ad instantiam partis endlichen entschieden werden. Dafern aber.

## V.

Von Unserm Consistorio in denen fürgewesenen Rechts- händeln gesprochen, und davon nicht provocirt worden, sondern das Urtheil in seine Rechtskraft erwachsen, oder auch

## VI.

In Instantia provocationis die endliche Decision erfolget ist, soll bey Unserem älteren Bürgermeister um die Execution des Judicati gebührend angesucht, dieselbe von ihm rechtlicher Ordnung fürgenommen und vollkommenlich vollzogen werden.

## Tit. X.

Bon den Eyden derer zum Consistorio gehörigen Person'en.

## I.

## Eyd der Consistorialen.

Ihr sollet schwören ic. Dass über die ohnverfälschte Lehre des heiligen Evangelii ihr treulich halten, die Herstellung und Verbehaltung guter Ordnung in althistoriger Stadt Evangelischer Kirchen und Schulen eifrigst besorgen, dasjenige so zu Pfanzung und Einprägung der Furcht Gottes, wie auch Christliche Zucht und Tugenden, bey der Jugend und Einwohnern, hingegen Abstellung öffentlichen Vergernisses und böser Sitten; sondern Steuerung denen sich äussernden Lastern gereichert, Euch äussersten Vermögens angelegen seyn lassen, die im Consistorio vorkommende Sachen, nach Euerem besten Wissen und Verstand untersuchen und berathschlagen, davon und was votiret, gerathen und verordnet wird, niemand nicht was offenbaren, und die sich ereignende Geschäften zu einem wohlüberlegten Schluss bringen helfen, und hiervon durch einigen Eigennutz, Vortheil, Hass oder Freundschaft nicht abhalten lassen wollet. Welchen vorstehenden Eyd ein jeder Consistorialis zu so mehrerem Ver-

trauen

trauen beren Partheyen vor Antretung des Amts zuversichtlich abzuschwören.

## II.

## Eyd des Protocollisten.

Ihr ic. Dass ihr die euch anvertraute Funktion mit aller möglichster Treue versehen, denen Euch vorgesetzten Directori und Consistorialen ehrerbietig und gehorsam seyn, die Vorträge und Acta fleißig registrieren, die von denen Partheyen oder sonst eingebaute Originalia wohl verwahren, in Collationierung derer Briefschaften und Schriften euch aufrichtig und accurat erzeigen, niemand von denen Berathschlagungen etwas eröffnen, ohne des Consistorii Permission und Erkanntnuß nichts communiciren und herausgeben, die Partheyen nicht übernehmen, weniger noch durch Gaben und Schenkungen euch zu etwas ohngleiches bewegen lassen, sondern der euch gesetzten Ordnung, und wie es einem treuen und redlichen Secretario eignet und gebühret, euch allerdings gemäss halten wollet.

## III.

## Procuratoren Eyd.

Ihr sollet ic. Dass ihr gegen die das Consistorium besitzen, de Director und Consistorialen allen schuldigen Respect bezeugen, die euch von den Partheyen anvertraute Sachen treulich besorgen, in euren Vorträgen vernünftig, kurz und deutlich, ohne Einmischung einer Unzüglichkeit oder Schmähung euch erweisen, keinen Falsch und Unrecht wissentlich gebrüchen, vor Verlängerung der Sachen oder Verhältnissärirung der Partheyen, bey Erkanntnuß gütlicher Auseinandersetzung, Euch bestens hüten, derselben Arcana niemand zu ihrem Schaden offenbaren, sondern euch der vorgeschriebenen Ordnung in allen Stücken gemäss verhalten, und die bey dem Consistorio zu übergeben etwan uftig findende Schriften, jedesmal unterschreiben wollet.

## IV.

## Thürhüter oder Bottchen Eyd.

Ihr sollet ic. Dass ihr dem Directori und Consistorialen ge-

wärtig und gehorsam seyn, was euch von diesen besohlen, oder auch von dem Protocollisten angewiesen wird, fordersam und treulich vollziehen, die Insinuationes für rechter Zeit und mit behutsamer Aufführung ohne einige Nebenabsicht verrichten, den Vorgang aber stets nötigen, so ihr etwas von Verathschlagungen oder sonstem gewahr werdet, auf einige Weise nicht offenbaren, über eure Gebühr den Parthenen nichts abfordern, und alles dasjenige bestem Vermögen nach thun und bewirken wöllet, was von einem treuen und willigen Thürhüter oder Botten erforderd wird,

## Tit. XI.

## Von der Straße derer bey dem Consistorio vor kommenden Verbrechen.

## I.

Nachdem in Sachen ohnzüchtiger fleischlicher Vermischung und anderen Verbrechen, so eine öffentliche Vergernüß bey der Gemeine verursachen, die Delinquenten zu öffentlicher Kirchen-Buß und Ausschänzung mit der gefürchten Gemeine derselben vorzustellen und anzuzeigen, an verschiedenen Orten, und auf hiesiger Stadt Dorfschaften bräuchlich ist, solches aber doch in hiesiger Stadt niemalen Herkommen gewesen, und erheblicher Bedenklichkeit halber nicht eingeföhret werden mag; So lässt man es hierinnen bey denen von Unserem Centen-Umt vormal verordneten und üblich gewesenen Geld und anderen Strafen bewenden, solte gher gleichwohl per majora Consistorii erforderlichen Umständen nach nothig gefunden werden, Recidivos oder gar Incorrigibiles mit öffentlicher Kirchen- und anderer Buß zu bestraffen, so ist solches zu thun keineswegs untersaget, wozu auch die Obrigkeitliche Hand auf alle Weise geboten werden wird.

## II.

Dafern aber ein solches Verbrechen vorkäme, welches Landes-Verweisung, Leibs- und Lebens-Strafe auf sich trüge; soll Unser Consistorium der Ansetzung der Straffe allerdings sich enthalten, und sothanes Verbrechen durch den Directorem über vor-

vorsitzenden weltlichen Consistorialem und zwey anderen ex grimo darzu Mit-Deputirte bey gesammtem Rath anzeigen, welcher hierunter die nothige Anstalt zu machen wissen wird.

## III.

So viel diejenige Missbräuche und Excesse anbelanget, so wegen ungebührlichem Kleider-Pracht oder übermäßiger Aufwendung bey Hochzeiten, Kindtauffen, Leichbegängnissen und dergleichen sich ereignen, und bey Unserem Consistorio vorgebracht werden, sollen die vorhin deshalb verfasste Policey- und andere Ordnungen revisidiret, nach dem dermaligen Status geändert und eingerichtet, sodann wie sich in Vorfallenheiten der behörigen Ahndung halben zu verhalten, von dem gesammten Rath die nothige Maaf und Ziel vorgeschriven und verordnet werden.

(L.S. Franz Erwin,  
Graf von Schönborn mppria.

Kayserlich Commissions-Decret vom 13.  
Julii 1728.

Weilen Ihro Nörmisch-Kayserl. und Küniglich Catholische Majestät Dero sämtliche Ulsterhöchste Verordnungen in hiesigem Stadt-Wesen zu dem heilsamen Ende mildväterlichst ertheilet haben, damit durch deren aufrichtige Einführung, und ohnverbrüchliche Festhaltung, der erwünschte Genuss davon auch erfolgen möge, unter welchen aber das höchsthöchste Consistorium hauptsächlich mit begriffen ist, mit diesem auch es so weit gekommen, daß nicht allein die Neun darzu gehörigen Personen oder Consistoriales erfasst, sondern auch von Seiten des Rathes eine Pro Regula darzu gehörige Ordnung aufgesetzt, und diese erforderlicher Orten ad monendum ist communiciret worden, sofort nun alles in solchen Stand kommen, daß Eine Hohe Kayserliche Commission Dero Entschließung nummehr darüber geben können.

Als hat Dieselbe in Kraft gegenwärtigen Decreti die unter Ihro Hochgräflichen Excellenz des Herrn Commissarii eigener

Haus und Pettschaft gesertigte Consistorial-Ordnung, dem allhiesigen Magistrat zustellen, und mit bedeuten lassen wöllen, wie sowohl Ex-der Rath, als alle übrige Consistoriales derselben, in allen Titulen und Puncten, wohlbeständtlich nachzukommen, auch die Procuratores, den Protocollisten und den Thüchüter zu bestellen und zu verpflichten, auch eine Tax-Ordnung zu errichten, und der Kayserlichen Hohen Commission ad ratificandum zu übergeben habe, einföglich dieses sehr nützliche Gericht auf solche Art in seinen wesentlichen Stand zu setzen, und diese Ordnung in so lang ohngeändert beobachten, bis Thoro Römisch-Kayserl. und Königl. Cathol. Majestät entweder die Allerhöchste Confirmation darüber ertheilen, oder sonsten Dero Allergnädigste Resolution vernehmen lassen.

Wie nun an baldiger Einführung und Würlichkeit besagten Consistorii, in Geist- und Weltlichen gar vieles gelegen ist, salches auch ohne Zweifel vermälen keine Hindernisse mehr haben kann; Als wird dem Magistrat von Hohrer Kayserl. Commission hiermit bedeute, zwischen heut und acht Tagen, so ist der zote hujus, das Consistorium in seinen wirklichen Stand zu setzen.

Decretum Frankfurt den 13ten Juli 1728.

Johann Georg Rothlein ppria.  
Actuarius.

#### Kayserlich Commissions-Decret vom 22.

Juli 1728.

Es ist zwar eine hohe Kayserl. Commission der Meinung gewesen, daß der Magistrat nach der, die Sache endlich einmal zum Fortgang zu bringen, bis auf weitere Allergnädigste Kayserl. Befehle, ertheilster Consistorial-Ordnung sich richten, und nach dem den 13ten hujus ergangenen Decreto, selbiger mit der wirklichen Einführung den zoten dieses, nachkommen werde.

Nachdem hingegen bessern unter eben diesem dato exhibirten Recessu zufolge, noch einige Monita bey sohaner Verordnung beygebracht werden, auch etwelches versehen im Abschrei-

ben

ben und darbey nicht mit eingeschriebene Connexion, die eben auf den zoten hujus angesetzte Einführung des Consistorii haben hindern sollen; So hat man disseits den geringsten Unstand nicht genommen, nach der Ordnung selbst den Magistratischen Exhibitie die angebrachte neue Monita und übriges zu erdetern.

Obwohlen nun mit beständigem moniten dieses wichtige Geschäft sich nicht aufhalten läßet, sondern nach Allerhöchsten Kayserl. Resolutionen für weit länger als einem Jahr in seiner behörigten Ordnung schon hätte seyn sollen und können, so wird sich in folgendem ergeben, wie hoch die gemelde Monita nach denen Umständen in Consideration zu ziehn seyen. Was dann

Ad Tit. VII. §. 3.

Wegen des Schreib-Fehlers monirt wird, daß an statt vol- ligem Consistorio es völligem Rath seyn solle, so solches gar leicht zu änderen, und an sich selbst sich ergiebt, wie das Consistorium sich selbst nicht referiren können, sondern der Rath hätte sollen geschrieben werden. Gleichfalls bey eben diesem Tit. §. 8. in fine, fräget man kein Bedenken die Worte oder gar Remotion auszulassen, und post verba das nothige vorwenden, folgende hinzuzusetzen, und dem gesammten Rath referiren möge.

Ad. Tit. IX.

Ist in der Provocation von denen Consistorial-Urtheilen das Absehen, keineswegs den Schöffen-Rath diesfalls ganz vorbe zu gehen, wo erstlich diese Ordnung Tit. I. §. 1. selbst sagt, daß das Consistorium im Namen des Raths, unter welchen die Schöffen die Erste sind, das Richterliche Amt führen solle: Undertens bey dem Consistorio zwey Schöffen selbst mit sitzen, und das Directorium führen; nicht weniger drittens bey diesem zuvor nie gewesenen, anjezo aber erst sich anfangendem Gericht die Kayserl. Privilegia, und ohndenkliche Observanz nicht können angeführet werden, weilen die Kayserliche Allerhöchste Confirmation und Resolution, worauf es lediglich gegründet ist, über diese Privisional Verordnung erst noch zu erwarten steht; Viertens der Schöffen-End von dem Consistorio in specie nicht enthal-

enthaltet; sobann Kunsts, wie es ohnedem hier gebräuchlich ist, denen Partheyen nicht zu versagen, nach Gefallen ad Impartiales jut provociren, so ist der monierte Anstand ad hujus Tit. §. 3. loco Introduction das Wort Transmission zu setzen, welche Verwechslung dahero entstehet, weilen hoc titulo in dem Magistratischen Project von der Appellation geredet, also auch dieser Terminus gebraucht, nachdem aber die Transmission für besser angesehen worden, als wird auch dieser Schreibfehler geändert werden: Uebrigens deme in dergleichen bey dem Rath gebräuchlichen Herkommen gemäß, es sein Verbleiben mit der Transmission ad Impartiales dermalen behaltet.

Ad Tit. XI. circa finem §. 1.

Wird der Rath selbsten finden und dafür halten müssen, quod crescentibus delictis debeant & crescere poene, dahero auch kein Bedenken zu tragen bey solchen casibus, wie allhier geredet wird, nemlich bey Leuten, welche recidivi auch gar incorrigibiles oder sonst dem Publico zur grossen Vergernus sind, zu ihrer Besserung und zu gehörigem Exempel, auch die öffentliche Kirchen-Buß der Ordnung bezuzessen, und nicht gar zu verbiehen, auf daß solche verwegene Gemüther auch um so mehrers von liederlichem Leben sich abhalten mögten, sonderlich wo die sonst gewöhnliche und bey dieser Gelegenheit ferner zum Grund nehmen wollende alte Centen-Umt-Strafen, vormals nicht zulänglich gewesen seyn durften, anbey nicht zu glauben, daß die Herren Consistoriales ohne die größte Bewegnuß, und ohnverwirliche Ursachen die öffentliche Kirchen-Buß jemanden werben andiciren, es geben auch die Worte, ist solches zu thun keinesweges untersaget, was dormit will abgesehen werden, bleibt dahero bey der Provisional-Verordnung, ausgenommen, daß post verba so ist solches, hinzugesetzt werden kann, nach geschehender Relation bey Rath, keineswegs untersagt ic.

Ad ejusdem Tit. §. 2.

Siehet man bey Kaysertl. hohen Commission nicht, was diesfalls für ein Bedenken zu tragen, warum dieser Modus so ungewöhnlich seyn mögte, was auch hinderen könne, daß die Sub-

sellia in der Rathstube allein nach denen Personen gerichtet, und sonst für allerley Bedenklichkeiten und Unstösse sich äussern dörfsten, indem die Ohngewöhnlichkeit des Modi darum auch hier nicht angeführt werden kann, weilen das Consistorium niemalen gewesen, sondern erst anjezo ganz neuuerlich anfänger; ebenfalls die Subsellia nichts hindern sollen, massen ja ganz ohne Mühe die Stühle für die zwey Consistoriales, so etwa keiner des Raths wären, hingestellt werden können, auch der Director, oder sonst vorstehende des Raths ihre gewöhnliche Orte ohnedem haben; Letzlich die etwa reflexions-würdige so genannte andere Bedenklichkeiten und Unstösse, sich nicht wohl vorzustellen sind; es behält dahero auch dieser Sphusissein voriges Bewenden, und praejudiciret solcher Modus dem älteren Herrn Burgermeister keineswegs, daß die Consistorial-Anzeigen auf diese Weise bey dem ganzen Rath geschehen, vielmehr hingegen denen Partheyen es tößlich seyn wird zu wissen, daß derselb gar wichtige Sachen vom Directore und zweyen Consistorialen, mit aller ihrer Gehörde in pleno originaliter, und nicht erst durch den dritten Mund, wo leichtlich etwas an nothigen Umständen darbei vergessen werden mag, vorgetragen werden.

So viel die dem Commissions-Actuario Rathlein angezeigte und eingeschlichene Abschreib-Bersehen betrifft, so werden solche, wie allbereits oben gesagt, gar leicht mit Hinzusezung derer wenigen ausgelassenen Worten, zu ergänzen seyn.

Den Protocollisten bey dem Consistorio belangenb, so ist in sich gewiß, daß ein wohlgeschickter Mann darzu erforderet seye, billig auch dieser Dienst, wie alle übrige, mittelst der Ballotirung begeben werden solte, doch kann aus seinen bewegenden Ursachen der schon verschiedene Jahre auf der Canzley bedient gewesene N. Maus, welcher zum protocolliren wohl tauglich seyn wird, und anbey seinen übrigen Dienst in soweit mit zu versehan vermag, bis auf Einlangung Kaysertl. Allergnädigster Resolution diese Stelle vertreten, und angeführter Umstände halber der Name Consistorial-Actuarius mit der Bestellung à 100. fl. zugelegt werden.

Ebenfalls hat es die Bewandtnuß mit dem Thürhüter, wo zu der Notarius Moscherosch (weilen es doch personæ literatae sind) als gewesener Centen.-Schreiber, mit dem Namen Consistorial-Pedell und so. s. l. Bestallung, angenommen werden kann.

Uebrigens ratione sportularum bey beyden nach dem übergebenen Project, es sein Verbleiben behalten mag.

Wie schließlichen der Magistrat aus allem obigen, auf seine Monita die Verständniffe und Erläuterung zulänglich abzunehmen hat, auch die gar leicht zu adjustiren seyende Schreib-Versesen, in ihren rechten Standt kommen und dafür halten müßt, daß ein solches in dessen Namen verschendes vornehmes Gericht, nicht ohne zulängliche Authorität mit Effect bestehen mag; einsföglich die Consistorial-Ordnung dermassen fertig, das nichts mehr darbey zu desideriren ist, so wird dem Rath hiermit zum lehrenmal auferlegt, bis auf anderweite Kayserl. Allerhöchste Befehle obenbesagte Ordnung, nebst dieser darzu gehörigen Declaration, durch die Würlichkeit des Consistorii auf nächstkünftigen 26ten dieses einzuführen, damit denen allgerechtesten Kayserl. Befehlen mit diesem Haupr-Gericht und dessen Uebung endlich einmal die schuldigste Partition geleistet werde.

Es hat auch eine hohe Commission nichts weniger vermutthen können, als daß (wan anderst ein williger Ernst zur Sache ist) der Rath mit seinen Anfragen erst nach dem verflossenen Termino den 20ten gegen Abend einkommen, und die Sache ohne nothwendige Ursachen gegen das vorige Decret vom 13ten hujus aufhalten werbe, da doch das nemliche die erste zwey bis drei Tage in dem zur Introduction des Consistorii zulänglich gegebenem Termino hätte angebracht werden könnten, wo sobann die Commissions-Eklärung so kurz darauf gefallen wäre, daß nunmehr schon wücklich das heilsame Consistorium zu seinem willigen Este würde gekommen seyn.

Wird also der Rath erinnert, die gegebene Terminos künftig nicht völlig verstreichen zu lassen, sondern mit Vor- und

An

Anbringen seiner Anständen vor deren Verfließung gebührend sich zu melden. Decretum Frankfurt den 22ten Juli 1728.

Johann Georg Röthlein ippria.  
Actuarius.

Extract Kaiserlicher Allerhöchster Resolution  
vom 14. Martii 1732. in Sachen Frankfurt  
contra Frankfurt, Commissionis. sc. sc.

11mo. In puncto Consistorii constituirne Ihre Kaiserliche Majestät Allergnädigst, die von dem Kayserlichen Commissario in seinem Bericht d. d. 9ten Aug. & præs. 2ten Sept. 1729. sub Lit. Nn. eingeschickte Consistorial-Ordnung, so, wie dieselbe von ihm, laut seiner in eben gedachten Bericht ub. Lit. Qq. Rr. und Tt. respectivè de dat. 8. 13 und 22sten Iulii 1728. geändert worden, mit der allergnädigsten Verordnung, daß diejenige Partheyen, so a Consistorio appelliren wollten, zuvorderst ad Magistratum es zu thun schuldig seyn, und sodann, auf Begehrungen ein- oder andern Theils, derselbe die Acta ad Impartialia schicken solle; Wo aber die Partheyen den Spruch vom Magistrat zu haben verlangten, in solchem Fall sollen diejenige Raths-Personen, so vorhero in Consistorio mit darbey gesessen, davon abtreten; und wann nachgehends, nach eröffnetem Spruch, die Partheyen sich höheren Appellirens nicht gebrauchen wolten, alsdann solle derselbe ad Effectum rei judicatae gebracht werden.

Cap. Ordnung des Consistorii. Gebühren des  
Actuarii.

	fl. kr.
Vor eine schriftliche Citation oder Subsidial-Schreiben Copen-Geld, vom Bogen	1 — 8
Collationirung, wenn die Schriften von der Parthen, in duplo übergeben werden, vom Bogen	— — 3
Einen Eyd abzunehmen	— — 30
Vor ein Zeugen-Verhör ohne Eyd	— — 30
	Mit

	fl. kr.
Mit End über Articul und Interrogatoria, von jeder Person	30
Vor eine Vidimation	30
Vor ein Interlocut so nicht eine bloße Communication ist	8
Vor einen ad Protocollum gegebenen Bescheid zu extrahiren	16
Vor einen Ausspruch oder Urtheil	20
Von Inrotulation derer Acten samt dem Requisitions-Schreiben und Ofsignation	1
Und von jedem Bogen der Acten	1
Vor Resignation derer ab Impartialibus zurück gekommenen Acten und Publication der Sentenz	30
Vor einen versiegelten Schein	1

## Des Dieners oder Thürhüters Gebühr.

	fl. kr.
Pro Citatione	10
Pro Insituatione	6
Citation anzuschlagen und abzuthun	12
Bey der Zeugen-Verhör aufzuwarten	12
Bey der Inrotulation aufzuwarten	12

Wenn künftighin noch weiter etwas, so hierinnen nicht specificirt worden, sich an Gebührennüssen äussern sollte, könnte deswegen bey dem Consistorio Verhaltungs-Befehl eingeholt werden.

## Gebühr des weltlichen Richters.

Einem gemeinen weltlichen Richter gehörte der Gewohnheit nach für Citation 4. Kreuzer.

2) Nachtrag zu des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Main Confessorial-Ordnung nach dem Original, wie solches im Jahr 1728. vor der Allerhöchst verordneten Kaiserlichen Commission von einem Hoch Edlen und Hochweisen Rath übergeben durch die Allerhöchste Kaiserliche Resolution vom 14ten März 1732. confirmirt und im Jahr 1782. abgedruckt worden. Mit Anlage A.

Nachdem Wir Burgermeister und Rath des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Main, in der 1728. einer hohen Kaiserlichen Commission übergebenen, und durch die allerhöchste Kaiserliche Resolution vom 14ten März 1732. bestätigten Confessorial-Ordnung, so im vorigen Jahr nach der Uhrschrift abgedruckt worden, mit allerhöchster Kaiserlicher Genehmigung (welche unter dem Buchstaben A. angefügt ist) den Neunten Titel nachstehender maßen abgeändert — erläutert — und näher bestimmt haben: nemlich — es soll

## I.

Die Provocation bei Unserem Consistorio ebenmäig zugelassen, und von denen daselbst ausgesprochenen Urtheilen ad Magistratum; als judicem immediate superiorem, sich zu wenden dergestalt verstatte seyn, daß

## II.

Die behörige Zeit Rechens, nemlich das gewöhnliche decendium bei dem Consistorio beobachtet. und binnen dieser Zeit bei demselben die Provocation interponiret, sofort innerhalb 14. Tagen a die Interpositionis anzurechnen, deductio Gravarium dem älteren und in dessen Abwesenheit dem jüngern regierenden Herrn Burgermeister bei Strafe der Desertion behändigt, von dem Actuario der Burgermeisterlichen Audienz aber das präsentatum jederzeit darauf geschrieben werde: diese interponirte Provocation soll

## III.

## III.

Von dem Herrn Burgermeister den nächsten Raths. Sich nach derselben Behändigung bey Rath angebracht, und sofort diese Sache mit Zugiehung zweyer Herrn von der zweyten Bank ad Scabinatum als das angeordnete Judicium Revisorium, zu weiterer Entscheidung verwiesen werden. Hätte aber pars provocans bei Interponirung der Provocation um Verschickung der Acten, ad exteris impartialies gebeten: so soll zwar

## IV.

Dem Consistorio die weitere Direction bis zu deren Beschluss überlassen, und die inrotulatio Actorum durch den Actuarium Consistorii in der Partheyen Gegenwart verrichtet, die Obsignation aber hernach in der Stadt-Kanzley beobachtet, und das Requisitions-Schreiben alda ausgefertiget, mithin die Verschickung derer Acten selbst, welchen zugleich auf den Fall, daß das Consistorium es nöthig findet, oder ein oder der andere Theil darum bittet, die Entscheidungs-Gründe verschlossen beizufügen sind, durch den älteren Herrn Burgermeister bewerstelliget werden. Geschlehet es aber, daß

## V.

Weber die eine noch die andere Parthey die transmissionem Actorum begehret, sondern zufrieden sind, daß das Revisions-Urtel hier abgesetzt werde; so soll solches in besagtem Revisorio, wann zuvor die bey dem Consistorio sitzende beyde Herrn Schöffen abgetreten, verrichtet, und denen Partheyen gehörig publiciret, und wenn nachgehends nach eröffnetem Spruch, die Partheyen sich höheren appellirens nicht gebrauchen wollten, alsdann derselbe ad effectum rei judicatae gebracht werden. Im Fall aber

## VI.

Ab interlocuto Consistorii provociret, und solches reformiret, folglich von dem Revisions-Gericht in der Haupt-Sache ferner genüchelt würde; so soll alsbenn dem durch diese weitere Sentenz sich beschwert erachtenden Theil das beneficium secun-

der Instantie ohnbenommen, sondern demselben die Ergreifung eines andern remedii suspensivi verstatte seyn.

In andern Fällen aber, wo die Sententia des Consistorii von dem Revisorio entweder confirmirt, oder aber von denen Partheyen gar nicht davon provociret worden, sondern das Urteil in seine Rechtskraft erwachsen wäre; und der succumbirliche Theil zu deren Befolgung in der Güte sich nicht verstehen wolle; so soll

## VII.

Bey dem älteren Herrn Burgermeister um die Execution des Judicati gebührend angesucht, und dieselbe von ihne rechtlicher Ordnung nach vorgenommen, und vollkommenlich vollzogen werden.

So wird solches zu jedem Raths- und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht:

Frankfurt am Main den 29ten Decemb. 1783.

Bürgermeister und Rath  
daselbst;

## Beilage II.

Martis i. July 1783.

Müller qua Bansaischer Mandatarius contra Ernstii Appellationis die Consistorial-Ordnung betreffend; sive Raths Stadt Frankfurter Syndicus Bittner sub praesentato 29ten Novembris anni præteriti supplicat humillime Pro clementissime concedendo alio termino bimeti ad producendum producenda appon. Sign. D. & ultimum Conclusum.

Idem sub praesentato 29ten ejusdem mensis & anni überliest allerunterthänigste Paritions-Anzeige ad Rescriptum Cæsareum de 5ten Martii dicti anni. Cum Adj. Num. 4 — 8. & ultimo Concluso:

Idem sub praesentato 17ten Decembris anni elapsi überreicht allerunterthänigste Vorstellung ad Rescriptum Cæsareum de 5ten Martii ejusdem anni & supplicat humillime Dritter Theil;

pro illustrando dicto rescripto. Appon. Num. 9. usque 14.  
& ultimum Conclusum.

Imo) Wird die von Seiten des Magistrats der Kayserlichen Reichs Stadt Frankfurt beschuhene Paritions-Anzeige, so viel den nunmehrigen Abdruck sammt der Publication der von Kayserlicher Majestät confirmirten Consistorial-Ordnung de 1728. und was derselben anhängig ist, betrifft, für hinlänglich angenommen; und hat

2do) Derselbe den von ihm vorhin gemachten Entwurf des Neunten Tituls über die Provocationes an das Consistorial-Revisions-Gericht, soviel die fatalia und formalia behanget, als von Kayserlicher Majestät ebenmässig vorhin confirmirte Zusätze und Erläuterungen der obgedachten Consistorial-Ordnung nunmehr besonders drückt, und durch gewöhnlichen Anschlag publiciren zu lassen, auch wie solches geschehen, mittelst Einsendung eines Exemplars in termino duorum Mensium ad Acta zu dociren.

Johann Peter Söhngen mppria.

3) Dass alle Pfarrherrn, Schultheissen, Gerichts-Leute, Unterthanen, und Einwohnere auf hiesigen Dorfschafsten, in Kirchen-Schul- und andern Sachen die jurisdiction des Consistorii agnosciren, und demselben alle gebührende Ehrerbietung bezeugen sollen; vom 20. Jan. 1729.

Wir Bürgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Main, Thun kund, und fügen hiemit denen auf Unsern Dorffschafsten befindlichen Predigern, Schultheissen, Gerichts-Leuten, Schulmeistern, Unterthanen und sämtlichen Einwohnern zu wissen, dass zu allerunterthänigster Beso-

gung der Kaiserl. allerhöchsten Resolutionen das allhiesige Consistorium allschon den 26. Julii vorigen Jahres in seine völlige Aktivität gesetzet, und selbigem in der vorgeschriebenen Ordnung unter andern auch aufgetragen und committiret worden, in Unsern Namen alles dasjenige, so zu Erhaltung der Lauterkeit der wahren Evangelischen Religion, guter Ordnung und Disciplin in Kirchen und Schulen gereichtet, zu besorgen, und auf der dazu gehörigen Personen sowohl in der Stadt als auf dem Land Lehr, Leben und Wandel beständig ein wachsames Auge zu haben, auf Unsern Dorffschafsten die Kirchen-Visitationes vorzunehmen, bey denen Proclamationen die nöthige Untersuchung zu thun, die Einsprüche gegen vorhabende Ehen sowohl als die wegen verlangenden Vollzugs oder Aufhebung der Ehe-Berlobniss entstehende Streitigkeiten zu erörtern, über alles dasjenige, so wider Christliche Zucht und Erbarkheit begangen wird, und zum öffentlichen Vergermutz der Gemeinde ausschlagen mag, als Tanz und Zwietracht zwischen denen Predigern und Schuldienern, Beicht-Wätern und Beicht-Kindern, und andern nahen Unterwandten, item den Missbrauch und Entheiligung Heiliger Schrift, wie auch Sonn- und Feiertagen, abergläubische Händel, Wahrsager-Künste, Befragung sogenannter Weiser Männer ic. sc. zu cognosciren, nicht weniger wegen der unter Eheleuthen entstehenden Irrungen, und wenn bey nicht statt findendem gütlichen Zuspruch und Vereinigung von selbigen auf die Scheidung zu Tisch und Bett, oder auch wohl gar wegen böslicher Verlassung oder Ehebruchs auf die Auflösung des Ehelichen Bandes Klage erhoben wird, rechtliche Verfügung zu thun und Urteil zu sprechen, auch die delicta carnis, als Leichtfertigkeit, Hurerey und Ehebruch, wie auch übermässigen Pracht und Verschwendung zu untersuchen und zu bestrafen, und diejenige Klagen, so Schwängering halben vorgebracht werden, es gehen nun solche blos auf die Ausstattung der Geschwächten, oder Alimentation des Kindes, oder auch da auf die Ehe gedrungen, und Ehe-Verspruch angegeben und behauptet werden wolte, zu entscheiden, und durchgehends in den

denen aufgetragenen Sachen das Richterliche Amt zu führen, derowegen inständig in dergleichen Gegebenheiten sāmblig obgedachte Unterthanen und Einwohnere auf denen Dorffschafften bey Unserm Consistorio sich zu melben, und auf ergehende Citation gehorsamst und bey ohnaußbleiblicher Strafe zu füttren und zu stellen, mithin dessen weitere Verordnung zu erwarten und zu befolgen haben;

Orbnen demnach und befehlen hiermit ernstlich, daß nicht nur alle Pfarrherren, Schultheissen, Gerichts-Leuthe, Schulmeistere, Unterthanen und sāmblige Einwohnere auf Unsern Dorffschafften in vorgemeldten Fällen Unser Consistorial-Gerichts Jurisdiccion willig und gebührend agnosciren und erkennen, sofort dessen Citationes, Befehl, Verordnungen und Bescheide behörig respectiren, und schuldige Partition leisten; auch Ihme in allen Gelegenheiten geziemende Ehrerbietung bezeugen, sondern auch insbesondere die Pfarrherren, Schultheissen und Gerichts-Leuthe bey ihren obhabenden Pflichten diejenige Verbrechen, Excesse und Unordnungen, so Unserm Consistorio vorgedachter massen zu ahnden und abzustellen zukommen, Ihme so bald sie davon einige Wissenschaft erlangen, schriftlich anzeigen und denuntirten, sich aber davon keine ohnerlaubte Nebenabsichten abhalten lassen, oder in dessen Entstehung ohnfehlbarer Strafe gewärtigen sollen. Wird sich also jedermanniglich darnach zu richten, und vor Straff und Schaden zu hüten wissen.

Geschlossen bey Rath,  
Donnerstags den 20 Jan. 1729.

## II.

## Kirchen- und Schulen-Ordnungen für die Dorfschaffen.

- 4) Von E. Wol-Edl. und Hochw. Rath der Statt Frankfurt approbierte Puncten, wonach sich desselben Dorffschafften im Kirchen-Wesen zu verhalten; vom 19. Mart. 1668.

## I.

Demnach die Freitags-Predigten zu Nieder-Erlebach und Türkel-Weil, den Sommer durch eingestellt, an den übrigen Orten aber das ganze Jahr hindurch gehalten werden, da dann zwar nicht nur die Gemeinde zu Türkel-Weil mit der Enden Arbeit, sondern besonders der Pfarrherr, von Morgens bis in die Nacht, mit dem Zehenden, worinnen seine Gestaltung besteht, zu thun hat, und deswegen selbsten immer im Felde seyn muss: Der Pfarrherr zu Nieder-Erlebach aber mehrere Geschäften nicht hat, als der zu Bonameeg und anderer Orten, als ist aus angeführten Ursachen für gut angesehen worden, daß die Freitags-Predigt zu Türkel-Weil von Margaretha bis Maria Geburt eingestellt verbleiben, nach solcher Zeit aber solche Predigt continuirt, zu Nieder-Erlebach aber, gleich wie an den übrigen Orten geschieht, die Freitags-Predigt das ganze Jahr hindurch gehalten werden, und der Pfarrherr darzu angewiesen seyn soll.

Wann auch beyder dieser Orten die Kinder Sommers Zeit fast ganz und gar auf der Schul-bleiben, und dadurch, was sie den Winter über gelernt, wieder vergessen, so ist für gut und nothig erachtet worden: Daz die Eltern sich mit dem Schulmeister, einer gewissen Zeit des Tages zur Schul im Sommer, welche der Jugend Arbeit am wenigsten abbreche, vergleichen, und die Kinder darzu anzuhalten verbunden seyn sollen.

## II.

Dennach bisshero auff den Dorffschafften, außer zu Bonamees, geschehen, daß wann eine Leich-Predigt in der Wochen eingefallen, die Freytags Predigt deswegen eingestellt worden, jene aber gleichwohl nicht, als wie eine ordinari Predigt besucht wird: Als ist bey diesem Puncten gleichfalls für genehm gehalten worden, daß unangesehen eine Leich-Predigt in der Wochen einsfallen thät, dannoch die Freytags Predigt auff allen Dorffschafften gehalten werden soll.

## III.

Weil auch auff die Apostel- und Feier-Tage, da dieselbe mit Unterlassung gewöhnlicher Arbeit auf dem Land begangen werden, etlicher Orten befunden worden, daß den Nachmittag keine Bet-Stunde gehalten wird: Ist ebenmässig für gut angesehen worden, daß an den Apostel- und Feier-Tagen, gleich wie Vormittags die Predigt, also auch Nachmittags die Bet-Stunde aller Orten gehalten und besucht werden soll.

## IV.

Wann ein Feier-Tag auff einen Samstag oder Montag fällt, pflegt derselbe, wie sonderlich zu Obernadt geschicht, allerdings übergangen zu werden. Ob nun wol der gemeine Mann, wegen vieler Arbeit, zu allzu vielen Feier-Tagen nicht eben anzustrengen, jedoch ein Übelstand ist, gewöhnliche Feier-Tage gar zu übergehen, und die ordentliche lehrreiche Evangelia ungepredigt zu lassen, in deme ohne das etliche Feier-Tage im Jahr auff den Sonntag selbsten fallen: So ist dieser Puncten dahin erklärt worden, wann ein Apostel- oder Feier-Tag auff einen Montag einfält, soll das dahin verordnete Evangelium oder Lection an solchem Tag; wo aber derselbe auff einen Samstag eintritt, den vorhergehenden Freitag erklärt werden.

## V.

Ist auff dem Land Evangelischer Orten fast ins gemein gebräuchlich, daß nach dem ersten Gesang die Epistel verlesen, und hernach zur Predigt geschritten, etlicher Orten dieser Statt aber solches allerdings unterlassen wird. Wann nun solches eine geringe

ringe Mühe, und doch sehr nützlich ist! So ist placitiret, daß auff den Dorffschafften die Verlesung der Epistel aller Orten gleichförmig eingeführt, und die Epistel vor der Predigt abgelesen werden soll.

## VI. und VII.

Seynd bey der Gemeinde zu Bonamees 2. Stücke, so nicht außer Acht zu lassen, gefunden worden, 1. Daz nach eingebrochter Erndte für den empfangenen Segen Gottes jährlichen eine Dancksgang-Predigt, auff einen absonderlichen darzu erwählten Text, geschiehet. 2. Daz die junge Leut, so zum ersten mal zu Gottes Tisch gehen, nechst absonderlicher Verhöre, auch öffentlich in der Gemeinde vorgestellt, ihres Glaubens Rechenschaft geben, darauf den Segen des Herrn mit Aufflegung der Hand empfangen; massen solches auch anderer benachbarten Orten allerdings gewöhnlich ist. Wann dann das Gute allenhalben zu loben und davon Exempel zu nehmen, und damit dem gemeinen Volke die Güte Gottes zu erkennen geben, und ihm herzlich dafür gebankt, andern theils das Christenthumb desto kräftiger erbauet wird: Ist gleichfalls für gut angesehen worden, daß in Conformität mit andern, jedes Jahrs nach der Erndte, eine Erndt- oder Dancksgang-Predigt, und zwar auff einen Freitag gehalten, und von dem Pfarrherrn sonderbahre Text hierzu erwehlet werden sollen.

Dergleichen wird für genehm gehalten, daß diejenige junge Leute, so das erstmal zum heiligen Abendmal gehen, nechst vorgangener absonderlicher Verhöre, auch öffentlich der Gemeinde in der Kirchen vorgestellt, und ihres Glaubens Rechenschaft zu geben angehalten werden, und endlich den Segen des Herrn mit Aufflegung der Hände empfangen sollen, mit dem Zusatz, daß der Pfarrherr jeden Orts, bis solches recht eingeführt, von der Canzel vorheroßtere Erinnerung zu thun angewiesen werde.

## VIII.

Bey gedachttem Visitations-Werk ist auch ferner diese Unordnung und Fehler gespüret worden, daß weil allein die Haushälter

väpper nach der Predigt abgelesen, und die Absentes notiret werben, dahero die Weiber und andere ihres Hauses zum Unfleiß in Kirchen gehen, und als wären sie nicht unter dieser Obligation, Unlak nehmen: Ist der Schluss dahin aufgesfallen, daß so wol die Väpper, als auch die erwachsene Schne, nach gepredigtem Gottesdienst abgelesen, die nicht erschienene, nach Gestalt der Sachen, mit Straß angesehen werden, und die Männer, für ihre abwesende Weiber Rechenschaft zu geben, gehalten seyn sollen.

## IX.

Weil auch eine gemeine Klag, daß von Jungen und Alten, deren jene umb ihres Glaubens willen Rechenschaft zu geben, diese aber zuzuhören, bey der Kinder-Lehr seyn sollen, wenig Eysers zu solchem Werck gespüret wird; und leyder am Tag ist, welcher gestalt die Alten auf dem Catechismo ihres Glaubens Gründe darzuthun sehr vergessen, darinnen sie aber bey der Kinder-Lehr durch fleissiges Zuhören, zu Wiederholung desselben, die beste Gelegenheit haben: Hat man für gut angesehen, daß forthin bey der Kinder-Lehr so wol die Männer, als die Weiber erscheinen, und da sie dème nicht nachkommen, durch Obrigkeitlichen Zwang darzu angehalten werden sollen.

## X.

Wann auch ein hōse Gewohnheit eingerissen, daß Sonnoper Feiertags nach der Predigt weltliche Sachen verhandelt werden, wodurch aber die Sabbaths-Ruhe wirklich gestört, und die Gemüter von Wiederholung und Betrachtung des gehörten Wortes Gottes, gleichsam mit Fleiß, abgezogen werden: Als sollen solche Congressus und weltliche Berrichtungen ehen der nicht, als nach der Kinder-Lehr, und nach der Vesper, doch anderer gestalt nicht, als da es die Notthurff erfordern sollte, angestellt werden.

## XI.

Auch ist ein grosser Fehler gefunden worden, daß fast aller Orten die Alte in der Kirchen wenig, die Weiber aber gar nicht mit.

mitsingen, sondern, als wäre solches ein Übelstand, erachten: Solchem zu begegnen sollen die Pfarrherren auff den Dorffschafften ab den Tantzen mehrmalige Erinnerung thun, damit der Gottesdienst des Singens beydes von Manns- und Weib's, Personen, Alt und Jungen, celebriert und gehalten werde.

Approbatus in Senatu Donnerstags  
den 19. Martii 1668.

5) Worinnen insonderheit die das Kirchen- und Schul-Wesen auf dem Land betreffende Verordnungen von neuem eingeschärft werden; vom 7. Decbr. 1748.

Dernach das Consistorium, bey denen, auf dem Lande, ohnlängst gehaltenen Kirchen-Visitationen, höchst missfällig wahrgenommen, daß E. Hoch-Edlen und Hochweisen Rath's, wegen des Kirchen- und Schulwesens auf denen Dorffschafften, ergangene höchsthöthige Verordnungen vom 19. März 1668, vom 29. Jul. 1684, und 26. Nov. 1696, wie auch der Consistorial-Verordnung vom 17. April 1729, keinesweges gelebet, sondern dieselbe vielmehr in verschiedenen Stücken höchststrafbarer Weise gänzlich aus denen Augen gesetzet worden, gedachtes Consistorium aber, Amts-, Pflichten und Gewissens halber, so thänem höchst ärgerlichen Unwesen länger nachzusehen keinesweges, sondern allerdings gemeinet ist, zu Beförderung der Ehre Gottes, und der Gemeinden und Ihrer Kinder selbstigenem Besten, solchem die abhelfliche Maſke zu geben:

So hat ermeles Consistorium zu fordern alle oben angezogene E. Hoch-Edlen Rath's hierlinen gemachte wohlüberlegte und einer Christlichen Obrigkeit anständige Verordnungen, nach Threm Buchstählchen Einhalt, nicht allein zu wiederholen, sondern auch bey willküriger nachdrücklicher Strafe, ferner anju. befehlen für nöthig gefunden, daß

I.) Nachdem wider den klaren Inhalt der Verordnung de An. 1668, S. 9. & 11. imgleichen der Verordnung de An. 1696, S. 2. & 3. und der Verordnung de An. 1729, S. 1. die Nach-

barn sowohl, als ihre Weiber, und Kinder beyderley Geschlechts, theils den ordentlichen Gottesdienst, theils die Kinderchen und Bettstunden entweder gar nicht, oder doch sehr sattmäsig besuchen, die Weiber aber zu spat, und wenn der Gesang fast zu Ende ist, erst in die Kirche kommen, und dadurch größten Theils in eine grosse Unwissenheit und Läulichkeit ihres Christenthums, und höchstgefährlichen Zustand für ihre arme Seelen gerathen; dieses Uebel künftig hin gänzlich abgestellt, und sowohl Mann und Weib, als Kinder und Gesinde, sich künftig hin bey denen Sonn- und Freytags-Predigten, weniger nicht, so Alt als Jung, bey denen Kinderlehrten und Bettstunden fleißig und zu rechter Zeit einzufinden, und ohne die höchste Noth, und ehehaftte Ursachen von solchen nicht wegleiben sollen, gestalten denen Chrn Pastoribus hiesiger Dorfschaften hiemit alles Ernstes aufgetragen wird, auf vergleichnen Gottes und seines Wortes Verächter ein wachsames Aug zu haben, sie deshalb insbesondere, und dem Befinden nach aus Gottes Wort öffentlich zu bestrafen, und wenn dieses solche nicht bessert, dem Consistorio solches anzugeben, damit selbige daselbst durch ernsthore Büchtigung, und andere hinlängliche Mittel, dem androhenden Verderben entrissen werden mögen. Und nachdem

2.) Leider am Tage liegt, daß denen Obrigkeitlichen Verordnungen vom 29. Jul. 1684, vom 26. Nov. 1696. §. 1, und 17. April 1729. §. 1. schmürstracks zuwider, daß Schul-Wesen auf dem Lande sehr nachlässig getrieben wird, wodurch die junge Leute und Kinder in einer bedauernswürdigen Unwissenheit und wilden Wesen aufwachsen, so wird hiemit allen und jeden Nachbarn und Unterthanen hiesiger Städte nochmahl alles Ernstes, und bey nahmhafter unausbleiblicher Strafe, anbefohlen, daß ein jeder seine eigene sowohl, als die in Wormund, und Pflegschafft ihme anvertraute Kinder und Jugend, zu nächstigem Unterricht im Christenthum, lesen, schreiben und rechnen, nicht allein den Winter über, zu denen gewöhnlichen Stunden, sondern auch von Ostern bis Michaelis, den Sommer hindurch, anderthalb bis 2 Stunden jedes Tages in die Schule schicke, und

sie

sie dazu auf das sorgsamste anhalte, und die Gemeinde bewegen einer gewissen Zeit, welche der Arbeit am wenigsten abbrüchig ist, mit dem Schulmeister sich zu vergleichen verbunden seyn solle, mit dem Anhang, das die Widerspenstige bey jedem Aussleiben und Versammlung der Kinder mit 4. Kreuzer Strafe belegen werden, diesenige aber, so die Jugend Cauffer Franchise oder andern erheblichen Fällen) gar nicht in die Schule schicken, nichts desto weniger dem Schulmeister das Schulgeld, wozu ihm ohnehin jederzeit durch Obrigkeitliche Zwangs-Mittel forderksamst gegen die saumelige verholzen werden wird, nicht allein zu bezahlen angehalten, sondern auch zu willküriger scharfer Bestrafung dem Consistorio durch die Kirchen-Vorsteher quartaliter nahmentlich angezeigt werden sollen.

Hingegen aber haben auch die Schulmeister eines jeden Orthes, und zwar bey unfehlbar zu gewarteten habender Suspension und respective gänzlicher Remotion von ihrem Dienste, ihr Amt mit mehrerer Treue und Eifer, als bisher geschehen, künftig hin zu verrichten, sich in keine fremde Händel zu mischen, vielfweniger den Ackerbau zu treiben, sondern ihrem Beruf und der Unterrichtung der ihnen auf ihr Gewissen gebundenen Jugend sich einzigt und allein zu wiedmen, zu welchem Ende sie in der Schule jederzeit gegenwärtig seyn, und die Kinder selbst lehren, keinesweges aber solches durch andere Leute, vielweniger durch andere Kinder verrichten lassen sollen. Insonderheit haben sie von Ostern bis Michaelis täglich anderthalb oder 2. Stunden, wie bereits oben vorgeschrieben ist, ohnfehlbar die Schule zu halten, und sich unter keinerlei Vorwand davon abhalten zu lassen, damit die Kinder im Sommer nicht wieder vergessen, was sie im Winter gelernt haben, und weilen pie Unterthanen, besonders die arme Leute, verschiedentlich Klage geführet, daß sie um deswillen ihre Kinder, den Winter über, nicht in die Schule schickend könnten, weilen ihuen von denen Schulmeistern zugemuthet würde, täglich zwey Scheiter Holz mit in die Schule zu bringen, und dass, wenn sie solche nicht auf-

aufbringen könnten, oder die Scheiter dem Schulmeister zu klein schienen, die Kinder deshalb bestraft würden, das Consistorium aber diesem höchst straffaren Unfug länger nachzusehen nicht gemeinet, so haben die Schulmeister sich dessen, unter oben angebrocheter Strafe, künftighin gänzlich zu enthalten, und entweder mit dem wenigen Holze, so ihnen der Landmann geben kan, oder mit 5. Batzen für Holzgeld den ganzen Winter über, wie solches in der Ordnung wegen der teutschen Schulen in der Stadt §. 6. verordnet ist, allerdings begnügen zu lassen. Da aber die gute Absicht, wegen Verbesserung der Schulen auf dem Lande, desto besser erreicht werde, so haben die Ehrn. Pastores loci die Schulen fleißig und wenigstens alle 14. Tage einmal zu besuchen, und wohl einzusehen, ob dieser Verordnung abseiten der Lehrenden und Lernenden in allen Stücken nachgelebet werde, und im Fall solches nicht geschähe, zu erst deshalb nachdrückliche Erinnerung zu thun, und bey fernerer Widerstreitigkeit, ihren pflichtmäßigen Bericht an das Consistorium hieven abzustatten. Gleichwie auch

3.) An der Beybehaltung und Vermehrung der zum Kirchenbau gewidmeten Einkünfte dem gemeinen Wesen besonders gelegen ist, und selbige, wenn sie lange Zeit hinter denen Einnehmern verbleiben, und einer dem andern nicht ordentliche und fordernde Lieferung thut, leicht in Gefahr kommen können, wodurch die Kirchen in Schaden, und die Verwalter sohaner Einkünfte in Verantwortung gesetzt werden; Also wird hierdurch den Ehrn. Pfarrern hiesiger Dorfschafften alles Ernstes aufgegeben, die Kirchen-Vorsteher oder Altesten, bey Endigung eines jeden Jahres nicht allein mit Nachdruck anzutwiesen, ihren Nachfolgern getreue und ordentliche Lieferung zu thun, sondern auch die Kirchen-Rechnungen, über ihre Verwaltung in der vorgeschriebenen Ordnung, und in Verfolg. der Verordnung de A. 1729. in fine sofort auf Lbd. Land-Amt einzu liefern, in dessen Entsehung aber solches auf jetztwohlged. Amte anzugeben.

Nach ein jeder sich von selbst zu richten, und dadurch die

die oben angedrohte, und nach Befinden zu schärfende Obrigkeitliche Bestrafung zu vermeiden wissen wird.

Conclusum in Consistorio,  
den 5. Decembr. 1748.

## 6) Instruction für einen Kirchen-Altesten auf dem Land.

1) Ein Kirchen-Altester soll sich die vor die Gemeinden auf dem Land den 19. Mart. 1668. verfasste Verordnung und andere das Kirchenwesen, und insonderheit die Heiligung des Sabbaths, und derer Feiertage ic. betreffende, von Zeit zu Zeit ergangene Verfügungen wohl bekannt machen, und zusehen, daß selbigen von jedermannlich auf das genaueste nachgelebet werde.

2) Hat er alle und jede die diese Verordnungen überkretten, dem zeitigen Pfarrer und Schultheiss, und wann dieser in Entreibung derer in beiden Ordnungen festgesetzten Strafen säumig wäre, und des Pfarrers Erinnerung nichts hülfe, dem Consistorio ohnparthenisch, ohne Freundschaft, Feindschaft, und andere Absichten anzuzeigen.

3) Hat er sich eines stillen und gottesfürchtigen Lebenstwands zu bestiften, den öffentlichen Gottesdienst ohne wichtige Verhinderung nicht zu versäumen, und allen das Kirchenwesen betreffenden Verordnungen selbst auf das genaueste nachzuleben, und damit andern ein gutes Exempel zu geben.

4) Soll er, ob sich jedermann zu rechter Zeit in der Kirche bey dem öffentlichen Gottesdienst einfunde, und dabei mit gebührender Andacht aufführe, genau Acht haben, auch zu Zeiten währenden Gottesdienstes mit dem Schultheiss von Haus zu Haus nachzusehen, ob sich jedermann in der Kirche gebührend eingestellte habe, sofort die saumselige und sich auf seit und eines zeitigen Pfarrers mahnen nicht bessernde, auch an Bestrafung des Schultheiss nicht lehrende dem Consistorio pflichtmäßig denunciren.

5) So er etwas von Fluchen, Huren, Saufen, ärgerlichem Vertragen derer Eheleute, und anderen dergleichen Lastern gewahr wird; und die Erinnerung eines zeitigen Pfarrers, dem er hievon ebenfalls Nachricht zu ertheilen hat, die erwünschte Wirkung nicht haben solte, hat er solches dem Consistorio gehörig zu berichten, ingleichem währenden Gottesdienstes auf die beständige Kirchen-Schläfer, die Plauderer, diejenige so die gehörige Unständigkeit gegen den predigenden Geistlichen oder Studiolum aus den Augen sezen, und die so unter dem Gebet die Hütte nicht abziehen, oder sich sonst ungebührlich betragen, genaue Acht zu haben, und die schuldige sofort des andern Lages dem Schultheiß zur Bestrafung nahmhaft zu machen.

6) Wann er vernimmt, daß es in der Schule nicht ordentlich hergehe, und entweder der Schulmeister seine Pflicht nicht thue, oder die Eltern und Vormündere ihre Kinder und Pflegbefohlene nicht fleißig, und etwa im Sommer gar nicht dazu anhalten, hat er anfänglich dem Pfarrer, und, woferne dessen Bestrafung nicht hinlänglich, Löbl. Consistorio wenigstens alle Quartal und namentlich Eröffnung hievon zu thun.

7) Wann währenden Gottesdienstes in oder vor der Kirche Aufzug entsteht, soll er selbigem sofort zu steuern suchen, wie er kann auch

8) Wann auf Löbl. Consistorii Verordnung ein zeitiger Prediger in seinem Hauss copuliret, oder Privat-Kirchen-Wuze thun läßet, sich jederzeit dabey einzufinden, und

9) Das Consistorium von denen Uebertrettern der den 7. Jun. 1774. wegen derer Hochzeiten, Kindtaufen, und Leichen auf dem Land ergangenen Raths-Verordnung ohngezügnt ohnpartheyisch zu benachrichtigen hat.

7) Instruction für einen Frankfurthischen Dorf-Schul-Meister.

## I.

Von seinem Verhalten in der Kirche.

Da ein Dorf-Schul-Meister verschiedene Verrichtungen in

in Ansehung des öffentlichen Gottesdienstes zu beobachten hat; so wird dem zu N. N. hiemit ernstlich befohlen, sich solche jederzeit treulich angelegen seyn zu lassen; Er muß also

1.) Bey Zeiten sich erkundigen, was der Pfarrer wolle singen lassen, und entweder die Zahlen oder den Anfang der Gesänge mit deutlichen Ziffern und Buchstaben auf die Tafeln in der Kirchen schreiben, damit die Leute, wenn sie hinein kommen, gleich wissen können, was gesungen werden solle.

2.) Das Geläute, wodurch das Zeichen zum Gottesdienst gegeben wird, jederzeit so besorgen, wie es bisher üblich gewesen ist.

3.) Den Gesang in der Kirche, nebst seinen Schülern bey Zeiten anfangen, und denselben ordentlich führen, auch die Orgel dabei gut schlagen.

4.) Den Klingelbeutel zur rechten Zeit herum tragen, und den Wohlstand, der in der Kirche ist, dabei beobachten.

5.) Die Schul-Kinder zu einer guten Kirchen-Zucht anhalten, daß sie unter dem Gesang oder Predigt nicht plaudern, sondern alle Aufmerksamkeit und Ehrerbietung dabei beweisen.

6.) Nach dem Schluss des Gottesdienstes muß er die Schul-Kinder in schiklicher Ordnung aus der Kirche nach Hause gehen lassen.

Bey Leichen-Begleitungen hat er ebenfalls darauf zu sehen, daß die mitgehende Schul-Kinder die Lieder ordentlich singen, und so wohl auf der Gasse als in der Kirche sich so verhalten, wie es christlichen Kindern geziemet.

## II.

Von seinem Verhalten in der Schule.

Nebst denen Kirchen-Diensten ist er auch verbundett, dem Schul-Dienst mit möglichstem Fleisse treulich abzuwarten.

Er soll demnach

1.) Im Winter des Vormittags 3, und des Nachmittags wieder 3 Stunden mit dem öffentlichen Unterricht der Kinder in der Schule zubringen; im Sommer aber kann er sich nach

nach denen Umständen der Zeit richten, und zufrieden seyn, wenn die Kinder des Vormittags 1 oder 2 Stunden und des Nachmittags 1 Stunde in die Schule kommen. Kann er es aber dahin bringen, daß sie entweder alle, oder doch zum Theil, eben so lange im Sommer, als im Winter, in die Schule gehen, so ist es desto besser.

2.) Den Anfang der Schul-Arbeit des Morgens mit Gesang und Gebet machen, und auf eben die Art beschließen, des Nachmittags aber den Anfang und das Ende mit Gebet.

3.) Nach dem Morgen-Gebet jedesmahl ein Hauptstück des kleinen Catechismi durchfragen; Samstags aber sie sämtlich wiederholen.

4.) Darauf ein Capitel aus der Bibel Wechselseitweise vorlesen lassen; wozu er erst das alte Testament, hernach die Bücher des alten Testaments nach ihrer Ordnung nehmen kann.

5.) Alle Montag denjenen Kindern einen Spruch aufgeben, um denselben auswendig zu lernen, und ihn abwechselnd an allen folgenden Tagen der Woche wieder herzusagen.

6.) Diejenige Kinder, welche schon geräumig Zeit in die Kirche und Schule gegangen sind, alle Montag früh' nach dem Inhalt der Tags vorher gehaltenen Predigt fragen, um zu vernehmen, was sie daraus behalten haben, und Gelegenheit zu bekommen, solche türzlich zu wiederholen; auch den kleinen Kindern etwas davon zu sagen.

7.) Die sämtliche Schul-Kinder in 3 Classen thellen; in deren erste die, so daß A. B. C. lernen; in die andere die, so Buchstabiren und lesen lernen; und in die 3te die, welche fertig lesen können, gesetzt werden müssen. Mit einer jeden dieser Classen muß er diejenige Übungen, welche für sie gehoben; auf eine schickliche Weise fürnehmen; und besonders darauf sehen, daß die sämtliche Kinder, welche in dieser Ordnung sitzen, bey allem, was eins gefragt wird, die rechte Ausmerksamkeit anwenden. Um nun dieses zu erfahren, muß er oft unvermuthet aus der Reihe fragen; er muß auch keines

aus

aus der einen Classe in die andere setzen, bis es das vollkommen kann, was in der, worin es bisher gesessen, vorgenommen worden ist. Besonders hat er darauf zu sehen, daß sämtliche Kinder recht Buchstabiren lernen, als wofür auch bey dem guten Lesen alles ankommt. Wenn derwegen ein Kind falsch lesen sollte, so muß er es dasjenige Wort, welches falsch gelesen, gleich Buchstabiren lassen, auch manchmal etwas schwerere Worte zur Übung im Buchstabiren aufgeben.

8.) Im Schreiben und Rechnen sämtliche Schul-Kinder wenigstens so weit zu bringen, suchen, daß sie ihre Namen und einzelne Sätze schreiben; die Römische und gewöhnliche Zahlen bis auf tausend zählen, und aussprechen, wie auch so viel rechnen können, als zu denen im gemeinen Leben vorkommenden Fällen erforderlich wird. Diejenige, welche es weiter, sowohl im Schreiben als im Rechnen, bringen wollen, muß er in denen Privat-Stunden desto fleißiger darin unterrichten.

9.) Die Bücher, welche sich die Kinder anschaffen müssen, sie recht brauchen lernen. Es können solche außer dem A. B. C. und Buchstabier-Buch, der Kleine Catechismus Luthert, nebst der in dem Frankfurthischen kleinen Catechismo befindlichen Auslegung, die Biblische Historien vom Hübner in Frag und Antwort gesetzt, Freylinghäusers Ordnung des Heyls nebst dem gütlichen A. B. C. und die Bibel oder wenigstens das neue Testament und der Psalter seyn.

10.) Den kleinen Catechismum mit allen Schul-Kindern fleißig durchgehen, und dabei den Unterschied der Classen beobachten. Die kleinsten fragt er nur die Gebote und die Articuln des christlichen Glaubens nebst dem Gebet des Herrn; die Mittlere läßt er die Erklärungen mit auswendig lernen; und die Größten übet er in Gegenwart der anderen in der Zergliederung des Catechismi; hiebei kann er sich eines gewissen Büchleins füglich bedienen, welches 1765 zu Halle im Wohsen-Haus unter folgendem Titul gedruckt ist: Anleitung für angehende Catecheten und Schulhalter, der Jugend den Catechis-Dritter Theil.

nus Lutheri nach dem Wort. Verstand gehörig zu bringen. Es wäre nicht undienlich, wenn die erwachsene Kinder sich selbst dieses Buchlein anschaffen.

11.) Die Biblische Historien ebenfalls auf eine Catechetische Weise mit ihnen durchgehen und ihnen zeigen, wie sie dieselben zum Besten ihrer Seelen recht anwenden sollen. Eben so kann er auch mit manchen Gesängen verfahren, und denen Kindern manchmal ein gewisses Lied zum auswendig lernen aufgeben, besonders um die Fest-Zeiten ein solches, welches sich auf das bevorstehende Fest schickt.

12.) Das Evangelium und die Epistel auf den nächstkünftigen Sonntag sie die Woche vorher fleißig lesen lassen, und den Haupt-Inhalt davon in Frag und Antwort zergliedern, ihnen auch die göttliche Wohlthaten, welche an den grossen Fest-Tagen in der christlichen Kirche dankbarlich betrachtet werden sollen, vorher recht erklären, und sie dadurch zu dem öffentlichen Gottesdienste desto besser vorbereiten.

13.) Sie zur wahren Frömmigkeit ernstlich ermuntern, und zu guten Sitten anführen. Zu Erhaltung dieser Absicht wird besonders sehr dienlich seyn, wenn ihnen die grosse Liebe Gottes, die er gegen die Menschen im Reiche der Natur und Gnaden geoffenbart hat, fleißig zu Gemüthe geführet, und damit eine herzliche Ermahnung zur aufrichtigen Gegenliebe Gottes, als worin die wahre Dankbarkeit besteht, verbunden wird.

14.) Ihnen zeigen, wie sie mit Gott im Gebet kindlich umgehen, und den Trost seines Wortes in allen Trübsalen dieses Lebens recht gebrauchen sollen.

15.) Mit Strafen, Warnen, und Ermahnungen jedesmahl eine wahre Liebe zu den Kindern verbinden, und dabei den nothigen Ernst mit Gelindigkeit auf eine kluge Art vermischen.

16.) Bey dem, was ihnen zum auswendig lernen aufgegeben wird, stets darauf sehen, daß sie auch die gehörige Begriffe davon haben, und es recht verstehen.

17.) Ihnen die Wichtigkeit des Tauf-Bundes oft vorstellen,

und

und dagey zeigen, wie sie demselben durch Gottes Gnade gemäß leben können und sollen, damit sie ein gutes Gewissen bewahren, und die Hoffnung des ewigen Lebens nicht verlieren mögen.

18.) Sie belehren, wie sie die Wohlthaten und Strafen Gottes im Reiche der Natur, als fruchtbare Zeiten, unvermuthete glückliche oder unglückliche Begebenheiten, allgemeine Land-Plagen, plötzliche Todes-Fälle, schwere Donner-Wetter, und andere wichtige Veränderungen auf eine christliche Weise zur herzlichen Bekhrührung anwenden, und bey allen Trübsalen des menschlichen Lebens einen getrosten Mut habent können und sollen.

19.) Ihnen bey Zeiten rechte Begriffe von der wahren Glückseligkeit der Menschen beybringen, wie nemlich solche nicht in einem Überfluss an zeitlichen Gütert, sondern in einem guten Gewissen und christlicher Genügsamkeit an dem, was einem Gott bey Gebet und Arbeit bescheret, bestehen.

20.) Ihnen allezeit mit einem guten Exempel vorgehen, und seinen ganzen Umgang mit ihnen so einrichten, wie es einem wahren Christen zukommt.

### III:

#### Von seinem Verhalten außer der Schule.

Da es nicht genug ist, daß ein Christ bey seinen öffentlichen Berufs-Geschäften gewissenhaft handele, sondern er auch seine ganze Aufführung auf eine Gott wohlgefällige Weise einrichten muß; so wird das auch von unserm Schulmeister zu N. N. erfordert. Er muß deswegen seinem Pfarrer, als seinem Vorgesetzten, mit gehöriger Ehreerbietung begegnen, und ihm in allen den Kirchen- und Schuldiens-t betreffenden Dingen gehorchen. Nächst dem aber auch gegen die ganze Gemeinde überhaupt und ein jedes Mitglied derselben insbesondere, sich so verhalten, daß er Niemanden ein Vergerniß geben, sondern stets ein gutes Gewissen gegen Gott und Menschen bewahren möge. Besonders muß er bey denen Eltern, deren Kinder in die Schule

gehen, ein gutes Zutrauen gegen sich auf eine rechtmässige Weise zu erhalten suchen.

## IV.

## Von denen Vortheilen, die er zu geniesen hat.

Wenn nun unser Schul-Meister die bisher vorgeschriebene Pflichten treulich beobachtet, so soll ihm auch dassjenige richtig gegeben werden, was seine Vorfahren von ihrem Schul-Dienst bisher bekommen haben.

Hierbei liegt auch das Stresowische Hand-Buch für Schul-Meister, welches unsren Dorf-Schul-Meistern sehr nützlich seyn würde, wenn sie fleißig darin lesen und alles wohl anwenden wolten. In dieser Hoffnung wird ein Exemplar davon in die Schule zu N. N. gegeben, dem die N. 10. recommandirte Anleitung für angehende Catecheten und Schulhalster, der Jugend den Catechismus Lutheri nach dem Wort-Verstände beizubringen, angebunden ist.

## III.

## Stadtschulen-Ordnungen.

8) Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Raths der Stadt Frankfurth am Main Verbesserte Ordnung des Gymnassi. d. 23. April, 1765.

Obwohlen Wir Bürgermeistere und Rath dieser bes Heiligen Reichs Stadt Frankfurth am Main allschon verschiedene unser Gymnasium betreffende Verordnungen, und zwar in den Jahren 1607. 1626. 1654. und 1676. in Druck kommen lassen, so hat uns doch unser Consistorium, daß nach gegenwärtiger Art zu studieren, und bey mancherley bisher verührten Mängeln abermalen eine Veränderung hieran vorzunehmen vorgestellet seye, auch zu dem Ende eine revidirte Ordnung zur Beurtheil- und Begnehmigung zu überreichen ohnermangelt. Da

Wir

Wir nun selbige beykommendermassen approbiret; Als ist unser ernster Wille, Meynung, und Befehl, daß solche hinsichtlich unverbrüchlich gehalten, von Rectore, Correctore, Prorectore, Praeceptoribus, Schülern, und sonstem seidermänniglich, den sie angehet, in fleissige Obacht genommen, und darwider nichts neues, wie das Namen haben mag, ohn unsren ausdrücklichen Obrigkeitlichen Special-Befehl verfüget oder eingeführet, auch alles andere, so hierinnen nicht begriffen und hiebevor in Brauch kommen, abgeschafft und verbotten seyn solle; Gestalten dann auch, um besseren Andenkens Willen, diese Ordnung alle Jahr in Gegenwart einer Consistorial-Deputation, Praeceptoribus und Schülern vorzulesen ist, und sämtlich zu deren Befolgung ermahnet werden sollen.

Wobey Wir der Rath uns jedoch, gleich bey andern unsren Verordnungen auf fürfallende Nothdurft und nach der Sachen Beschaffenheit Verbesserung fürzunehmen vorbehalten.

Conclusum in Senatu,  
den 23. April, 1765.

Erste Abtheilung.  
Von Einrichtung des Gymnasi überhaupt.

## §. I.

Es soll unser Gymnasium, so wie seit verschiedenen Jahren, also auch ferner in sechs Classen eingetheilet bleiben, und ein Schüler in denen zwei obersten und der untersten Classe ordentlicher Weise vier, in denen übrigen aber drey halbe Jahre zuzubringen schuldig seyn, woferne nicht unser Consistorium von dieser Zeit etwas nachzulassen gesonnen wäre, das aber ohne erhebliche Ursachen, und wann nicht etwa der grosse Fleiß eines Schülers oder von denen Eltern oder Vormündern vorgebrachte und triftig befundene Gründe dazu Gelegenheit geben, nicht geschehen soll.

## §. II.

Soll auch ein jeder Schüler ordentlicher Weise die Besuchung des Gymnassi mit der untersten Classe anfangen, es wäre denn,

dass er, ehe er in das Gymnasium gehan wird, schon so viel gelernt hätte, dass er sogleich in eine höhere Classe gesetzet zu werden verdiente, als welches wir der pflichtmässigen und unpartheyischen Bewurtheilung des Rectoris überlassen; woferne aber ein oder der andere Präceptor sich hierüber beschwerete, solches zur summarischen Untersuch- und Entscheidung des Consistorii gesetset haben wollen.

## §. III.

Die Classen sollen alltäglich Vormittags um acht Uhr angehen, und bis eins Uhr, des Nachmittags aber, außer Mittwochs und Samstags, von zwey bis vier Uhr dauren.

## §. IV.

Doch, wie alles mit Gott anzufangen, und die Gottesfurcht denen gemeinlich zu Ausschweifungen geneigten jungen Leuten nicht scharf genug anempfohlen werden kan, also werden auch die sogenannte Preces im Sommer von halb acht bis acht Uhr seyn herhin billig gehalten, worinnen mit einem Gebet der Anfang gemacht, hierauf aber ein Capitel aus der Bibel gelesen, und zum Nutzen derer Schüler, so wie es sich vor ihrem Stande schickt, angewendet werden soll.

## §. V.

Kommen hieben je zwei und zwei Classen zusammen, und deren Lehrer wechseln hierinnen von Woche zu Woche ab, und haben auch darauf mitzusehen, dass mit Erklärung derer Bücher alten und neuen Testamientes von Anfang bis zu Ende nach der Reihe fortgefahren, weniger nicht im Winter, wann die Preces ausgesetzet zu werden pflegen, gleichwohnen jedesmal mit dem Gebet angefangen und beschlossen werde.

## §. VI.

Vor einer halbjährige Information zahlet einer, der in das Chor gehet, in denen vier untersten Classen fl. I. und ein anderer fl. 3. und in Prima und Secunda ersterer fl. 2. und letzterer fl. 5. Von welchem Geld vor einen jeden Schüler, der nicht ins Chor gehet, oder sonst frey ist (als da sind derer Herren Consistorialium, derer Herren Syndicorum, unserer Predigern

und

und derer Collegen des Gymnasii, Schne und Wassen) fl. I. auf Löbl. Necheney-Amt entrichtet wird, und sollen diese halbjährige Unterweisungen jederzeit Samstags in der dritten Messwoche ihren Anfang nehmen.

## §. VII.

Ausser diesen zur öffentlichen Unterweisung gewidmeten Stunden dürfen die Präceptores keine Schüler zu einigerley anderen Stunden nothigen. Wolten aber einer oder der andere sich außer dem noch einer besonderen Unterweisung seines Präceptoris gutwillig bedienen, soll ihnen dieses frey stehen, und sie sich wegen der Gebühr zu vergleichen haben. Doch soll in diesen Privat-Stunden keine vor die öffentliche Unterweisung ausgesetzte Lection, sondern das, was denen Schülern noch hauptsächlich fehlet, und in denen öffentlichen Stunden nicht hinlänglich zu tractiren gewesen, vorgenommen werden; und werden auch die Präceptores erinnert, den Zustand derer Paukerum, so sich freiwillig solcher Privat. mitbedienen wolten, zu betrachten, und etwas weniger von ihnen zu nehmen, als von andern Vermöglichen und sonst insgemein gegeben wird.

## §. VIII.

Und eben so ist es mit der Meß-Privaat, die viele Schüler zu besuchen verhindert werden, in allen Stücken zu halten, und zahlet davor einer so außer dem Chor I. fl. und ein Chorist 30. kr.

## §. IX.

Obwohl Wir auch das Neujahr und sogenannte Johanneum bey seitherigen theuren Zeiten gänzlich zu verbieten Bedenken tragen, vielmehr hoffen, dass selbige die Präceptores zu mehrerer Fleiß zu ermuntern nicht undienlich seyen; so muss doch alles dieses derer Schüler Eltern und Vormündern freiem Willen ausgefest bleiben, und ein armer Schüler, wann er nichts dergleichen geben kan, hierüber nicht übel angesehen, oder anders als seine Mitschüler gehalten, oder geringerer Fleiß, als an einen von wohlhabenderen oder vornehmern Eltern her kommenden, an ihn gewendet werden.

## Eg 4.

## §. X.

## §. X.

Des Sonntags haben sich die Schüler derer vier obersten Classen, nebst dem Praeceptore an dem die Reihe, in der Barfüßer Kirche auf dem sogenannten Studenten-Lettner in denen Vor- und Nachmittags-Predigten, wie auch Versikunden, weniger nicht Freitags früh in der Predigt daselbst einzufinden, und gebachter Praeceptor hat auch mit denen bemeldeten Schülern des Sonntags Vormittags nach der Predigt die sogenante Repetition zu halten, und darinnen infonderheit genau zu prüfen, ob die Schüler den Eingang, das Thema, die Eintheilung und das sonstige merkwürdigste daraus gefasset haben, sofort alles ihren Umständen nach zu ihrem Nutzen anzuwenden, und daben zu zeigen, wie man eine Predigt gut behalten solle.

## §. XI.

Anstatt dem Gottesdienst in der Barfüßer Kirche beizuwohnen, versammeln sich die zwei untersten Classen Sonntags Vormittags in Quinta, da dann die hende unterste Praeceptores wechselseitig alles so einrichten und vortragen, wie es sich vor so junger Kinder Begrif schicket.

## §. XII.

Damit die Eltern sich nicht zu beklagen haben, und die Jugend nicht zum faulzenzen veranlasset werden möge, so sollen in denen Classen, ohne unsers Consistorii Erlaubniss, denen Schülern keine Ferien von denen Praeceptoribus von neuem gegeben, sonderlich aber nach denen drey Haupt-Festen die Lectiones jedesmal den vierten Tag fortgeführt, auch die halbjährige Examina eher nicht dann in der Woche vor der Geleits-Woche angestellt werden. Doch da zu Herbstzeit und auf Fastnacht jedesmalen drey Feiertage zu geben, und von dem ersten July an sechs Wochen über, alle Nachmittage eine Stunde weniger zu halten gewöhnlich ist, so lassen wir es hieben lediglich bewenden, und sind zufrieden, daß denen Schülern, wann sie das letztemal vor- und das erstemal nach denen Feiertagen in die Classe kommen, eine Stunde Vormittags nachgelassen werde.

## §. XIII.

## §. XIII.

In bemeldeten halbjährigen Examinibus hat unser Consistorium wohl zuzusehen, daß die an die Schüler gethanen Fragen, und die vorgenommene Lectiones nicht abgezehlet, oder gar in die in Händen habende Bücher geleget, oder auch sich lange Zeit auf den Tag des Examinis vorbereitet werden; ummassen dann zu dessen Erfahrung gedachten unserm Consistorio selbsten zu examiniren, oder auch die Schüler einer Clas durch den Praeceptorem einer andern examiniren zu lassen, allerdings freygestellte bleibt, und bey Lieferung derer Programmatum auf unser Consistorium, jederzeit eine Specification, was das halbe Jahr in jeder Classe tractiret worden, mit überreicht werden soll, auch alsdann zu erwarten steht, was vor ein Pensum das Consistorium in dem Examine eigentlich vorgenommen haben solle.

## §. XIV.

Eben deswegen sollen auch die Exercitia berer vier oberen Classen pro examine nicht von dem ordentlichen Praeceptore einer jeden Classe, sondern entweder von dem Rectore, oder bey dessen Verhinderung, von dem Correctore gegeben werden, der dann auch so lange, bis sie versiertiget, daben bleiben soll.

## §. XV.

Aus denen Examinibus und der jederzeit Donnerstags in der letzten Meswoche vor sich gehenden Progression, soll künftig kein Schüler ohne erhebliche Entschuldigung bleiben. Und weilten bey der Progression gemeinlich ein großer Zuspruch von Zuhörern, so sollen vor andern solchen Schülern Deutsche und Lateinische Orationes gegeben werden, die eine gute Aussprache haben, und von denen Zuhörern verstanden werden können; dabei dann die Praeceptores um so unpartheyischer verfahren, und geringe Schüler denen vornehmeren um so mehr gleichhalten werden, als vor diese Orationes etwas zu fordern verbotten ist, folglich alles auf derer Eltern und Vormünderen Willfahrt ankommt, auch um Geldes willen niemand eine Rebe zu halten gezwungen werden soll.

## §. XVI.

## §. XVI.

Damit auch das Gymnasium immerfort in größeren Flot und Aufnahme komme, und denen Praeceptoribus ihre bey Anwendung aller möglichen Treue nicht geringe Mühe desto reichlicher belohnet werde, so soll sich Causer denen in der Stadt zu predigen Erlaubnis habenden Theologie Studiosis, und, so viel das Lateinische betrifft, wohlgerathenen Exemtis und Primanis) künftig niemand dahier zu informiren unterstehen, woferne ihm solches nicht von Uns, dem Rath, erlaubet worden. Gestalten Wir dann auch solche Erlaubnis ohne sonderbare Beweg-Ursache und vorgängige tentirung des Supplicantens auf dem Consistorio, in Ansehung der Lehre, Geschicklichkeit und des Lebens, nicht leicht ertheilen wollen, und unserm Consistorio, zum Besten des Gymnasii, wie auch derer Deutschen Schulen, auf dieselje, so gleichwohlen zu informiren sich unterstehen, ein wachsames Auge zu haben, und sie zu bestrafen, hie mit, so wie schon mehrmalen geschehen, von neuem aufgetragen haben.

## Zweyte Abtheilung.

Von denen Lectionen und der Lehrart.

## §. I.

Nachdem Wir was in jeder Classe vor Lectiones tractiret und vor Bücher dabey gebrauchet werden sollen, in dem Ao. 1762. in Druck gegebenen und auch dieser Ordnung beygefügten Typo Lectionum es mehreren bekannt gemacht haben, als lassen wir es dabey lediglich bewenden, und beschließen zugleich ernstlich, daß sich kein Praeceptor eigenmächtigerweise hierinnen die geringste Änderung vorzunehmen unterstehen solle.

## §. II.

Dafern aber ein Praeceptor meynete, hierbei oder überhaupt gegenwärtiger unserer Ordnung über kurz oder lang etwas mögliches erinnern zu können, so hat er solches unserm Consistorio schriftlich anzuseigen, das dann, wann es die Vorschläge gut findet, selbige an Uns den Rath zur Approbation gelangen lassen wird.

## §. III.

## §. III.

Wie eine jede derer bey unserm Gymnasio zu lehrenden Sprachen, freyen Künste und Wissenschaften vorzutragen, wäre dahier in seinem ganzen Inbegrif zu beschreiben vielzu weitläufig, und soll billig einem jeden, der sich dem Lehr-Amt an Schulen widmet, von selbsten bekannt seyn. Unterdessen aber, und dieweil die Ao. 1738. herausgekommene und von dem sel. Herrn Profess. Gesner in Göttingen verfaßte Schul-Ordnung vor die Chur-Braunschweig-Lüneburgische Lande hierinnen die vortrefflichste Anleitung gibt, so wollen Wir unsere Praeceptores Gymnasii selbige fleißig durchzulesen, und sich, soweit als es nur immer thunlich, zu Nutz zu machen, hiermit ernstlich ermahnet haben; Wie dann auch unserm Consistorio, wann es in Ansehung der Lehardt eines und des andern Praeceptoris etwas auszusetzen und zu verbessern findet, dessfalls das nötige zu erinnern überlassen bleibt.

## §. IV.

Man hat sich insonderheit dahin zu bestreben, daß das, was in einer jeden Classe gelehret wird, zum Grund in der darauf folgenden geleget werden könne; daher höhere Dinge und Principia, als in jede Classe gehören, zu treiben, und z. B. in einer Classe, da man noch die erste Fundamente der Lateinischen Sprache zu erlernen hat, allschon auf die Stierlichkeit des Styli zu sehen, und jungen Leuten viel oratorisches und figürliches vorzusagen, eine vergebliche Arbeit seyn, und nichts als Missstand im ganzen verursachen, auch denen Schülern, die in denen folgenden Classen etwas mehreres und neues zu erlernen hoffen, alle Lust benehmen würde. Jedoch, da alles dieses auf die Klugheit und Redlichkeit derer Praeceptorum hauptsächlich ankommt, so müssen Wir die Anwendung aller möglichen Sorgfalt und Bescheidenheit hauptsächlich deren Gewissen in der Hoffnung überlassen, daß selbige das, was die Erhaltung des ganzen Gymnasii und die öffentliche Wohlfahrt erfordert, aus Ruhmsucht oder Neid nicht aus denen Augen sehen werden.

## §. V.

## §. V.

Es werden hierunter und überhaupt zu Handhab. und Aufrechthaltung dieser Ordnung fleißige Visitationes unsres Consistorii oder dessen Deputatorum nicht wenig beytragen; daher selbige so oft und viel, als es die übrige Geschäfte nur immer mehr zulassen, vorzunehmen, und Progressus derer Schüler zu erforschen sind; anbey, ob diese Ordnung fleißig wahrgenommen werde, und was sich vor Mängel ereignen, genau anzumerken, und dagegen das nothige zu rechter Zeit zu beobachten, und die Verbesserung mit Ernst zu erinnern und zu beforgen ist.

## §. VI.

Ob schon, wie der Typus lectionum zeigt, in unserm Gymnasio philosophica und historica ebenfalls tractaret werden sollen, so ist doch unsere Hauptabsicht auf Erlernung der Lateinischen, Griechischen und Hebräischen Sprache gerichtet, damit, wann man aus Universitäten kommt, die Fertigkeit in bemerkten Sprachen allschon erlanget seyn, und die kostbare Zeit mit deren ohnehin gemeinlich allzuspätten und unthülichen Erlernung nicht zugebracht, und die übrige höhere und wichtigere Wissenschaften darüber versäumet werden mögen. Dahero wir den Præceptoribus Gymnasii allen möglichen Fleiß, Deutlichkeit und Munterkeit anzuwenden, mit Weglassung ohnnothiger criticaler und grammaticalischer Subtilitäten, fleißig aus dem Lateinischen in das Teutsche und sodann auch aus dem Teutschen in das Lateinische zu übersezzen, und kurze Exercitia von verschiedenen Materien, wie auch mannigfaltige Imitationes vervolligen zu lassen, imgleichen in denen beyden oberen Classen eine Anleitung zu Chrieni und längeren Orationen zu geben, auch bemerkter beyder oberen Classen Schüler unter ihrer Direction zum Lateinisch reden anzuhalten, hiemit hessens anempfehlen; wie dann insonderheit keiner eximiret werden soll, der nicht im Stande wäre, das nothige von bekannten Sachen mit ziemlichem Latein vorzubringen, und ohne langen Bedacht und mercklichen Aufstoss herauszureden, auch sine vitiis & a Latinitate ab-

horren-

horrentibus Phrasibus, Germanismis et soloeccismis ex tempore zu schreiben; als derer wegen sich ein jeder, wann es das Consistorium vor gut befindet, einem besondern Examini zu unterwerfen hat.

## §. VII.

Doch, da verschiedene das Gymnasium frequentirende sich denen Studiis zu widmen, und daher das Griechische und Hebräische zu erlernen nicht gesonnen sind, so sollen sie auch, wann ihre Eltern oder Vorstufen gleicher Meinung wären, damit nicht aufgehalten; sondern ihnen während der auf diese Sprachen zu verwendenden Zeit, einige andere Beschäftigungen gegeben werden. Gestalten dann auch über dem Lateinischen das Teutsche nicht zu vergessen, sondern auf Klein- und Feinlichkeit dieser Sprache ebenfalls mit Ernst zu dringen ist.

## §. VIII.

In der Theologie ist nicht auf große Weitläufigkeit und viele Dictata, sondern auf den Begrif und Zusammenhang derselbigen vorzutragenden Wahrheiten, das Augenmerk zu richten. Wobei jedoch, insonderheit in denen beyden unteren Classen, Dicta Scripturæ, so sich auf den Catechismus schicken; denen Schülern zum memoriren vorzulegen, nicht verbotten, sondern an empfohlen bleibt, auch in denen beyden oberen Classen besonders diejenige, so Theologiam studiren wollen, sich gedachte Dicta probantia in denen Grundsprachen bekannt zu machen, und sie in das Lateinische zu übersezzen, angehalten werden sollen.

## §. IX.

Es ist in allen Classen sehr darauf zu sehen, daß die Schüler sich eine insonderheit heut zu Tage sehr beliebte saubere Hand im Schreiben angewöhnen, als wodurch gar mancher in der Welt sein Brod reichlich findet.

## §. X.

Hiebei ist jedoch keineswegs unsere Meynung, daß die Anweisung zum schreiben denen Præceptoribus Gymnasii allein überlassen werden solle, sondern Wir wollen vielmehr, daß keiner in Sextam komme, der nicht nebst dem Teutsch lesen auch schon einen Anfang im schreiben gemacht habe.

## §. XI.

## §. XI.

Es sollen in denen drey untersten Classen die Schüler zu Unterhaltung ihrer Achtsam- und Munterkeit fleißig miteinander certiren, dabei aber denen, welchen es andere zuvor gethan durch Beylegung einigen Unqmens, oder auf lange Jahre verächtlich machendes Beschimpfen der Muth nicht gar zu nehmen, und denen Eltern Ursache zu klagen zu geben ist. Ingleichen wird es von grossem Nutzen seyn, wann der Präceptor die angeführte Regel aufzuschlagen, und sie demjenigen, der sie zuerst findet, herzulesen befiehlet.

## §. XII.

An statt dieses persönlichen Certirens, kan in denen höheren Classen die Aufmerksamkeit und der Fleiß dadurch befördert werden, daß ein Schüler dem andern die Exercitia unter Aufsicht des Präceptoris corrigire, oder der Präceptor unter jedes den Grad der Vollkommenheit, wie er es gefunden, ausdrücke, oder die Fehler nach deren Größe auf dem Hand durch besondere Zeichen anmerke; ingleichen, daß der Präceptor keine gewisse Ordnung halte, sondern bald hier, bald dort, einen fortzufahren aufrufe. Weniger nicht wird es nicht geringen Nutzen haben, wann der Präceptor die Zweifel, so seinen Schülern bey denen vorgewesenen Lectionen oder sonstem vorgekommen, lieblich anhört, mit Freundlichkeit darauf antwortet, die in Exercitiis wahrgenommene Fehler, und die Regeln, so hintangesetzt worden, deutlich zeigt, und endlich, daß er die Schüler das gehörte wieder erzählen läßet, und Acht hat, ob sie alles wohl gefasst, und in gebührender Ordnung vortragen.

## §. XIII.

Wir wollen auch, daß denen Schülern in allen Classen Sprichwörter, Sentenzen, Verse und schöne sinnreiche Stellen aus guten Autoren zu memoriren aufgegeben werden, als welches nebst dem auf die Latinität gerichteten Vortheil, einen guten Nutzen auf die ganze Lebenszeit verschaffet.

## §. XIV.

Obwohl, berührter massen, alle Classen in drey und respic-

specie vier Ordnungen eingetheilet sind, so sollen jedoch die Präceptores wohl zusehen, daß mit denenselben nicht unterschiedene, sondern einerley Lectiones zu gleicher Zeit vorgenommen werden; wobei aber der Präceptor den Gebrauch der Lection so einzurichten wissen wird, daß die Schüler derer oberen Ordnungen darinnen weiter, als die übrige, zu kommen Gelegenheit haben, und aufgäuntert werden.

## §. XV.

Bey Lehreng der Historie hat man sich mit ganz besonderen Historien, Zeitaltaus und Ländern nicht allzulange aufzuhalten; noch vielweniger aber die Jugend wohl gar mit vergeblichem Auswendiglernen aller in einem Land liegender Städte und Dörfer verdrüßlich zu machen, sondern allein dahin zu sehen, daß die Schüler in einem halben oder längstens einem ganzen Jahr die allgemeinsten Begriffe der Historie und die allermildigsten Gegebenheiten, so sich in der Welt zugetragen, nach gewissen leicht zu behaltenden Epochis oder Zeitaltaus einbekommen; damit sie hernach auf Universitäten, und bei weiterer Fortsetzung ihrer Studien, wie sie sich alles, was sie von Gegebenheiten lesen und hören, zu Nutze machen sollen, wissen mögen.

## §. XVI.

Es ist insonderheit von grossem Nutzen, und wird von uns hiermit eingeschärft, denen Primanis und Exempten einen Begriff von der Gelehrsamkeit überhaupt und deren Theilen, wie auch die historiam literariam und Bücherkenntniß, so viel als sich nur immermehr thun lassen will, beizubringen, als womit wohl der Grund zu einer grossen Gelehrsamkeit am besten gelegt wird.

## §. XVII.

Der Gebrauch des Globi ist mit aller möglichen Deutlichkeit zu zeigen, und nicht bey etlichen wenigen Problematibus stehen zu bleiben.

## §. XVIII.

Die philosophica sind mit Munter- und Deutlichkeit so vorzutragen, daß die Schüler sehen, was sie daraus in künftigen Zeiten

Zeiten für Vortheile schöpfen können, und von dem Wahren und Falschen, Bösen und Guten kündig urtheilen und schließen lernen, wodurch aber das Auswendiglernen derer definitionen keineswegs verworfen wird, sondern darüber bestens gehalten werden soll.

## §. XIX.

Da die Exempten gemeinlich sehr viel Zeit übrig haben, so sind sie über die in Prima getriebene und nach dem Typo Lectionum immer weiter zu treibende studia, auch noch beständig mit peroriren und disputiren über allerhand nützliche und angenehme theologische und philosophische Materien, jedoch mit Beybehaltung der gebührenden Höflichkeit und Mäßigung, zu beschäftigen, damit sie hierinnen, wann sie auf Universitäten ziehen, nicht so ganz unersfahren seyn, vielmehr allschon eine zimliche Uebung und Herzhaftigkeit besitzen mögen; immassen dann auch die drey obere Präceptores von ihnen fleißige Rechenschaft, was sie vor sich zu Hause thun, fordern, und jeglichem nach Befindung derer prospectuum Anleitung, wie er seine Studia ferner zu führen, und was vor Bücher er sich auszulesen habe, geben sollen.

## §. XX.

Gleichwie es aber keinen grossen Nutzen hätte, wann Exempti ihre Orationes, Objectiones und Responsiones nicht selbst machen, sondern sie ihnen nur von andern an die Hand gegeben würden, und sie selbige blos auswendig lernten, und nachgehends dahersagten; als wollen wir dieses allerdings verbotten haben, und befehlen hingegen, ihnen nähere Hand- und Anleitung zu geben, solches alles selbsten zu machen; zu welchem Ende dann ihnen jederzeit auch leichte disputirliche Theses zu geben, und überlassen werden soll, einen oder den andern, so ihnen selbsten beliebet, zu wählen, und opponendo anzugreifen. Und obzwar, so viel die Orationes betrifft, die Schreibart bey solchen jungen Leuten gemeinlich noch gering und noch nicht solid ist; alldiweilen es aber nicht sowohl um Gelehrsamkeit zu zeigen, als um täglich weiter zu kommen, zu thun ist; als

wird

wird dieses eigene Angreifen der Juend weit dienlicher seyn, als wann sonst viele von andern gemachte Orationes declamiret, oder die vorgeschriebene und durch öfters probiren in das Gedächtnis gefasste Objectiones und Responsiones ohne Verstand da hergesagt werden.

## §. XXI.

Die Grundsätze der Poesie sind zwar in denen Classen, wo rinnen es der Typus Lectionum erforderl, ordentlich vorzuragen; nachdem sich aber nicht ein jeder dazu schickt, also ist einer, dem das Genie dazu fehlet, mit schweren Aufgaben nicht zu beladen, und desto mehr Fleiss auf die, so von Natur dazu geneigt sind, zu verwenden.

## §. XXII.

Es soll auch bei den Lectionibus, welche auswendig zu lernen sind, vornehmlich wahrgenommen werden, daß allezeit die Erklärung der aufzugebenden Lection vorhergehe, und also selbige mit leichter Mühe in das Gedächtnis gefasst werden könne. Sodann soll, mit Beglossung aller mit Uebersetzung versehenen Autoren, und Gebrauchung einerley Ausgaben, eine mehrere Sorgfalt und Obacht auf fleißiges hin- und her-examiniren und fragen, als auf das bloße recitiret, gewendet, und sonderlich, ob die Schüler den rechten Verstand, und nicht blos die Worte der aufgegebenen Lection gefasst haben; fleissig nachgeforschet; auch bei erscheinendem Mangel, ihnen alles deutlich gemacht werden. Da die Schüler aber den Verstand genugsam gefasst haben würden, und ihnen etwa im hersagen ein Wort entfiel, sollen sie nicht eben an dasselbe genau gebunden, sondern ihnen solches mit einem gleichgültigen andern zu ersetzen zugelassen seyn, und, da das substituirte Wort nicht wohl gebraucht werden könnte, ihnen gezeigt werden, warum es sich nicht schicken mögte.

## §. XXIII.

Im Dictiret sollen die Präceptores nicht zu geschwind, auch nicht zu langsam verfahren, und auch ihre Schüler täglich gewöhnen, daß sie langsam, deutlich, in einem natürlichen Thon,

und mit Bedacht reden, daß rechte Sylbenmaas brauchen, und die letzten Sylben der Wörter laut genug aussprechen, damit andere ebenfalls wissen mögen, was sie hersagen.

### §. XXIV.

Oftwohln in verschiedenen Gymnasiis die französische Sprache ebenfalls gelehret wird, und diese heut zu Tage sehr nothig ist, so will doch die Einrichtung des hiesigen Gymnasiis, selbige darau zu lehren, nicht gestatten; dahero sich auch die Präceptores damit nicht abgeben, sondern denen vorgeschriebenen Lectionibus abwarten, und das Französische andern, sich dahier in zimlicher Anzahl befindenden Lehr- und Sprachmeistern, überlassen sollen.

### Dritte Abtheilung.

#### Von den Pflichten der Schüler und der Schulzucht.

##### §. I.

Sollen sie sich zu rechter Zeit und zu den angesezten Stundien in der Classe einfinden, diejenigen aber, so solches nicht thun, oder wohl gar ausbleiben, nicht vngestraft gelassen, und die Strafe, so oft dieses geschiehet, vergrößert werden, es wäre dann, daß sie sich mit einem glaubwürdigen Schein von ihren Eltern, Vormündern, oder Kostherrn entschuldigen könnten.

##### §. II.

Sollen sie sich auf ihre Lectiones fleißig vorbereiten, und selbige wohl ins Gedächtniß fassen, ihre Exercitia wohl schreiben, auf die an sie geschehende Fragen genau Acht haben, nicht mit ihren Mitschülern schwatzen, nichts anders, als was die Lection mit sich bringet, schreiben und lesen, und sich in allen Stücken, wie fleißigen Schülern zustehet, verhalten, oder zu gewärtigen haben, daß sie nach Beschaffenheit ihres Unfleisses, Nachlässigkeit, Ingenii und Alters, gestrafet werden sollen.

##### §. III.

Sie sollen sich auch aller bösen Gesellschaften enthalten, mit Worten

Worten oder Thätlichkeiten einander nicht beleidigen, die Bücher untereinander nicht vertauschen, beslecken, beschädigen oder zerreißen, einem jeden mit gebührender Anständigkeit begegnen, ihren Weg auf der Gasse züchtig fortwandlen, sich mit Knaben anderer Schulen in keine Schlägereyen und Wortwechsel einlassen, im Sommer des Badens im Mayn, und im Winter des Schleifens auf demselben, sich enthalten, sich an niemanden, er seye von was Religion oder Stand als er wolle, mit Worten oder Werken vergehen, alle ungebührliche Reden meiden, und sich in Kleidern, Sitten und Gebärden sauber und ehrbar aufführen, auch sich überhaupt, wie einer ehrliebenden Schul-Zugend gehüthet, bezeigen, oder ebenfalls eine nachdrückliche Strafe zu gewarthen haben.

##### §. IV.

Sie sollen auch in denen zwei obersten Classen anders nicht als Lateinisch reden, sobant

##### §. V.

ihre Präceptores oder andere, so ihnen vorgesetzet sind, bei ihren Eltern, Verwandten, Freunden, oder andern Leuten nicht verläumden, und dadurch zu allerley Verdrüßlichkeiten Gelegenheit geben, oder auch desfalls mit gebührendem Ernst und Strafe angesehen werden.

##### §. VI.

Auch sollen die in jeder Classe gewöhnliche und von Woche zu Woche abwechselnde Decuriones ihrer Obliegenheit in Anmerk. und Augabeung der abwesenden, zu spät kommenden, plaudernden, lernenden, oder sonst strafwürdigen gebührend nachleben, und sich dabei keine Partheylichkeit zu schulden kommen lassen, oder sonst die nothige Correctur empfangen. Immassen dann auch der Präceptor sich nicht allein auf die Decuriones verlassen, sondern selbst auf alles genau Achtung geben soll.

##### §. VII.

Die Strafen belangend, hat der Präceptor in denen Fällen, da der Fehler aus Schwäche der Gaben des Verstandes herühret,

ref, es nicht so genau zu nehmen; in andern aber, da entweder Unfleiß oder besonders Bosheit zum Grunde lieget, desto schärfster zu verfahren, als davon, und von dem vernünftigen Be- tragen eines Praeceptoris beym Bestrafen in der allschon angeführten Thur. Braunschweigischen Schul-Ordnung p. 146. §. 135. sqq. viele höchstnützliche Regeln gegeben sind. Wie dann auch unser Consistorium die unfleißigen dadurch, daß sie über die Zeit in einer Classe sitzen bleiben, und keine Præmia empfangen, oder auch gar zurück in eine niedrigere Classe gesetzt werden, öffentlich beschimpfen, die fleißige aber durch Promoviren vor andern, und bisweilige außerordentliche Præmia, so ihnen Unser Recheney-Amt vi Concl. d. 10 May 1731. verabfolgen lassen soll, zuimehrerem Fleiß anfrischen wird.

## §. VIII.

Es sollen die Geld-Strafen fernherweit bey unserm Gymna- sio gänzlich verbotten bleiben, und die Praeceptores sich vor allen Dingen dahin bestreben, daß sie die Schüler, so viel als immer thunlich, nicht slavisch tractiren, sondern durch vernünftigen Vorstellungen und zu rechter Zeit gebrauchte Elogia und Vituperationes, auch Certamina auf den Weg der Besse- rung bringen, woferne aber alles dieses nicht helfen wolte, zu schärferen Mitteln ihre Zuflucht nehmen, wobei jedoch zu ver- hütten, daß nicht jemand an seinen Gliedmaßen ein Schade zu- gesügt werde; imgleichen sind auch das Ulter und die Constitu- tion eines jeden Schülers in Betracht zu ziehen. Auch ist bei- denen Primanis und Secundanis nicht die Nuthe, sondern blos der Bacul zu gebrauchen.

## §. IX.

Würde alles dieses nichts helfen, oder solten doch noch wichti- tigere Laster und Unshaten, insonderheit bey Exempten vorsa- len, so eine schärfere Wndung verdienten, so hätten die Prae- ceptores unserm Consistorio gleich Nachricht davon zu geben, daß dann das nthige wegen Castigirung in Gegenwart aller Classen, Gefängnusses, Zehung in das Armen-Haus zu harter Arbeit, öffentlicher Abitte, oder gar Etosung aus dem Chor

ober

oder dem Gymnasio zu verfügen wissen wird. Wie wir dann keinen, der sich sehr grober Bosheiten schuldig gemacht, in künftigen Zeiten alhter zu öffentlichen Aenitern zu beförden, oder mit Stipendii zu versehen gesonnen sind, es wäre dann, daß ganz augenscheinliche Proben der Besserung und Ersetzung des begangenen durch gros: Qualitäten vorhanden wären; da hingegen, wann sich einer in Fleiß und Tugend auf dem Gymnasio hervorgethan, und darinnen fortgefahren, dieses ihm in Zukunft zu besonderer Empfehlung gereichen, auch auf solche Personen bey Ertheilung derer Stipendien vor andern unser Un- genmerk gerichtet werden soll.

## §. X.

Endlich wollen wir auch unsre Prediger ermahnet haben, die Lehrer und Schüler ihrer Pflichten in denen Predigten so wohl als bey häußlichen Gelegenheiten fleißig zu erinnern, damit das Beste, wie überhaupt derer Schulen, also auch des Gymnasii nach allen ihren Kräften befördern, und die Mängel, Gebre- chen und Unanständigkeiten ihres Orts nach Möglichkeit ver- bessern zu helfen.

## Vierte Abtheilung

## Leges, die armen Schüler betreffend.

## §. I.

Nachdem unter denen Pauperibus allerley gottlos- und är- gerliches Leben manchmal verspüret worden, daß sie die Alimo- sen nicht, wie sichs gehöhret, angewendet, sondern üppiglich und schändlich verschwendet, ihres Gefallens zu und abgelaufen sind, die Examina versäumet, auch denen Praeceptoribus, so ihnen etagerebet, getruhet haben, diesem Unwesen aber nicht zu juziehen, als ist solchem vorzukommen, nachstehendes unser Wille und Meynung.

## §. II.

Es soll zwar die Annahmung derer Pauperum des Rectoris Beurtheilung überlassen bleiben, jedoch, wann die übrige Prae- ceptores, insonderheit Conrector und Prorector, verspüreten, daß

hierinnen einem oder dem andern Schüler, vielleicht gar aus unerlaubten Ursachen, z. E. wegen hiermit gänzlich verbottener Geschenke, zum Nachtheil anderer, favorisiert würde, sollen si solches unserm Consistorio anzeigen schuldig seyn, das dann die nothige pflichtmässige Vorkehrungen zu machen wissen wird.

## §. III.

Sollen zwar fremde Schüler, bey denen man eine zimliche Fähigkeit spuret, in das Chor aufgenommen werden können, doch hierbei unserer Burger Kinder, so armuth halben diese Steuer bedürfen, allezeit den Vorzug haben.

## §. IV.

Es soll auch keiner in das Chor kommen, der nicht von einem Präceptor ein Zeugniß vorzulegen habe, daraus man sehen könne, daß er von ehrlichen Eltern seye, sich auch sonst fromm und ehrlich gehalten, und seine Lectiones zu lernen stets bestissen habe, gestalten dann auch keiner, der sich nach der Aufnahme auf die schlimme Seite leget, nichts lernet, oder sich libel aussöhret, darin gelitten, sondern mit des Consistorii Vorwissen wieder daraus gestossen werden soll; zu dem Ende dann alle halbe Jahr nach denen Examiniibus bey der Colocation besfalls von allen Präceptoribus die pflichtmässige Anzeige zu thun.

## §. V.

In das große Chor soll keiner aufgenommen werden, der sich nicht auf die Vocal-Music mit Ernst zu legen willens ist.

## §. VI.

Alle Pauperes sollen bey ihrer Annahme dem Rectori angeboten und versprechen, daß sie fromm und gottselig leben, ihren Studiis und der Music mit allem Fleiß abwarten, andern Schülern mit gutem Exempel vorgehen, unsern Burgern mit üppigem Wandel, Besuchung derer Wein-Bier-Coffee- und Tabacks-Häuser, oder Umgang mit Weibskleuten, nächtlichem Herumlaufen, spielen, eitler Kleidung und Degentragen kein Vergerniß geben, denen Präceptoribus sammt und sonders,

hevor-

hevorab in des Rectoris Abwesenheit, in allen billigen Sachen gehorchen, und sich ihnen in keine Wege widersezen, im Gegentheil denselben gebührende Ehre erzeigen, und in allein dieser Schul-Ordnung, und dem, was durch das Consistorium ferner befohlen werden wird, getreulich nachkommen wollen. Wie kann der Rector und sämtliche Präceptores, ob sie dieses ihr Versprechen halten, durch getrene Corycæos öftere Nachforschungen anstellen lassen, und darauf, daß keiner, wann er in der Music auch noch so geschickt, ohne gute Aufführung und Fleiß auf eine höhere und mehr eintragende musicalische Ordnung befördert werde, sehen sollen.

## §. VII.

Ferner sollen sie die Gesänge und musicalische Arien auf den Gassen und bey Leichen besonders auf den Kirchhöfen mit mehrerer Andacht, als bisher geschehen, auch geziemenden Gebehrden singen, imgleichen, wann nicht etwa gar grase Kälte oder viele Leichen hinderlich, es nicht bey etlichen Versen bewenden lassen, sondern das Lied oder die Aria zu Ende bringen, auch sich nach denen frühe gehabten Leichen wiederum in die Classen versügen; wie sie dann auch nicht zu frühe und ehe es Zeit ist, zum Chor oder Leichen aus den Classen gerufen werden sollen.

## §. VIII.

Das an den Häussern gesammlete Geld sollen sie nicht mit der Hand annehmen, sondern die Leute selbst in die Büchsen werfen lassen, und, ohne etwas vor sich abzuwacken oder zu behalten, dem Rectori alle Samstag Nachmittag zur Alustheilung in den Büchsen zustellen; und soll derjenige, der sich an dergleichen Geldern vergreift, zur Züchtigung ins Armen-Haus gebracht, und anbey aus dem Chor gestossen werden.

## §. IX.

Um desto mehr versichert zu seyn, daß die Willomen wohl und der mit dem Chor gehabten Absicht gemäß angewendet werden, so soll zwar jedem Pauperi Samstagslich, wann die Alustheilung in Gegenwart sämtlicher Choristen geschiehet, etwas

um seinen Haustwirth zu bezahlen, und sich nothwendige Rost zu kaufen, eingehändigt, das übrige aber in die Büchse, so der Rector von einem jüden Paupere in seiner Gewahrsam hat, gehan werben, und er davon nichts bekommen; es wäre dan, daß er mit Schwachheit des Leibes behaftet wäre, oder zu Kleibern oder Büchern nothwendig Geld haben müste, welches doch alles bey der Erkenntniss des Rectoris und seines des Schülers Praeceptoris stehen soll.

## §. X.

Für allen Dingen sollen sie dem Rectori und Praeceptoribus, unter vern Disciplin sie sind, anzeigen, wo sie wohnen; da sie dann alle verdächtige Orie und Unterschleife bey hoher Strafe vermeiden, und sich so aufführen sollen, daß man bey ihnen eine wahre Gottesfurcht und Lust zu Studiis, auch eine demuthige Ehrerachtung gegen die Praeceptores merken könne, und die Bürgerschafft ihnen immer mehr gutes zufliessen zu lassen, angefreischt werden möge, welches wir dann derselben und allen Einwohnern, zumalen da jetzt die meiste Leichen ganz fruh ohne viele Ceremonien geschehen, und also denen Choristen die von denen Gassen-Leichen vorhero gezogene Nutzungen entgehen, bestens empfohlen haben wollen, als wodurch auch manche gute Gabe, so Gott öftters in arme Schüler geleget, zu erwünschten und dem gemeinen Wesen nützlichen Früchten gebracht werden kan.

## §. XI.

Zu einem Praefecto, Rationario, und Calesfactore, soll niemand ohne des Consistorii Wissesen angenommen, und zu dem Ende allezeit ein gewisser Catalogus darüber gehalten werden. So soll auch kein Praefectus, Rationarius oder Calesfactor über zwey Jahre bleiben, sondern damit abgewechselt, und allezeit denseligen, welcher von denen Praeceptoribus wegen seines Verhaltens ein gutes Zeugniß hat, vor allen andern dazu erkieset werden; die dann, daß bey den Chören alles ordentlich hergehe, genau Acht zu geben haben. Immassen auch kein Schüler ohne der Presectorum Erlaubniß vom Chor weggehen, und denseligen,

jenige, so sich ordnungswidrig aufführet, von ihnen aufgezeichnet, und dem Rector zur Bestrafung nahmhaft gemacht werden soll, sie aber sich des schlageas und eigenen Abstrafens, besonders auf öffentlicher Straße, zu enthalten haben.

## §. XII.

In den Music-Stunden, so unser Cantor Mittwochs und Samstags von 1 bis 2. Uhr zu halten hat, haben sich die Pauperes fleißig einzufinden, und hat der Cantor bey Verlust seines Dienstes keine Stunde zu versäumen, und allen möglichen Fleiß anzuwenden; gestalten dann Rector, Corrector und Prorector auch hierauf genau Acht geben, und den Cantorem bey nothiger Autorität erhalten helfen sollen.

## §. XIII.

Vor ein jedes Lied, so bey Gelegenheit eines Sterbfalls vor den Häussern von dem ganzen Chor gesungen wird, werden kr. 15. und dem halben Chor kr. 10. und vor jede hiebey musizirende Aria kr. 20. und resp. 15. sodann vor eine Gassen-Leiche fl. 4. und vor eine Neben-Leiche, da nur auf dem Kirchhof zu singen, nachdem viele oder wenige Schüler genommen worden, Morgens fl. 3. 2. und 1. und Nachmittags fl.  $\frac{1}{2}$  oder fl. 1. bezahlet. Das übrige wöchentliche singen betreffend, wird dem großen Chor wenigstens jedesmal kr. 4. sodann dem kleinen Chor ein halb Jahr wenigstens Mthlr. 1. oder auch jedesmahl kr. 4. ge- zahlte, verlangte aber jemand, daß sich das kleine Chor jederzeit zahlreicher einfinden, oder, was zu singen, anfragen solle, so werden davor alle Messen fl. 2. gezahlet, dagegen aber auch das Lied ganz auszusingen ist.

## Fünfte Abtheilung:

## Wie sich die Praeceptores verhalten sollen.

## §. I.

Jeder Praeceptor soll am ersten, und sobald die Uhr schläget, in seiner Classe zugegen und auch der letzte darinnen seyn, so dann nicht gestatten, daß ihn jemand ohne Noth herausrufe,

oder über den Glockenschlag durch unnißige Zeitungs-Gespräche aufhalte.

## §. II.

Da sich einer wegen erheblicher Ursachen zu entschuldigen hätte, soll er es dem Rectori anzeigen, und seine Stelle durch jemand anders versehen lassen.

## §. III.

Sollte der Rector solchenfalls in einer der untersten Classen etwa einem erwachsenen Schüler, die Stelle des abwesenden Präceptoris zu versehen, aufragen, so sind jedoch Haupt-Castigationes nicht durch selbigen, sondern den Präceptorem der nächsten Classe der auch die Ober-Aufsicht mit haben soll, vorzunehmen.

## §. IV.

Es soll jeder seine Stunde völlig, ohne Abgang, oder andere vorgenommene Geschäfte, Gespräche, Lesen, oder der gleichen Hinderung, mit fleißigem Ueberhören, und Repetitionen zu bringen, und dasjenige, was ihm obliegt, weder in wenigem noch vielem, durch Exemptos oder außere Schüler versehen lassen.

## §. V.

Wann sie die Schüler strafen, mit Worten, beim Baculo oder der Nuthe, nach Gestalt des Verbrechens, sollen sie gebühren-de Moderation halten, und, ohne nichts dienende Anzüglichkeiten auf sie oder ihre Eltern und Anverwandte, Beylegung einiger Unnatur, Schlagung an die Köpfe, und was dergleichen ungehörliche Dinge mehr sind, versfahren, imgleichen sich im Lehren und übrigen Betragen, so viel als möglich, so offizieren, daß denen Schülern in die Classe zu gehen eine Freude seyn, und ihr Respect erhalten werden möge. Wie sie dann eben deswegen jederzeit in öffentlicher, nicht aber in Haus-Cleidung, zu lehren haben.

## §. VI.

Es soll auch jeder Präceptor in seiner Classe selbst die Schü-

ler

ler züchtigen, und nicht anderswo, noch auch durch andere solches herrichten lassen.

## §. VII.

Da ein Schüler zum studiren nicht sonderlich tauglich, oder sonst solche Mängel, Laster und Unstände vermerket würden, welche durch die gewöhnliche Strafen nicht zu verbessern, soll der Präceptor dessen Eltern, Vormündern oder nächsten Anverwandten davon bey Zeiten Nachricht geben, damit dagegen die nöthige Vorkehrungen und dienliche Maasregeln genommen werden können.

## §. VIII.

Es sollen auch die Präceptores sammt und sonders erinnert seyn, unterweilen bey denen Eltern, Vormünderen und Wirthen, was die Schüler zu Hause verrichten, selbst Erfundigung einzuziehen, und ihnen mit gutem Rath und Vorschlägen, wie die Schüler ihre Studia führen, und sich betragen sollten, an Handen zu gehen, damit dadurch die Eltern gewonnen, ihrer zu Erhaltung einer guten Erziehung nothwendig auf das genaueste mit zu beobachtenden Pflichten erinnert, und bewogen werden mögen, die Kinder desto ehender in unser Gymnasium zu schicken; imgleichen sollen sie darauf sehen, daß sich die Schüler in Kleidern, Minen, und Gebärden dem Wohlstand und der Sittsamkeit gemäß aufführen, und nicht mehrere auf einmal veniam excundi erhalten, oder sie zu lange ausbleiben.

## §. IX.

Alle und jede Collegen sollen einander in Ehren halten, und in Einigkeit zusammen leben, einander die Schüler nicht abspannen, zum sitzen bleiben berecken, oder verhalsstarrigen, und wenn einer den andern gütlich erinnert, soll solches zum Besten aufgenommen werden.

## §. X.

Sie sollen sich auch allesamt eines christlichen gesitteten und wohlstandigen Lebenswandels beseitigen, und bey ihrem Unterricht allen möglichen Fleiß und Treus anwenden.

## §. XI.

## §. XI.

Es sollen Rector und übrige Praeceptores unserm Consistorialen den gebührenden schuldigen Respect vor sich selbst erzeigen, und die Jugend dazu anweisen, auch keines derselben oder des Consistorii, zumahl vor denen Schülern, anders als mit Hochachtung gedenken, und, wenn ihnen etwas untersager, oder nach Gutbefinden corrigiret wirb, sich in Worten und Werken gehorsam finden lassen.

## §. XII.

Es sollen auch Rector und dessen Collegen, außer denen einem jeden obliegenden Unius-Berichtungen, sich anderer an ihren Berufs-Geschäften hinderlicher Arbeit enthalten, und gedachtet ihrem Beruf treulich abwarten.

Geschte Abtheilung  
Von des Rectoris, Correctoris, und Prorectoris  
Umt.

## §. I.

Dem Rectori, Prorectori und Correctori soll sonderlich obliegen, fleizige und ernste Aufsicht auf die Praeceptores und diese Ordnung zu haben; zu dem Ende sie dann sämtliche Praeceptores und Schüler zu deren Beobachtung erinnern, auch ihr selbst nachleben sollen, damit durch ihren Eifer, die übrige Praeceptores und Schüler zu besto mehrerer Furcht, Fleis und Respect angetrieben werden mögen.

## §. II.

Soll der Rector keinen Schüler, den zuvor ein Teutscher Schulmeister unterrichtet, ehe und bevor durch eine Urkunde, daß dieser zufrieden gestellt sey, bewiesen worden, einschreiben.

## §. III.

Es soll auch derselbe, oder, bey dessen Verhinderung, der Corrector, wo nicht täglich, doch oft die Classen besuchen, der Schüler Schul-Schreib- und Exercitien-Bücher monathlich zweymahl besichtigen, sonst aber wochentlich durch alle Clas- ses Examina ambulatoria anstellen, und also darauf bedacht seyn,

dass

dass sowohl Praeceptores als Schüler zu schuldigem Fleiß angehalten, deren Mängel und Fehler ungescheut ohne alle Nachsicht und Partheylichkeit geahndet, und auf der Stelle gestrafet werden, wobei jedoch alles so einzurichten, daß der einem jeden Praeceptor gebührende Respect nicht Noth leide.

## IV.

Mit den Praeceptoribus sollen sie es sämtlich redlich meinen, sie nicht beneiden, anfeinden, verachten, oder ausstragen, und, wo sie über den einen oder andern Beschwerde zu führen hätten, und besonders einer oder der andere ihnen nicht mit gebührlicher Achtung begegnete, solches bey unserm Consistorio anzeigen.

## §. V.

Die von denen armen Schülern eingesammlete Almosen soll der Rector treulich verwahren und ausscheiden und sie darunter keineswegs, beschwären. Wie er sich dann auch mit denen so, so ihm vermöge seines Bestallungs-Urtags von Liebergeldern gebühren, begnügen, und darüber weiter nichts von denen Chorgeldern verlangen soll.

## §. VI.

Sodann haben sie über Beobachtung des ganzen übrigen Inbegriffs dieser Ordnung ebenfalls zu halten, damit unsere gute Absicht in allen Stücken erreicht werde, und die fleizige Erziehung der Jugend dereinstens viele nützliche Folgen zum Besten des gemeinen Wesens haben möge.

## 9) Extractus Protocolli Consistorialis de 20.

Aug. 1772.

Die Abstellung derer vielen Ferien bey hiesigem  
Gymnasio betreffend.

Als anjeho in Erwegung gezogen worden, daß nach der bisherigen Einführung aus denen allzuvielen Ferien bey hiesigem Gymnasio allerley Eltern und Kindern höchst nachtheilige Folgen entstanden:

Wäre bey einem Hochdeßen Rath anzutragen, ob es nicht gefällig seye, die das letztemahl vor und das erstemahl nach einem hohen Feste übliche Erlassung einer Informations-Stunde abzustellen, und die Fastnachts- und Herbst-Ferien, statt bisher gewöhnlicher dreyer Tagen auf einen und resp. zwey Tage einzuschränken, und endlich die gros-günftige Verfüzung zu treffen, daß Messentlich Vormittags, statt einer Stunde, wenigstens deren zwey gehalten werden sollen.

Leet. in Senat. d. 25 Aug. 1772 &  
Concl. Placet der Vorschlag, und  
solle man auch die hund's. Tag.  
Ferien zu beschränken bedacht seyn.

## 10) Instruction für einen zeitigen Cantorem.

### §. I.

Es soll der Cantor seine Music-Stunden wochentlich viermal, als Montags und Donnerstags vor das grosse, und Mittwochs und Samstags vor das kleine Chor, und zwar Winters von eins bis zwey Uhr, Sommers aber von halb sieben bis halb acht auf dem Gymnasio halten, und sich darinnen alle mögliche Mühe geben, daß die kleinen Schüler die Gründe der Figural-Music behörig lernen, und die grossere darinnen immer weiter kommen.

### §. II.

Verstehtet es sich aber hieben von selbsten, daß da des grossen Chors Beschäftigung hauptsächlich in musiciren, und des kleinen Chors seine im Choralsingen nach hieselbst gewöhnlichen Melodien besteht, also auch des Cantoris Bemühung hauptsächlich auf das was zu Erhaltung dieses Endzwecks dienet, gerichtet seyn müsse, jedoch daß denen Schülern des kleinen Chors die prima principia Musices gleichwohl mit beigebracht werden.

### §. III.

### §. III.

Hat der Cantor sämtliche in jede Singstunde gehörige Schüler durch den Calefactorem jedesmal ablesen, und diejenige, so sich darinnen nicht einfinden, behörig aufzeichnen zu lassen, sofort davor zu sorgen, daß ihnen bey jedesmaligem Versäumen, Unpäßlichkeit ausgenommen, die Hälfte ihrer wochentlich Chor-Revenuen abgezogen werde; woferne aber solches Verfäumen sich gar oft ereignete, und gebachtes strafen, nebst seinen und des Rectoris Erinnerungen, nichts fruchten wolten, dem Consistorio Nachricht davon zu geben, das dann das weitere, allenfalls mit Ausschließung von dem Chor, zu verfügen wissen wird.

### §. IV.

Damit die Singstunden nicht gestört, und die gebachte Bestrafungen gehörig vorgenommen werden mögen, soll der Rector, oder ben dessen Verhinderung der Corrector Gymnasii, die Chor-Revenuen nicht eher, als wann selbige überhey, und zwar jedesmal in Gegenwart des Cantoris und sämtlicher Pauperum austheilen, auch diejenige, so die Singstunden oder die Leichen versäumet, und in letzterem Fall von denen Rationariis aufgezeichnet worden, alsofort auf obgedachte Art bestrafen.

### §. V.

Sind unter diesen zu bestrafenden die Praefecti und Rationarii beider Chöre, wann sie sich bey Gassen-Leichen nicht sämtlich einfinden, und ohne des Rectoris besondere Erlaubnis davon wegleiben, mitbegriffen, als worauf dann er, Cantor, daß Augenmerck ebenfalls zu richten, und daß bei gedachten Gassen-Leichen die Adjuncti und Leichen-Praefecten nicht in dem Kreis herumspazieren, sondern in der Reihe bey denen übrigen Schülern stehen, auch Paarweis mit nach dem Kirchhof, und eben auf diese Art von der Elß nach dem Sterbhaus gehen, zu halten hat.

### §. VI.

Weil auch der Cantor, in welch Chor und auf welche musicas

musicalische Ordnung ein Schüler seiner Geschicklichkeit Fleiß und Stimme nach gesetzet zu werden verdiene, um besten wissen muß, so hat der Rector Gymnassi ihn hierbey hauptsächlich mit zu Math zu ziehen, der Cantor aber desfalls, wie auch, wann man ihn wegen derer Candidaten zur Präfectorur oder Calesactur Qualiteren und Aufführung von Consistorii wegen befragen, oder ihm ein examinatum Musicum vorzunehmen aufzutragen wird, als welches künftig bisweilen geschehen soll, die Unpartheylichkeit zu beobachten.

#### §. VII.

Nachdem den Pauperibus in der neuen Gymnassen-Ordnung p. 16. sqq. verschiedene Gesetze, wornach sie sich betragen sollen, vorgeschrieben sind, als hat er, Cantor, ob sie sich selbigen in Ansehung des Chornwesens gemäß verhalten, genau Acht zu geben, und deren Vergehungen anfänglich dem Rectori, oder, wann solches nichts hülfe, dem Consistorio aufrichtig und gewissenhaft anzuseigen.

#### §. VIII.

Hat er darauf zu sehen, daß ihm die sämtliche Präfector, Calesactores, und Schüler die gebührende Achtung bezeigen, und diesen so solches nicht thun; und ihren Chorpflichten bey Ausübung seines Umts nicht nachleben, so viel als möglich mit Worten und vernünftigen Vorstellungen zu bestrafen, oder solches auf Art des vorstehenden §. 3. ahnden zu lassen.

#### §. IX.

Soll er seines Orts so viel als möglich es dahin zu bringen suchen, daß die Leichen um eine Zeit vor sich gehet, da die Schüler in ihret Classen am wenigsten versäumen, und an ihren Studiis am wenigsten gehindert werben, als welches und derer armen Schüler Interesse hiesige Burgerschaft und Einwohner, wann man ihnen die Sache ihrer Wichtigkeit nach genugsam vorstelle, sich von selbsten zu befördern angelegen seyn lassen werden.

#### §. X.

Da dem Cantori die Einsafzung derer bey denen Gassen-

Lei-

Leichen eingehender Gelber oblieget, so soll ihm sich hierunter eines armen Schülers zu bedienen zwar freystehen, nur daß solches zu einer Zeit, da die Schüler nichts versäumen, geschehe; wie er dann auch, was läblichem Casten Umt davon gebühret, jederzeit ohngefähr zu überliefern, das übrige über dem Rectori sofort zuzustellen hat.

#### §. XI.

Solten zwei Gassen-Leichen zu gleicher Zeit seyn, also daß bei der einen ein Präfect in schwarzer Kleidung seine Stelle vertreten müste; oder wann auch dieses seiner Unmöglichkeit oder wichtiger Verhinderungen halben nothig wäre, so soll er ihm davor 45 kr. zu zahlen, und die von dem Sterbhaus gutwillig gereichte Flor, Handschuh, Citron, und Brezellett zu überlassen schuldig seyn.

#### §. XII.

Der Cantor empfängt von denen Chorgeldern wechselseitig die eine Woch einen ganzen und die andere einen halben Reichsthaler, die Bezahlung bey denen Leichen aber wird ihm in jedem Fall von dem Sterbhaus apart belohnet, dabei er sich dann alles überforderns zu enthalten, und, wann man ihm nicht gutwillig ein mehreres reicht, über 1 Reicht. nicht anzuverlangen hat.

#### §. XIII.

Wäre bey einem Todtesfall vor dem Sterbhaus nicht gesungen, und keine Gassen-Leich gehalten worden, das Sterbhaus machte aber gleichwohl dem Chor ein Present, so soll, wann solches so viel als sonst eine Gassen-Leich kostet, betragen hätte, dem Cantori das, so er von einer Gassen-Leich gewöhnlichmasen erhält, wosfern aber das Present weniger importirte, etwas nach gedachter Proportion davon zukommen, welchen dem Chor entgehenden Vortheil er sich durch desto fleißigeres Informiren wieder einzubringen bestreigen wird.

#### §. XIV.

Solte bisweilen die Moth erfordern einen oder den andern armen Schüler auf der Capelle zu gebrauchen, oder hielte er,

Dritter Theil.

Ji

Can-

Cantor, dafür, daß es zu deren mehreren Perfectionirung dienlich wäre, so sollen ihm desfalls mit Bewilligung des Capell-Directoris die Hände nicht gebunden seyn.

## §. XV.

Hat er darauf zu sehen, daß die musicalische Bücher denen Ehren bey behalten werden, und niemand daran etwas verberbe, oder gar etwas davon unterschlage, und endlich

## §. XVI.

Gegen ein lobl. Consistorium sich jederzeit mit gehörigem Respect und Gehorsam willig finden zu lassen, auch dem Rektori, Correctori und Prorectori, wann sie die Music-Stunden der neuen Gymnasten-Ordnung zufolge bisweilen besuchen, mit aller Höflichkeit zu begegnen.

## II) Puncten, wornach sich die Calefactores zu verhalten haben.

1) Verkehret es sich von selbsten, daß sie sich alles dasjenige wohl bekannt machen<sup>1</sup>, und deme nachleben müssen, was die ihnen zugestellte neueste Ordnung des Gymnasii d. 23 Apr. 1765. von einem jeden insonderheit armen Schüler erfordert.

2) Haben sie sich auf ihrer Stube still und ordentlich aufzuführen, wann die Stadt-Bibliothek geöffnet, alles laute Neben und was Geräusche machen zu unterlassen, keinen andern Gymnasten und Choristen einen unnöthigen Aufenthalt zuverstatten, sich des Abends zu rechter Zeit und längstens bey dem Ausleutzen aus ihrem Zimmer jedesmalen einzufinden, und, wann ihnen bey Tag nöthige Gänge vorfallen, es jederzeit so einzurichten, daß sie, wann es auf eine geraume Zeit ist, nemalen ohne des Herrn Rectoris Erlaubniß, und überhaupt nemalen zusammen ausgehen, sondern immersort wenigstens einer von ihnen bey der Hand seyn möge, und denen Leuten, so das singen vor denen Sterbhäusern oder Leichen bestellen, Ned und Antwort, und zwar mit Bescheidenheit, geben könne.

3).

3) Sollen sie darauf sehen, daß vor die Leichen und das sogen vor denen Sterbhäusern mehr nicht als die neue Gymnasten-Ordnung 4te Abtheil. S. 13. erlaubet, gefordert, ingleichem.

4) Das von denen bey denen Chören eingehenden Geldern nichts unterschlagen werde, sondern wann der Herr Rector die ihm viconcl. Sen. d. 30. Apr. 1771, vor alle Chor-Revenuen zugesprochene jährliche fl. 120 zu fl. 42 von dem großen, zu fl. 42. von dem kleinen, und zu fl. 36. von dem Leichen-Chor erhalten, das übrige alles denen Choristen getreulich zu gut kommen möge.

5) Sollen sie das Holz, so viel als nur immer möglich, zu Nach halten, dessen Verschleppung verhüten, und den Schlüssel dazu, wann das nöthige vor die Classen, die Stadt-Bibliothek, und ihre Stube in ihrer Gegenwart herausgethan werden, jedesmalen dem Herrn Rectori sofort wiederum in Verwahrung liefern, auch

6) Zusehen, daß durch übermäßiges einheizen, schlechte Verwahrung des Feuers, und sonstem dem gemeinen Wesen kein Schade zugehe. Wie sie dann zu dem Ende

7) Ob die Oefen, wornitten eingehetzt worden, wohl verwahret, alltäglich vor einbrechender Nacht, selbsten auf das neueste untersuchen, und sich

8) In ihrer Stube und auf dem ganzen Gymnasio des Backrauchens enthalten sollen. Endlich und

9) Wann sie wahrnehmen, daß sich etwas ereignete, so der Stadt-Bibliothek einen Nachtheil zufügen könnte, sollen sie dem Herrn Bibliothecario ohnverzüglich Nachricht davon zu geben schuldig seyn.

12) Eines Hoch-Edelen und Hochweisen Raths der Reichs-Stadt Frankfurt am Main Verbesserte Ordnung und Gesetze für die Deutschen Schulen Vom 12 November 1765.

Nachdem uns Burgermeistern und Rath dieser des Heil. Reichs freyen Wahl- und Handels-Stadt Frankfurt am Main, sowohl durch unser Consistorium, als auch die gesammte Schul-Schreib- und Rechenmeister verschiedenemal angezeigt worden, daß die von Unseren gottseligen Vorfahren vormals gemachte und publicirte Ordnung für die deutschen Schulen, theils weil durch die Zeiten und Sitten gar vieles eine Veränderung erlit-ten, theils weil sie etwas zu kurz sey, einer Verbesserung nothig habe; und dann Uns billigermasen eine gute Einrichtung der Schulen, als der Grund, rechtschaffene und dem gemeinen Wesen nützliche Mitglieder zu erziehen, sehr an dem Herzen liegt: so haben Wir, nachdem vorher alle Umstände in genauen Be- tracht gezogen, auch von Unserm Consistorio das Project selbst aufgesetzt und Uns übergeben worden, zu Beschränkung sothanen heilsamen Endzwecks und des allgemeinen Wohls, gegenwärtige neue Schul-Ordnung bekannt machen, und zu jedermann's Nachricht in offenen Druck ausgehen zu lassen, auch Unserem Consistorio, auf deren Besthaltung eifrigst zu halten, aufzutragen, keinen Anstand nehmen können. Ordnen und befehlen demnach:

### Titulus I.

## Von denen deutschen Schulen und Schulmei- stern überhaupt.

### §. I.

Weil die Erfahrung gelehret, daß die bisherige Anzahl der deutschen Schulen in hiesiger Stadt zu gros sey, und daher sel-  
lige durch verschiedene Rathschlüsse herunter gesetzt worden:  
als wird nunmehr deren Zahl ein vor allem auf Sechszehn,

näm-

nämlich vierzehn in Frankfurt und zwei in Sachsenhäusern, ver-  
gestalt festgesetzt, daß nach Abgang ein oder der andern, solche nicht wieder besetzt, sondern vor allen Dingen die Reduction auf Sechszehn abgewartet werden solle.

### §. II.

Wiewohl das Recht, Schulmeister zu bestellen, Uns, dem Rath, ganz ungebunden zusteht; so wollen wir jedoch geschehen lassen, daß, nach der bisherigen Observanz, eine jede Schulmeisters Wittib ihres abgestorbenen Mannes gehabte Schule nebst einem tüchtigen Subjecto zu ihrem besten Nutzen wohl fort-  
setzen möge, sich aber anbey ebenmäßig dieser Ordnung unter-  
gebe und in allem gemäß verhalte: dafern aber ein Schulmei-  
ster keine Wittib hinterlicke, oder selbige die Schule auf nur ge-  
meldete Weise fortzuführen nicht gemeynet seyn würde, und dann von dem verstorbenen Schulmeister, Schne vorhanden wären,  
welche die erforderliche Qualitäten besitzen, oder auch Töchter,  
so qualificirte Subjecta zu heyrathen willens; oder an derglei-  
chen sich schon verheyrathet befänden, denenselben der Vorzug  
vor andern gestattet und ihnen die Schule ihres Vatters fort-  
zuführen erlaubet werden solle.

### §. III.

Die Besetzung der Schulen selbst betreffend, soll es damit folgendergestalt gehalten werden:

a) So bald eine Schule erledigt wird, haben die Vorsteher Unserem Consistorio solches bey der ersten Session anzugei-  
gen, damit dieses, wegen eines nach vorgängigem Tentame-  
nire zu bestellenden Vicarii, sogleich Vorsehung thun  
konne.

b) Die Candidati zu einer wirklichen Schulmeisters Stelle aber, so mit den gebührenden Erfordernissen versehen zu seyn glauben, haben sich daselbst zu melden, und vor allen Dingen, daß sie von ehrlicher Herkunft, auch ehr-  
barem Wandel seyen, und entweder einige Zeit eine  
Academie, oder doch wenigstens ein Gymnasium frequen-  
tiert, zu dociren: da sie dann zu dem gewöhnlichen Exa-

mino, welches in Theologicis durch einen Unserer Prediger; im Lesen, Schreiben und Rechnen aber, durch einige dazu jedesmal besonders zu verordnende Schulmeister (und zwar, daß die Elaborationes arithmeticæ sogleich geschehen) in pleno Consistorio vorzunehmen ist, admittiret, soſore die hierüber zu führende Protocolla, welchen zugleich das Gutachten mit anzufügen, verschlossen an Uns, den Rath, zu fernerer Verordnung gegeben werden sollen. Worauf

c) Derjenige, so von Uns zu einem Schulmeister erwählt worden, bey erster Quartal-Versammlung gegenwärtige Schulordnung abzulesen, und, daß er solcher in allen Stücken getreulich nachkommen wolle, Unserem Consistorio handtreulich anzugeben, weniger nicht von dem verfertigten Schemate arithmeticæ, sowohl dem Herrn Directori als übrigen Herren Consistorialen und ad Archivum consistoriale ein Exemplar, wie auch eines den Vorstehern der Schulen, zu ihrer Verwahrung einzuhändigen hat.

#### §. IV.

Da derjenige, welcher andere, zumal die zarte Jugend, gutes lehren soll, vor allen Dingen ihnen mit gutem Exempel vorgehen muß; so haben besonders die Schulmeister sich eines ehrbaren und rechtschaffenen Lebenswandels äußerst zubefleißigen; und hat, unser Consistorium sowohl, als die Vorsteher, hervor-fleissige Acht zu nehmen, und, wenn von einem oder dem andern sowohl im Leben als Lehren angestossen werden sollte, ihn deshalb vorzuordnen, zur Rebe zu stellen und zur Besserung anzumahnen; wosfern aber dieses nichts verfangen wolte, Uns davon ungesäumte Anzeige zu thun, damit nach Beschaffenheit der Umstände mit Suspension oder Remotion gegen ihn verfahren werden könne.

#### §. V.

Stirbt ein Schulmeister mit Hinterlassung einer Wittib oder Kinder, so aus ein oder der andern Ursache die Schule nicht fort-

setzen

sehen können oder wollen: so soll derjenige, dem eine neue Schule an statt dieser eingehenden conferiret wird, der Wittib oder Kindern zu einiger Ergäßlichkeit, jedoch eins für alles, vor Austritt seines Amtes zwey hundert Reichsthaler zu bezahlen schuldig seyn.

#### §. VI.

Kein Schulmeister, welcher wegen Alters oder Krankheit eines Adjuncti bedarf, soll selbigen eigenmächtig annehmen, sondern diesfalls bey dem Consistorio suppliciren; auch das Subiectum, so er anzunehmen gedenkt, daselbst ad tentandum anzeigen: und versteht es sich ohnehin, daß ein solcher Adjunctus oder anderer Vicarius hierdurch zu diesem oder einem andern Schuldienste einiges Vorrecht nicht erlange.

#### §. VII.

Wosfern ein Schulmeister, durch Uns, den Rath, zu einem andern Dienste beförbert wird, (wovon jedoch die Messdienste in der Waage und an den Zöllen ausgenommen sind) oder, da einer derselben in auswärtige Dienste gienge, oder auch dahier ein anderes Gewerb anfienges, so soll pro futuro dessen Schule alsbald cessiren und mit einem andern besetzt werden.

#### §. VIII.

Kein Schulmeister soll bey Verlust seines Dienstes sich untersangen, (wie mißfällig einmal geschehen) auf seine Schule gerechtigkeit einiges Geld aufzunehmen und selbige dagegen zur Hypothec einzusezen. Wie wir dann diesfalls an Unsere Stadt, Cäzaren, den Befehl dergleichen nimmermehr ferner einzuschreiben, nicht nur ergehen lassen; sondern auch, wosfern dergleichen etwa privatim geschah, solches hierdurch ein vor allem als null und nichtig erklären.

#### §. IX.

Kein Schulmeister soll, zumal in Gegenwart der Jugend, von einem seiner Collegen übel reden, oder ihm seine Scholaren abzuspannen trachten, noch solche Kinder zur Information annehmen, welche von einem andern aus der Schule gegangen,

gen, der für seinen rechtmägigen Schullohn nicht befriedigt worden.

## §. X.

Da man durch die vorhabende Verbesserung der deutschen Schulen das allgemeine Beste einzig und allein zur Absicht hat, so ist keineswegs zu zweifeln, es werde die gesammte Bürgerschaft und Einwohner ihre Kinder, so bald es thunlich, fleißig zu Besuchung der Schulen anhalten; weil jedoch die betrübte Erfahrung zeigt, daß manche Eltern zum großen Schaden ihrer Kinder hierin nachlässig sind, so finden wir nöthig zu ordnen, daß die Prediger, wosfern ihnen Kinder, so noch ganz roh und wegen Mangel der Schulwissenschaften, zu dem von ihnen zu ertheilenden Unterricht untüchtig sind, in ihre Privatinstruction oder sogenanntes Gehät zugesendet würden, solche ad confirmandum nicht annehmen, sondern dem Consistorio davon Anzeige thun sollen, damit sowohl solche unchristliche Eltern ihrer unverantwortlichen Nachlässigkeit halben gestrafet, als auch für die nöthige Schul-information vorher Sorge getragen werden könne: dagegen in besondern Fällen, den Predigern nach ihrem Gewissen ab und zugugeben, billig überlassen bleibt.

## §. XL

Da auch, nach bisheriger läblicher Observanz, ein jeder Schulmeister drey Kinder aus läblichem Casten-Umte, so ihm angewiesen werden, beständig gratis zu informiren hat, wogen sie aber von den gewöhnlichen Abgaben für Hochzeiten, Kindbette und Leichen-Kutschou befreyet sind; so lassen wir es hierbei, und zwar mit der ernstlichen Erinnerung bewenden, daß sie vergleichnen Kinder, mit eben solchem Fleiß wie die andern, zu unterrichten haben, damit Wir nicht, wenn entweder bey Visitationibus oder sonst Klage über Versäumniss derselben entstünde, sie deshalb zu gebührender scharfer Strafe zu ziehen, Ursache haben, mögen.

## §. XII.

Ein jeder Schulmeister, hat die, in Tit. II. §. 4. ihm angewiesene

wiesene Stunden, ordentlich zu halten, oder zu gewärtigen, daß, wenn er solches nicht thut, oder wohl gar eine Zeitlang keine Schule hält, und keine erhebliche Ursachen davon angeben kan, ihm das Schulrecht abgenommen und einem andern Subjeto conferiret werden solle.

## §. XIII.

Wenn der große Gott, einen der Herren Schöffen, Syndicorum, Consistorialium, Pfarrherrn und Schulmeistern von dieser Welt abfordert, sollen die Schulmeister sämtlich, und zwar ein jeder bey Strafe eines Gulbens, dessen Leiche, auf Verlangen, bis zu seiner Ruhestatt zu begleiten schuldig seyn.

## Titulus II.

## Von der Ordnung und Lehrart in den deutschen Schulen.

## §. I.

Die Schulmeister sollen, soviel an ihnen ist, dafür sorgen, daß die Kinder jedesmal zu gehöriger Zeit, und, so viel thunlich, in reinlicher Kleidung erscheinen, nicht vorher auf der Straße herumschwärmen, sogleich bey dem Eintritt an ihre gehörige Plätze sich niedersezzen, und ebenermassen, bey Endigung der Schulstunden, still und ohne Lermen fortgehen, sich auf den Straßen nicht aufzuhalten, noch daselbst mit Spielen oder Insultirung der Vorbegehenden einigen Muthwillen treiben; auch, in Unsehung der Juden, sich den Verordnungen gemäß bezeigen, und solchen kein Leid zufügen; zu welchem Ende, sie dieses, wenigstens alle Woche einmal, in ihrer Schule bekannt zu machen, die Halsstarrigen zu bestrafen, und, wenn dieses nichts verfangen will, bey erster Quartal-Session dem Consistorio zu Vorkehrung ernstlichster Mittel anzugezeigen, oder, in dessen Ermangelung und diesfalls entschender Beschwerde, zu gewärtigen haben, daß sie solcherhalben als schuldig angesehen, und zur Strafe gezogen werden.

## §. II.

Die Schulmeister sollen, außer denen unten folgenden Leh-

ren die ihnen anvertraute Jugend auch zu guten Sitten und Reinlichkeit bey Zeiten gewöhnen, und nichts, so denenselben zuwider läuft, am allerwenigsten aber, Fluchen und Missbrauch des allerheiligsten göttlichen Namens, von ihnen erdulden, sondern solches auf das schärfste strafen.

## §. III.

Die Schulen sollen das ganze Jahr durch, alle Tag, fleißig gehalten und, ohne Noth, kein einzimal ausgesetzt werden. Die Zeit dazu soll seyn: Morgens, von sieben bis zehn Uhr, Nachmittags aber, von ein bis vier Uhr: Mittwoch und Samstag Nachmittag ausgenommen, wo nur von ein bis zwey Uhr Schule gehalten wird. Dahingegen lässt man es, bey denen durch die Observanz eingeführten Ferien, nämlich den beyden Messen, zweyen Herbstdagen, dem Fastnachts-Tag und Quart-Nachmittag bewenden.

## §. IV.

Der Schulmeister soll bey dem Glockenschlage der Anfangsstunde, in anständiger Kleidung, sich in seiner Schulstube einfinden, die ankommende Kinder nach ihrer Ordnung, auch, so viel thunlich, nach ihrem Fleiß, die Knaben von den Mägdelein abgesondert setzen; die Schulstube und dazu erforderliche Mobilien, sauber und reinlich halten lassen, auch, vor allen Dingen, daß eine Stille und Ordnung die ganze Lehrzeit über genau beobachtet werde, fleißig sorgen: weniger nicht, unter den Kindern, es seyen ihre Eltern reich oder arm, in seinem Unterricht und Obsicht keinen Unterschied machen.

## §. V.

Die Schule soll, alle Morgen und Nachmittag, mit einem kurzen geistlichen Gesang und Gebet angefangen, und, eben auf diese Art, jedesmal wieder beschlossen werden.

## §. VI.

Soviel die Bestrafung anbelangt, sollen die Schulmeister ihre Jugend, erst in Liebe und durch freundliches Zureden, zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit zu bringen trachten, und, wo dieses nichtzureicht, versuchen, ob nicht die Gemüther, durch

Chr.

Chrbeginde und Vorstellung dessenigen Vorzugs, welcher andern, so fleißiger und achtsamer sind, gebühret, angefrischt werden können; wosfern aber alles dieses bey einigen nichts verfangen wollte, so soll ihnen auch erlaubet seyn, zur Castigation, jedoch dergestalt, daß auf das Alter und Constitution eines jeden Kindes wohl dabei gesehen werde, zuschreiten: wozu sie sich erst einer gelinden, und wann solche ohne Wirkung seyn sollte, hernach einer schärferen Bestrafung zu gebrauchen, gleichwohl aber dabei, von Stockschlägen gänzlich zu abstrahieren haben. Und da Herr Conrad Friederich Stresow, Kirchen-Probst auf Gemern, ein vollständiges Handbuch für Schulmeister, in gegenwärtigem 1765ger Jahre, zu Halle herausgegeben hat, welches denselben, in Unsehung der Erziehung der Jugend sowohl, als sonstigen Betragens, gar nützlich seyn kan, so werden dieselbe angewiesen, sich solches wohl bekannt zu machen, und das darin enthaltene viele Gute, in so weit es mit dieser Unserer Verordnung überhaupt zu vereinbahren, zur wirklichen Ausübung zu bringen.

## §. VIII.

In den deutschen Schulen sollen gelehret werden: Die Anfangsgründe des Christenthums, nach den Grundsätzen Unseres evangelisch-lutherischen Glaubens, das A, B, C, das Buchstabiren, das Lesen, das Schreiben, das Rechnen; wobei folgende Ordnung zu beobachten:

Itemens Die Kinder sind in verschiedene Ordnungen, nämlich in solche, welche

- das A, B, C, und Buchstabiren lernen,
- welche das Lesen und Schreiben anfangen,
- in beyden bereits stärker sind, und endlich,
- nebst dem Schreiben auch das Rechnen erlernen, abzuführen.

Itemens Zum Unterricht in dem göttlichen Worste, soll, wie oben in diesem Titul, §. V. erwähnet, das Singen, fleißig und zwar dergestalt getrieben werden, daß der Schulmeister sich hierinn, sowohl nach den Tages- als auch nach den

den Fest-Zeiten richte, und dahin sehe, daß den Kindern, so viel thunlich, die Melodien von allen Kirchen-Gesängen bekannt werden, selbige aber, langsam und ohne großen Geschrey zu singen, sich angewöhnen. Auch soll, da mit die jungen Kinder, so noch nicht zu lesen im Stande sind, ihren Mund zum Lobe Gottes mit aufthun können, allemal eine Zeile laut vorgesagt werden. Bey Ablesung des Gebäts, soll es ganz still seyn, alle Kinder, zu stehen und mit ausgehobenen Händen solches nachzusprechen, anzuhalten, weniger nicht, soll, nach Beschaffenheit eines jeden Kindes Alters und Verstandes, das Auswendiglernen biblischer Kernsprüche, Psalmen Davids &c. und hauptsächlich des kleinen Catechismi, fleißig und sorgfältig bey ihnen beobachtet, besonders aber, zu dem Catechisiren, auch Uebung der biblischen Geschichte und Ablesung der sonntäglichen Evangelien und Episteln, die Mittwochs und Samstags Nachmittagskunden ein vor allemal festgesetzt, und die Samstag hauptsächlich diejenige Lection, welche in dem sonntäglichen Kirchen-Examine vorkommen wird, fleißig mit ihnen durchgegangen werden.

Ztens Das Lesen, mit seinen Anfangsgründen dem A, B, E, und Buchstaben, soll ein jeder Schulmeister täglich mit den Kindern fleißig vornehmen, und, besonders auch bei denjenigen so schon lesen können, das Buchstaben dennoch, insonderheit aufwendig, bis sie darinnen hinlänglich geübet sind, und zwar mit gebührender Sorgfalt, daß alle Sylben eines Wortes jedesmal nachgeholt, und am Ende zusammen ausgesprochen werden, continuiren lassen; und zwar soll, so viel möglich, darauf gesehen werden, daß eine vollkommene Stille in der Stube sey, und also, indem ein Kind öffentlich und laut liest, oder buchstabiret, alle andere, die gleiches Pensum haben, vor sich mitlesen: auch, damit solches desto gewisser geschehe, sollen die Schulmeister dann und wann, ein oder das andere Kind außer der Ordnung, zum continuiren unvermuthet aufrufen, und,

und, bey Befindung daß es nicht aufmerksam gewesen, solches mäßig strafen.

Zum Behuf des Lesens, sollen keine andere als biblische Bücher, und bisweilen, für die stärkere Schüler, derer selben oder geistlicher Poesien Abschriften, oder auch, ein unversänglicher Artikel aus einer gedruckten Zeitung, gebraucht werden.

Ztens Das Schreiben anbelangend, sollen den Kindern anfänglich Buchstaben, hernach Sylben, und endlich ganze Wörter (doch dergestalt, daß des Schulmeisters Vorschrift, bey dem Anfang jeder Zeile siehe und nicht die obere Zeile allein ausmache) vorgescriben, wenn sie hierinnen die gehörige Fertigkeit haben, ihnen ganze Vorschriften, als: Briefe, Gespräche, Erzählungen, u. d. g. welche ebenfalls, entweder aus geistlichen oder doch wenigstens ehrbaren, ernstlichen, keineswegs aber zweydeutigen oder lächerlichen Sachen bestehen müßt, vorgeleget, und, wenn sie dieses begriffen, mit Dictiren der Be schlüß gemacht, besonders aber bey letzterem auf die Orthographie fleißig gesehen werden.

Endlich und Ztens Aber, soll das Rechnen, eines jeden Schulmeisters eigenen Methode, so er sich für die leichteste erwählt hat, überlassen werden: doch, daß er die allgemeine Principia den Kindern deutlich erläutre und beibringe, auch nicht eher zu der Regula de Tris schreite, bis sie in den Speciebus vollkommen gegründet sind.

### S. VIII.

Und dieweil nöthig ist, daß in allen Schulen einerley Lehrart beh behalten werde; so wollen Wir, daß, nebst täglicher öffentlicher Ablesung einiger Capiteln aus der Bibel, imgleichen eines oder mehrerer Artikeln aus der augspürischen Confession, zur Unterweisung im Christenthum, der kleine Catechismus Lutheri, und der erläuterte Waltherische Catechismus, nach dem kurzen Auszug desselben und der Ausgabe des sel. Herrn

Dr. Fresenii, weniger nicht die Sprüche über die Heilsordnung von eben diesem Herrn Autore, wie auch Hübners biblische Geschichte alten und neuen Testamentes, allein in allen hiesigen deutschen Schulen gebraucht werden sollen.

## Titulus III.

## Von dem Schul-Geld oder Schul-Lohn.

## §. I.

So viel die Belohnung der Schulmeister für ihre Information anbelanget, lassen wir es hierinnen bey der vorigen Schulordnung dergestalt bewenden, daß einem Schulmeister alle viertel Jahr bezahlet werden solle:

Von denen, so A, B, C, buchstabiren und lesen lernen, und deren Eltern wohlhabend sind	— — — — —	fl. • 45 fr.
Von den Armen	— — — — —	• 30 fr.
Von denen, so schreiben lernen, und wohlhabend sind	— — — — —	I •
Von den Armen	— — — — —	• 45 fr.
Von denen, so rechnen lernen, und wohlhabend sind	— — — — —	2 •
Von den Armen	— — — — —	I 30
Von Kindern, so aus den milden Stiftungen, über die Tit. §. XI. in Ansehung eines löbl. Castenamts erwähnte Zahl, in die Schule gehalten werden, nach der Observanz, nämlich:	— — — — —	
Von Casten-Alumnis, so lesen und schreiben lernen, quartaliter	— — — — —	• 36
Und wann sie rechnen lernen	— — — — —	I •
Von den Hospital-Alumnis, similiter.	— — — — —	
Von löbl. Armenhaus-Alumnis aber	— — — — —	• 30
Und wenn sie rechnen lernen	— — — — —	• 45
Für das gewöhnliche Holzgeld, wird, für den ganzen Winter von einem jeden Kind, es	— — — — —	

lerne

lerne was es wolle, eins für alles, inclusive der Armenhaus-Alumnorum, bezahlt

Von den Casten- und Hospital-Alumnis aber

• 20

• 15

## §. II.

Da unterm Uten Titul §. 3 verordnet ist, daß die drey Wochen der beiden hiesigen Messen, keine Schulen gehalten werden müssen; so steht jedenoch den Schulmeistern, solches zu thun, allerdings frey, und mögen sie sie für diese außerordentliche Bemühung, sich mit der Kinder Eltern eigenen Gefallens, nur, daß die dafür zufordernde Bezahlung, nicht 20 fr. für solche Mess-Schule überschreite, verglichen; und können alsdann diesen Stiftungs-Alumni, so zu der Schule gehören, solche Mess-Schule ohnentgeldlich mit besuchen.

## §. III.

Wann ein Kind 14 Tage in ein neues Quartal getreten, und alsdann verfürbe, oder aus der Schule genommen würde, soll das Schulgeld für das ganze Quartal bezahlet werden, und, damit nicht etwa durch gewinnichtige Leute ein Schulmeister hintergangen werde, ein jeder hierdurch angewiesen seyn, bey Strafe eines Gulden für jeden Uebertretungs-Fall, kein Kind, so bereits bey einen seinen Collegen gegangen, in seine Schule eher aufzunehmen, bevor es einen Schein von demselben, daß er seines Schullohns halben bezahlet worden, überbracht habe.

## IV.

Da man kaum glauben kan, daß bey so gering ausgeworfenem Schulgeld sich Leute finden würden, welche einem Schulmann, für seine saure Last und Arbeit, mit Vorsatz die Bezahlung entziehen oder schwärz machen sollten; so werden die Schulmeister hierdurch angewiesen, alle viertel Jahr, einem jeden Kind ein Conto, wieviel es schuldig sey, zu stellen, und mehreres nicht aufschwellen zu lassen: wosfern aber alsdann die Bezahlung, nach Verlauf von vier Wochen, nicht erfolgen wollte, bey nächster Quartal-Session, wenn sie dazu aufgerufen werden, davon die Anzeige zu thun, worauf Unser Consistorium,

storum, ihnen mit möglichster Ersparung aller Kosten, bal-  
digst zu ihrer Zahlung behilflich zu seyn, nicht ermangeln  
wird.

## Titulus IV.

## Von Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes.

## §. I.

Nachdem auch Unsere Vorfahren von je her eifrig darauf ge-  
halten, daß die Kinder, so in die deutschen Schulen gehen, auch  
in den Kirchen durch Prediger, über ihre Erkenntniß in dem  
Worte Gottes, befragt und ferner darinnen unterrichtet werden,  
und zu solchem Ende, in verschiedenen Kirchen, besondere  
Stunden des Sonntags Nachmittags dazu angeordnet sind, näm-  
lich in der Catharinen- und Hospitals-Kirche von 1. bis 2. in  
der Peters- und drey Königs-Kirche zu Sachsenhausen aber,  
von 3. bis 4 Uhr: als geht Unser ernstlicher Wille und Mey-  
nung dahin, daß solches nicht nur beybehalten, sondern auch  
allen bisher eingerissene, Unordnungen äußersten Fleisches vor-  
gebeuget werde.

## §. II.

Es sollen demnach die Schulmeister sich jedesmal unterein-  
ander vergleichen, welche Schulen für die nächsten, an einer  
derer besagten Kirchen, zu halten seyen: worauf sodann, von  
den Sechs nächsten an der Catharinen-Kirche gelegenen Schu-  
len, den Vier nächsten an der Peters- und den Vier nächsten  
an der Hospitals-Kirche, abwechselnsweise alle Sonntag (und  
also auch in Sachsenhausen immer eine) die Helfte, und zwar  
in Beseyn einer jeden Schule Lehrers, gleich bey Anfang des  
Läutens sich zu versammeln, die Schulmeister ihre Jugend um  
den Altar herum in Ordnung, die Knaben von den Mägdelein  
abgesondert, zu stellen; sie selbst aber hinter den Kindern, die  
ganze Zeit über, stehen zu bleiben und hierdurch allen Muthe-  
willen und Gepläuder der Kinder sorgfältig zu behüten haben.

## §. III.

Der Prediger, an dem die Ordnung dieses Examinis ist,  
soll,

soll, sobald es ausgelautes hat, auf den Altar treten, ein kur-  
zes Lied oder einige Verse singen lassen, sofort ein kur-  
zes Gebät thun, und, wenn vorher zweien Knaben in Mänteln,  
aus einer Schule an welcher die Reihe seyn wird, auf dem Al-  
tar, das in der Ordnung folgende Hauptstück des kleinen Cate-  
chismi auswendig fräg- und antwortweiss, hergesaget haben,  
alsdann gleich das Examen mit den versammelten Schulen an-  
fangen, auch, so viel thunlich, alle Kinder ohne Unterschied,  
nach eines jeden Vermögen befragen, und hiermit bis gegen  
zwey Uhr anhalten: worauf endlich, mit einem abermaligen  
kurzen Gebät und Gesang, dieser Actus beschlossen, die Kinder  
ohne Lernmen, und Getoss, durch die Schulmeister zur Kirche  
hinaus begleitet, und auf dem Kirchhofe, nach vorhergehender  
Erinnerung, sogleich still nach Hause zu gehen, dimittiret wer-  
den sollen. Uebrigens haben die Glöckner während dieses Exa-  
minis, sowohl auf den Leitnern als unten in der Kirche, fleißig  
nachzusehen, daß durch poltern oder sonstigen Lernmen, keine  
Verschränkung verursacht werde.

## §. IV.

Weil aber die beständige Gegenwart der Schulmeister durch-  
aus nothig ist; als hat der Prediger selbst, darauf fleißig mit  
Acht zu haben, ob die Schulmeister zu rechter Zeit gegenwärtig,  
auch die ganze Zeit über bey ihren Schulkindern gewesen, und  
ohne einiges Gepläuder unter sich, auf selbige ein wachsames Auge  
gehabt haben. Und wodfern einer oder der andere darinnen feh-  
len sollte, so hat der Prediger solchen, ohne Ansicht der Per-  
son, Unserent Consistorio in proxima Sessione, allenfalls auch  
nur durch wenige Worte, schriftlich anzugezeigen, damit derselbe  
anfänglich um einen Gulden, und hernach, bey unterlassender  
Besserung, auf ernstlichere Art bestrafet werden könne.

## §. V.

Der große Nutzen, welchen die Kinder von dieser Übung zu  
hoffen haben, läßt nicht zweifeln, es werden alle Eltern und  
deren Stellvertreter, ihre Kinder zu diesem gottseiligen Werk  
fleißig anzuhalten vor selbst eifrig bedacht seyn; dahingegen,

wenn solche unvernünftige und unchristliche Eltern, so etwa aus schändlichem Hochmuth dergleichen nicht gestatten wollen, sich vor finden würden, solche durch die Schulmeister bey dem Quartal, dem Consistorio angezeigt, sofort vor selbiges citiret, und, wosfern sie keine besonders erhebliche Entschuldigungen haben, durch gebührende Mittel, zu dieser ihrer Schuldigkeit angestrenget werden sollen.

## Titulus V.

## Von der Schulmeister Quartal Versammlung.

## §. I.

Dieweil, von langen Zeiten her, in hiesiger Stadt die lobs. Ordnung eingeführet worden, daß die sämtliche Schulmeister, unter der Aufsicht des Consistorii, alle viertel Jahr zusammen kommen: so hat es auch hierbey sein billiges Bewenden. Und zwar, soll es damit folgendergestalt gehalten werden.

## §. II.

Die Schulmeister sollen alle viertel Jahr, und zwar den nächsten Donnerstag nach Cathedra Petri, Urbani, Bartholomaei und Catharinæ, ihre Versammlung in Beysehn des gesammten Consistorii halten, und durch ihre Vorsteher, die nächste Session vorher, ob es geschehen könne? daselbst bittlich anfragen: sofort, wenn es verwilligt worden, solches Tages vorher nochmal, einem jeden Herrn Consistoriali, durch dieselbige, bey Strafe eines Gulden für jeden den sie übergehen, dem gesammten Schulmeister-Collegio aber, durch den jüngsten Collegam, (welchem solches die Vorsteher aufzutragen haben) bey einer vor ihm zu erlegenden Strafe von dreißig Kreuzer für eden so er übergeht, ansagen lassen.

## §. III.

Hierauf sollen, an dem bestimmten Tage, sämtliche Schulmeister (inclusive der Vicariorum oder Adjunctorum, welchen unter den ordentlichen Schulmeistern ihre Plätze anzugeben sind) um Schlag zwey Uhr Nachmittags, auf der Consistorial-Stube, oder demjenigen Zimmer so ihnen angewiesen werden wird,

## Gesetze allgemeinen Innhalts.

wird, in ihrer gewöhnlichen schwarzen Tracht, mit Mänteln und Umschlägen, erscheinen, sich in der Stube, nach ihrem Umts-Alter (die beyden Vorsteher ausgenommen) niedersetzen, und diese Vorsteher einen Catalogus sämtlicher Schulmeister vor des Herrn Directoris Platz legen. Diejenigen aber, so durch Krankheiten oder sonst erhebliche Ursachen vom Erscheinen bey dem Quartal, etwa wider Willen, abgehalten würden, sollen den Vorstehern einen Entschuldigungs-Zettel, vor zwey Uhr, in das Haus senden, und dieser von ihnen, sobann ebenfalls an des Herrn Directoris Platz geleget werden. Wenn hierauf das Consistorium seine Session angefangen hat; soll vor allen Dingen der Catalogus durchsehen, und, die nicht entschuldigte, oder aus keiner erheblichen Ursache angebliebene Schulmeister, sefer in eine Strafe von dreißig Kreuzer zu ihrer Causa condemniret, sofort von den Vorstehern ihr Protocoll, von einem jeden unterdessen neuangenommenen Schulmeister aber, gegenwärtige Ordnung verlesen und von ihm handreichlich darauf gelobet, auch nach diesem, durch den Actuarium Consistorii ein Schulmeister nach dem andern, wie sie nach ihrer Umtsordnung folgen, aufgerufen, demnächst von einem jeden ein schriftliches Verzeichniß, was er vor neite Schüler, inclusive der Stiftungs-Kinder, während des vorigen Quartals erhalten habe, herbeigegeben, und wenn dieses herum, ein zweytes Aufrufen, da einem jeden, in suo Ordine, vorzubringen freistehet, was er sonst zu klagen oder anzugeben hat, veranstaltet, endlich aber dem gesammten Schul-collegio, die, wegen Befolgung der Schulordnung besonders entworffene Fragen vor gehalten, auch alles, wo möglich, in continentia abgeurtheilet und remediret werden. Sämtliche Schulmeister hingegen, sollen sich, während dieses ganzen Vorgangs, des Plauderns oder Einredens, bey Strafe von 20 Kreuzer, gänzlich enthalten.

## §. IV.

Bey dem Urbani-Quartal soll, vor dem zweyten Aufrufen die gewöhnliche Wahl neuer Vorsteher und Witten, Cassæ Ad-

ministratoren, welche die Schulmeister unter sich per Scrutinium verrichten, und zwar dergestalt, daß, soweit die Vorsteher bestreift, der älteste aus der Hälften der ältesten, und der jüngere aus der Hälften der jüngeren Collegen zu erkennen, vorgenommen, auch die Neuerwählte, von dem Consistorio zu fleißiger Bejorgung ihres Amtes angewiesen, somit durch Stipulation an Eidesstatt dazu bestellt werden. Sobiel über die Administratores der Wittwen-Cassa anlangt, lassen wir es bey dem Herkommen, daß allezeit der Nachßfolgende (sofern gegen ihn keine erhebliche Einwendung geschiehet) succedire, doch von diesem Onore die drey älteste befreyet seyen, bewenden.

## Titulus VI.

## Von den Schul-Visitationen.

## §. I.

Weil auch nöthig und rathsam ist, daß man es nicht allein auf die Schulmeister ankommen, sondern, von Zeit zu Zeit, durch Visitatores nachsehen lasse, ob vorstehende Schulordnung genau gehalten werde; als verordnen Wir hierdurch, daß alle deutsche Schulen, alle zween Monate ohnfehlbar, wenigstens einmal, durch einen Unserer Prediger unvermuthet besuchtet, sowohl auf den Lehrer als die Lernende fleißig gesehen, und, wo sich einiger Fehler oder Abgang von dieser Ordnung finden würden, sodann Unserem Consistorio alsbald zu fernerer Remedy Nachricht gegeben werden solle: auch hat ein venerandum Ministerium bey seinem nächsten Convent, auf die Prediger und die dermaligen Schulen ohnfehlbar die Eintheilung zu machen, und damit bey allen Veränderungen zu continuiren.

## §. II.

Außer dem soll Unser Consistorium, durch Deputatos aus seinen Mitteln, wenigstens alle Jahr, eine Revision oder Visitation aller hiesigen Schulen vorzunehmen, und alle gegen diese Ordnung einschleichende Missbräuche brevi manu abzustellen, hierdurch erinnert seyn.

## §. III.

## §. III.

Und damit beydes desto füglicher und bequemlicher geschehen könne, so haben die Vorsteher der Schulmeister, allemal zu Anfang eines jeden Jahrs, sowohl bey dem Consistorio als bey dem Convent, ein Verzeichniß aller Schulmeister, mit Benennung der Straße in welcher jeder wohnet, und des Predigers, so solche Schule zu besuchen hat, auch der Kirche wohin er seine Schüler zur Kinderlehre führet, ohnfehlbar einzureichen.

## Titulus VIII.

## Von den Winkelschulen und Schulführern.

## §. I.

Wiewohl man billig und mit Grunde hoffen kan, daß, wenn die hiesige Schulmeister der ihnen vorgeschriebenen Ordnung ein Genüge leisten, die hiesige Bürger und Einwohner von sich selbst jederzeit geneigt bleiben werden, ihre Kinder viel lieber solchen Männern anzubvertrauen, die in einem öffentlichen von der Obrigkeit ihnen verliehenen Amte stehen, und deren Lehre, Wissenschaft und Lebenswandel gehörig geprüft worden, als solchen, die theils nichts verstehen, theils irrite Glaubensprincipia hegen, und die Jugend auf Irrwege verleiten können, theils aber von übler Ausführung sind; so finden Wir doch über dieses annoch nöthig, hierdurch zu verordnen: daß niemand, es sei Bürger, Geysäß oder Fremder, sich unterstellen solle, den Schulmeistern, in denen Tit. II. §. VII. ihnen aufgetragenen öffentlichen Verrichtungen, einen Eintrag oder Abbruch, mittelst Haltung ohnehin verbottener Winkelschulen, zuzufügen. Es haben auch, weder die Studiosi noch die Schulfrauen in den Mählschulen, sich dergleichen zu untersangen, oder zu gewarthen, daß, wenn die Schulmeister (besonders deren Vorsteher, welcher Amt es eigentlich ist) davon bey Unserem Consistorio Anzeige thun, sie und andere Schulführer nicht nur exemplarisch (und wo es nöthig, durch Relegation, von Uns, dem Rath) gestrafet, sondern auch die Eltern, so gegen dieses Ver-

bot ihre Kinder dergleichen Leuten zur Information gegeben, gehörend angesehen werden sollen,

## §. II.

Auch soll überhaupt sich niemand gelüstet lassen, in den Händen herumzugehen, um in denen, wie gedacht, für die Schulmeister eigentlich gehörigen Verrichtungen, stundenweise Information zu geben, der nicht, nach mehreren Inhalten des Tit. VII. §. XIII. der Consistorial-Ordnung, vorher wäre examinirt worden, und die Erlaubniß zu informiren erhalten hätte. Weshwegen die Schulmeister, auch in Anschung dergleichen Personen, gute Aufsicht zu tragen, und die, in §. andecet: angeholte Anzeige, zur gebührenden Remetur und Bestrafung ohnfehlbar zu verrichten haben.

## Titulus VIII.

Von den Vorstehern der Schulmeister überhaupt, wie auch

Von der Wittwen-Cassa  
und

Derselben Administration.

## §. I.

Da bereits die Zeit der Wahl, und die Art und Weise, auf welche solche vorgenommen werden soll, Titulo V. §. IV. vorgeschrieben worden; so ist nur überhaupt von den Vorstehern allhier zu erinnern, wie deren Amt darinnen hauptsächlich besthehe: daß sie auf das Leben und den Wandel des gesamten Schul-Collegii, auch, daß jeder sein Amt vorgeschrivenem fleißig verrichte, ein wachsame Augen haben; die zu ihrer Nachricht kommende Mängel dem Consistorio, ohngefähr anzzeigen; das Collegium, so oft sie es nöthig finden, zusammen berufen; die Quartal-Zusammenkünfte besorgen; wenn im Namen der gesamten Schulmeister etwas anzizeigen, oder, an welche Instanz es gehöre, zu klagen, solches veranstalten; die Lade und zweien Schlüssel zu derselben haben, und nebst den Administratoren, deren jeder auch einen Schlüssel dazu ha-

ben

ben soll, über Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung thun; die von dem Consistorio angesezte Geld-Bussen eintreiben, diejenigen, so selbige restiren, anzeigen; besonders, wo eine Schule einen Monat lang gar nicht gehalten worden, solches ohnverfüglich melden; und überhaupt, auch bey allen nicht so genau zu bestimmenden Vorfallenheiten, dasselbe thun und verrichten, was rechtschaffener Altesten oder Vorgesetzten Schuldigkeit erfordert.

## §. II.

Soviel demnächst die Wittwen-Cassa der Schulmeister und deren Administration anbelangt: so ist bereits in Anno 1729 von Unserem Consistorio deshalb eine Verordnung gemacht, und, nachdem solche den 10ten Martii ejusdem anni von Uns approbiret, zu öffentlichem Druck gebracht worden. Weil aber dieselbe durch verschiedene Vorfälle einige Veränderung erlitten, auch wenige Exemplaria davon mehr vorhanden sind, so haben Wir nothig gefunden, solche erneuert und verändert denselben Titul mit einzurücken.

## §. III.

Es sollen dennach, zu einem beständigen Fonds dieser Wittwen-Casse (welcher alle neu angenommene Schulmeister beizutreten schuldig sind), ausgekehrt seyn:

I. Alle Gebühren, so ein angehender Schulmeister zu entrichten hat, nämlich		
a) Das Inscriptions-Geld mit	1 fl. 30 fr.	
b) Für Eintragung seines Namens in den Catalogum	1 fl.	
c) Das sogenannte Einkomingelb, welches vormals zum Pocal gewidmet gewesen	4 fl. 20 fr.	
d) Der Einstand	48 fr.	
e) Wegen der sonst gegebenen und abgeschafften Mahlzeit.	10 fl.	
II. Alle Einstände, wie solche von den würflichen Schulmeistern bisher abgetragen worden, jeder mit		48 fr.

- III. Alle Ausstände, wie diese gleichfalls zeit-  
her bezahlet werden müssen, jeder mit  
IV. Das Inscriptions-Geld einer Schulmei-  
sters-Frau, so durch Heyrath in diese  
Cassam kommt,  
Wenn sie eines Schulmeisters Tochter ist  
Und wenn sie keine Schulmeisters Toch-  
ter ist  
V. Der, bey jedem Quartal, von einem jeden  
Collegen oder Schulhaltenen Wittib, zu  
erlegende Zuschuß, oder sogenannte Quar-  
tal-Althug  
VI. Das gewöhnliche Neujahr, welches die  
Jüdenschaft einem jeden Schulmeister, des-  
sen Wittwen oder Kindern, so an den Cassa  
participiren, zu geben schuldig ist, für  
jeden  
VII. Die Träger gebühren von einer Leiche, so  
durch das Schul-Collegium bedienet wird.  
VIII. Alle Strafgelder, welche vermöge dieser  
Ordnung erlegt werden müssen, wie nicht  
weniger derselbe, so von dem Consistorio  
etwa sonst noch angesetzt werden.

## §. IV.

Von diesen Geldern soll, wenn ein Schulmeister oder seine  
Frau stirbt, für jedes zur Leiche Sechzig Gulden bezahlt, und  
wenn ein Schulmeister oder Wittib, durch Feuer, langwürige  
Krankheit, oder sonstige unverschuldeten Unglücks-Fälle, von  
Gott heimgesucht würde, Ihnen nach Möglichkeit mit Gelde  
beygestanden werden.

## §. V.

Damit nun die übrig bleibende Gelder wohl angelegt wer-  
den, sollen Vorsteher und Administratores, sobald ein Capital  
von vier bis fünfhundert Gulden beysammen, sich um eine sicke-  
re Gelegenheit, es, in hiesiger Stadt oder deren Territorio,

auf

48 fr.

1 fl. 30 fr.

15 fl.

20 fr.

45 fr.

auf gerichtliche Insäze gegen übliche Interessen auszuzahlen, er-  
kundigen; sofort das gesamte Collegium zusammen rufen, und, wosfern die meisten Stimmen ihren Vorschlag billigen, die  
Einschreibung in der Stadt-Canzley besorgen; auch, daß als-  
dann seiner Zeit die Interessen richtig eingehen, die Insäze zu  
gehöriger Zeit prolongiret, oder das Capital ausgeklagt wer-  
de, fleissigen Gedacht nehmen.

## §. VI.

Die sämmtliche Interessen von den angelegten Capitalien,  
sollen alle Jahr, auf Urbani, unter die Schulmeisters Wittib-  
en, oder Kinder so annoch unter 18 Jahren sind, und zwar  
dergestalt, zu gleichen Theilen, durch die Administratores aus-  
getheilet werden, daß sämmtliche Kinder eines verstorbenen  
Schulmeisters für eine Person zu rechnen. Und damit hierin-  
nen kein Irrthum vorgehe, so sollen die jährliche Interessen  
insgesamt und für voll ausbezahlt werden, sie seyen gleich  
ganz eingegangen oder nicht; nur allein den Fall ausgenommen,  
wenn etwa ein Capital in der Klage stehen, und deswegen  
keine Interessen davon eingehen sollten; als welche jedoch, so-  
bald sie hernach einkommen, denjenigen, so sie damals ge-  
bühret hätten, nachzutragen sind. Auch wollen wir anbey,  
daß diese als ad pias causas gewidmet anzusehende Gelder, wel-  
che an Wittwen oder Waysen ausgetheilet werden, wegen et-  
wa gemachter Schulden, mit Arrest nicht bestrickt joder diesen  
Personen entzogen werden sollen.

## §. VII.

Ein Schulmeister, welcher, vermöge gegenwärtiger Ord-  
nung, seine Schule auf eine oder die andere Art verlieret, macht  
sich zugleich mit Weib und Kindern, aller dieser Cassa anhän-  
gigen Beneficien verlustig; oder aber, wenn eines Schulmei-  
sters Wittib oder Kinder sich dergestalt vergangen, daß sie mit  
einer schimpflichen Strafe, es sey hier oder anderswo, belegt  
würden, so sollen sie, nach vorhergehender Anzeige, durch  
Unser Consistorium, alles ferneren Nutheils oder Genusses an  
die Cassam unwürdig erklärt, und ihnen daraus ferner nichts

mehr gereichert: jedoch, wosfern die Kinder einer solchen Wittwen unschuldig wären, selbige an der unwürdigen Mutter Platz gesetzet werden.

## §. VIII.

Wenn eines Schulmeisters Wittib oder Kinder, die Schule von freyen Stücken abtreten, so machen sie sich zwar, aller von dieser Cassa abhangenden Vortheilen, ebenfalls verlustig, jedoch sollen sie den, nach obigem §. VI. gegenwärtigen Titels, ihnen gebührenden Antheil der Interessen zu geniesen haben, und die Wittwen bey ihrer Beerdigung von dem Collegio ohnentgeltlich getragen werden. Wobei es sich zugleich von selbst versteht, daß, wosfern eine Schulmeisters Wittwe sich außer dem Schul-Collegio wieder verheyrathet, alsdann alle, nach der Schul- und Cassa Ordnung, ihr und ihren Kindern sonst zukommende Vortheile, gänzlich wegfallen.

## §. IX.

Wenn aber eine Schule erledigt würde, bey welcher sich weder Wittwe noch Kinder befänden, oder, so dergleichen auch vorhanden wären, dieselbe aber doch kein Recht zur Schule hätten, so soll das, in gegenwärtiger Ordnung Tit. I. §. V. verordnete Quantum der 200 Thlr., von dem neu anzunehmenden Schulmeister in die Wittwen-Cassa bezahlet werden.

## §. X.

Schließlich sollen die Vorsieher und Administratores, über ihre gesammte Einnahme und Ausgabe, richtige Rechnung führen, besonders, wosfern etwa durch gutthätige Leute, per Testamento oder sonst, der Wittwen-Cassa etwas zugewendet würde, solches getreulich notiren und darüber quittieren, nach bey nächstem Quartal, mit angehängtem Danke öffentlich verlesen; für ihre Auszahlungen aber sich gebührende Quittungen ertheilen lassen, und sofort dieses alles, denn an ihre Stelle tretenden neuen Vorsieher und Administratoribus, in Gegenwart des sämmtlichen Collegii, nebst dem in der Cassa etwa noch befindlichen Ueberschuss vorlegen, und baar ausschließen: der gestalt, daß, wenn die neu angehende Administratores hierinnen

nen etwas versähen, oder das Geld sich nicht gleich baar übergeben ließen, sie alsdann, salvo regressu, dem gesamten Schul-Collegio basse sammt und sonders verbunden seyn sollen.

## 12) Erhöhung des Schulgeldes; vom 22. Novbr. 1796.

Alle Eltern, welche ihre Kinder in den hiesigen deutschen Schulen unterrichten lassen, wissen selbst, wie viel Aufmerksamkeit, Sorgfalt und Freudigkeit, von Seiten des Lehrers, erforderlich seyn, damit das Geschäft des ersten Unterrichts gefördert, und Geist und Herz dadurch gebildet werde.

Wirklich hat auch das hiesige Consistorium Vorbereitungs-Instalten getroffen, den Unterricht in unsren öffentlichen Schulen zu grösserm Vergnügen der Lehrenden und zu grösserm Nutzen der Lernenden, einzurichten; aber sie müssen bey dem gegenwärtigen Kriege leider! ohne Wirkung bleiben.

Inzwischen leiden unter dem allgemeinen Kriegs-Uebel, und der daraus entstandenen Theurung die Lehrer offenbar zu sehr, als daß dadurch ihr Mut zum Unterricht nicht geschwächt, und ihre Freudigkeit, von welcher so viel für die leichtere Fähigkeit ihres Vortrags abhängt, unterbrochen werden sollte.

Wir glauben also, im Vertrauen auf die Billigkeits-Liebe der Eltern, und bey der gerechten Voraussetzung, daß ihre Kinder daraus den größten Vortheil ziehen, den elterlichen Vorsätzen zuvorkommen, indem wir die gewöhnlichen Schul-Gelder, welche in sehr wohlfeilen Zeiten festgesetzt worden sind, bey der ungewöhnlichen Theurung, auf den dritten Theil, und das gewöhnliche Holz-Geld auf 30 kr. mit dem Anfange des künftigen Jahres erhöhen. Das kann um so viel weniger auffallen oder lästig werden, da diese Schulgelds-Erhöhung, nach einzelnen Tagen berechnet, die gewöhnliche Ausgabe kaum merklich vermehrt. So, zum Beispiel, kommt bey den noch nicht schreibenden Schülern das erhöhte Schulgeld täglich nicht einmal aufs drey Hälser. Zugleich werden die Lehrer aufgefördert,

dert, so viel sie können, durch Ermahnungen und Aufmerksamkeit den manichächen Unfug des Herumlaufens der Kinder auf den Straßen, gemeinlich mit den Eltern, zu verhüten, damit der unerlässliche Zeitverlust, und die zweckwidrigen und oft gefährlichen Kinder-Spiele, wodurch die gute Gesundheit und die guten Sitten unbeschreiblich viel leiden müssen, den Versführern und den Versührten im reisen Alter nicht zu quälen. Den Vorwürfen Veranlassung werden mögen. Vey dieser Gelegenheit können wir vorläufig den Eltern, welchen es nicht unbekannt ist, wie sehr von zweckmäßig eingerichteten Schulbüchern, bey derselben Geschicklichkeit des Lehrers, der glücklichere Unterricht abhänge, die trostliche Versicherung geben, daß bereits schon gegenwärtig daran gearbeitet wird, dieses große Schulbedürfniß zu befriedigen.

Frankfurt am Main, den 22. November 1796.

Consistorium.

14) Ohne obrigkeitliche Erlaubniß soll niemand der Jugend Unterricht geben; vom 4ten Sept. 1690.

Wir Bürgermeistere und Rath, dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Main, thun kund und fügen hiermit jedemäßig, insonderheit aber denjenigen, so Manns- als Weibes-Personen, die mit Informir- und Unterrichtung der Jugend ihre Nahrung in allhiesiger Stadt suchen, zu wissen: Ob zwar bereits hiebevor wohlbedächlich von uns verordnet worden, daß niemand, ohne vorhergehende Unsere Erlaubniß, oder Verwillingung, Schul zu halten, oder auch privat institutiones zu verrichten, sich gelüsten lassen solle, daß Wir dennoch, mit höchstem Unserem Missfallen, in der That versöhren und erfahren müssen, wie nicht allein viele theils unlichtige, und dessenigen, so sie andere zu lehren sich unterstehen, selbsten unerfahren, theils auch widriger Religion Zugethane, ja gar solche Personen, durch deren haben führendes liederlich- und gottloses Leben die zarte Jugend mehr geärgert, als durch ihre

Infor-

Information gebessert wird, ohne einzig Unser, oder Unserer Scholarchen, Vorwissen und Permission, dergleichen eine Zeithero sich unterfangen, und nicht nur eine oder andere Kinder, sondern, zu mercklichem Abbruch, Schaden und Nachtheil der ordentlichen Schulmeistere, eine solche Anzahl derselben viele Stunden aneinander unterrichten, daß sothane Informationes einer vollkommenen Schul fast allerdings ähnlich scheinen; Welchen eingerissnen höchstschädlichen Unordnung- und Missbräuchen, und daraus besorgenden gefährlichen Consequenzen, nach aller Möglichkeit zu steuren, Wir eine hohe Nothdurstt besunden. Ordnen demnach und befehlen hiemit ernstlich, daß niemand, wer der auch seye, Manns- oder Weibes-Personen, einige sothaner Winckel-Schulen, es geschehe unter was Prätext, oder Namen es immer wolle, hinsüro anzurichten, oder auch einziger privat Information hin- und wieder in denen Häusern, außer densjenigen, so das allhiesige Gymnasium frequenteret, sich unterstehen solle, er habe dann vorhero sich bezwegen gebührend angemeldet, und von Uns, dem Rath, oder wenigstens Unsern Scholarchen, aufdrücklich- und besondere Erlaubniß erhalten, welche aber keinem wird gegeben werden, ehe und bevor durch Ein Ehrwürdiges Ministerium wegen der Studien, auch Lehr- und Lebenswandels behörige Rundschafft eingezogen, und vom Befund Unsern Scholarchen Nachricht gegeben worden. Und wird jedem Bürger und Beyfassen bey seiner Profession und Handhierung, auf welche er zum Bürger oder Beyfassen angemittelt worden, zu bleiben geboten, übrigens aber allen frembden Studiosis und andern ohne Schutz oder Erlaubniß allhier informirenden Personen alles Ernstes befohlen, innerhalb 4 Wochen ihren Stab weiter zu setzen, bey unauflieblich schwerer Animadversion, Geld- auch nach Befinden hohern Straffen. Und damit dieser Verordnung so viel mehr nachgesetzt werde, als wird denen Collegis des hiesigen Gymnasii so wohl, als Vorstehern der Deutschen Schulhaltere zugleich hiemit anbefohlen, auf alle solche Informanten gute Achtung zu haben, und da sie jemand, demt solches von uns,

demt

dem Rath, oder Unseren Scholarchen, nicht vergünstiget, befinden würden, solchen unverzüglich denenselben anzugezeigen, und deren Befehl und Verordnung deswegen zu erwarten. Wird sich also jedermannlich darnach zu richten, und vor Straff und Schaden zu hüten wissen.

Conclusum in Senatu.

Jovis den 4. Sept. 1690.

& Renovatum in Senatu, Jovis den 9. Maii 1726.

## Zweytes Hauptstück.

### Einzelne Kirchengesetze.

#### I.

#### Duldung anderer Glaubensgenossen.

15) Gestattung des Exercitii religionis privati für die Reformirten; vom 15. Novbr. 1787.

Nachdem das gehorsamste Ansuchen und Bitten der Vorsteher der beiden hiesigen Reformirten Deutsch- und Französischen Gemeinden de praes. 5. Jul. 1786. worin ihnen dieselben Namens der Mitglieder ersagter beiden Gemeinden supplicirt:

a) „ihnen aus Gnaden zu erlauben, innerhalb der Ringmauer hiesiger Stadt auf hierzu von ihnen anzuschaffendem, vorher aber a Senatu zu genehmigendem Platze zwei Bethhäuser zu erbauen, um darin ihr exercitium religionis privatum zu haben, anbei

b) erklärt, daß

a) „diese gesuchte Concession von ihnen niemalsen dazu gebraucht werden solle, um darauf irgend etwas in Kirch-

, Kirchlichen oder Bürgerlichen Sachen zu gründen, oder was sie von diesen je gesucht hätten, damit zu bestärken, auch falls

b) „je eine oder die andere von ihren beiden Gemeinden dagegen handeln, und auf die zu hoffende Concession Ansprüche auf Bürgerliche Dinge gründen sollte, dieselbe alsdann ohne alle Widerrede sich gefallen lassen mösse, daß ihr die erlangte Vergünstigung sogleich wieder entzogen werbe, sodann

c) „diese Zusage, damit sich mit deren Vergessenheit in Zukunft niemalen entschuldigt werden möge, alle Jahr in der Gemeinden-Vorsteher Versammlung verlesen werden solle,

anheute in pleno in Vortrag gekommen; So wurde beschlossen;

Da supplicirende Vorsteher sich in Gemässheit der ihnen unterm zoten Ost. a. c. eröffneten Resolution Namens ihrer hiesigen Religions-Verwandten zur Nothdurft legitimirt haben;

So wird den beiden hiesig Reformirten teutsch- und französischen Gemeinden mit der gebetenen Vergünstigung, binnen hiesiger Stadt Ningmauer auf von ihnen anzuschaffendem Platze zwei Bethhäuser, um darinnen ein exercitium religionis privatum zu haben, auf ihre Kosten errichten zu dürfen, aus Gnaden, und sub lege Commissoria, daß nachstehenden Bedingnissen genau nachgelebet werde, willfahrt, zu dem Ende festgesetzt:

I.) Haben supplicirende Gemeinden den Platz, worauf die Bethhäuser auf ihre Kosten erbauet werden wollen, in Vorschlag zu bringen, darauf Unsere, des Mathes, weitere Resolution darüber abzuwarten, und, auf des Platzes halber erfolgte Genehmigung, selbige ohne Thurn- und Glocken unter der Direktion löslichen Bauamts aufzubauen.

II.) Wird das precario zugestandene exercitium religionis privatum bloß allein auf das Predigen, Singen, Beten und Kate.

Katechisiren, sodann die Ausheilung des heiligen Abendmahl's verstatte, und darauf ausdrücklich eingeschränkt.

Wenn jedoch eine Person nach dem heiligen Abendmahl Verlangen trüge, welche Leibes-Schwachheit halber das Bethaus nicht besuchen kann, so wird ihr solches in diesem alleinigen außerordentlichen Fall in ihrem Zimmer zu reichen vergönnt.

III.) Wird beiden Gemeinden zwar verstatte, durch ihre Vorfächer, Vicesten und Diaconos die wegen Haltung des ihnen also vergönnten Privat-Gottesdienstes in Ansehung der Zeit der Zusammenkunft, und der in den Kirchen ihrer Religion gewöhnlichen Liturgie die nothige Veranstaltung zu machen, und durch Ermahnungen, Warnungen auch allenfalls durch temporelle Abweisung vom heiligen Abendmahl ihre abwegigen Mitglieder zu einem ordentlichen christlichen Lebenswandel zurückzuführen.

Im Falle jedoch diese Mittel nicht anreichen: so haben sie alsdann davon bei lobblichem Consistorio die Anzeige zu thun, und von diesem die weiters erforderliche Verfügung und Hülfe zu erwarten.

IV.) Wird den Supplicanten vergönnt, für jede Gemeinde zwei Prediger, und wenn einer derselben Alters oder sonstiger Schwachheit halber sein Amt zu verrichten außer Stand gesetzt werden sollte, in diesem Fall einen Vicarium oder Adjunctum, desgleichen für jede Gemeinde einen Vorsinger zu wählen, und erstere auswärts ordiniren zu lassen, auch einen oder den andern allenfalls sein er Funktion wiederum zu entlassen.

V.) Werden zwar diejenigen Prediger, Adjuncti und Vorsinger, welche beyde Gemeinden bei ihrem bis daher außwärts gehabtem Gottesdienst dato angestellt haben, zu dem kraft dieses nun oben bestimmtermassen in hiesiger Stadt vergönnten exercitio religionis privato für jezo zugelassen.

Im Falle aber ein oder der andere davon abgehen wird,

so haben supplicirende Gemeinden hinsichtlich den neit erwählten, es sey Prediger, Adjunctus oder Vorsinger jedesmal Uns, dem Rath, zur Bestätigung zu präsentieren. Einmassen künftig hin davon keiner vor erhaltener Bestätigung zur Ausübung seiner Funktion zugelassen werden soll.

Im Fall jedoch der also neu präsentirte sich vor lobblichem Consistorio mit glaubhaften Beugnissen in Ansehung der erforderlichen Kenntnisse und Lebenswandels legitimiren wird, so soll derselbe daselbst mit einem weiteren examine verschont, auch ihm die Bestätigung weber durch Entrichtung einiger Taxen noch in sonstige Weise erschwert werden.

VI.) Wenn ein von ihnen entlassener Prediger, Adjunctus, oder Vorsinger sich bei der Entlassung nicht beruhigen, sondern den Weg Rechtkens einschlagen, mithin die Sache vor hiesiges lobbliches Consistorium, als die gehörige Gerichtsstelle, erwachsen würde; so sollen alsdann, wenn ein oder der andere Theil darum nachsuchen wird, die geschlossenen Alten an eine nicht ausgenommene auswärtige Reformierte theologische oder juristische Fakultät, oder, nach Beschaffenheit der Sache, an beide zugleich zu Einholung des Spruchs versendet werden.

VII.) Die Prediger, Adjuncti und Vorsinger sollen, wenn sie sich zu dem hiesigen Bürgerrecht zu qualificiren nicht vermögen, alsdann bei Uns, dem Rath, den Besassen-Schutz auszuwürken gehalten, und die damit verbundenen Pflichten und praestanda zu beobachten schuldig seyn, und, bevor jenes geschehet, zu Berrichtung der ihnen zugebachten Funktion nicht zugelassen werden.

VIII.) Alles, was den beiden supplicirenden Reformirten Gemeinden, ihren Vorstehern, Predigern, deren Adjunctis und Vorsingern in Ansehung des Religions-Exercitii hierinnen nicht namentlich und ausdrücklich zugestanden werden, bleibt denselben samt und sondes schlechterdings untersagt,

tersagt, und soll gegenwärtige Vergünstigung nicht weiter, als deren deutlicher buchstäblicher Innhalt besaget, ausge-dehnt werden.

IX.) Wenn eine oder die andere der beiden Reformirten Ge-meinden durch ihre Vorsteher, oder Aeltesten, oder ihre Prediger, oder durch einen zusammentretenden Theil ihrer Mitglieder entweder,

1.) gegenwärtige ihnen aus Gnaden beschehete Vergün-stigung über deren buchstäblichen gemessenen Innhalt auszudehnen, oder

2.) darauf weitere Befugnisse, als ihnen hierinnen na-mentlich verstattet worden, es sey in Religions, kirch-lichen oder weltlichen Dingen, zu suchen, oder damit vermehrlich zu begründen, oder zu beschönigen sich unterstehen wird; so soll sothane Gemeinde dieser ihr beschehene Vergünstigung sobalden ipso facto für verlustig geachtet, die Vergünstigung ohne alle Wi-derrede gleichbalden eingezogen, und deren Beth-haus auf der Stelle wiederum verschlossen werden.

Wenn aber

X.) einzel Personen sowol von den hermaligen Reformirten Gemeindsgliedern, oder von densjenigen, welche künftighin in das hiesige Bürgerrecht oder den Besassen-Schutz werden aufgenommen werden ( es sey ein Vorsteher, Ael-tester, Prediger, Diaconus, Adjunctus, Vorsinger oder sonst ein gemeines Mitglied,) sich die in vorstehendem IXten Artikel gedachten Ueberfahrungen zu Schulden kom-men lassen, oder sonst von dieser bestimmten Concession ent-gegen handeln werden; so sollen dieselben nach Befinden resp. mit Entsezung ihrer Funktion und sonst alles Ern-stes unachäschlich gestraft werden: Zu dem Ende hinführts einem jeden bei seiner Aufnahme ein Exemplar gegenwärtigen Rathsschlusses zu seiner Nachricht und Nachachtung zugestellt, er hernach verständiger, und für dem angedro-heten unausbleiblichen Nachtheil sich zu hüten verwarnt,

auch

auch daß solches geschehen, in das Bürger- oder Besossens-Buch notirt werden soll.

Wornach sich also zu achten, und durch beide Herrn Bur-germeister sowol die beiden supplicirenden Reformirten Gemein-den, als lobbliches Consistorium zu bedenken.

Geschlossen bey Rath,  
am 15ten Nov. 1787.

16) Die Juden sollen in Christen-Häusern keine Schu-le halten; vom 8. Mai 1721.

DEmittach Ein Hoch-Euler und Hochwürcher Magistrat dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurth höchst missfällig veruom-men, daß einige Juden, so nach letztem Brand, wegen Er-mangelung der Wohnungen in der Juden-Gäß, sich so lang in der Christen Häuser hin und wieder nieder gelassen, bis ihre ab-gebrannte Häuser wiederum erbauet, sich unterstehen in der Christen Häuser sich zu versammeln und ihre Schule zu halten; Als wird nicht allein ihnen Juden solch an sich verbottene Schul-halten in der Christen Häuser hiemit und in Kraft dieses alles Ern-stes und bey ohnaußbleiblicher empfindlicher Straffe untersaget, und selbige zu Verrichtung ihres Gottesdiensts, in ihre ordentliche dazu annoch ganz bequeme Schule in der Juden-Gassen ange-wiesen; sondern auch denensjenigen Christlichen Hauß, Vätern oder Hauß-Müttern, welche von denen abgebrannten Juden (gestallten ohne dem sonst keinen Juden zu herbergen denen Christen erlaubt) in ihre Wohnungen aufgenommen, bey ihren Ahd und Pflichten anbefohlen, daß wann sie wahr nehmen, daß die bey ihnen wohnende Juden Schule halten, sie es also sobalden denen Herren Bürgermeistern anzeigen, oder widrigen Fälls und auf davon erhaltende Nachricht einer ohnfehlbaren nach-trücklichen Ahndung und Straffe eben sowohlen als die bey ih-nen Schul-haltende Juden gewärtig seyn sollen. Wofür sich ein und anderer Seiths jeder zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,  
Donnerstags, den 8. May 1721.

- 17) Das Christen auf der Juden Sabbate ihrentwegen nicht angesprochen noch eingezogen werden können den 8. April 1598.

Als zu Scheffenrath durch den eltern Herrn Bürgermeister angebracht, welchermassen sich die Judenschafft deren am sieben. den dieses zwischen Jacob Juden zum Kranchen und Matthes Lenzen von Eßlen ergangener Urtheil in dem beschweren sollen, daß auf ihren Sabbath und Oster - Feier durch sie oder ihre Gewalthaber, Christen oder Juden, die verunterpfendete Wah. ren in Missetzen verkauft werden sollen, mit dem Vorwenden, da solches geschehen würde, daß sie nach Ordnung ihres Gesetzes den Rest Waaren in ihre Gewahrsam alsdann nicht mehr annehmen dürften: Ist der Schöffen - Decret; weil man ihrer Feier sich nicht hoch anzunehmen, daß die Verkauffung gleich. wol auf ihr Gefahr eingestellt seyn, doch also, daß in künftiger Wochen, die Tage über, an welchen die Juden ausgehen und handeln, berührte Waaren, allergestalt wie geurtheilt, distrahiert, dabeneben nach Disposition der Kaysel. Recht in Jüdischen Sachen und Schulden gleichfalls auf dero Sabbath und Feier auch kein Christ, Bürger, Unterthan noch ausländischer besprochen, arrestirt, oder in Schuldthurn eingezogen werden sollen, weder auf ihr selbst, noch eines andern ihres Befehlhabern suchen und begehrn.

## II.

- 18) Bekündigung der neuen Beth - Stunden - Verordnung, am Sonntage Sexagesimæ von allen Can. heln abzulesen, vom 14. Febr. 1732.

DEnnach ein Hoch. Edler und Hochweiser Magistrat, die von einem Löblichen Consistorio vor nächstig befunden, und einem Ehrwürdigen Ministerio aufgetragene Veränderung und Ver. mehrung derer Gesänge zu denen täglichen Abend - Beth - Stun-

den, aus bewegenden Ursachen approbiert und beliebet; daß am künftigen Sonntage Esto mihi, als den 24ten lauffenden Monaths Februarii, an welchem die, nach der hergebrachten Abtheilung in denen Beth - Stunden vorzulesende Psalmen wiederum von neuem anzufangen, mit Einführung der neuen Beth - Stunden Gesänge der Anfang gemacht werden solle: Als wird solche Obrigkeitsliche Verordnung, Eurer Christlichen Liebe hiermit kund gemacht, und da Gott der Allmächtige das in de. nen höchst. gefährlichen Krieges - Läufften angestellte Abend - Ge. beth bisher in Gnaden erhöret, und unsere Stadt, für allem feindlichen Anfall bewahret, wir aber nicht wissen können, was für mancherley Unfall, Noth und Elend unsere Kirche, Stadt und Gemeinde, unserer Sünden und Unanckbarkeit halben, in Zukunft überfallen und heimsuchen möchte, und daher Alte und Junge in denen täglichen Abend - Beth - Stunden sich fleißiger einzufinden, und mit andächtigem singen und Bethen Gott um seine Väterliche Gnade, Schutz und Beystand täglich anzurufen, höchstdringende Ursache haben; So wird männlich zugleich auffs nachdrücklichste erinnert und ermahnet, denen täglichen Abend - Beth - Stunden, mit mehreren Cyffer beizuwohnen, und Gott für sich, für der ganzen werthen Christenheit, besonders unserer Stadt, und aller Stände in derselben Noth und Unliegen, inbrünstig anzurufen; sich auch bevorab, bey instehender Fastnacht. und Passions - Zeit eines gottseligen, nüchtern und stillen Lebens und Wandels, wie billig, mit allein Ernst zu bekleidigen, hingegen allerhand leichtfertigkeit, üppiges Wesen, Hoffnarth, Pracht und Nebermuth, gänzlich ein und abzustellen; Welcher Hoch - Obrigkeitslichen Verordnung und Erinnerung männlich, auch mit schuldigem Gehorsam nachzukommen wissen wird.

Conclusum in Senatu  
Donnerstags den 14ten Februarii 1732.

19) Auordnung einer allgemeinen Beichte; von 1 Mos.  
1785.

Nachdem Wir Bürgermeistere und Rath dieser des heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Main die bey der allhiesigen Evangelisch-Lutherischen Gemeinde bisher annoch üblich gewesene Privat-Beicht, wobey alte, schwächliche und schwangere Personen oft mit Unbequemlichkeit lange aufgehalten, von manchen ganz unschickliche — auf ihre Umstände nicht passende Beicht-Formeln gewählt, andere des öffentlichen Versagens ungewohnt — in Verlegenheit und außer Andacht versetzt, ja viele so gar vom Tisch des Herrn ganz zurück zu bleiben veranlasset worden, abzusellen, und dagegen, nach dem Vorgang anderer Evangelischer Städte, die allgemeine Beicht in hiesiger Stadt und deren angehörigen Dorfschaften einzuführen, sofort mit dieser Samstags den 26ten dieses den Anfang machen zu lassen, uns bewogen gesehen, so haben Wir nachstehende hierunter getroffene Einrichtung zur öffentlichen Kundwerbung durch den Druck bekannt zu machen der Nothdurft erachtet: Diesemnach haben

1.) sich die Beichtende künftighin, wie bisher, zwar fernerweit vor ihrem erwählten Beichtvater einzufinden, selbst aber keine Beicht-Formel weiter herzusagen, sondern, wann von gedachten ihrem Beichtvater die eben wohl zum Druck gebrachte Vermahnung und Beicht-Formel abgelesen, und die dabei befindliche Fragen an sie gethan, und von ihnen gemeinschaftlich mit Ja beantwortet worden, alsdann die Absolution von ihm zusammen zu erhalten.

Damit aber

2.) bey dieser Einrichtung das die Andacht störende Geräusch so viel möglich verhüttet werde, so haben Wir in Unsehung der Beicht zu denen Barfüßern, Catharinens und Nicolai, wobey die sämtliche Pfarrherren bisher gegenwärtig gewesen, und fernerhin seyn werden, nachstehende Veranstaltung getroffen, daß

A.) bey der Beicht zu denen Barfüßern, so dermaßen in der Catha.

Catharinens-Kirche gehalten wird, Unsere Pfarrherren sich im zwey Theile theilen, und der eine Theil — oder die sieben jüngsten — sich in denen Monaten November, December und Januarius jeden Samstag Vormittags von halb neun bis neun, und in denen übrigen Monaten von acht bis neun Uhr in der Kirche einfinden, und die Beichthaltung vornehmen, der andre Theil oder die sieben ältesten — aber um zehn Uhr Beicht halten sollen; Zu dem Ende Wir die Barfüßer-Samstags-Früh-Predigt das ganze Jahr durch von neun bis zehn Uhr hiermit best setzen. Auf gleiche Art soll es

B.) in Unsehung der allelfreyen Monat in der Catharinens-Kirche gewöhnlichen Beicht (als welche, wann schon die Auspendung des heiligen Abendmahls und verschiedene sonstige Gottesdienstliche Handlungen aus derselben einsweilen und bis zum hergestellten Gebrauch der Barfüßer-Kirche in die Nicolai-Kirche verlegt worden, besseren Raums halben darinnen verblebet) gehalten werden, daß nemlich diejenige Beichtende, deren Beichtvater die sieben jüngste Pfarrherren, sich Samstags Nachmittags um ein Uhr — und diejenige, deren Beichtvater die sieben älteste sind, sich um drey Uhr einfinden; innmassen die auf solchen Tag gewöhnliche Betstunde von zwey bis drey Uhr gehalten wird.

C.) Gleichwie auch bisher das heilige Abendmahl alle vierTEL Jahr in der Nicolai-Kirch auf einen Donnerstag ausgetheilet worden; also haben sich diejenige, welche dasselbe in gedachter Kirche geniesen wollen, Tags vorher, nemlich am Mittwoch Nachmittags entweder um ein oder drey Uhr, und zwar in der Catharinens-Kirch (als woselbst diese heilige Handlung wegen dermählicher Ohnbrauchbarkeit der Barfüßer-Kirche noch zur Zeit fernерweit verblebet) einzufinden, vor ihren Beicht-vätern sich zu versammeln, und die Absolution nach der oben num. I. vorgeschriebenen Art zu gewärtigen, wie dann auch die Betstunde und eine hey dieser Gelegenheit damit zu verknüpfende Beicht-Sermon auf diesen Tag gleichfalls um zwey Uhr gehalten werden soll. So viel.

3.) die Peters - Hospital - Armenhaus - und Sachsenhäuser Kirch betrifft, bleibt es in Unsehung der Zeit wann daselbst die Beicht zu halten, und derer Pfarrherrn, welche dieselbe zu besorgen haben, bey dem Herkommen: Die allgemeine Beichthandlung selbst aber wird, wie sub num. 1. vorgeschrieben, unternommen, und jedesmalen mit einem Gesang angefangen.

4.) Soll es auf Unsern Dorfschästen zu Oberrad, Bornheim, Dörkelweil, Niedererlenbach, Bonamees und Haufen, wie auch auf dem Hof zu denen guten Leuten in Unsehung der verordneten allgemeinen Beichte und der Liturgie auf gleiche Art, wie in der Stadt, gehalten werden, nur mit dem Anhang, daß diejenige, so den künftigen Sonntag zu communiciren gedenken, sich des Sonntags vorher Nachmittags nach geendigtem Gottesdienst in der Kirche, oder aber, wann sie selbige zu besuchen verhindert worden, längstens bis den folgenden Mittwoch Mittags zwölf Uhr bey dem Schulmeister anzumelden und auf das des Orts Pfarrherrn Mittwochs Nachmittags zuzustellende Communicanten Register sezen zu lassen haben.

Schließlich und

5.) wollen Wir diejenige, so die eigene Hersagung einer Beichtformel vor nothig halten, durch diese Unsere Verordnung keineswegs heurühigen, vielmehr soll denselben nach wie vor nach geendigtem allgemeinen Beichten auf die bisher üblich gewesene Art zu beichten allerdings freigestellt bleiben.

Conclusum in Senatu d. I. Nov. 1785.

Nachricht.

Zur Erläuterung vorstehenden Edicts dienen, daß die sieben jüngste Pfarrherren, so vermöge dessen n. 2. Lit. A. B. und C. vor der Predigt und resp. Beistunde Beicht halten, dermalen sezen:

Die Herren Pfarrherren Zeitmann, Lauer, Claus, Samm, Wermaz, Nothan und Schönhardt, und die sieben älteste, deren Beichthandlung nach gedachter Predigt und resp. Beistunde festgesetzt:

Herr D. und Minist. Senior Mosche, wie auch die Herren

Pfarr-

Pfarrherrn Reichard, Reinherr, Stark, Pelsler, Bechtold und Döcke.

20) Zu Copulationen und Tauffen in der Kirche soll sich jeder zur gehörigen Zeit einfinden; vom 8. Jul. 1762.

Demnach Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn missfällig vernommen, was massen bey denen Copulationen und Kinder-Taufen der Missbrauch einreissen wollen, daß, obwohl zu ersteren um halb elf, und zu letzteren in der Woche um ein Uhr, durch Läutung einer Glocke das Zeichen gegeben werde, auch die Tauffen Sonntags bekanntlich jederzeit sogleich nach der Nachmittags-Predigt vorgenommen werden solten; dieser Löbl. Ordnung doch sehr viele nicht nachlebten, sondern sich theils erst eine Stunde nach der gesetzten Zeit, ja auch wohl noch später, einzufinden pflegten, also, daß auch Sonntags verschiedentlich das um drey Uhr gewöhnliche Kinder-Examen gestoppt worden. Gleichwie aber diesem Unwesen ohnmöglich nachgesehen werden mag, und solches den ordentlichen Gottesdienst, und die Prediger an ihnen übrigen Geschäftten hindert; Als haben Wir alle und jede Bürger und Schuhverwandte, wie auch deren Angehörige, und überhaupt jedemmöglich, deme daran gelegen, sich zu rechter und gewöhnlicher Zeit zu Copulationen und Tauffen einzufinden, hierdurch ernstlich und nachdrücklichst ermahnen wollen, unsern Predigern zugleich aufzugeben, daß, wenn es auf der Uhr im Kreuzgang elf schläget, sie sogleich, ohne weiteres Warten, zur Copulation, und Sonntags halb drey, in der Woche aber halb zwey, nach eben gedachter Uhr zu rechnen, sogleich zur Tauffe schreiten sollen, sfolglich die zu spät kommende (ohne Unseheit ihres, oder derer Hochzeiter und Brautführer, und Führerinnen, Gevattern, Standes, oder Personen, und ohne Unnehmung einiger Entschuldigung, sie habe Namen wie sie wolle) wenn sie sich ohne Erhaltung ihres Endzwecks wieder nach Hause verfügen, und auf einen andr. Am Copuliren und Tauffen

sen gewidmeten Tag wieder kommen müssen, niemand als sich selbst beymessen haben.

Conclusum in Senatu,  
Donnerstags den 8. Julii 1762.

### III.

21) Niemand, der zum Predigtamt nicht bestellt, soll sich anmaßen zu predigen; vom 21. Novbr. 1709.

Eller Christliche Liebe wird annoch bekant und erinnerlich seyn, welcher gestalten heute vor 8. Tagen eine ledige Manns-Person, seines Handwerks ein Schuh-Schacht, bey öffentlicher Versammlung einer Christlichen Gemeinde in diesem Gottes-Hause (in althiesiger Kirchen zu Garßfüssern genant) nach geendigter ordentlicher Predigt, vor Verlesung der vor Administrirung des Heil. Abendmahl gewöhnlichen Vermahnung und Gebäts, sich anmaßlich unterstanden eine Christliche Gemeinde öffentlich anzureden, und selbige dadurch in ihrer Andacht zu stören und irre zu machen. Gleichwie nun aber dergleichen Unordnungen in der Christlichen Kirchen um so weniger geduldet werden können, je klarer aus Heiliger Schrift erhellter, daß Gott, so ein Gott der Ordnung, gerne sehe, und ausdrücklich befohlen und haben wolle, daß alles in seiner Kirchen ordentlich zu gehe, und die Christen zu unterschiedlichen Aembtern, einige zum Lehren und Predigen, andere aber zu andern Berrichtungen, durch die an seine Statt auf Erden gesetzte Obrigkeiten ordentlich berufe, und an aller Unordnung einen Abscheu habe. Also hat ein Hoch-Edler und Hoch-Weiser Magistrat althier, ob demjenigen, so gemeldter mossen heute vor 8. Tagen vorgegangen, billig einen grossen Missfallen geschöpfet, und dahero zu Vorkommung allen dergleichen weiteren ärgerlichen Unternehmens hierdurch jedermannlichen erinnern zu lassen einer Röth, durft zu sein ermessen, daß fürthin sich niemand mehr, wogtand oder Wesens woz auch sey, untersehen möge, weder

in

in öffentlich versammelter Gemeinde, noch auf denen Gassen und Straßen, zu predigen, sondern solches denen zum h. Predig-Ambt ordentlich bestellt und berufenen Dienern des Worts Gottes lediglich zu überlassen, und da se irgend jemand einen Scrupel oder Anstoß bey sich verspüren sollte, solches seinem Beicht-Vatter, oder einem Ehrenwürdigen Ministerio, oder einer hochlöblichen Obrigkeit selbst gehörig anzugezeigen, mit dem ausdrücklichen Anhang, daß woferne, dieses Obrigkeitlichen Verbotts ohnerachtet, dannoch jemand dergleichen ärgerlichen predigen und ungebührliches Wesen vorzunehmen sich erkühnen sollte, derselbe nicht allein respectiv der Bürgerschaft oder des Besessenen Schutzes verlustig erkläret, sondern auch gar der Stadt hinauf gewiesen, und sonst nach Besinden mit schwerer Obrigkeitlicher animadversion und Straffe ohnnachlässig angesehen werden solle. Wornach sich jederman zu richten, und für Beschimpfung, Schaden und Strafe zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,  
Donnerstags, den 21. Nov.  
Anno 1709.

22) Der Candidatorum theologiae ordinariorum Kleidertracht sollen andere sich nicht anmaßen; vom 18. Febr. 1773.

Dennach Uns, Bürgermeistern und Rath, dieser, des Heiligen Reichs freyen Stadt Frankfurt, verschiedentlich die beschwerende Unzeige geschehen, wasmassen bey denen Leichen-Begängnissen zeithero der Missbrauch eingeschlichen, daß die Studiosi Theologie sive juris derer beyden Evangelisch-Lutherisch- und Reformirten Religionen, oder auch wohl ungelährte Personen und Handwerks-Leute, wenn sie von denen Sterbhäusern zu Hinaustragung derer Leichen bestellt worden, sich beygehen lassen, bey dieser Feierlichkeit in der ordentlichen Candaten-Tracht, nehmlich mit Manteln und Krägen oder Umschlägen

gen zu erscheinen; Wir aber dieser Ungebühr nachzusehen nicht gemeinet sind, hingegen selbige gänzlich abzustellen, Uns um so mehr bewogen finden, als denen hiesig recipirten Evangelisch-Lutherischen Candidatis Theologiae ordinariis jene, ihnen allein zukommende Tracht, als ein Unterscheidungs-Zeichen, von Unserm Consistorio vorlängst als ein besonderer Vorzug bewilligt worden.

Als ordnen, setzen und verfügen Wir hiermit wohlbedächtlich und wollen, daß zwar denen Sterbhäusern völlig frey zu lassen, wen sie zum Tragen ihrer Leichen erwählen wollen, wenn aber von ihnen eine sogenannte 'Candidaten'-Leiche, bey welcher die Träger die obgedachte Candidaten-Tracht anlegen, beliebet werden wollte, die allhier bestehende Evangelisch-Lutherische Candidati Theologiae ordinarii darzu nothwendig und vorzüglich mit zuziehen, und, wann deren Anzahl nicht hinreicht, selbige aus andern Studiosis Theologiae vel juris beyder gedachter Religionen, nach Willkür bemerkter Sterbhäuser, zu ergänzen, auch ersagten Studiosis, in diesem einzigen Fall, die Krägen anzulegen, verstattet; daferne aber die benannte Candidati ordinarii nicht darzu genommen, sondern vor gut befunden werden sollte, die Leichen blos durch Studiosos der Lutherischen oder Reformirten Religion oder auch andere ungelähte Personen hinaustragen zu lassen, denenselben zwar sich deuter gehöhnlichen Trauer-Mäntel, keinesweges aber obbemerkter Candidaten-Tracht anzumassen vergönnet seyn, sondern sie sich dessen ein vor allemahl, wie ihnen hiermit nachdrücklich und bey willkürlicher Strafe untersaget wird, völlig enthalten sollen.

Wornach sich also jedermann, bey vorkommenden Fällen, zu richten, auch vor Strafe und Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,  
den 18. Febr. 1773.

23) Auf den sogenannten Studenten-Lattner in der Kirche soll sich niemand begeben, der nicht darzu befugt ist; vom 8. April 1713.

Demnach man einige zeithero wahrnehmen müssen, daß auf dem sogenannten Studenten Lettner allerhand junge Leuthe, und unter denselben Kaufmanns-Diener, Handwercks-Bursch, Lehr-Jungen und dergleichen, sich einfinden, die übersten Sätze, so denen Oberen Herren Praeceptoribus jederzeit gehörig, einnehmen, auch gar, durch Vertreibung der Discipulorum Primæ und Secundæ Classis, sich eintringen; Da doch gedachter Lettner vor niemanden, als vor die studirende Jugend, wie auch andere Gelehrte und Studiosos, gewidmet ist: Als wird allen andern, wer die auch seyn mögen, hiemit angefüget, daß sie sich des Studenten-Lettners, als der ihnen nicht gebühret, sondern an den Sonn-, Feier- und Bettags-Predigten, wie auch Sonntäglichen Kinder-Lehren und Bet-Stunden enthalten mögen, Zu welchem Ende dann denen bey dem Gymnasio bestell-Calesfactoribus hiemit alles Ernstes anbefohlen wird, daß sie beyde sich benzeiten vor der Thür einfinden, und außer der studirenden Jugend, und denen, so mit recht Studenten und Literati können genennet werden, niemanden, es wären dann hohe Stands- oder andere fremde Personen von Distinction, die Thür eröffnen, sondern selbige mit Vorweisung dieses Decrets in der Güte abweisen sollen. Signatum Frankfurth am Main, den 8. April. 1713.

(L.S.) Scholarchat. Amt.

#### IV.

24) Instruction für sämtliche hiesige Capell-Sänger, Sängerinnen und Musicos. (vom Jahr 1797.)

I. Sollen dieselben Eines Hochdeln Rath's und insbesondere Eines Löbl. Consistorii Befehle und Verordnun-

ordnungen, so viel selbige ihren Dienst betreffen, sederzeit vor Augen haben und befolgen;

II. die Kirchen-Music in der Früh-Kirche, worunter vermaßen, so lange die Barfüßer Haupt-Kirche nicht wieder erbauet ist; nur die Kirche zu St. Catharinen verstanden ist, an den Sonn- Fest- und Feiertägen, oder wenn sonst Ein-Löbl. Consistorium dieselben bey gewissen Anlässen besonders anhören mögte, besten Fleißes aufführen und be- sorgen helfen, hierunter auch

III. die Anordnung des jeweiligen Directoris der Capelle so wohl überhaupt, als auch insbesondere darinnen sich willig folgen, daß, wenn dieser einen oder den andern der Capell-Musicorum für ein anderes, als dasjenige Instrument, wozu er zuerst angestellt worden, zu gebrauchen für dienlich findet, desfalls keine Widerrede statt finden, noch weniger ein verminter Vorzug des einen vor dem andern Instrument behauptet, noch endlich auf ein vermeintes Vorrücken von einem Instrument zu dem andern, nach dem Dienst-Alter sich hinfüro mehr bezogen werden solle; wie sich denn auch

IV. zu dem bey den Singstimmen angestellten Personale ver- sehen wird, daß, wo einer oder der andere unter ihnen bey den Singstimmen entbehrt und dagegen nützlicher bey der Instrumental-Music sollte gebraucht werden können, sie sich, nach Gutfinden der Direction auch zur Instrumental-Music gerne und bereitwillig werden anstellen und gebrauchen lassen.

In besondere ist

V. keinem Sänger, Sängerin oder Musico verstattet, unter dem Vorwand, daß die Stimme, wozu er gewöhnlich angestellst ist, an diesem oder jenem Tage unbeschäftigt sehe, von der Music dieses Tages sich loszusagen, indem viel- mehr ein jeder die Verbindlichkeit hat, in solch einem Falle bey einem andern Instrumente sich gebrauchen zu lassen.

VI. Da sich eine gute musicalische Aufführung, ohne vorher-

rige

lige fleißige und genaue Probe nicht gedenken läßt; so ist jeder verbunden, diesen Proben beyzuwohnen, um sich den Geist und Geschmack des jedesmal anzuführenden Stü- ckes, benebst dem Tempo desselben wohl einzuprägen, auch die Schreibfehler, welche jeder im seiner Parthei bei der Probe bemerkts, dem jeweiligen Directori anzugeben und so gleich corrigiren zu lassen. Gleichwie durch die per Conclu: Senatus de 14. Mart. c. a. verordnete Abstellung der Kirchen-Music bey dem Nachmittags-Gottesdienst das Capell-Personale eine Erleichterung seines Dienstes von dieser Seite genießet, also ist dagegen auf der andern Seite desto genauer darob zu halten, daß für jeden Sonn- Fest- oder Feiertag, an welchem Kirchen-Music gehalten wird, eine besondere Probe gehalten werde.

VII. Ob sich gleich zu den sämtlichen Capell-Musicis und der Direction derselben versehen wird, daß sie sich von selbst möglichst beeifern werden, sich durch immer vollkommenere Aufführung der Kirchen-Music Ehre zu erwerben, und ohngeachtet man daher das Zutrauen hat, daß sich keine Säu- miige oder Nachlässige unter ihnen finden werden, welche entweder bey den Proben, oder gar bey der Aufführung selbst entweder zu spät kommen, oder gar nicht erscheinen sollten, ohne erhebliche und begründete Verhinderungs-Ursachen vorherd zeitig dem Capell-Directorii angezeigt zu haben; so werden jedoch die per Decreta Consistorii d. d. 28. Jan. et 20. Mart. 1755. beßhalb gemachten Anordnun- gen dahin erneuert, daß

a.) für jede Verkünniß einer Probe oder Aufführung 20 Kr. und für eine Verspätung hierbei 15 Kr. an dem zu beziehenden Salario abgekürzt, und zu solchem Ende die von dem Capell-Directore quartaliter bey Löbl. Consistorio einzureichende Register der Säumi- gen oder Nachlässigen zum Maßstab genommen, der abgezogene Betrag aber unter die Fleißigen, einschließ-

## Zweytes Hauptstück.

schließlich des Capell-Directoris, vertheilt, hier nächst.

- b.) wenn Jemand durch Krankheit oder andere erhebliche Verhinderungen zu erscheinen abgehalten wird, die Verhinderung dem Capell-Directorii wenigstens 24 Stunden vorher angezeigt, auch auf Erfordern bescheinigt, im widrigen aber, daß der obenberührte Abzug an dem jährlichen Salario, blos wegen unterlassener Anzeige, und ohne Rücksicht, ob das eingetretene Hinderniß wirklich gegründet gewesen sey oder nicht, gewärtig werden solle; wo dann
- c.) im Fall einer Krankheit zwar kein Abzug statt findet, dagegen aber in sonstigen Verhinderungs-Fällen der Ausbleibende ein anderes fähiges Subject an seine Stelle auf seine Kosten zu substituiren verbunden ist; im Uebrigen aber!
- d.) wosfern einer des Capell-Sänger oder Musicorum auf eine längere Zeit verreisen, oder abwesend seyn müßte, solches nicht nur dem Capell-Directorii zeitig angezeigt, sondern auch bey Lobl. Consistorio desfalls Erlaubniß nachgesucht werden solle.

VIII. Zu Verstärkung der bei den Kirchen-Musiken gewöhnlich aufgeführt werdenden Schlüß-Choräle sollen dieselbe nach Vorschrift Decr. Consist. d. 30. Aug. 1794. von den Violin- und Bratschisten, zugleich mitgesungen, endlich

IV. von dem Organisten mit dem Präludium vor dem Anfang der Kirchen-Music nicht baldner, als bis das gesamte Orchester mit der Music sogleich einzutreten in Bereitschaft ist, und ihm von dem Capell-Director das Zeichen zu schließen gegeben worden, geschlossen werden.

X. Für diese Bemühungen haben die angestellten resp. Sänger, Sängerinnen, Instrumentalisten und Organisten das einem Jeden von ihnen, nach seinem Annahme- oder Bestallungs-Decret bestimmte jährliche Salarium, resp.

bey

## Einzelne Kirchengesetze.

bey Lobl. Kosten-Amt, Lobl. Kriegs-Zeug-Amt und dem Actuario Lobl. Consistorii gegen Quittung zu empfangen;

- XI. im Fall aber, wenn einer oder der andere von ihnen die ihm anvertraute Stelle noch länger zu versehen, nicht gemeint seyn sollte, dieſe seine Dienste wenigstens einen Monat vorher geziemend aufzukündigen; so wie dann auch vice versa Lobl. Consistorio, einen Jeden von ihnen nach vorhergegangener monatlicher Aufkündigung zu beurlauben und seines Dienstes wiederum zu entlassen unbenommen bleibt.

Alles getreulich und sonder Gefährde!

## Drittes Hauptstück.

## Einzelne Sittengesetze.

## I.

## Sonn- und Festtags-Feyer.

- 25) Heiligung der Sonn- und Feiertagen; vom 20. Aug. 1672.

Demnach Gott der Allmächtige auf gerechten Ursachen, die ein jeder frommer Christ, wann er den Lauff der heutigen Welt ansiehet, und in seinen guten Gedanken nuren ein wenig exanimiret, leicht finden wird, dieses verhänget, daß von einer und andern Seiten des Heil. Rom. Reichs die Land-verderbstiche Kriegs-Unruhe sich dergestalt hervor thut, daß selbige, wie zu besorgen, unser liebes Vatterland Teutscher Nation mit be-

Dritter Theil.

Mm

röhren

rühren und treffen möchte: Und aber die Veracht vnd Entheiligung des lieben Sabbath oder Sonntags eine von denen grössten Sünden ist, womit zweifels ohn der gerechte GOTT sehr erzittert, vnd zu verbinter Straff beweget wird.

So haben wir Bürgermeister vnd Rath dieser des H. Reichs Statt Frankfurt bey so vorschwebender Kriegs. Gefahr, vnd do mehr eine hohe Nochturfft zu seyn ermessen, ob der den 28. Junij Anno 1664. wider solche Verächter vnd Entheiliger der Sonn. vnd Feiertagen abgesafseten vnd publicirten Ordnung forthin allerdings stieff vnd vest zu halten, vnd selbige zu solchem Ende wiederumb zu renoviren.

Wird demnach hiemit alles Ernstes verbotten, ernstlichen, allen vnd jeden Gasthaltern, Würthen, Pastetenbeckern, Wein- vnd Bierschenken, wie nicht weniger denen Brandenwein-Krämern, so wol in dieser Statt als dero angehörigen Dorffschäften, an denen Soan. hohen Fest- und gewöhnlichen Bettagen, vor geendigter vor vnd nachmittags Predigt einige Gäste, außer reysende Personen, einzunehmen, oder denselben das geringste an Speis oder Trank herzugeben.

Zum andern wird an denen Sonn- und hohen Fest-Tagen das Schiessen mit Mußquetten, Rohren oder Armbursten, bey dem Schützenhaus, vnd in allen Schießgräben, wie weniger nicht, einigen Wein der Orten zu verzapfen vnd Gäste zu setzen, verbotten.

Drittens, soll an dergleichen heiligen Tagen, wie auch vñter der Predigt an denen Bettagen allerley Arbeit, Kaufen, vnd Verkauffen, Läst tragen vnd führen, Item in die Juden-Gasse gehen, mit ihnen handeln, wie nicht weniger die Krämer oder Läden vñfhun, hiemit allerdings verbotten seyn.

Und sollen auch, vor das vierde, an denen Sonn- und Festtagen keine Kirchwenhen, Comödien, Fechtschulen, Seil- oder andere Lantz, Gauckel oder andere Spiel, es sey in oder ausser der Messzeit, gehalten oder gespieler, noch auch den Knaben Bogelschiessen und Abendtanze verstaettet werden.

Die Land- vnd andete Gutscher, Hainzler vnd Schiff-Leute,

Item

Item die Meitpferde halten, sollen, zum fünften, ihre Gutsch'en, Schiff vnd Pferde an solchen heiligen Tagen vor geendigter Nachmittags. Predigt, vñss Land zu spaziren, weder vmb Geld, noch vergebens hinweg leihen, noch für sich selbsten oder die Ihrigen gebrauchen, es ley dann in Fällen, da es die hohe Notturfft erfordert.

Bey denen Handwerken wird, zum sechsten, so wol denen Meistern als Gesellen an gedachten heiligen Tagen einzig Gebott oder Zusammunkft anzustellen ernstlichen verbotten, alles bey unnachlässiger arbitrarischer Straff, so wider die Übertreter würflich ergehen soll.

Dieweil auch, zum siebenden, vielfältig vermercket worden, daß die Wein- und Bier-Würthe, auch die Verzapfere des Apselweins, die Gäste nach der Nacht-Glocken, tieff in die Nacht vñff halten, auch jeweils die Spielleuthe sich dabey hören lassen, vnd die Nachbarn mit unndthigem üppigem Geschrey, Lachen vnd dergleichen beunruhigen, so solle solches gänzlich hiemit verbotten seyn, vnd wo die Geldbuß nicht helfen will, mitder Gefängnus, vnd mit Verlust des Zapfens, abgestraft werden.

Damit auch, zum achten, der bösen Jugend, so wol an den heiligen Feiertagen das Herumb-Lauffen, Ringen, Springen, Schlagen, Spielen, Rätschen, Nussen, Schreien, Fluchen, Baden vnd ander Mußwill, so sie in den Kirchen, vñ dem Gott's-Acker vnd andern Plätzen bishero verübet, fürthim mßglichst gewehret vnd gasteuret werde, So wird nicht allein denen Praeceptoribus Classicis althiesigen Gymnasi, sondern auch allen vnd jeden Deutschen vnd Französischen Schulhaltern injungirt vnd anbefohlen, mit einem beständigen Fleiß und Ernst gewisse Coricæos vnd Vfseher, die solche verwegene Knaben, jhere excessus vnd Mußwillen, insonderheit aber das Gotteslästerliche Fluchen, notiren vnd anzeigen, zubestellen, und demnächst die Verbrechere nach Verdienst gebührend abzustraffen, und damit diesem sehr nöthigen Anstalt desto beständiger nachgelebt werden möge, so hat sich ein Ehrw. Ministerium alle vnd jede Schulen mehrmahl vñ und übermerkt zu visitiren vnd die Not-

würft zu erinnern, von selbsten erbotten, und wird Ihme solchen besten Fleißes angelegen seyn lassen.

Eitelichen werben auch alle diejenige, so sich mit Fluchen, Lästern, Missbrauch des Namens Gottes, Verachtung seines heiligen Worts, Ungehorsam, Beleidigung des Rechtesten, Hass, Neid, Feindschaft, Ehebruch, Hurenerrey, Unzucht, Stolz, Hoffart, Kleiderpracht, Fressen, Sauffen, Spielen, Näschen und andern Wollusten und üppigem Leben, mit Betrug, Geiz, Wucher, Lügen, Aufterreden und andern Lastern, versündigernd und beflecket haben, so treu als ernstlichen ermahnet und erinnert, all solche Sünde recht zu erkennen, und herzlich zu bereuen, davon abzustehen, den lieben Gott vmb Verzeihung zu bitten, und rechtschaffene Buisse zu thun, der Gottesfurcht, des lieben Gebets, bevoras off bestimmte Zeit, der Zucht, Erbarkeit, guter Sitten und aller Christlichen Tugenden sich also zu befeissigen, damit der Allerhöchste erzürnete Gott nicht zu besorgendem grossern Effer und Straff bewegt werden möge; auch sonstigen gegen die Overtrettere mit Straff zu verfahren, und dieselbe gestalten Sachen nach zu schärfßen, nicht Noth sey. Darnach sich männlich zu richten.

Conclusum & renovatum in  
Senatu, Donnerstags den  
20. Augusti, Anno 1672.

## 26) Heiligung der Sonn- und Feiertagen; vom 19. Sept. 1689.

Mir der Rath dieser heil. Reichs Stadt Frankfurt am Main fügen hiemit jedermannlich zu wissen: Demnach Wir eine Zeit her mit sonderbahrem Missfallen erfahren, daß in hiesiger Stadt so wol, als auch auf dem Land, zu Sonn- Fest- und Feiertagen, Gäste gesetzt, ihnen Speis und Trank dargebracht, Spielleute darbey gebräuchet, und allerhand Muthwillen und Uppigkeit verübet worden, alles mit grosser Veracht-

und

und Entheiligung Gottl. Ordnung, wodurch der gerechte GOTT heftig erzürnet, und über die Unser geliebtes Vatterland allschon hart betruckende grosse Landstraffen, zu Ausführung noch schwererer Gerichten, gereizet wird: Daß Wir dahero bewogen worden, solchen sündlichen Unwesen Obrigkeitlich zu steuern.

Ordnen derhalben und befehlen hiemit ernstlich, daß einiger Gasthalter, Wirths, Garkoch, Pastetenbecker, Wein-Bierschenk, und dergleichen, in hiesiger Stadt sowohl, als auff Unserm Landwesen und Dorffschafften, sich nicht unterfangen, auff Sonn. Fest- und Feiertage einige Gäste (es seyen dann räisende Personen) zumahlen junge Birsche, Unserm den 16. Januar. 1688. aufgelassenem, und hiermit renovirtem Edict zuwider, niederzusezen, und zu halten, ihnen Speis und Trank zu reichen, viel weniger Spielleute zu gestatten, dabey aufzuwarten, oder sonstigen Muthwillen und Uppigkeit zu verüben; Wie dann auch hiemit weiters allen unsern Bürgern, Einwohnern und Unterthauen, Christen und Juden, hiermit ausdrücklich anbefohlen und geboten wird, aller Gast- und Wirthshäuser, auch dergleichen Ort, alwo manszum Zecken zusammen kommen möchte, in althiesiger Stadt, vor und um dieselbe, auch auff dem Land, hier und anderwerts, bey Sonn- Fest- und Feiertagen sich gänzlich zu äussern, und selbige zu meiden, bey respective Verlust Weinschankes, und anderer Gerechtigkeiten, auch Thurn- und hoher Geld-Straffe, womit dergleicher Verdächter und Entheiliger des Sabbaths, Wirth so wol als Gäste, ohnfehlbar belegt werden sollen. Darnach sich jedermann zu richten, und vor Straff und Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,  
Donnerstags den 19. Sept. 1689.

Renovatum in Senatu  
den 11. Octobr. 1694.

Renovatum in Senatu,  
den 19. Juliij 1701.

27) Heiligung der Sonn- und Feiertagen; vom 19. Jun.  
1704.

Demnach Ein hoch Edler und Hochweiser Rath mit grossem Missfallen verneehmen müssen, daß ob Er wol gegen die Entheiligung des Sabbaths, und anderer Fest- und Feiertagen verschiedene Edicta publiciret und in specie an denselben sowol, als an denen wochentlichen Freytags-Wettagen während der Predigt, alles arbeiten, kaufen und verkaussen, Last tragen und führen, Kram oder Läden aufzthun, ic. allerdings, ingleichem noch jüngsthin die Haltung von Musicanten oder Spielleuthen wie an allen andern Tagen der Wochen alle vornemlich an denen heiligen Sonn- und Feiertagen gänzlich und nachdrücklich verbieten lassen; deme doch vielfältig zuwider gehandelt, und nicht nur an denen Sonn- und Feiertagen der Gottesdienst mit beobrigtem Fleiß und Anhacht nicht besucht, hingegen von sehr vielen mit Springen und Tanzten, Fressen und Sauffen in- und vor der Stadt grosser Muthwillen und Uppigkeit getrieben, auch so gar, wein man in Anschung des ergangenen Verbotts in der Stadt und denen angehörigen Dorffschafften so leicht, und bequemlich darzu nicht gelangen kan, die benachbarte außer der Stadt Bottmäßigkeit liegende Höfe deswegen häufig frequentirt und besucht, sondern auch an denen wochentlichen Freytags-Wettagen unter der Predigt mit der Arbeit fast durchgehends continuiret, die Kram-Läden und Schürnen geöffnet, sonderlich aber auf dem öffentlichen Marche die Feilschafften ohnge scheuet zusammen getragen, und grosse Unordnungen angerichtet werben, da man doch bey jenigen gefährlichen Kriegs-Zeiten vielmehr mit wahrer Busse dem erzürnten Gott in seine Nuthe zu fassen, als dessen schreckliche Gerichte durch solcherley Uppigkeiten und Schändung des Sabbaths noch mehr zu reihen, hohe Ursach hat: Als ist derselbe dadurch veranlasset worden, nebst wiederholter confirmation aller hierinfalls ehebes sen allschon vielfältig publicirter Verordnungen, mit diesem Anschlag jebermänniglichen nochmals die Heiligung der Sonne

und

und Feiertagen und fleißige Besuchung des Gottesdiensts an den selben und dem wochentlichen Freytags-Wettag beweglich zu recommendiren, hingegen alles dasjenige was zu profanation und Entheiligung solcher Gott zu Ehren gewidmeter Tag, und Stunden gereichen mag, und sonderheitlich die ohne dem zu allen Zeiten verbottene Haltung der Musicanten und Spielleuthen, und das dabei getriebene üppige Tanzten und Springen, wie auch alles Fressen, Sauffen und Spielen, desgleichen die dahin abziehende Besuchung der benachbarten Höfen, und endlich die bisthero an dem Freytag zwischen der Predigt, mit kaufen und verkaussen, Last tragen und führen, arbeiten, öffnung der Kramläden und Schürnen besonders auf dem Marcht vorgelauffene Excessus und Unordnungen alles Obrigkeitsl. Erstes und bey unaufzbleiblicher schwerer animadversion und Be straffung gänzlich zu verbieten, wornach sich also ein jeder zu richten, und wie vor dem feuerbrennenen Born Gottes gegen solche Verächter, also auch vor Obrigkeitsl. Straffe und Andung zuhören wissen wird.

Conclusum in Senatu,

Donnerstags den 19. Jun. 1704.

28) Heiligung der Sonn- und Feiertagen; vom 17. Novbr. 1763.

Wir Bürgermeistere und Rath dieser des heil. Reichs Freyen Stadt Frankfurt am Main, fügen hiermit jederman zu wissen: Demnach Wir mit sonderbarem Missfallen erfahren, und theils selbst zum öftern mit ansehen müssen, was gestalten die Entheiligung des Sonntags, zeithero von neuem sehr überhand zu nehmen beginne, und an denen Sonn- und Feiertagen die Jugend und das Gesinde in dem Kreuzgang bey der Barfüßer und andern Kirchen, unter währendem Gottesdienst, Kinderlehr und Betstunden, allerhand Muthwillen und Unfug verüben, und dadurch nicht allein jedermann ein grosses Agergen müssen geben, sondern auch sogar die in denen Kirchen sitzende und

dem Gottesdienst abwartende in ihrer Unbacht schören; über das, die muthwillige Jugend an bemeldten Sonn- und Feiertagen unter dem Gottesdienst sich in Menge zusammen gesellet, spielt, schreinet, und sich auf mancherley Art ungeberdig auf führet, wodurch der heilige Sabbath geschändet, der grosse Gott erzürnet und zur schweren Strafe bewogen, die Eltern und Herrschaften auch, welche nicht anders wissen und glauben, als daß ihre Kinder und Gesinde dem Gottesdienst beywohnen, in ihrer Meynung betrogen und an dem ihnen schuldigen Respect und Ehverbietung nicht wenig verleget werden; und obwohlen Wir diesem schändlichen Unwesen und anderen, besonders in denen Gast-Baum-Wirths-Apfelwein- und Brandwein-Schenken, wie auch Bier- und mehreren Häussern, bis hero betspürten Entheiligung des Sabbaths, besonders in Besuchung derer Caffee-Häusser und Tanzböden, wie nicht weniger in Offenhaltung derer Kramläden und Schirnen, desgleichen in denen Bleichgärten auf den Sonntag sich geäusserten Unfug, auf alle mögliche Art zwar zu steuren gesuchet, solches alles jedoch, der so vielfältig im Druck öffentlich verkündeten gefährtesten Verordnungen ohngeachtet, die erwünschte Wirkung nicht erreichen mögen; Wir aher solchem von Tag zu Tag immer mehr und mehr einreissenden Muthwillen, Uppigkeit, und anderen rechtschaffenen Christen ärgerlichen Greuel-Wesen, also nachzusehen nicht gemeynet sind, sondern vielmehr, zu Abwendung schwerer Gerichte Gottes, diesem allen auf das nachdrücklichste zu steuren, den festen Schluß gefasset haben; Als wird

I) Hiermit ein jeder rechtschaffener Christlicher Hausvater ernähnet, seinen Kindern und Gesinde alles Ernstes einzubinden, daß sie hinsühro von solchem bey denen Kirchen verübenden Unwesen abstehen, die Kirchen fleißiger, als bisher geschehen, besuchen, Gott um Abwendung aller schweren Strafe herzlich, andächtig und inbrünstig mit anrufen, und ihm in seine Nuthe fallen; im Gegentheil aber, und da sie dennoch sich hieran nichts fehren, und in solch ihrem ärgerlichen Muthwillen und gottlosen Leben forsfahren würden, gewärtig seyn sollen,

sollen, daß sie durch die besonders hierzu bestellte und an denen Sonn- und Feiertagen patrouillirende Soldaten-Wacht aus dem Creuzgang und von denen Kirchen und Straßen, wo sie den Muthwillen verübt, weggetrieben, ihre Namen aufgezeichnet, und demnächst mit einer ihrem Vergehen gemässen Bestrafzung werden angesehen werden. Und da übrigens auch bey denen Copulationen in der Kirche gleichermassen vieler Unfug und grosse Confusion sich hervorgehan, so soll auf nur gemeldete Art dergleichen ärgerlichem Wesen ebenfalls vors künftige abgeholfen werden.

2) Befehlen Wir hiermit allen und ieden Gasthaltern, Baumwirthen, Apfelwein- und Brandewin-Schenken, wie ingleich den Caffee-Wirthen, Bierbrauern und Bierzapfern, sowohl in der Stadt, als respectiv auf dem Lande, daß sie an denen Sonn- Fest- auch gewöhnlichen Bus- und Bet-Tagen, vor geendigten Betstunden ihre Häusser nicht öfnen, noch einige Gäste einlassen, und denenselben etwas zu trinken reichen, noch auch auf solchen einigen Musicanten oder Spielleuten, denen Gästen aufzuspielen, vielweniger diesen einiges Würfels- oder Chartenspiel gestatten, auch an diesen und allen andern Tagen der Wochen, länger nicht als Zehn Uhr, (die offene Gasthaltere und Herbergierer in Ansehung derer Fremden ausgenommen) keine Gäste mehr setzen, halten noch dulten sollen; alles und jedes bey Vermeidung ohnachlässiger ernstlicher Obrigkeitlicher Straffe, sowohl gegen jetzt benannte Personen, als auch diejenige, so sich diesem Unserem Verbott in ein, oder anderem zuwider zu leben, betreten lassen werden.

3) So verordnen und wollen Wir auch, daß sich hinführro weder die Krämer noch Metzger unterstehen sollen, auf die Sonn- und Feiertagen ihre Kräme und Schirnen zu eröffnen; widrigfalls der- oder diejenige, so diesem Unserm Verbott zuwider handeln würden, zu gebührender Straffe gezogen werden sollen. Und weilen übrigens

4) Durch Haltung derer Tanzböden der Sonne und andere Feiertage mercklich zeithero entheiligt worden; als befiehlt

Wir hiermit ernstlich, daß bey schwerer Obrigkeitlicher Straße kein Tanzmeister sich untersangen solle, auf solche Tage Zusammensetzungen zum tanzen zu veranlassen, oder darzu behülflich zu senn; wie Wir dann nicht nur diese, sondern auch diejenige, so dergleichen in ihren Häussern gestatten, oder die Tanzboden selbst besuchen, auf den Betretungsfall empfindlich abstraffen zu lassen, ohnmangelen werden. Und nachdem Wir auch

5) Die sichere Nachricht eingezogen, daß, zu mercklicher Entheiligung des Sabbaths, sowohl Burgere als Beyassen, insbesondere aber die Handwerks-Pursche, auf die Sonn- und Feiertage in die Judengasse um verbottenen Handels willen lauffen, und dadurch ihren Nebenchristen grosse Vergerüsse verursachen; also ist hierdurch Unser gemessener Befehl, daß sich niemand auf obgedachte Tage in der Judengasse, um verbottenen Handel zu treiben, zu gehen unterstehen, sondern sich dessen, wen sonst zu gewarten habender Obrigkeitlicher Ahdung, enthalten solle. Eben dergleichen Verordnung ergehet auch

6) Hiermit an alle und jebe Bleichgärtner, daß sie auf die Sonn- und Feiertage Gerät in ihre Bleichgärten auflegen und durch Einzeglegeschirr, oder sonst, dahin bringen oder ausführen, oder auch ausprühlen zu lassen, bey Obrigkeitlicher Strafe nicht unterstehen sollen.

Wie dann der bishero verspürte Unfug auf denen sogenannten Wäschchen derer Handwerks-Pursche, ebenfalls mit Nachdruck verbotten wird. Worauf sich also ein jeder zu richten, und vor Schimpf und Straße zu hüten wissen wird,

Conclusum & Renovatum in Senatum,  
Donnesstags, den 17. November 1763.

29) Auf Sonn- und Feiertagen soll keine Musik und keine Tänze gehalten werden; vom 19. Jan. 1736.

- Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath dieser des Heil-Reichs- Stadt Frankfurt am Main, ist mehrmahlen äusserst missfällig vorgekommen, was gestalten in einigen Gast-Häusern, und bey Baumwirthen, auch sonst in andern Bier- und Privat-Häusern, so gar auf die heilige Sonn- und Feiertage, und in die späte Nacht höchstergerliche Zusammensetzungen junger Leute beyderley Geschlechts unter dem Vorwand eines Tanz-Bodens gehalten, und von solchen angeblichen Tanzmeistern geheget würden, die nicht einmahl hiesigen Beyassen-Schutz erlanget haben:

Wann nun solchem Unfug, wodurch OTTENs gerechter Zorn erreget, auch zu üppigkeit und Sünden Unlaß und Gelegenheit gegeben wird, keineswegs nachzusehen stehtet, als wird ein solches von Obrigkeitlichen Ambts wegen hiermit verbotten und untersaget, mithin alle und jede Gast, auch Baum- und Bier-Wirth, so bishero dergleichen in ihren Wohnungen um schnellen Gewinns willen geduldet haben möchten, weniger nicht alle und jede Burger, in Schutz stehende Tanzmeister und Einwohner hiermit ernstlich, und bey Straff von 12 Reichl, in jedesmähligen Übertretungsfall (worvon dann dem Anbringer ein Drittel gereicht, und darbeneben sein Nahme verschwiegen werden soll) verwarnet, dergleichen verdächtige Zusammensetzungen und Tänze in ihren Häusern nicht zu gestatten, noch sich darzu zu gesellen oder darbei betreten zu lassen; Wolte aber ein oder anderer im Schutz stehender Tanzmeister Lektion in seiner Wohnung geben, so soll solches nicht anders, als auf die Werkstage, und darzu länger nicht, als bis die gewöhnliche Nacht-Glocke geläutet wird; bey obandicirter Straffe, erlaubet seyn, und darbei aller Verbacht und Unlaß zu üppigkeit auf das sorgfältigste vermieden, auch anbei auf die lernende Personen, deren Alter und Umstände gesehen werden; Denenjenigen Winsel-Tanzmeistern aber, so auf Unserm Schätzungs-Ambt nicht ordent-

ordentlich eingeschrieben seynd, ist und bleibt dergleichen allerding verbotten, und woferne jemand einiger Contravention entweder in seiner Nachbarschaft oder sonst gewahr würde, so soll er solches denen Herren Bürgermeistern so fort behörig anzeigen, um gegen die Übertreter das Obrigkeitliche Straff-Amt vorkehren zu können; Damit sich nun niemand, wer der auch seye, Unwissenheit halber entschuldigen könne, so ist diese wohlgemeinte Verordnung in ein öffentliches Edict und Anschlag gebracht, auch zu deren Aufrethaltung benötigte Kunstschaft ausgestellt worden; Wornach sich männlich zu richten, auch vor Schimpf und Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,  
Donnerstags den 19ten Januarii 1736.

30) Auf Sonn- und Feiertagen soll keine Musik und Tanz gestattet seyn; vom 30. Januar 1770.

Wir, Bürgermeistere und Rath des Heiligen Reichs Freyen Stadt Frankfurt am Main, folgen hiermit zu wissen:

Dennach Wir der Entheiligung der Sonn- und Fest-Tage, durch Music-Halten, Tanzen und Springen in denen öffentlichen Wein- und Bier-Häusern, wie auch Tanz-Böden und Gärten in- und außer der Stadt und auf dem Land, nachdrücksamst zu steuern gemeynet sind; So haben Wir für nothig erachtet, durch gegenwärtig öffentliche Verordnung jedermannlich bekannt zu machen, daß von nun an in Zukunft allen und jeden Gasthaltern, Baum-Wirthen, und Aepfelwein-Schenkern, wie auch Bier-Brauern und Bier-Zapfern in der Stadt, auf dem Land und in allen Gärten, ferners denen Tanz-Meistern und Tanzböden-Haltern ausdrücklich verbotten wird, künftighin auf Sonn- und Fest-Tagen Muscanten, es geschehe gleich des Tanzens halber, oder blos um ein vorwendendes Concert anzustellen, zu summen zu lassen, oder zu halten, noch zu gestatten, daß solche von jemand anders dahin gebracht, und bestellt werden, widri-

widrigensfalls wir den Inhaber einer solchen Wirthschaft allezeit für den Urheber dieses übertretenden Obrigkeitlichen Gebots ansehen, und selbigen, ingleichem diejenige von denen Gästen, welche dieser Unserer Verordnung zuwider handeln, deswegen ohnachlässig mit Gelb-Busen oder Gefängnis gebührend abstrafen werden.

Gebieten und befehlen über dieses allen Wachten an denen Thoren hiermit ernstgemessen, an obbenannten heiligen Tagen keinen Muscanten mit Instrumenten weder aus, noch einzulassen, sondern selbige jedesmahlen zurück und nacher Haus zu weisen, wie dann selbigen überhaupt verbotten wird, an Conn- und Fest-Tagen sich irgendwo bei öffentlichen Tanz-Gesellschaften, oder auch zu Concerten in denen Wirths- und Bier-Häusern, auch Gärten in- und außer der Stadt, zum Aufspielen gebrauchen zu lassen, oder zu gewärtigen, daß sie die Übertretung dieses Obrigkeitlichen Gebots, befindenden Umständen nach, mit Gefängnis oder mit Geld büßen werden müssen.

Wornach sich jedermann zu richten und für ungusbleiblicher Strafe zu hüten hat.

Geschlossen bey Rath,  
den 20sten Januarii, 1770.

31) Mandat gegen allen Unfug unter dem Gottesdienst; vom 28. Decbr. 1713.

Dennach Ein Hoch-Edler und Hochweiser Magistrat dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt missfällig erfahren und theils selbsten mit ansehen müssen, was gestalten an denen Sonn- und Feiertagen die Jugend und das Gesind in dem Creuzgang bey der Barfüsser Kirchen, unter währendem Gottesdienst der Missag-Predigt, Kinderlehr und Bestunden, allerhand insolentien und Muthwillen verüben, und dadurch nicht allein jederman ein gros Vergerniß geben, sondern so gar die in der Kirchen nächst dem Creuzgang sitzende und dem Gottesdienst abwartende in ihrer Andacht hindern und stören; sonst auch die muthwillige

willige Jugend an bemeldten Sonn- und Feiertagen Zeit währenden Gottesdienstes auff denen Gassen sich in Menge zusammen gesellet, spielt, schreyet, und sich in vielerley Art ungebärtig aufführet, wördurch der heilige Sabbath geschändet, Gott erzörnet und zur Straffe bewogen, die Eltern und Herrschaften auch, welche nicht anderst wissen und glauben, als daß ihre Kinder und Gesind dem Gottesdienst beywohnen, in ihrer Meinung betrogen, auch an dem ihnen schuldigen Respect und Ehrerbietung darburch nicht wenig verlehet werden; Wohlgebachter Ein Hoch-Edler und Hochweiser Magistrat aber sothanem schänd- und ärgerlichen Ubelstand in alle Wege zu steuren einer ohnumgänglichen Nothdurst besunden: als wird hennit jeder man ermahnet, seinen Kindern und Gesind alles Ernstes einzubinden, daß sie hinfür von solchem bösen Unwesen abstehen, die Kirchen fleissiger, als bisshero, besuchen, den ohne dem erfürnten Gott umb Abwendung der angedrohten schweren Straffen mit herzlicher und inbrünftiger Andacht mit anrufen, und ihm ein seine Nuthe fassen, im Gegentheil aber, und da sie dannoch sich hieran nichts kehren, und in solch ihrem muthwilligen und gottlosen Leben fortfahren würden, gewärtig seyn sollen, daß sie auff Betreten durch die besonders hierzu bereits bestellte, und an denen Sonn- und Feiertagen patrouillirende Soldaten-Wacht aus dem Creuzgang oder von der Gassen, wo sie den Muthwillen verübet, in den Hospital oder das Armenhaus zur Züchtigung geführet werden. Und da übrigens auch bei denen Copulationen in der Kirchen durch das wilde und ungestümme Zulaufen der Leute, ja so gar auff dem Tritt unter denen copulirenden neuen Eheleuten, da immer eine Partie vor der andern oben an stehen will, und die andere von dem obern Platz zu verdringen sucht, zu einer Christlichen Gemeinde höchsten Scandal und Abscheu grosse Confusiones und Unordnungen sich ereignen, denen ebenfalls abzuholzen höchst nachthig ist: Sonsten aber bei dem erscheinenden Neuen Jahr viele Leute die übile Gewohnheit haben, in ihren Häusern sowol als auff denen Gassen und Straßen bey nächstlicher Welle und am hellen Tag aller-

hand

hand Geschos zu lösen, durch welches schiessen groß Unglück und Feuersündh veranlaßet werden kan, auch mancher, so in der Stille der heiligen Zeit abwartet, dadurch irre gemacht, und besonders die Kindetterinnen und die Kranken in groß Schrecken gesetzt werden, über dieses alles aber anjetzo wo die Zeit nicht ist, weder dergleichen noch andere Frölichkeiten zu bezeugen; So wird hieben zugleich männlich erinnert, an denen Copulations-Tagen sich bescheidenlich in dem Hause Gottes, insonderheit aber auff dem Tritt, aufzuführen, so dann bey dem durch Gottes Gnade morgen einbrechenden Neuen Jahr alles schiessens, bey ohnausbleiblicher nach Befindung ansehender Straffe, müßig zu gehen, sich still und ruhig zu halten, und dieser Obrigkeitlichen Verordnung also geziemend nachzukommen.

Conclusum in Senatu,

Donnerstags den 28. Decemb. 1713.

### 32) Mandat gegen allen Unfug bey Copulationen; vom 9. Febr. 1719.

EW. Christlichen Liebe ist auch hiemst an zuzeigen, welches Gestalten Einem Hoch-Edlen und Hoch-Weisen Magistrat zu dessen höchsten Mißfallen abermahlen verschiedene Klagen vorkommen, daß an denen Tagen, an welchen bis dahero die Copulationen verrichtet worden, so wohl in der Kirchen selbsten, wie erst lezthin höchst ärgerlich geschehen, als in dem Creuz-Gang, noch immerfort der größte Unfug getrieben werde.

Dum hätte Derselbe zwar verhofft gehabt, es würde solchem Unwesen durch die dessals vor einiger Zeit öffentlich von denen Canzeln verlesene nachdrückliche Verordnung abgeholfen worden seyn; da aber weder diese Obrigkeitliche Verordnung, noch die offtermahlige treuherrige, eifserige und scharfe Vermahtungen derer Herren Geistlichen, in so vielen verstockten Herzen und unabänderlichen Gemüthern nichts fruchtet, gleichwohl aber einem so abscheulichen Nebel-Wesen, wördurch der heilige Got-

tes.

testdienst, bey welchem alles ordentlich zugehen soll, schändlich verunehret, die anwesende Hochzeit-Leute in ihrer Andacht und Gebeth, welches sie vor die neu- angehende Ehe - Leute zu Gott abschicken wollen, gestört; Braut und Bräutigam zum höchsten beschimpfet, und alle rechtschaffene und vernünftige Leute, sondern aber andere Glaubens-Genossen, erschrecklich geärgert werden, aus dem Grund gesteuert seyn muss und länger nicht nachgesehen werden kan. So hat Wohlged. Ein Hoch- Edler und Hoch-Weiser Magistrat wüthig befunden, hemit und in Kraft dieses zu ordnen, daß hinsucho die Copulationen nicht mehr wie bisher, gleich nach denen Predigten, sondern allmahl umb eilff Uhr Vormittag, und zwar des Montags, Dienstags und Mittwochs, verrichtet, der Eingang, wo die Hochzeit-Leute in die Kirche gehen, mit Soldaten, zu abhaltung mutwilliger Leute, die darin nichts zu thun haben, bestellt, und die übrige Kirchen-Thüren verschlossen gehalten werden sollen.

Solten sich aber dannoch verwegene Leute untersangen, auch zu diesen Zeiten der künftig an vorgebachten dreyen Tagen vornehmenden Copulationen, womit Morgen über acht Tag der Unfang gemacht werden solle, einige Ungebühr aus zu üben, so wird man sie auf eine solche Art zu züchtigen, und in die Schranken der Ordnung bringen, daß ihnen sirohin die Geierde zu der gleichen Unfug vergehen und andere ein Exempel daran zu nehmen Ursach haben werden, gestallten die hierzu bestellende Soldaten, diejenige, so sich in dergleichen Excess betreten lassen werden, so forth von der Stelle, wo sie solchen verübet, weg zu nehmen, und ins Armen-Haus oder Hospital zu bringen ernstlich befehligt werden sollen, und wann auch dieses nichts helfen sollte, so wird, nach Besinden, noch schärfere Obrigkeitliche Verfügung vorgekehret, übrigens aber hierüber stets und fest gehalten werden. Worin sich also Männiglich zu richten und vor Schimpff und Schand zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,  
Donnerstags den 9. Febr. 1719.

33) Unterm Gottes-Dienst sollen die Läden auf dem Freytag geschlossen bleiben; vom 26. Mart. 1722.

Obgleich vorhin die herkommliche Ordnung mit sich bringet, daß des Freytags während der Predigt die Läden geschlossen gehalten, und bis nach vollbrachtem Gottes-Dienst auf dem Markt kein Gemüß zu failem Kauff ausgestellt, noch sonst einiger Handel und Wandel getrieben, sondern diese Zeit zum Dienst Gottes angewendet werden solle. So hat man doch einige Zeit her mit vieler Vergerniß wahrnehmen müssen, daß viele ihre Läden noch ehe die Kirche am Freytag aufz ist, öffnen lassen, die Handwerks-Leuthe in ihren Werkstätten und sonst arbeiten, die Gärtner auf den Markt ihr Gemüß ausstellen lassen, und die wenigste dieser von Alters her zum Gebett, und Gottes-Dienst gewidmete wenige Zeit darzu anwenden: So dann, daß auch die mutwillige Jugend, sowohl unter der Freytags-Predigt, als an denen Sonn- und Feiertagen hin und wieder . . . in der Stadt, fürnehmlich aber bey denen Kirchen und auf dem Römerberg allerhand Unfug und Bosheit treiben, wordurch dan nicht allein Gott beleidiget, und erzörnet, sondern auch fromme Christen in ihrer Andacht gestört, und zum höchsten geärgert werden. Wann nun aber Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath allhier allen obigen am Freytag als einem gesetzten Bettag unter der Kirchen vorgehendem und wo nicht in Zeiten gesteuert werden sollte besorgt, je länger je mehr einschleichenden sündlichen Missbräuchen, sobann auch dem mutwilligen Unwesen der Jugend in alle Wege abgeholfen wissen will.

Allz wird hiermit jedermannigl. erinnert und ermahnet, unter der Freytags-Predigt keine Läden noch Werkstätte eröffnen noch Gemüß auf den Markt ausstellen zu lassen, noch sonst öffentl. Handel und Wandel zu treiben, sondern diese Bettags-Zeit unserm Gott gehörend zu widmen, oder in Entstehung dessen der Obrigkeitl. Abhördung, und Begnehmung des Gemüses und anderer öffentl. ausgestellter Keilschaften gewartig zu seyn, und was die mutwillige Jugend anbetrifft, so wird auf selbige Dritter Theil.

des Freytags so wohl, als an denen Sonn- und Feiertagen unter denen Predigten durch Soldaten stetzig patrouillirt, und die, so in Ausübung ihrer bisherigen Bosheit und Unfug sich werden betreten lassen, weggenommen, und auf die nächste Wacht oder nach befinden ins Armen-Haus zur Züchtigung gebracht werden.

Geschlossen bey Rath,  
Donnerstags den 26ten Marty, 1722.

34) Auf Sonn- und Feiertagen sollen die Juden sich in ihrer Gasse verhalten; vom 20. Jan. 1750.

WIR Burghermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs-Stadt Frankfurt am Main fügen hiermit jedermannlich so Christen als Juden zu wissen: welcher gestalten wir mit grösstem Missfallen zu vernehmen gehabt, daß unserer wegen Entheiligung der Sonn- und Feiertagen unterm 20. Jan. 1739. ergangenen Verordnung bis dahero schnurstracks zuwider gelebet worden, und sowohl hiesige Burgere als Beysassen, insbesondere die Handwerks-Pursche auf die Sonn- und Fest-Tägen zum öfttern mit alten Kleidern und andern Sachen, mit Päck und Bündel ic. wie auf denen Werk-Tägen ganz ohngeheuet in der Juden-Gasse ein, und auslauffen, und darinnen mit denen Juden mit Kauffen und Verkauffen, auch Tauschen und Versezen, mancherley verdächtigen und unerlaubten Handel treiben, und wann ihnen solches verwiesen wird, unter dem nichtigen Vorwand, daß sie hierzu außer solchen Tägen in der Woche keine Zeit hätten, und bey ihren Meistern arbeiten müsten, sich so gar annoch zu lechtfertigen vermeinen, hierdurch aber sich großlich versündigen; die Juden hingegen auf nur gemeldten Tägen, nicht allein außer ihrer Gasse, auf der Strasse sich sehen lassen und in der Stadt herumlauffen: sondern auch an und vor denen Hingängen der Juden-Gasse, auch innwendig an ihren Häusern stehen, und die vorbegehende Handwerks-Pursche und andere Personen zum grössten Vergernus derer Fremden sowohl als Einheimischen um zu handeln an sich locken.

sonen

Gleichwie wir aber solchem auf das neue einzutreissen, beginnenden Unwesen in alle Wege geskeuret und vorgedachter unserer wegen Entheiligung des Sabathes ergangenen Verordnung in allem genau nachgelebet wissen wollen; als verordnet und befehlen wir hiermit ernstlich, daß auf gemeldte Sonn- Fest- und Feiertage auch des Freytags unter der Kirchen weder Burgere noch Beysassen noch viel weniger Handwerks-Pursche um verbotteten Handels willen in die Juden Gasse zu gehen, sich unterfangen, sondern sich dessen bey sonst ohnfehlbar zugewartender Obrigkeitl. Ahndung enthalten sollen. Dohen Juden aber wollen wir zugleich alles Ernstes den gemesenen Befehl ertheilet haben, daß sie sich auf die Sonn- Fest- und Feiertagen in ihre Gasse stille und eingezogen halten, die grosse Thore hinter und vornen beschließen, auch weiter nicht als die kleine Thürlein öffnen, und außerhalb derselben sich nicht sehen lassen, insonderheit aber auf gebachte Tage alles Handthierens und Handleng mit Christen außer was ihnen in der Stättigkeit erlaubt ist, so gewiß enthalten, und sich vor oder an ihrer Gasse nicht stehend finden lassen, auch auf die Freytag vor geendigter Predigt nicht aus ihrer Gasse gehen: als im ohnverhofften widrigen Fall sie von der Strasse durch die herumgehende Soldaten hinweggenommen und auf die nächste Wacht zu weiterer Verfug- und Bestraffung gebracht werden sollen. Wornach also ein jeder sich zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath  
Dienstags den 20. Jan. 1750.

35) Erklärung vorstehenden Edicts; vom 14. Febr. 1756.

Obwohl die hiesige Juden-Stättigkeit §. 24. 25. & 26 klar und deutlich verordnet, wie sich die Juden auf die Sonn- und Christliche Feiertage betragen, und wie sie sich auf solche Tage in ihrer Gassen enthalten, und sich nicht in denen Gassen oder Strassen in der Stadt, ohne ehehaste Ursachen, auf Erkannt-

nug derer Herrn Bürgermeistern, sehen und antreffen lassen sollen; diese ehehaft Ursachen auch in Anno 1739 durch verschiene, besonders unterm 19ten Februarii und 10ten Martii ergangene Raths-Conclusa näher bestimmet, und dabei denen Juden aller Missbrauch nachdrücklich untersaget worden: So hat jedoch Ein Hochedler und Hochweiser Rath mit besonderem Missfallen wahrgenommen, daß theils Juden diese Ordnung eine zeithero freuentlich zu übertreten keinen Scheu tragen, sondern so Jüdische Manns- als Weibesleute, einzeln und haussenweise, auf Sonn- und Feiertägen alle Straßen der Stadt zu durchstreichen, und gleichsam darinnen spazieren zu gehen, mithin dasjenige, was ihnen aus Obrigkeitlicher Milde, nur in Nothfällen, und auf gewisse vorgeschriebene Maafz, durch obangezogene Raths-Schlüsse verstatter worden, auf eine ärgerliche und sträfliche Weise zu missbrauchen sich unterfangen dürfen. Wannenherso, und um diesem einreissen wollenden Unfug behörig zu steuern, Vorwohlgedachter Ein Hochedler und Hochweiser Rath dieser Stadt, die desfalls ehemel ergangene Verordnungen, um damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge, dermahlen zu erneuern; und mittelst gegenwärtigen gedruckten in der Juden-Synagoge zu publicirenden, und an denen Thoren der Juden-Gasse zu affigirenden Edicts, zu jedermanns Wissenshaft zu bringen, der Nothdurft zu sehn ermessen; Ordnet und setzt demnach:

1) Daß alle Juden, grosse und kleine, Manns- und Weibesleute, ohne Ausnahme, auf Sonn- und Christliche Feiertage, und auf die der Stättigkeit §. 26. benannte Zeit, von Charfreitag inclusive an, bis nach denen Oesterlichen Tagen, den ganzen Tag über, mithin sowohl vor, als nach geendigter Betstunde, wie auch alle Freytage vor geendigtem vormittägigen Gottesdienst, in ihrer Gasse sich enthalten, und in denen Straßen der Stadt nicht antreffen lassen sollen;

2) Werden zwar hiebon die Nothfälle ausgenommen, und ist deshalb die nothige Verfügung bereits gemacht worden, daß die Juden an dem Juden-Brücklein in das Beckers- und Krämers-

Haus, auch in das Beckers-Haus gegen der Juden-Gasse über, wie ingleichen an den Brunnen am Zeughäus, weniger nicht diejenige Juden, welche Hebammen, Doctores Medicinae, oder Barbirer, zu rufen, oder in die Apotheke zu gehen hätten, an denen Sonn- und Feiertagen, wie auch Freytags frühe unter der Kirche, ohngehindert passiret werden sollen; Es werden aber auch die Juden solche Obrigkeitliche Concession nicht zu missbrauchen, und zugleich in solchen Fällen jedesmal den geraden und kürzesten Weg ohne allen Umschweis, zu nehmen, und sich dabei ruhig, still und sittsam zu betragen, nachdrücklichst erinnert. Sodann,

3) Gleichwie, was die Ablangung derer Briefen von der Post anbetrifft, der eingezogenen Erfundigung nach, ein hiesiger Schutz-Jude hiezu eigends bereits bestellet ist: also wird zwar auch denen Juden, welche Briefe abzugeben haben, die Geschickung derer Posten und March-Schiffen an bemeldten Sonn- und Feiertagen, gleichwohlen aber anderster nicht, erlaubet, als daß sie sich in Besuchung der Kaiserlichen Post, in so lange selbige an jenigem Orte verbleiben wird, des Ausgangs an dem Thor an der Bornheimer-Pforte, durch die Länges-Gasse, und zu dem March-Schiff gleiches Weges und über den Liebfrauen-Berg durch die neuen Kräme, über den Samstags-Berg und dem Fahytor hinaus, und keines anderen Weges, hin und her bedienen, und dabei gleichermassen sich bescheiden erzeigen sollen; Hierndachst.

4) Wird denen Juden ferner die Geschickung dererjenigen Post-Wägen, so auf den Montag ganz frühe abgehen, und weswegen die Charten schon Abends zuvor geschlossen und hernach keine Briefe oder Packlein mehr angenommen werden, auf die Sonntage verstellte verstatter, daß sie damit den geraden Weg die Zeit hinauf, und an der Hauptwache vorbei, bis an die Bockenheimer-Gasse, sodann zu dem Hessen-Casselischen Post-Wagen den Weg hinter denen Predigern her, nach dem Hayner-Hof, zu halten, und sonst weder zur rechten noch zur linken Hand auszuschweifen haben.

5) Werden alle und jede Juden diesen Obrigkeitlichen Verordnungen auf das genaueste nachzuleben, und dasjenige, was ihnen hierunter gestattet worden, in keine Wege zu missbrauchen, bey Vermeidung ohnaußbleiblicher, auch wohl, dem Befund nach, Schanzen oder Gefängniß-Strafe, ernstlich erinnert und angewiesen.

6) Hat es bey denen bereits vorhandenen Obrigkeitlichen Verordnungen, und der bisherigen Observanz, daß denen Juden, auf Sonn- und Feiertagen, weder vor noch nach der Bet-Stunde, das Verreisen von hier zuzulassen, es geschehe dann mit Erlaubnuß derer Herrn Bürgermeistern, und unter Beobachtung und Prästirung dessen, was die Tax-Nolle Unserer Stadt Canzley desfalls mit sich bringt, die ankommende Juden aber vor geendigter Bet-Stunde, anderst nicht, als gegen Entrichtung des Tax-Noll-mäßigen einen Guldens, nach der Bet-Stunde hingegen frey denen Stadt-Thoren hereingelassen werden sollen, lediglich sein Bewenden.

7) Sollen alle Juden und Jüdinnen sich des Spaziergehengs in der Allee auf dem Rossmarkt zu allen Zeiten schlechterdings enthalten, und

8) Kein Jude sich unterfangen, in der Stadt auf denen Gassen und vor denen Häusern Taback zu rauchen, bey Vermeidung ernster Bestrafung in Contraventions-Fällen.

Wornach sich also die Judenthaußt zu achten, und vor Strafe zu hüten hat,

Conclusum in Senatu,  
den 24sten Februarii 1756.

Erneuert in Senatu den 15ten Januarii, 1765.  
Weiters erneuert bey Rath den 2ten Sept. 1779.

36) Auf Sonn- und Feiertagen, sollen die Juden bey den Landleuten keine Schulden mahnen; vom 29. Mart. 1598.

Nachdem wir der Rath der Statt Frankfurt berichtet warden, daß die Juden so wol unsers Hinderfessen als Fremde sich

dahin

bahn bekleissen sollen, auf die gewöhnliche Sonn, auch auf die Fest vnd Feiertag, ihre Schulden bey den Underthanen auf unsren Dorffschafften einzumahnen, darauf dann diese vnoordnung erfolget, daß die Underthanen von den Predigten Göttliches Worts abgehalten, vnd solche Zeit über wucherliche Contractus vnd andere Händel geschlossen vnd verrichtet werden, Als haben wir solchem zu vorkommen hemit gesetz vnd geordnet, daß hinfürthers kein Jud, fremde oder unsre angehörige sich gelüsten lassen solle auf die Sonn- oder Feiertage seine Schulden bey unsren Underthanen auf den Dorffschafften einzumahnen, sonder sich dessen allerdings gänglich zu massen, bey straff zehn Gulden, die ein jeder Jud, so oft er deme zu wider handlen würde, vnnachlässig verfallen seyn, und ihm nichts desto weniger einige Amtshülf von unsren angehörigen Schultheissen nicht gebeyen, sonsten aber, vnd zu andern Tagen, ihnen worzu sie befugt schleinig verholßen werden solle, Darnach wisse sich menniglich zu richten, vnd vor Schaden zu hüten.

Decretum in Senatu.

Dienstags den 29. Martii 1598.

37) Auf Sonn- und Feier-Tagen soll kein Viehhandel getrieben werden; vom 5. Jun. 1683.

Allen und jeden, Einheimischen und Fremden, Christen und Juden, welche Viehe zu schlem Markt und Verkauff anhero bringen, wird hemit alles Ernstes geboten und anbefohlen, auf Sonn- Fest- und Feier-Tage das Viehe in seiner Stallung und Ruhe zu lassen, selbiges weder zu verkauffen anzubieten, oder zu beschützen vorzuführen, am allerwenigsten einzigen Kauff oder Handel darüber zu schliessen, mit der aufrücklichen Verwarnung, daßern ein oder anderer dieser Verordnung zwilber gehändelt zu haben befunden werden sollte, der oder dieselbe, nebst Verlust des Kauffschillings, mit anderweiter wohlem-

pfndlicher Straß angesehen werden sollen. Darnach sich man-  
niglich zu richten.

Conclusum in Senati,  
Dienstags den 5. Jun. 1683.

## II.

## Strafe der Gotteslästerung, Fleisches-Verbrechen, und Unmäßigkeit.

38) Mandat die Gotteslästerung, Ehebruch, Hureren,  
Zutrinken u. c. betr. de feria tertia post invocavit  
1530.

Wir der Stadt zu Frankfurth thun fundt allermenniglichen,  
Nachdem Wir hievor aus gutem ernstlichem bewegen, das nach-  
reden und verspotten, so frembden und heymischen alhie begeg-  
net, auch das Gottslesterlich Fluchen, Schmeren, unordent-  
lichs Zutrinken, Ehebrechen und Hureret, verbotten haben, und  
auch darumb guter zuversicht gewesen werent, solchem allem  
solt je, wie billich (so darinn mit alleyn gemeines Fridens, gut-  
ter erbarer Polizey fürderung, sonder auch des heylchen Got-  
testworts, das doch täglich wider die gemelten und alle and're  
Laster gepredigt, volnzierung gesucht wirdt) gehorsamt, und  
gelebt worden sein. Die weil nun glaublich erfunden, das durch  
mithaltung und erzelte Unthaten, vil Menschen geergert, darzu  
Gott der almächtig und sein heylches Wort geonehret und onge-  
acht blieben, So will uns aufz not geziemen, die voraufgang-  
ne Constitution, und Unser Mandat, wiederumb zu verneuen,  
gebieten und zu verpenen, die Wir auch hiemit von neuem ge-  
bieten, und damit sich der önmössenhert niemandt zu entschulbi-  
gen hab, ganz ernstlich geboten, denen auch (auff daß die  
erzelten und andere Uebel fükommen werden, oder ongestrafft  
nicht hientringen) also mit der Straff, wie hierin verleiht, nach-  
kommen, und strackt gelebt haben wöllen.

## Straff

## Einzelne Sittengesetze.

## 551

## Straff der Gottslesterer.

Welche Person fürsätzlich und bedächtlich Gottslesterliche  
Flüch thet, die solt am Leib oder Leben gestrafft werden. Wo  
aber die Person auf Zorn oder bôser Gewohheit also flüch,  
die solt von jedem fluch sechs Schilling zur busß geben.

Würd die Person zum andern mahl übersärig, soll ja eyn  
halber Gulden abgenommen werden.

Übertret sie zum Drittenmal, soll dieselbig Person eyn Gul-  
den zur busß geben:

Und wenn die vorgedachte Person zum vierdenmal kem, so  
will man dieselbig dieser Statt ayn Zeit lang, auf Gnad des  
Rats, verweisen.

## Straff des Ehebruchs.

Soll die übersärig Person für das erst übertreten, Zehen,  
und dann für das ander, zwanzig Gulden gehen. So aber die  
brüchig zum drittenmal betreten würd, soll sie gefänglich ange-  
nommen, und dieser Statt verwiesen werden.

Wo auch das brüchig widerumb begnadet, in diese Statt  
ingenommen, und abermals Ehebrüchig würd, denein oder die  
selbig Person will eyn erbarker Stadt an Leib und Leben straffen  
lassen.

## Straff der Hureret.

Welcher öffentlich mit verdächtigen Weibern zuhüelt, oder  
zur onehe seß, der solt das verdächtige weib oder zuhälterin ver-  
lassen. Wo das nit beschrehe, so soll Er der Mann, wo er in  
ehren oder ehrlichen Umpten versehen were, derselbigen entsezt  
werden.

Zum andern, wo er davon nit abstund, soll Er mit dem  
Kurn gestrafft werden:

Zum dritten will In eyn erbarker Stadt der Statt verweisen.

Es sollen auch die weibsbild oder Zuhälterin gleicherweis  
straft tragen.

## Straff des Zutrinkens.

Es soll kein Burger, unberthan noch bewohner alhie, auch  
inn eyns erbaren Stadts gebiet, dem andern, oder sunst je-

wandts anderem nit zu trinken, weder vil noch wenig, heyml. oder öffentl. es sei mit bringen, warten, oder in welcher gestalt solchs geschehen mag, bey straff der ersten Übertretung halben, sechs Schilling.

Für die ander, zwölf Schilling.

Für die Dritt; eyn Guldin.

Wenn auch vil gesellen bei eynander weren, die also zusammen trinken würden, der soll eyn jeglich mit zweyen Gülden zur buß verfallen sein. Und wo eyner auf der Strassen gesehen würde, der trunken were, und sich ungeschickt oder unzüchtig hielte, den soll eyn jeder Stadts-Diener anzugreissen, und zu Schloß zu fertigen, macht haben.

Darzu soll die Person, wo die aus den Stadt were, und hier inn überfarig erfunden würde, mit dupler Peen verfallen sein. Und damit solchs Laster fürkommen wird, so soll eyn jeder Wirth, Stuben knecht, Gast und Haushalter, die Leut treulich für dem Zutrinken warnen, und die Übertreter fürbringen, wo das nit geschehe, soll derselbig die buß geben.

Wo auch jemand so arm und onvermögend were, daß es die straff am gelt zu geben, nit vermöcht, dieselbig Person soll von eynen jedl. Guldin acht Tag auf einen Thurn, gefangen gelegt, auch mit wasser und Brod gespeist werden.

Die straff des nachredens und Verspottens soll den Stadts Freunden, nach gelegenheit, die weil sich die mancherhand gestalt begeben, und jutragen hemm gestellt werden. Kuppler und Kupplerin wird man am halsseisen straffen, und darauf dieser Statt verweisen.

Auff daß auch alle abgeschribne stück, puncten und Articel destinehre Aufsichtens haben, auch zum statlichsten fürkommen und gestraft werden, So gebieten, und wolten Wir, daß eyn jeder Burger und innwohner solche Laster bey seinem gethonen Eyt, damit er dem heyligen Reich, und uns als Burger, als sie verwandt ist, auss fürderlichst Im immer möglich, unsern Bürgermeistern, oder den Thenen, so darzu verordnet werden, entgegen soll, und dadurch von niemandts geschmächi oder ge-

Geschol.

gescholten werden. Wo aber derselbig Ausbringer von jemandt veracht würd, den wollen Wir nach gelegenheit, dermassen straffen lassen, eyn ander sich dafür weiß zu hüten. Doch sollen die dienstboten von Iren Herrschafften, solche Ueberfarungen anzubringen hierinn mit begriffen sein, sonder aus bewegenden Ursachen damit onbeschwert bleiben.

39) Mandat, Ordnung, wie hinsühro die Hureren, vnzucht vnd Ehbruch zu bestrafen; vom 14. Novbr. 1629.

Demnach C. E. Rath aus der täglichen erfahrung vernimmt, welcher gestalt die von dessen Gottseligen vorfahren, wegen der Hureren vnd Ehbruch verordnete straffen gering geachtet werden, vnd nun mehr solche Sünd vnd laster je länger je mehr überhand nehmen, als ist Ehrengedacht C. E. Rath tragenden Obrigkeitlichen Ampts wegen verursacht worden, hinsühro die Straffen vermittels eines offenen Anschlags vnd Mandats zuschärfen, vnd angeführten Sünden vnd laster, nach beschaffenheit der Übertretenden Personen an Leib Ehr und gut auch mit staupen vnd verweisung des Lands zu bestrafen vnd des wegen nachfolgende Ordnung, den verordneten Sendherrn zur nachricht verfassen zu lassen.

#### Einfacher Ehbruch.

Wenn ein Ehmann mit einer ledigen Person vnzucht treibt, vnd dessen überzeugt wird, so soll er nicht mit denen bisshero gewöhnlichen 50 fl. sondern nach beschaffenheit seines vermögens, Stands oder anderer qualitäten, mit einer weit höheren geldstraff, benebens der gefängniss vnd dem schmäh. Guldin belegt, auch die Weibspersonen entweder an geld, oder aber mit dem offenen spott vnd Narrenhäuslein sampt den schmähgulden bestrafft werden; Werbe sich aber jemand zum zweyten oder drittenmahl solcher gestalt betreten lassen, der soll nach ermäßigung C. E. Raths an leib, Ehr vnd gut, oder auch mit den staupen gestraft werden.

## Doppelter oder großer Ehebruch.

Wann ein Ehemann oder lediger Gesell, mit eines anderen Eheweib Ehebrüchig wird, so sollen beyde Mann und weib, entweder an geld, vnd berebens dem schmähgulden mit einer gefängniß oder aber nach besindenden umständen, vnd da solches vielmahl geschehen were, am leib gestraffet werden.

## Gemeiner Hurerey vnd vnzucht.

Was die gemeine vnzucht, so ledige Personen mit einander treiben belangt, soll es bei der bisher gebrauchter straff der 10 fl. verbleiben, wosfern die delinquenten ein ander ehlichen würden. Im fall aber sie beyde oder eins aus denselben solches nicht thun wolten, als dann soll nach beschaffenheit deren sich dabei erzeugenden umständen eine thurn oder geldstraff, oder auch die steupen vnd Lands verweisung gegen sie vorgenommen, auch diejenige so junge vnd sonst unverlämpfte leut verführen, vnd zur vnzucht anreiten, häusler dazu leihen, auch sonst einigen verschub, rath vnd that da zu gehen, mit gleichmässiger, oder wohl schärpferer straff angesehen werden.

## Wie vnd wo der schmähgulden zu erlegen.

Diejenige Mann vnd Weibsperson, so zu erlegung des schmähguldens condemnit worden, soll mann zu einer gewissen stund vor die vorder Römerthür bescheiden, vnd dann durch den Stöcker mit einem Trommelschlag über den berg zu dem springenden Brunnen führen, daselbst dem scharpfrichter einen Gulden an lauter vff der Tromm <sup>m</sup> öffentlich darzählen lassen.

Wolte aber jemand diese offene schwach mit geld abkauffen, so soll ihm solches nach ausgestandener Gefangniß vff ernissigung E. C. Rath's vnd nach beschaffenheit seines Reichsthum's, Stands vnd Freindschaft verstattet vnd zugelassen, jedoch keinem auch demingerigsten unter hundert gulden abgefordert vnd genommen werden.

## Anrichtung eines öffentlichen spott vnd Marrenhäuslein.

Zur bestrafung der gemeinen Hurerey vnd vnzucht, soll ad

offenlichs durchsichtig gefängniß angerichtet, vnd die delinquenten nach der personen qualitäten vnd umbständen darinnen etliche Stunden eingesperret vnd öffentlich verschimpfft, oder aber von wohlhabigen vnd ehlicher leut Kindern solche öffentliche verschimpfung mit einer gewissen geldsumma abgekauft werden.

Decretum in Senatu

i4ten Novembr. Ao. 1629.

- 40) Männlich soll diejenigen, welche fluchen und schwören, anzeigen; vom 23. May 1622.

Demnach das Gottslesterliche Fluchen und Schwören täglich und je länger je mehr über Hand nimpt, und alle Warnungen oder Waffen der Obrigkeit und Predigen nicht fruchten wollen, die Thäter auch meistenthels verschwiegen gehalten, und daher nicht zu gebührender Straf gezogen werden. Als will ein Ehrenvoller Rath dieser Stadt hiemit ernstlich und bey hoher Strafe geboten und befohlen haben, daß hinsuro ein jeder insonderheit aber die Gasthalter, Wirths und Weinschenke, als in deren Häusern beim Trunk solches Gottslesterth und Fluchen, wos am meisten zu geschehen pflegt, auf solche Gottslesterer Achtung zu geben, und dieselbe bey ihren bürgerlichen Eydt und Pflichten nahmhaft zu machen und anzugezeigen, schuldig seyn sollen, mit der Comination, im Fall sie eines oder mehr verschonen, und dessen besagt worden, daß sie mit gleichmässiger Straf als der Thäter selbsten belegt, und ernstlichen abgestraft werden sollen. Darnach sich männlichen zu richten.

Conclusum in Senatu

Jovis d. 23. Maii. 1622.

- 41) Mandat gegen Entführungen und Verkuppelungen der Weibspersonen; vom 15. Sept. 1733.

Demnach das höchst. straffbare Verkuppeln und Entführen derer Weibspersonen, sonderheitlich dererjenigen, so unter

unter väterlich- oder vormundschaftlichen Gewalt stehen, in allhiesiger Stadt einige Zeit her, unerachtet der in der Peinlichen Halsz-Gerichts-Ordnung Kaiser Carls des Fünften, denen gemeinen Kaiserlichen Rechten, und dahin sich beziehenden hiesigen Reformation, und Unserm wegen der boshaftesten Entföhret den I. Febr. ap. 1700. allschon in Druck gebrachten und gewöhnlicher Maßen publicirten Edict, daraufgesetzten schwehren Straffen, allzusehr eingerissen und gemein worden, dannenhero die höchste Nothdurft und tragende Obrigkeitliche Umts-Pflichten erfordern wollen, damit solchen, wider die gemeine Sicherheit und alle Zucht und Ehrbarkeit lauffenden harten Verbrechen mit möglichstem Ernst und Nachdruck gesteuert werde, und hinzu führo niemand mehr dergleichen, insonderheit bey angesehenen Familien fast unerträgliches, und nicht nur zu der beleidigten Eltern und Vormündern, sondern auch der gesammten Freundschaft äusserstem Betrübnuß gereichendes Unglück an denen Seinigen erleben, noch bey seinem Absterben zu befahren haben möge, auf solchen heilsamen Verordnungen hinkünftig steif und fest zu halten, und selbige deswegen nicht nur zu erneuren, sondern auch auf gewisse Weise zu erklären und zu schärfen.

Als thut Ein Hoch-Edler und Hochweiser Magistrat dieser des Heil. Reichs-Stadt Frankfurth am Main in solcher Absicht, nicht nur gedachtes Edict de Anno 1700 erneuren und bestätigen, sondern auch über dieselbst nachfolgendes ausführliches geschäffstes Verbott, als ein beständiges Gesetz, welches jährlich auf den 17ten Sonntag nach Trinitatis von neuen Canzeln bey denen Früh- und Nachmittag-Predigten abgelesen, und wornach in denen Gerichten allhier gesprochen, und die Urtheil ohne Ansehen der von denen dagegen handelnden Persohnen aufgebrachten Vorbitten oder Entschuldigungen, insonderheit, daß die Weibs-Personen mehr, als der entführte zu solcher Entführung Anlaß gegeben, wirklich execuiret werden sollen, zu jedermannlich Nachricht und Verwarnung hiermit publiciren, und daserne jemand, er sey fremb oder einheimisch, Bürger oder Beyfass dieser Stadt, volligen oder noch minderjährigen Alters

Alters eine getraute oder ungegetraute Persohn, Ech.-Weib, Wittib, Jungfrau, von was Jahren oder Qualitäten sie auch seyn mögen, ohne Vorwissen, Willen und völligen Beliebung der Eltern, oder dasern diese nicht mehr im Leben, der Vormünder oder der nächsten Bluts-Verwandten, beydes von Vatter und Mutter, in Ehegeltbüß zu ziehen, sich untersangen, selbige mit oder ohne ihren Willen, es seye um ehelich oder uneheliche Liebe, oder ihres habenden Geldes, oder anderer Ursach halben, wie die Mahnen haben mögen, entführen und sich heimlich oder öffentlich, vor oder nach der Verkuppelung oder Entführung, in oder außer der Stadt mit ihr trauen und einzogen lassen würde, daß solche Handlung, obgleich die Parteien sich eydlich verknüpft, an sich null, nichtig, kraftlos und von keiner Würde seyn, auf Summarisches Anrufen der beleidigten Eltern, Vormündern oder Verwandten der ver- oder entführten Weibs-Personen, so fort davor erklärt und vor keine Ehe geachtet noch gehalten, sondern als zurecht und dieser Verordnung nach ungültig und unwürdig cassiret und vernichtet werden, einsfolglich auch weder Vatter noch Mutter, Groß-Eltern, Vormund oder Verwandter einem solchen unartigen Kind, Endel oder Pfleg-Dochter einen dotem oder Heirath's. Guth zu geben, schuldig, sondern jene selbigen gänglichen zu enterben, berechtigt, diese hingegen ihren Pfleg-Dochtern oder derer Entführern ihre Vormundschafts-Rechnung abzulegen, und reliqua zu lieffern verbotten, oder im widrigen Fall, denen, so sonst die nächste Anwartschaft auf solches Guth haben, und von denen Vormündern oder Curatorn, wenn sie bey Unserm Curatelaumbt ihre Rechnung abgeleget, und justificiret, die Lieferung sich thun lassen mögen, dazu verbunden bleiben, und zu noch möhlicher Zahlung gehalten, auch die in dergleichen Entführung Einwilligende Weibs-Personen nicht nur des von ihren verstorbenen Eltern, Groß-Eltern, oder Anverwandten ex testamento oder ab intestato allschon ererbten Vermögens, es möge bestehen, worinnen es wolle, verlustiget, und solches dessen nächsten Bluts-Freunden hingefallen, sondern auch bey Absterben ihres

ihrer Eltern und übrigen Ascendenten oder anderer Unverwandten einiger Succession ab intestato nicht fähig seyn sollen, dem Entführer aber, oder der gutwillig entführten soll weder gerichtlich noch außer Gericht ein sicheres Geleit in diese Stadt zu kommen, mitgetheilet, sondern wenn ein- oder beide allhier betreten, oder durch Steck-Brieße, welche auf erhaltende Nachricht in unserer Canzley alsbalden ausgesertiget werden sollen, aufgesucht und anhiero gebracht würden, der Entführer ohne Annahmung einiger Bürgschaft oder Caution zu gefänglichen Haftten gebracht, ordentlich vors Gericht gestellet, und nach Befindung mit schärfster Leib-, oder Lebens-Straff angesehen, die gutwillig entführte, aber an einem sichern Orth in guter Verwahrung enthalten, und ihr mehr nicht, denn nothdürftige alimenta gereichert werden. Diejenige Mann- oder Weibs-Personen, Kuppler, Kupplerinnen, Hehler oder Verhelfser, so mit Rath oder That in die Verkuppung sich gemenget, und wissentlich dazu geholfen, oder einigen Vorschub gethan, wie auch diejenige, welche junge Jungfrauen oder Kinder bei sich aufzuhalten, und darzu, daß sie ohne der Ihrigen Wissen und Willen anfänglich in Bekanntschaft und Conversation gerathen, hernach aber verstrickt worden, Gelegenheit gegeben, sollen, ohnerachtet die nachgehends erfolgte Verkuppung ihrer unwissend heimlich vorgenommen seyn mag, für infam gehalten, in keiner ehrlichen Gesellschaft geduldet, noch zu einigen Ehren-Umständern befürdet, dazu nach Gelegenheit der Umständen und sonderlich des gethanen Vorschubs nach der Schärfe der gemeinen beschriebenen Kaiserlichen Rechten am Leben, Leib und Guth büssen, und letztere hernach in dieser Stadt nicht geduldet, sondern derselben und deren Gebieths auf ewig verwiesen werden.

Wornach sich ein jeder zu richten, und für Schaden zu hinstellen wissen wird.

Conclusum in Senatu,  
Dienstags den 15 Septembris 1733.

42) Mandat gegen heimliche Eheverlobniß; vom 15. Sept. 1733:

Obwohlen in der althiesigen Stadt-Reformation Part. 3. Tit. 8. §. 8. seqq. heilsamlich verordnet ist, daß der Ehestand anders nicht, als gottseeliglich, ehrlich, und ehrbarlich vorgenommen, und angesehen werden, und alle heimliche und gegen der Eltern, Vörmländern, Curatorn, oder Verwandten Vorwissen und Willen getroffene Eheverlobnissen verbotten seyn sollen: So hat dennoch ein Hoch-Edler und Hoch weiser Magistrat, dieser des Heil. Reichs. Stadt Frankfurt am Main, missfällig wahrnehmen müssen, daß bey denen Ehe-Versprüchen allerhand Unordnungen und höchst straffbare Verkuppelungen vorgegangen, und daraus theils öfters langwierige und beschwehrliche Rechtsfertigungen entstanden, theils leichtsinnige und junge Gemüther zu unglücklichen, und ihnen, ihren Eltern und Verwandtschaft unanständigen, und von ihnen selbsten, bey ihren reisseren Jahren hernach besoffzten Chen, verleitet und verführt worden.

Solchemnach hat ein hochlöblicher Magistrat vor nöthig erachtet, gedachte Reformation in einigen Punkten, wegen der künftigen Eheverlobnissen zu erläutern, und zu verbessern, und zwar also und dergestalt, daß,

1. Künftighin alle Eheversprüche majorinen Personen, welche keine Eltern, oder andere Ascendenten mehr im Leben haben, wenigstens in Gegenwart zweyer unberwerflicher unverläumbeter! Manns-personen vollzogen werden, und wenn solches unterbleibt, dieselbe null und nichtig seyn, und derjenige Theil, so bey Unsereit Consistorio, auf einige anders, als in Gegenwart vorgedachter Personen vorgenommene Eheverlobniß, wann es nur allein darbey verblieben, Klage erheben, und durch Zeugen, welche nicht bey dem Verspruch gewesen, oder zur Rundschafft ihrer Person nach nicht tüchtig, gewechselte Schreiben, oder sonst, darüber Beweis führen, oder seinem Gegentheil einen End heimschieben, oder selbsten darzugeben.

lassen zu werden, verlangen wolte, gar nicht angehört, sondern sogleich und schlechterdings abgewiesen werden solle. Wofern aber

2tens Diejenige Personen, so wider diese Verordnung handeln, und sich heimlich verkuppeln, überdies in Unehren sich mit einander vergehen, es möge daraus eine Schwängерung erfolgen oder nicht, so bleibt der Geschwächten, wenn ihre Eltern solches vor gut befinden, auf die Vollziehung der Ehe zu klagen unbenommen, und kan alsdann unser Consistorium befindenden Unständen nach, sowohl wegen des vorhergegangenen, oder erfolgten Ehe-Verspruchs, wenn gleich solcher nicht vor zweyen Manns-Personen Ordnungs-mäßig beschehen, auf den Reini-gungs- oder Erfüllungs-Eyd erkennen.

Stens Sollen die Kinder, es seyen Sohne oder Töchter, und stehen annoch unter der väterlichen Gewalt, oder nicht, lebigen oder verwittheten Standes, volljährig, oder unmündig, ohne ihrer Eltern, und da solche nicht mehr im Leben, ihrer Groß-Eltern, und die minderjährige, so niemand in aufsteigender Linie übrig haben, ohne ihrer Vormünder, Curatoren, und nächster Unverwandten, oder wenn sie vor Erreichung ihres Fünff und zwanzigsten Jahrs veniam etatis erhalten, und dadurch von der Curatel befreyet worden, wenigstens der letztern, nemlich ihrer nächsten Bluts-Freunden Willen und Consens, an niemand sich heimlich zur Ehe verloben, und wenn dawider einiger Sohn oder Tochter Pfleg.-befohlene oder unbewormundete Person, so annoch unter Fünff und zwanzig Jahren, steht durch Schenkungen, Kuppeleyen, oder sonstien hintergangen, und verführt, oder aus eigener Leichtfertigkeit und Bosheit, sonder ihrer Eltern, Vormündern, Curatoren, oder nächsten Bluts-Freunden Vorwissen und Bewilligung ehelich sich verloben und versprechen würden, solche Ehe-Gelübde und Versprechen unfrässig, von Untwider, und nichtig seyn, auch dieselbe heimlich zusammen verkuppelte und versprochene Personen, weber von der Cangel aufgebotted, noch auch in der Kirche vor der Christlichen Gemeinde eingesegnet, noch Hochzeit zu halten, ihnen gestattet werden: Dargegen

4tens

4tens Die Eltern und Curatores ihre Kinder und Pflegbefohlene zu rechter Zeit ehelich, der Gebühr nach, mit derselben guten Wissen zu verschen und zu versorgen, sich angelegen seyn, oder nicht befrembden lassen sollen, daß wann sie aus ohnerheblichen und ungegründeten Ursachen oder Eigensinn ihre Väter-Mütter- oder Vormundschaftliche Einwilligung, und Consens zu ertheilen verweigeren, auf der Kinder- oder Pflegbefohlnen, und unbewormundeten minorennen, so veniam etatis erlanget, wann solche vorhero sich nicht würdiglich ehelich versprochen haben, geziemendes und bescheidenes Antrussen; und Summarische Untersuchung, allenfalls schaner Consens und Einwilligung der Eltern Curatoren und Verwandten, von unserem Consistorio rechtlicher Ordnung nach, von Ambts wegen suppliret und ertheilet, und die Eltern, zu einer ihrem Stand und Vermögen gemäßen Aussteuerung angestrengt werden. Im Fall aber

Stens Die gegen der Eltern Curatoren oder nechsten Bluts-Freunden Wissen und Willen versprochene Personen sich dermassen ungebührlisch vermischt, und durch Priesterliche Copulation verbunden hätten, daß man der Ehe, um Verhütung mehrerer Aergernuß, übels und unraths ihren Fortgang lassen müste, alsdann sollen nicht nur die Eltern, und übrige Ascendenten in ihrem Leben solchen ungehorsamen Kindern weber Heiraths-Guth, Widerlegung, oder einige andere Ausfertigung zu geben, noch auch in ihren letzten Willen ihret die Legitimam, oder Pflicht-Theil zu verschaffen schuldig, und sie völlig zu enterben berechtigt seyn, sondern auch dergleichen leichtfertige Verächter dieser Unserer zu thrent eigenen wahren Besten, und Erhaltung guter Ordnung, und des denen Eltern und Vormünderen schuldigen Gehorsams und Ehrerbiethung abzielenden Sanction aller künftigen Succession ihrer, ohne testamentarische Disposition, als worauf hauptsächlich zu sehen, versterbenden Bluts-Freunden unfähig seyn, und dahenbst mit ernstlicher Obrigkeitlicher Straff angesehen, auch in hiesiger Stadt, gegen der Eltern, Vormünder, und nächsten Unverwandten Willen nicht geduldet werden; doch da

Stens Die Eltern oder Groß-Eltern ohne Testament abgängen, oder in ihrem letzten Willen dieselbe ihren ungehorsamen Kindern nichts entzogen hätten, so sollen sie zu ihren Vätern und Mütterlichen Erbschaften alsdann gleich andern Kindern zugelassen werden, und auf gebührliche Einverfassung derseligen, so ein jedes von ihnen empfangen haben möchte, mit denselben zu gleicher Theilung eintreten; Wornach sich männiglich zu achten, und vor dem sonstigen zu gewarten habenden Schaden und Straße zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,

Dienstags den 15. Septembris 1733.

43) Geschwister-Kinder sollen einander nicht ehelichen; Ehegelübde der dahier Eingesessenen auch nirgends anders als in der Stadt vollzogen werden; vom 25. May 1676.

Ennach Uns dem Rath dieser des h. Reichs Statt Frankfurt am Main beschwerlichen vorgekommen, was gestalten nicht nur, dem in Unserer Reformation part. 3. tit. 8. enthaltenem Verbot schnürstracks zwieder, Geschwistrig-Kinder sich mit einander zu verloben und zu verheurathen keine Scheit tragen; Sondern auch einige sich neuerlich unterfangen, ihre etwan ordentlich und rechtmäßig getroffene Ehegelübbe nicht in allhiesiger Statt, wie sich es sonst eignet und gebühret, sondern außerhalb derselben, an Orten und Enden, wo es ihnen beliebet, zu vollziehen, und sich also copulirent zu lassen; Welches aber, als ein Werk von böser Consequenz und Nachfolge, altherhand Unwesen gehabt und einführet, und dannethero demselben in Zeiten zu steuern die Notthurft erfordert: Als wollen Wir dette nach zu fordernst Unser in gedächter Reformation entshaltenes Verbott wegen Unheurathung Geschwistrig-Kindern allerdings hiermit erhölet und erneuert, auch denenjenigen, so bereits darwider gehandlet, dass ihnen anklebenden Vergerthus ses halben, den Schutz aufgefunden, und sie ihren Staab an-

der.

derwerts hinzuwenden hiermit alles Ernstes angewiesen haben: Ordnen auch im übrigen, sezen und wollen hiermit, das alle und jede, so in allhiesiger Statt wohnhaft, ihre ordentlich und rechtmäßig getroffene Ehegelübbe nirgend anderwo, als allein in allhiesiger Statt, durch ordentliche öffentliche Priesterliche Copulation vollziehen und bestätigen sollen, es were dann Sach, dass sie wegen andertwarter Copulation von Uns absonderliche Bewilligung, und auf der Canszley einen Schein darob, erhalten haben würden, und solches bey unaufzbleiblich folgender ernsten Bestrafung, sowol derenjenigen, welche ihre Copulation andertworts ohne Unser Bewilligung anstellen; als auch deren, welche dergleichen Copulation beywohnen. Wornach sich männiglich zu richten.

Conclusum in Sen. Donnerstags  
den 25. May 1676.

44) In Schwangerungssachen sollen keine heimliche Vergleiche getroffen werden; vom 20. Jan. 1739.

Wir Bürgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs Freyen Stadt Frankfurth am Main, thun Kraft gegenwärtigen öffentlichen Edicts kund und jedermanniglich zu wissen, was gestalten Uns von Unserem Consistorio die beschwehrende Anzeige geschehen, wie vor solchem zu verschiedenen mahlten vorgenommen seye, das einige hiesige Notarii sich höchst ärgerlich und straflicher Weise unterfangen in Schwangerungs-Sachen unter denen Parteien allerhand Schein-Vergleiche und Absolutoria zu fertigen, wodurch es dann mehrmahlen dahin gebiehen, das die rechte und wahre Vatter verschwiegen, und gemeinlich nur mousquetier darvor angegeben, die Justiz illudiret, gedacht, Unserm Consistorio die wahre Beschaffenheit verschwiegen und hinterhalten, mithin das Obrigkeitliche Straß Ambt an jenen zu vollstrecken, die Gelegenheit abgeschnitten würde.

Nachdem nun diesem ärgerlichen Unwesen nicht nachzusehen sieht,

steht, indem der zum Schein mehrmahlen hierunter angeführte Göttliche Mahnen dadurch entheiligt, und ärgerliche Sincerationes vielmahls mit eingemischt, die Wahrheit aber supprimiret, herhegen ohngrünliche Reverse ausgesetzet werden, woraus nachwahls Verwirrung und dem Richterlichen Umbe, welches auch bey der anststellenden schärfsten Untersuchung, die Wahrheit an Tag zu bringen, nicht vermag, beschwehrliche Weltläufigkeit gemacht wird.

Als setzen und ordnen Wir hiermit, daß alle und jede Sachwaltete und Notarii sich hinsühro in Schwängerungs-Sachen dergleichen ärgerlichen Wesens und Auffsetzung solcher Revers und Vergleiche, vorben der Göttliche Mahnen mit Einmischung straffbahrer Bescheinungen prolaniret, eine Geschwächte, durch mehrentheils mit unterlauffende gottlose Practiken intimidirt oder sonst hintergangen, und der Nahme des rechten Vatters supprimiret wird, bey Straff von Fünffzig Reichsthaler, oder nach Beschaffenheit schärfsterer Obrigkeitlicher Animadversion gänglich enthalten, auch die Partheren, so sich dergestalten vermeyntlich vergleichen, nach Gelegenheit ihres Vermögens und übriger Umstände, nicht minder mit schärfster Straff angesehen werden sollen, und wird Unserm officio Examinatorio zugleich aufzutragen, gegen den, oder diesenige Notarios, so sich hierunter des criminis falsi entweder bereits verdächtig gemacht, oder sich hinsühro dergestalt verdächtig machen möchten, mit aller rigueur zu inquiriren. Dafern aber auch zu der Schwangerung ein Ehe-Verspruch erweislich gekommen wäre, so werden die Privat-Vergleiche hierdurch schlechterdings verbotten, und die Entscheidung lediglich vor Unser Consistorium verwiesen. Wornach sich also männlich, den dieses angehet, zu achten, und vor Schimpff, Schaden und Straffe zu hüten hat.

Conclusum in Senatu,  
Dienstags den 20. Januarii 1739.

45 Den Weibspersonen soll vorzüglich mit Soldaten unzüchtiger Umgang verboten seyn; vom 1. Februar 1729.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurth am Main fügen hiemit jedermanniglich zu wissen, daß obwohlen Wir aus vielen erheblichen Ursachen seit verschiedenen Jahren bey Unserer Soldatesca die Verordnung ergehen lassen, daß zur selbigen keine andere als ledige Pursche, und welche währenden Dienstes bey dieser Stadt unverheurathet zu bleiben versprechen, angeworben werden sollen, Wir dannoch zu Unserm besondern Missfallen bishero vielfältig wahrnehmen müssen, daß nicht nur viele Unserer Soldaten sich mit hiesigen Weibs-Bildern in heimliche Ehe-Verlobnissen eingelassen, und unter solchem Vorhandt und andern Orltes-vergessenen Vor-spiegelungen dieselbe zur Unzucht bewogen, sondern sich auch öfters durch freches Weibs-Volk mit Geschenk und Gaben, und auf andere leichtfertige Weise zu dergleichen unordentlichem Wesen verleiten lassen, wodurch sich dann zumahlen bey erfolgter Schwangerung der Dirnen, die Satisfactions- und andere Klagen von Tag zu Tag gehäuftet haben. Gleichwie aber die also verkuppelte und angeklagte Soldaten wegen unsers Obrigkeitlichen Verbots die angegebene obgedachte Ehe-Versprüche nicht vollziehen, wegen der meisten Dürftigkeit auch denen also verführten Weibs Leutchen keine Erstattung thun können, mithin diese ihre Schmach tragen, auch die zuweilen in Unehren dergestalt erzeugte Kinder ihrer Eltern Thorheit Lebens lang beseuchen müssen, Wir aber solchem einreissenden Greuel-Obrigkeitlichen Ambs halben mit mehrerm Nachdruck zu steuren, mithin die sonst besorgliche Schwehe Göttliche Straff-Gerichte von dieser Stadt und Land abzuwenden Uns verbunden erachten; Also ordnen und befehlen Wir hiermit ernstlich, daß hinsühro keine Weibs-Bilder sich mit hiesigen Soldaten zu ihrem eigenen ohnfehlbaren Unglück in familiaren und unzüchtigen Umgangswürdliche, aber wegen Unser's oberwehnten Verbots an sich

ganz null und nützige Ehe-Verlobnissen oder auch gar fleischliche Vermischungen einzulassen sich unterstehen, oder da sie sich der gleichen gegen die Göttliche und menschliche Verordnungen dennoch untersangen würken, sie ohne Unterscheid, ob hieraus Schwangerung erfolgt seyn möchte oder nicht, sich dieserwegen der geringsten Satisfaktion nicht zugetrostet haben, sondern von Unserm Confistorio, wenn bey demselben sie sich darum anmelden, so gleich abgewiesen, anbey aber mit empfindlichen Geld- oder andern nach Beschaffenheit der Umständen zu schärfenden wohlverdienten Straße belegt, die hierunter schuldig befundene Soldaten aber ebenfalls von Ambts wegen exemplarisch abgestraft werden sollen. Wornach sich selbige samt und sonders zu richten, und vor Straß, Schimpff und Schaden zu hüten wissen werden.

Geschlossen bey Rath,  
Dienstags den 1. Febr. 1729.

46) Die Verehelichung der hiesigen Juden betreffend.  
vom 30 August 1791.

Dennach bey Uns Bürgermeistern und Rath dieser des heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Main, die hiesige jüdische Baumeistere beschwerend vorgestellt, was massen einige der hiesigen Juden, ohne vorgängige Untersuchung und Genehmigung ihrer der Juden Baumeister und des Rabbiners und ohne eheliche Einsegnung des letztern, wider Willen der erstern, sich zu verehelichen beygehen lassen, dadurch aber einestheils die Sittlichkeit in der Jüengergasse in groÙe Gefahr gerathen, anderntheils aber sie Baumeistere sich dadurch außer Stand gesetzt sehn würden, die Vorschriften der Stättigkeit in Unsehung derseligen, welche sie zur Stättigkeit vorschlagen, zu beobachten, und dahero um solchem Untreuen zu steuern, Uns hittlich um eine Verordnung dahin angegangen haben, daß alle diesenigen, welche sich dergleichen führhoin würden zu Schulben kommen lassen, des hiesigen Schutzes für immer und ohne Hoffnung,

sol.

solchen je wieder zu erlangen, verlustig erklärt und ohne weiters aus der hiesigen Jüengergasse und Stadt geschafft werden sollten, und wir dieses Gesuch der Billigkeit gewäß besunden; Als ordnen und befehlen Wir hiermit in Kraft dieses, daß sich kein hiesiger Jud oder Jüdin ohne vorgängige Erlagniß der jüdischen Baumeister und des Rabbiners, verehelichen, vielweniger durch einen auswärtigen Rabbiner ehelich einsegnen lassen soll, bey Vermeidung willkürlicher Bestrafung an Leib oder Gut und unausbleiblicher Ausschaffung aus hiesiger Stadt, ohne Hoffnung jemals wieder aufgenommen zu werden. Wobey Wir übrigens den vorgedachten jüdischen Baumeistern zugleich aufgegeben haben, in Ansehung dieses Gegenstandes (so wie in Ansehung aller anderer,) die Vorschriften der Stättigkeit nach ihrem ganzen Inhalt vor Augen zu haben, keine Übertretung derselben und dieses gegenwärtigen Verbots zu gestatten, und jede, wider Verhoffen vorgegangene, Einem Unserer Herrn Bürgermeister zur gebührenden Bestrafung anzugezeigen.

Conclusum in Senatu,  
d. 30. Aug. 1791.

47) Proclamation der Verlobten soll ohne L. Consistorii Bewilligung nicht geschehen; vom 29. Jul. 1728.

Dennach in der errichteten Consistorial-Ordnung unfer anderm enthalten, daß die öffentliche Aufbiethung der Verlobten in der Kirchen ohne Vorwissen und Bewilligung des Lkblchen Consistorii nicht geschehen, sondern zu vorhero die Namen und Zu-Namen derjenigen, so darum anzusuchen, nebst Melbung ihrer Eltern oder Vormündere, so sie deren hätten, auch da sie fremdb, ihres Geburthe-Orths, Stand und Handthierung, heß gewöhnlichen Sessionen (welche Dienstags und Donnerstags Nachmittags auf der Consistorial-Stuben im Römer werden gehalten, werden) übergeben werden sollen, damit erfordernten Fälls die nötige Untersuchung geschehen könne, gestalten dann die Einsprüche

sprüche gegen die vorhabende Ehen auch vor das Löbliche Consistorium zu bringen und allda zu erörtern sind.

Als wird solches von wegen Eines Hoch. Edlen und Hochweisen Raths dieser des Heiligen Reichs Stadt Franckfurth hier mit Federmärtiglichen zu dem Ende kund gemacht, auf daß diejenige, so sich aufzuhalten lassen wollen, Dienstags Nachmittags bey mehr Löblich-gedachtē Consistorio sich gehührend melden mögen, umb nach beschēhener Untersuchung bey Löblicher Stadt-Canzley es in die Weege zu richten, damit sie herkommlicher massen allda den Aufbith - Zettul ablegen und darauf aufgebottē werden können.

Geschlossen bey Rath,  
Donnerstags den 29. Jul. 1728.

48) Proclamation der Verlobten soll ohne L. Consistorii Bewilligung nicht geschehen, auch die erforderliche Zeit nach derselben beobachtet werden; vom 9. Mai 1747,

Nachdem Ein Hoch. Edler und Hochweiser Rath allhier erheblicher Ursachen halber beschlossen hat, daß hinführō niemand, so Ihme entweder mit der Bürgerschafft oder dem Bev. fassen-Schutz zugethan ist, ohne vorgängige öffentliche proclamation von der Canzel, ehelich eingesegnet werde, es seye gleich eines oder Beyde Verlobte anhero gehörig, und daß hierunter auch kein Unterscheid des Standes, Würde oder Wesens, einzige Ausnahme machen, sondern nur allein die Nothfälle in Krankheiten (welche jedoch genüglich zu beschēhen, und glauhaft zu erweisen) ausgenommen seyn sollen, über dieses auch durch ein wohlsbedächtliches Raths-Conclusum best gesetzt worden, daß hinführō, ehe die Copulation entweder in der Kirche, oder auf gesuchte und erhaltene Obrigkeitliche Erlaubniß privatim, gesetzter wird, nebst dem Sonntag der geschehenen Proclamation noch zween Sonntage abgetischen seyn sollen. Als hat Wolbesagter ein Hoch. Edler und Hochweiser Rath alle

hier,

hier, solches zu Erläuterung, und als einen Zusatz der Consistorial-Ordnung, mittelst gegenwärtigen öffentlichen Edicts, welches zu Jehermanns Nachricht und Nachachtung von denen Canzeln verkündiget werden soll, bekannt machen wollen. Wor-nach sich also männlich zu achten, und deme ohnverbrüchlich nachzukommen, auch Löbliches Consistorium genau darüber zu halten, und den Kirchendiener darauf fleißige Achtung zu geben anzuseien hat.

Geschlossen bey Rath,  
Dienstags den 9ten Maij, 1747.

49) Daz niemand, wann auch schon eine Schwangerung vorhanden wäre, vor Erhaltung des Bürgerrechts oder Schuzes mit der Proclamation oder Copulation zu willfahren, und, woferne beyde sich vergang-en habende Theile frembd, selpige schlechterdings da-hier abzuweisen; weniger nicht dissensum parentum bey erfolgter Schwangerung betreffend; vom 24. Dec. 1772.

Als die Herren Director und Räthe des hiesig Löblichen Consistorii eine geziemende Anzeige und Vorstellung, das Heurathen fremder Manns- und Weibs-Personen, an Bürgers. Edler oder Wittwen; Bürger. oder Bürgers. Söhne; Beysassen Toch-ter oder Wittwen; Beysassen oder Beysassen Söhne, wie auch derer, so beyde Fremde sind, sie mögen sich in Unehren vergan-gen haben oder nicht betreffend überreichen lassen:

Solle man löblichem Consistorio pro norma committire,  
1.) Allen denen vorernannten Personen, welche sich hier häuflich nieder zu lassen gedenken, weder Proclamations- noch Copulations-Erlaubniß zuertheilen, bis selbige von Einem Hoch. Edlen Rath die Vergönstigung zu ihrem Aufenthalt dahier erhalten, und deßfalls ihre Schätzungs-Bücher gleich andern Proclamanden, zum Zeugnuß dessen, heygebracht haben;

2.) Denen aber welche entweder beyde Fremde oder sich doch auswärts häufiglich nieder zu lassen geschnet sind, althier aber mit einander in Unehren sich vergangen haben, die Copulation dahier gänzlich zu versagen, und sie an denselben Ort wohin Sie ziehen wollen verweisen.

3.) Da auch in dem Edict vom 15ten September 1733. versehen, „Dass der Ehe solcher Personen, welche gegen der Eltern, Curatoren, oder nächsten Bluts-Verwandten Wissen und Willen sich versprochen und ungebührlich vermischt haben, zu Verhütung mehrern Aergernüs, Uebels und Unraths, der Fortgang zu lassen.“ sothane Disposition aber, nach Verschiedenheit derer Umständen, ihrem Absall unterworfen ist, und ein schärferes Einsehen erforderl, daß mithin die Copulations-Erlaubniß den selben anders nicht, als auf vorherige Bewilligung eines Hoch-Edlen Rathes zugestanden werden solle.

Conclusum in Senatu,  
d. 24. Dec. 1772.

50) Extractus Protocelli Consistorialis d. 9. Dec.

1728. Das Land-Pfarrer die Namen derer zu unehlichen Kindern angegebenen Vätter eher nicht als nach entschiedener Sache in das Kirchenbuch tragen, sondern sie ad interim nur zu ihrer Privat-Notitz vor sich aufzeichnen sollen.

Golle man an die Pfarrherren auf dem Lande einen Befehl ertheilen lassen, daß sie, sobald sie delicta, so dem Consistorio vermöge der Ordnung zu ahnden zustehen, in Erfahrung bringen würden, solche ohne Zeit-Verlust anhero herichten, auch nicht auf bloßes Anzeigen derer geschwängerten Weibsbilder die Namen der angegebenen Vätter ins Kirchenbuch eintragen, sondern darunter eines Ebd. Consistorii Verordnung abwarten, und ad interim es nur zu ihrer Privat-Notitz vor sich annotiren sollem.

51) Ein dergleichen d. 23. Dec. 1728. Den Kirchendiener angehend.

Wurde der Kirchendiener vorbeschieden, und ihm bedeute, daß nachdem man in Erfahrung komme, wann ledige Weibsleute niederkämen, und die Väter angäben, selbige darauf sogleich in das Kirchenbuch eingetragen würden, wodurch dann unschuldige leicht graviret werden könnten, wannenhero er hinkünftig einen dergestalt von ledigen Weibs-Personen angegebenen Vatter ehe und bevor die Sache vor Ebd. Consistorio untersucht und erörtert, nicht ins Kirchenbuch einschreiben; sondern nur privatim vor sich annotiren solle, auch dem Schulmeister zu Sachsenhausen daß er sich ebenfalls darnach zu achten zu bedeuten hätte, welchem er auch nachzukommen versprochen.

50) Dass man die lapsas, so nicht von hier, mit ihren Kindern fortschaffen solle.

Als ein Extractus Protoc. Consist. die S. S. betreffend, cum Decreto & Memoriali derselben verlesen worden, wie auch ein gleichmäßiger Extractus die M. und S. betreffend, vorgekommen.

Soll man alle diejenige so nicht von hier seynd mit ihren Kindern fortschaffen.

Conclusum in Senatum,  
den 18ten März 1755.

53) Extract Rathes-Protocolli vom 22. Febr. 1757.

Dass der Land-Amtmann, wann unehliche Kinder auf hiesigen Dorfschaften gebohren werden, es sogleich dem Consistorio anzeigen solle.

Dem Amtmann aber aufzugeben, in Fällen wo unehliche Kinder auf hiesigen Dorfschaften geboren werden, es sogleich Ebd. Consistorio anzeigen.

54) Mandat gegen übermäßiges Schwelgen, Zechen und nächtlichen Unfug; vom 15. Julii 1756.

Nachdem Einem Hochedlen und Hochweisen Rath allhier höchstärgerlich und beschwertlich vorgekommen, daß, besonders den Sonntag, durch übermäßiges Schwelgen und Zechen, allerley Banck, Streit und Schlägerey, ja gar Aufstand und bey nahe Tumult, veranlasset werde, wie dann dergleichen Leute sich verschiedentlich denen zu Stiftung und Erhaltung guter Ruhe commandirten Soldaten widersetzt haben, und bey nahe Mord und Todtschlag daraus entstanden wäre; solchem gottlosen und höchstärgerlichen Unwesen aber keinesweges nachzusehen, vielmehr mit allem Nachdruck zu steuren, die allgemeine Sicherheit, Christen, Pflicht, und das Obrigkeitliche Amt, allerdings erfordert:

Als werden, kraft dieses gegenwärtigen gedruckten offenen Edict's und Anschlags, alle und jede hiesige Burger, Beyassen und Einwohner, nachdrücklich, und bey unausbleiblicher Geld- ja, nach Befinden des Verbrechens, Schanzet, und anderer schweren Leibes-Straf, von Obrigkeitswegen verwarnet, sich des übermäßigen Trinkens und Zechens bis in die sinkende Nacht, besonders an Sonn- und Feiertagen, am meisten aber alles Geschreys, Tumults, Bänkerey, Schlaghändel und Widersetzung der Wachten und Patrouillen, auch Nacht-Wächtern, in denen Häusern sowohl, als auf denen Gassen, zu enthalten, hingegen sich still, ruhig und gottesfürchtig zu be tragen, und dergestalt sich, außer ernsthafter Strafe und Verantwortung zu sezen.

Conclusum in Senatu,  
Donnerstags, den 15ten Julii, 1756.

55) Die Wirthe sollen des Nachts keine Gäste sezzen; vom 1. Novbr. 1688.

In Wohl-Edler und Hochweiser Rath allhier lasst hiermit allen und jeden Weinschenken, Bierbrauern, Uepffelwein- und Bierzäpffern, alles Ernstes anbefehlen, über die gewöhnliche Nachtglocke keine Gäste zu sezzen oder zu halten, bey Verlust dess Weinstanks, Brau-Gerechtigkeit, Uepffelwein- und Bierzäpf fens, auch nach Befinden ferner animadversion und Straff so wol gegen die Weinschenken, Bierbrauer, Uepffelwein- und Bierzäpfere, als auch die jenige, so sich solcher Orten bey Trunk werden betreten lassen. Wornach sie sich zu richten.

Conclusum in Senatu

Donnerstags den 1. Novembr. 1688.

56) Jungen Leuten soll nicht erlaubt seyn Wirthshäuser zu besuchen; vom 16. Febr. 1688.

Antrag I. 13

Wir Bürgermeister und Rath des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Main, fügen hiermit jedermanniglich zu wissen: Demnach Uns verschiedentliche Klage vorgekommen, was gestalten Haus Söhne, Handlungs Lehr-Jungen und andere junge Bursche, zu Sonn- und Werktagen, in Wein-, Bier- und Pasteten Häuser, item Garküchen, Gärten und allerhand Winckel, ja wol gar unehrbare Orte, durch lieberliches Gesindlein verführt, und also zum Fressen, Sauffen, Netschen und Spießen, auch andern Uppigkeiten verlaitet, hierdurch aber nicht nur dero obliegende Arbeit und Geschäftten, zu präjudiz und Nachtheil dero Vorgesetzten verabsamet, sondern auch dieselbe zu lieberlichem und gottlosen, ja Seel und Leib verderblichem Unwesen veranlasset werden; und aber solchem Obrigkeitlich zu remediren die höchste Röthdurft erfordern wil: Daz Wir derohaben allen Wein- und Bierschenken, Pastetenbeckern und Herbergirern, Garküchen, Gärtnern, und in Summa jedermanniglich, hiermit alles Ernstes anbefohlen haben wollen, keine

Haus-

Haus-Söhne, Handels Lehrjungen, und junge ledige Bursche, weder zu Sonn- oder Werktagen, zuhegen, denenselben zu Fressen und Sausen, Netschen und Spielen keine Anlaß zu geben, ihnen auch wenig, oder viel, an Geld, oder Gelds Werth, darzu nicht zu borgen, oder zu lehnen, vielweniger zu andern Uppigkeiten sie zu verlaiten, und zuverführen, alles bey Verlust der Schuld, Ersetzung Schaden und Unkosten, behörigter Satisfaction wegen Verlait, und Verführung, Verlust Wein- und Bierschanks, und anderer dergleichen Gerechtigkeiten, auch ohnaufzbleiblicher Unserer Obrigkeitlicher Animadversion und Straff. Wornach sich mānnlich zu richten, und vor Schaden, Ungemach und Straff, zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu

Donnerstags den 16. Februarii, 1688.

57) Verbot aller Kirchweihfesten auf den Dorfschaften;  
vom 12. Febr. 1771.

Demnach Uns, dem Rath dieser des Heil. Reichs freyen Stadt Frankfurt am Main, mehrmalen, zu Unserem größten Missfallen vorgekommen, was machen, bey Begehung derer vorhin in ganz läblichen Absichten gehaltenen so genannten Kirchweihen, auf denen, hiesiger Stadt untergebenen Dorfschaften, besonders in neueren Zeiten, viele und mancherley Missbräuche eingeschlichen; die dargz gewiabte Tage in allerhand Ueppigkeiten, Schwelgerey, Tanzten; auch mit Raufen, Schlägen und anderem Unwesen bis in die späte Nacht, ja bis an den hellen Morgen, zugebracht, und dadurch zum Theil hiesigen Bürgern und Schutz-Angehörigen und Unterthanen derer Stadt-Dorfschaften zu schädlicher Verabsäum, und Hindansetzung ihrer Mahnung über Gewerbes, lieberlicher Geld-Verschwendung und vielerley sonstigen Ausschweifungen nicht nur, sondern auch, wie die betrüdte Erfahrung gelehret, öfters zu gefährlichen Händlen, wo nicht gar zu Mord und Tobschlag Anlaß gegeben worden; Wir aber diesem ärgerlichen und sündlichen Unfug von

tra.

tragenden Obrigkeitlichen Amts wegen, mit allem Nachdruck zu steuren und selbigen völlig abzustellen gemeint sind: Uns finden Wir Uns bewogen, hierdurch und mittelst gegenwärtigen öffentlichen Anschlags zu verfüget, zu setzen und zu verordnen, daß, von nun an und ins künftige zu allen Zeiten, die vorgedachte Kirchweihen auf hiesigen Dorfschaften, und was, aus Gelegenheit derselben, zu unserem äußersten Missvergnügen eingeschlichen, oder sonstlich bis anhero zum öffentlichen Vergerniß mit Spielen, Schwelgen und dergleichen sonstigen, nicht zu dulden Vergehungern vorgenommen worden, völlig und gänzlich aufgehoben und abgeschafft seyn und bleiben solle.

Befehlen darauf nicht nur allen und seden Bürgern, und Schutz-Angehörigen dieser Stadt, sondern auch besonders denen Unterthanen hiesiger Dorfschaften; daß sie, nach nunmehr solchergestalt, vor immer abgestellten Kirchweihen, sich alles desjenigen, was zu deren Erneuerung oder Beybehaltung des alten Unwesens mittel- oder unmittelbar gereichen kan, hinzu-ru gänzlich und bey schwerer Strafe enthalten; auch dagegen nicht thun noch handlen sollen in etnige Weise noch Wege. Und da noch über dieses unser ernstlicher Wille und Meinung ist, daß die Unterthanen mehr ermöldter anhero gehörigen Dorfschaften die Kirchweihen an anderen fremden benachbarten Orten unter einem Vorwand weiter zu besuchen untersangen sollen, auch die Vorkehrung bereits getroffen ist, daß selbige im Übertretungs-Fall, sofort gefänglich eingezogen und Unserem Land-Amt zu nachdrücklicher Bestrafung überliefert werden sollen;

Als wird übrigens nicht nur gedachtem Amtie hierdurch aufgetragen, dahin ein wachsames Auge zu richten, daß dieser unserer wohl bedächtlichen, und auf hiesigen Dorfschaften sowohl öffentlich anzuschlagenden als von denen Canzlen zu verlesenden Verordnung ihres ganzen Innhalts, aufs genauste nachgelebet werde; sondern auch denen Schultheissen jeden, hiesiger Gerichtsbarkeit unterworfenen Orts, als welche davor ohne Widerrede haften sollen, nachdrücklich eingebunden; desfalls behörige Sorge zu tragen, wornach sich also jedermann, den solches angehört, Dritter Theil.

zu achten, auch vor Schaden und Strafe zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,  
den 12ten Februar 1771.

58) Verbot der Masqueraden; vom 19. Jan. 1734.

DEmnach Uns Burgermeistern und Rath dieser des Heil. Reichs Freyen Stadt Frankfurt am Main, zeithero mehrmahlen düsserst missfällig vorgekommen, was massen einige hiesige Burger und Beyassen und deren Söhne und Töchter keine Scham und Bedenken getragen, in gegenwärtiger Jahres Fris, daß die heilige Fasten-Zeit herannahet, sich in höchst-ärglerliche, der Christlichen Zucht und Erbarkeit schnurstracks entgegen lauffende Verkleidungen und Masquen zu stecken, und denen von Fremden, wohl gar in hiesigen Gast-Häussern angestellten Ballen und Tänzen beizuwohnen, auch in solchem verbosteten Aufzug auf öffentlichen Gassen sich sehen zu lassen und darzu zu begeben; Diesem ohnzulässigem und in vorigen Zeiten dahier niemahls erhortem Unwesen aber nachzusehen Wir um so weniger gemeynt seyn, als ohnehin die gegenwärtig betrübte und gefährlich anscheinende Welt-Läufte und Zeiten einen jeden Christen Menschen billig anmahnen solten, vielmehr auf ein bußfertig frommes Leben und exemplarischen Wandel, als auf dergleichen Gott missfällige Uppigkeit bedacht zu seyn. Solchernach haben Wir Kraft tragenden Obrigkeitlichen Umts und in Beobachtung theurer Pflichten nicht umhin gekonnt, jedermanniglich davon nicht allein nachdrücklich abzumahmen, sondern auch solchem höchstergerlichem Unternehmen durch Auffassung gegenwärtigen öffentlichen Verbotts und zum Druck gebrachten Poc-nal-Edicts zu steuren; Sezen und ordnen also

(tens,) Dass Niemand, wer er auch seye, sich anmassen solle, es seye bey Tag oder Nacht, masquit auf denen Gassen öffentlich und zu Fuß sehen zu lassen, oder aber gewärtig zu seyn, daß er sofort zu Hafften gebracht, und nach Gelegenheit des

Per.

Person und denen Umständen der Übertretung mit ohnausbleiblich scharfer Strafe angesehen werden. Und dasfern

(tens) ein oder anderer von verburgerten Personen, Schutz-Angehörigen, oder deren Söhnen und Töchtern, sich dennoch gegen bessere Zuversicht unterfangen würden, bey dergleichen Ballen und Tänzen, (es werden solche gehalten wo sie wollen,) gegen dieses unser ernstliches Verbott masquit einzufinden, oder verkleidet auf denen Straßen sich sehen zu lassen, so sollen sie fogleich auf die Haupt-Wacht gebracht, jedes deren mit Obrigkeitlich-schwerer Strafe beleget, und solche sofort exequiret werden. Wie dann auch

(tens) denen Wirthen zugleich unter Bewürfung Ein Hundert Reichs-Thaler Strafe hiermit verboten wird, solchen Unfug in ihren Häussern zu gestattten. Schließlichen und

(tens) wird auch denen Tanzmeistern hiermit ernstlich bedeuted, dergleichen Halle und Tänze vornehmer oder geringer Personen, es seye in ohner ohne Masquen, in obbenahmter heiliger Zeit so wenig, als an Sonn- und Feiertagen in ihren Wohnungen zu dulten und zu veranlassen, oder aber im Übertretungs-Fall gleichmäßigen Obrigkeitlichen scharfen Einföhens und ohnnachlässiger Strafe gewärtig zu seyn. Wornach sich also männlich zu achten, und vor Schimpff, Schande und Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,  
Dienstags den 19ten Januarii 1734.

Renov. d. 27. Jan. 1735.

59) Bei Feyerlichkeiten soll sich männlich sittsam betragen; vom 28. Mart. 1741.

DEmnach Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath allhier mehrmalen sehr missfällig wahrgenommen, welcher gestalten bey Auf- und Aufführung des Mef-Gelais so wohl, als anderen sich etwa zutragenden publicuen Fällen und sonstigen Gegebenheiten die Leute nicht allein auf den Gassen in grosser Menge zusam-

men lauffen, sondern auch mit heftigem Ungestüm sich herbeidringen; insonderheit aber die mutwillige Jugend mit unartigem Schreyen ab und zulauffen, sich dermassen ungebärdig erweiset, daß männlich, bevorab die dermahlig. hier anwesende höchst ansehnliche Gesandtschaften und andere Fremde, ein biliges Misfallen darob zu schöppfen Ursach haben; solch ärgerlichen Unwesen aber, zumahlen bey denen dermahlen allhier vorstehenden hohen Solemnitäten durchaus gescheut und in alle Wege abgeholffen werden muß; Als wird Jedermann hiermit ernstlich erinnert und vermahnet, bey allen hiernächst vorgehenden Solennitäten und anderen publicuen Vorfallenheiten, besonders auch bey Auf- und Abführung des Meß-Gelaits, sich still, sittsam, bescheidenlich und mit all-geziemendem Respect aufzuführen; und sollen die Eltern und Hauss-Väter ihre Kinder, Gesind und Angehörige, mit Nachdruck beständiglich darzu anhalten, damit nicht nothig seye, durch Obrigkeitliche hinlängliche Verfügung die Widerspenstige in die Schranken der Ordnung zu bringen: Inmassen dann bereits verfüget worden, daß diejenige, so sich dessfalls auf den Gassen oder andern Orten, ungebührlich bezeigen werden, durch die darzu bestellte Wachten hinweg genommen, und nach Besinden ins Armen-Haus zur Züchtigung gebracht, oder sonst zu gebührender Straf gezogen werden sollen; Wornach sich also männlich zu richten, und vor Schimpf zu hüten wissen wird, besonders aber die Eltern, daß sie ihrer ungezogenen Jugend dergleichen höchst ärgerlichen und keineswegs zu duldenden Mutwillen gestattet, sich nachmahls bezumessen haben.

Geschlossen bey Rath,  
Dienstags den 28. März 1741.

60) Mit vorstehendem gleichen Innhalts; vom 13.  
Octbr. 1744.

Nachdem Einem Hoch-Eblen und Hochweisen Rath allhier mehrmahlen zu gräffter Vergerniß und Verdrüß vorgekommen,  
daß,

dass, ohnerachtet des von der Kaiserlichen allerhöchst beglückten Wahl und Erönung her billig annoch in ohnvergessenem Andenken bey männlichen schwebenden Edicts, bey verschiedenen publicuen Vorfällen, solennen Festins und andern dergleichen Gelegenheiten, unanständiger Auflauff, Geschreyen und aller bey ohnvernünftig. ja höchst ärgerliche Reden und Urtheile, theils von der unartigen Jugend, theils von dem Pöbel, ja wohl gar solchen Leuten, denen man dergleichen unbesonnenes Wesen und Betragen am mindesten zutrauen sollte, bey Gelegenheit der jetzt möglichen Weltläufften, verschiedentlich, und so gar bey Einreitung der Couriers und blasenden Postillions geschehen, ausgeübet und gefället worden seyn sollen; und aber solchem Unfug keineswegs nachzusehen, vielmehr von Obrigkeitlichen tragen den Umts wegen mit Nachdruck zu steuren steht: Als wird, Kraft gegenwärtigen publicuen Edicts und Anschlags, hiermit männlich, besonders auch das gemeine Volk und die unbändige Jugend, ernstlich, und, gestalten Dingen nach, bey ohn-ausbleiblicher Gelb- Gefängniss- scharfer Leib-, oder anderer Strafe, nach Gelegenheit der Personen und Umstände, verwarnet, sich dessen allen zu enthalten, wthin sich überhaupt gegen jedermann respectuos und bey etwaigen weiteren der vorbesagten Gegebenheiten ruhig, still und bescheiden zu betragen, auch sich keiner unanständigen Reden und Urtheile wegen Kriegs oder Friedens zu unterfangen, und aller Orten auch bey jenen Gelegenheiten ihres Thuns zu warten, wornach sich also männlich zu achten, und vor Schimpf, Schande und Schaden zu hüten hat.

Conclusum in Senatu,  
Dienstags, den 13. October 1744.

61) Mandat gegen den Unfug der Jugend; vom 19.  
Oct. 1758.

Wir Burgermeistere und Rath des Heil. Reichs-freyen Stadt Frankfurt am Main ihm hiermit jedermannlich, absonder-

lich aber denen Eltern, Vormündern und Schulhaltern, auch der ihnen zustehend, und ihrer Aufsicht untergebenen Jugend, zu wissen, daß, obwohl wir schon vorhin durch verschiedene Edicta befohlen haben, daß letztere sich überhaupt sowohl, als besonders bey vorsfallenden publicien Vorfällenheiten, auf denen Gassen, im Creuzgang, und sonst an aller Orten, sowohl bey Tag, als auch zu Abend-Zeit, still, sittsam und bescheiden aufführen und betragen, und niemand insultiren oder beleidigen sollen, uns dannoch seiter kürztem die Beschwerden mehrmals vorgekommen, daß die mutwillige Jugend keinen Scheu oder Bedenken trage, vorbegehende unschuldige Leute, vor denen sie billig allen Respect tragen solten, mit Steinen zu werfen, auch mit darzu gebrauchenden Stecken und Knitteln einander Steine zugutreiben, wodurch die vorbegehende Personen leichtlich getroffen und beschädigt würden; wie sie dann auf der Straße, absonderlich auch grossen Plätzen in denen Alleen, auf der Brücke, in besagtem Creuzgang, und in anderen Gassen, sowohl an Sonn- und Feiertagen, als auch die ganze Woche hindurch, auf- und abliessen, sich schlügen, einen grossen tumult und Geschrey erregten, fluchten, mit Peitschen glattschlagen, und sich überhaupt sehr unbändig und ungezogen aufführten, wodurch zu befahren ist, daß in der Folge der Zeit unartige, Gottes vergessene und ungesittete Leute aus ihnen werden und erwachsen dorsten,

Wann wir nun als obgedachtem, nicht allein die allgemeine Ruhe schregenden, sondern auch gegen Christliche Zucht und Christlichkeit lauffenden Unsel und Unwesen keinesweges, nachzusehen gemeint sind, sondern als diesem Unfuge abgeholfen wissen wollen;

So ergehet hiermit an all- und jede Eltern, auch die Vormünder des Elternlosen, weniger nicht an die Schulhaltern, die wohlmeynende Obrigkeitliche Verordnung, die Ihrige und die ihrer Vorsorge und Pflege Anbefohlene dahin alles Ernstes anzuhalten, daß sie all überzahlte Excessen unterlassen, sich ruhig, still, friedlich und Christlich, sowohl auf denen Gassen,

als

als auch sonst an aller Orten, aufführen sollen: gestalten die hier gegen handlende Jugend, ohne Unsehung der Personen, durch nächstangelegene Wachten und Patrouillen zur Züchtigung in das Armen-Haus geführet, und keine Ausnahme oder Entschuldigung Platz haben, auch diejenige, welchen oblieget den gemeldeten Unfug zu verhindern, und die Ihrige besser zu erziehen, bewandten Umständen nach, noch darzu bestraffet werden sollen.

Wornach sich also männlich, den dieses angehet, zu achten, auch vor Schimpff und Schaden zu hüten hat.

Conclusum in Senatu,  
Donnerstags, den 19ten Octobris, 1758.

## 62.) Mandat gegen den Unfug auf den Ochsenmarkt; vom 25. Octobr. 1712.

DEnnach ein Hoch-Edler und Hochweiser Magistrat dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt mit grossem Missfallen bisher wahrnehmen und erfahren müssen, welcher gestalten obwohl derselbe vielfältig allschon, und fast alle Jahre, verbitten, daß die auff dem Ochsenmarck erkauftende Ochsen nicht gehezet, sondern in der Stille nacher Haus gebracht werden sollen, danach solchen Obrigkeitlichen Verbotts ohnerachtet, die Ochsen gehezet, und unter grossem Aufflauff und Geschrey durch die Gassen geführet werden, daß man dafür manchmalen nicht sicher fortkommen kann; solch ärgerlichem Wesen und Unwesen aber wohlgedachter ein Hoch-Edler und Hochweiser Magistrat ein vor allemal gesteuert und abgeholfen wissen will; Als wird hiemit zuforderst denen Mezzgern, wie auch allen andern hiesigen Burgern und Beyassen, welche etwa grosse Hunde zu halten pflegen, nachdrücklichen angefüget, daß sie an denen jenigen Tagen, wann Ochsenmarck gehalten wird, ihre Hunde zu Hause halten und anbinden lassen, oder in Unterbleibung dessen ohnfehlbar gewärtig seyn mögen, daß sie, im Fall ihre Hunde die Ochsen ansatzen, dessentwegen zur Straffe gezogen werden.

Wie dann insonderheit auch der mythwilligen Jugend, das vorhin allschon, vor ohngefähr einem Jahr, ein vor allemal, durch ein öffentliches Edict inhibirte Zulausen und unartige schreien hiermit nochmalen alles Ernstes verbotten, die Eltern aber erinnert werden, sie von dergleichen schändlichem Wesen abzuhalten; mit dem ausdrücklichen Anhang, daß diejenige, so in dergleichen Muthwillen werden betreten werden, ins Armenhaus zur Züchtigung gebracht werden sollen. Wornach man sich also zu richten und für Straff und Ungelegenheit zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,  
Dienstags den 25. Octobr. 1712.

### 63) Mandat gegen den Unfug bey dem Baden im Maynfluss; vom 15. Jun. 1773.

Dennach Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath allhier mißfällig angezeigt worden, daß bey dem Baden in dem Maynfluss, den hiesigen mehrmalen ergangenen und renovirten Verordnungen zuwider, sowol die ungeartete Jugend, als auch erwachsene und in männlichen Jahren stehende Leute, an und um die Brücke, wie auch gleich unterhalb derselben, zwischen der Stadt und denen nach dem Grünbrunnen gelegenen Gärten und Bleichen, auf eine sehr ärgerliche Weise sich zu beträgen untersangen, so, daß diesem Unfug keineswegs nachgesehen werden kann:

Als ergehet hiermit die wiederholte und erweiterte Verordnung, daß hinsür Niemand um und gleich über der Mayn-Brücken, wie auch zwischen der Stadt und denen nach der Windmühl bis nach dem Grünbrunnen hingehenden Gärten und Bleichen, sich weiter im offenen Maynfluss zu baden untersangen, sondern daß diejenige, so zu baden gesonnen, ein solches ober oder unter diesen jetztbeschriebenen Gegenden vornehmen, sich anbev aller Zucht und Ehrbarkeit bekleidigen, oder zu gewarthen haben, daß gegen die Uebertrettere dieser Verordnung mit Führing in das Armen-Haus und daselbstiger Züchtigung,

oder,

ober, nach Befinden, schärferer Strafe, verfahren werden solle.

Conclusum in Senatu,  
Dienstags, den 15ten Junii 1773.  
Menovirt den 27ten May 1790.  
Desgleichen den 10ten Junii 1791.

### 64) Das unanständige Tabakrauchen in den Alleen vor den Thoren soll nicht erlaubt seyn; vom 5. Novbr. 1784.

Nachdem Endes unterzogenes Amt mißfällig vernommen, daß verschiedene Spazier-Gänger auf dem Glacis Taback zu rauchen sich bekommen lassen; diesen auf einem öffentlichen Spazier-Gang onehin äußerst unschicklichen Unfug aber nicht nachgesehen werden kann: Als wird hiermit jedermann erinnert, sich dessen bey einer Strafe von Behen Reichthalern gänzlich zu enthalten. Wie denn, um die Uebertretter bestig gewisser zu erfahren, von Amts wegen bereits die benötigte Unstalten getroffen worden.

Publ. Bau-Amt,  
den 5ten Novembr. 1784.

## Viertes Hauptstück.

### Aussicht auf das Bücherwesen.

#### I.

65) Buchhandlung und Buchdruckerey, Vorschriften für dieselben; vom 25. Aug. 1746.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Freyen Stadt Frankfur am Main hund und hiermit zu wissen: Demnach Uns, den zoten hujus, ein Kaiserliches allergnädigstes Rescriptum, de dato Wien den roten Febr. 1746. nebst den nachgesetzten Kaiserlichen Patenten, das Löbliche Bücher. Commissariat, auch den Buchhandel und Druck, betreffend, in Originali zugekommen, und darbey allergnädigst angefohlen worden, solche behörig zu publiciren, und darob mit allem Ernst und Nachdruck zu halten;

Wir Franz, von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Herzog zu Lothringen und Baar, Groß-Hergog zu Toscana, Fürst zu Charleville, Marqgraf zu Nomeny, Graf zu Falckenstein, &c. &c.

Erubeten allen und jeden, des Heil. Römischen Reichs einflässigen und dahin handlenden Buchführern, Büchern, Kupffer-Zeitungs-, und dergleichen Druckeren, überhaupt allen denen, die sich zu diesem Druck und Handel in einige Wege, öffentlich oder heimlich gebrauchen lassen, sothane Bücher oder Stück zu benen-

denen Frankfurter Messen bringen, oder sonst irgendwo im Heil. Römischen Reich und dessen Boden verhandeln, von was Nation sie immer seyn mögen, Unsra Kayserliche Gnad, und sūgen hemit zu wissen, wasgestalten Wir bey Untretung Unserer Regierung mit sonderbahrer Besrembung und grössten Mißfallen vernommen, daß verschiedene Buchhändler, Kupffer- und Buchführer, denen Reichs-Friedens-Schlüssen, heilsamsten Sazungen, Policey-Ordnung, Profan- und Glaubens-Sachen, zu wider handlende ärgerliche Bücher, Theses, Disputationes, famose Schriften, Tractaten, Pasquillen, Bilder, ja verdammliche Trennung und Unruhe, so viel an ihnen ist, zum Zweck habende Chartes und Kupffer anzunehmen, zu drucken, heimlich oder öffentlich, durch sich oder abgeordnete Mackler und Winckelträger, zu verkauffen, höchst straffbahrer Weis, und der ansonst nutzlichen Druckerey selbst zur Schand, sich unterfangen, nicht weniger, daß ein und andere Buch- und Kupffer-Drucker, Händler und Verleger, sich auf eine ganz frevelhafte Art unterstehen, fälschlicher Dingen, als ob sie Kayserlichen Brief und Freyheit hätten, mit Vor- oder Aufdruckung per apertum falsum gefälschte Privilegien, Bücher, Tractaten und Bilder, dem Publico feil zu bieten, ferner, mittels eines höchst verponierten Nachdrucks, nicht entfärben, zum großen und manchmahl unriederbringlichen Schaden ihrer Handelsgenosse, und offenbahrer Verachtung derer Kayserlichen Privilegien, ihnen Bücher und andre Stück nachzudrucken, denselben in Veränderung der Inscription, oder hier und dort in der Schzung, einen anderen Schein anzustreichen, sofort nur suchen und trachten, wie sie diese ihre unerlaubte Gewinnsucht demanteln; daher solche Stück dem gewöhnlichen Mess-Catalogo vorerthalten, oder damit sich, gegen besseres Wissen, beschönigen wollen, daß ihnen von denen erlangten Privilegien nichts bekannt gemacht worden, andere aber eben so straffbahr, wann schon die in denen Freyheits-Briefen enthaltene Jahr abglossen, fortfahren, ohne angestische neue Freyheit oder Extension, die an ihrer Freyheit erloschene Bücher, mit Vorspiegelung.

lung eines anderweitigen falsch erdachten Privilegii, zu drucken, welches dann hauptsächlich zur Schmählerung Unserhabenden Bücher-Regalis abzielet, damit sie sich nehmlich deyer abzugebender Exemplarien entschütten mögen, davon dann sich die anwärtig in Reichs-Städten wohnende Buchführer, Drucker und dergleichen, so in die Frankfurter Messe ihre Commissionairs absenden, und nur, ihrem Vorgeben nach, etliche Stück zum Verhandthieren zu denen Messen bringen, und in hohen Werth daselbst versilbern, unter deren Zahl auch die von Geistlichen Orden, Gottes-Häuser, Hospitalen, und so weiter, die mit Privilegiis universalibus begnadiget seyn, hinwieder special privilegierte Drucker, mehrsten Theil sich befinden wollen.

Endlich ist Uns auch glaubhaft zu vernehmen gegeben worden, daß verschiedene Buchdrucker, zur Verachtung und Ver-ringerung der im Heil. Romischen Reich so empor gestiegener Druckerey, zum Abdruck eines gar schlechten Papiers und Littern, zum gemeinschädlichen Nachflang, bedienen, und andurch sich selbst, und durch einen übelen Nachruff gesampter Bücher-handlung, einen übergrossen Verlust und Schaden zuziehen.

Gleichwie Wir nun Unseres höchsten Orts diesen ärgerlichen, unerlaubt gewünschti gen und gemein-schädlichen, auch Unserem habenden Kaiserlichen Relagi zu nahe tretenden Betra-gen ferner nachzusehen nicht gemeynet seyn können; so wieder-holen Wir anhero alle und jede von Unsern Vorfahren am Reich ergangene Patentes, Mandata und Rescripten, alles Ernstes be-fhlende, daß

Primò, und sofern sich ein Buchdrucker, Händler, Mackler, Winckelträger, und dergleichen, würde betreten lassen, Läster, oder gegen die Reichs-Grund-Gesetze in Glaubens- oder Staates-Sachen lauffende Lehren, Schmäh-Schrifften, Bücher, Kupffer, und dergleichen, in das Publicum zu bringen, solche alsofort ohne einzige Nachsicht durch jedes Orts Obrigkeit, oder Unsere Kaiserliche Bücher-Commissarios, auch deren Substitutos, confiscret, der Urheber, Schreiber, Drucker, und auch diejenige, welche sie zum Verkauff herumtragen und ausbreiten, nach Be-schaffen-

schaftenheit der Sachen und deren Umständen, an Gut, Leib, Ehr und Blut, unnachläßlich bestraffet werden sollen. Nicht weniger ist

Secundò Unser gemessene Meynung, im Fall sich erfinden läßt, daß ein Buch-Land-Charten- oder Kupffer-Drucker und Händler so weit vergehe, und seinem ausgebenden Werck, es besthe be worin es wolle, eines falschlich erdichteten Privilegii gebrauchete, daß, nebst Confiscirung solches Wercks, und Schließung dessen Gewölbs, Läden und Officin, gegen den, oder diejenige, wie sich in solchem Crimine gehüret, mit scharf-fer Ahndung verfahren werden solle. Dahingegen

Tertiò solche gewünschti ge Buchhändler, Führer, und so weiter, die da von Uns oder Unseren Vorfahren am Reich privilegierte Bücher und Stück nachdrucken, und denejenigen, so mit Mühe und Kosten, und manchmalen mit Schmählerung ihres ganzen Vermögens, ein Werck an sich erhandelt, und darüber ein Kaiserliches Privilegium erhalten, einen grossen-ja oft unerseglichen Schaden zuwenden; sogleich, mittelst Schließung ihrer Bücher-Läden, Confiscirung des nachgedrück-ten Stucks, und der in dem Kaiserlichen Privilegio entworffe-nen Poen, bestraffet, und zu Ersetzung des dem unschuldigen Theil zugesfügten Schadens ohnnachlässig angehalten werden sollen, wann gleichwohl die Inscription oder hier und da zum Schein etwas verändert worden wäre. Umb diesem desto bes-ter vorzukommen, so wollen Wir

Quartò gnädigst, daß alle Kaiserliche Privilegia, wie und wo sie immer erlanget werden, jederzeit in Zeit sechs Wochen, à dato dasselbe ausgesertigt ist, Unserm Bücher-Commissario in glaubhafter Gestalt eingeschicket, von diesem aber veransta-tet werden; daß solche zu Messe-Zeiten, nach Beschaffenheit des privilegierten Wercks, gegen billig-mäßige Gebühr, allen mit solcher privilegierten Gattung Handlenden behörig sind gehan-delt und inlinuiret, auch besonders dehen zu erteilenden Privilegiis einverleibt werden: Daß in nächster Messe à die Imperati das erhaltenes Privilegium unser Bücher-Commission vorgezeigt, dar-

daraufhin durch dieselbe, anderen zur Nachricht und Warnung, die Insinuation beschehen, und die Drucker und Verleger sich eines guten weissen Papiers und Buchstaben zum vorhabenden Werck gebrauchen, und dieses alles bey Verlust des Privilegii nicht unterlassen werden solle. Betraget sich aber, daß die so Privilegia universalia oder specialia ausgewürcket, so thane nicht behörend insinuiren, oder gar ihrem befreysten Werck nicht vordrucken, in dem Fall, an statt zu hoffen habender Satisfaction, sothanes Werck Unserm Fisco verfallen, und der . oder diejenige ihres Privilegii ipso facto verlustigt hiemit erklärt werden.

Quintd: Wir erläutern auch hiemit weiter, daß diejenige ehemahls privilegierte, nach Ablauf deren in dem Privilegio enthaltenen Jahren aber mit Vordruckung des alten, oder eines neu fälschlich vorgesetzten Privilegii ausgehende Bücher nicht nur Unserm Fisco verfallen, sondern auch gegen die Auflager, Drucker, Bücherhändler und dergleichen, als Schuldige des Crimis falsi, dieses Unternehmen geahndet werden solle. Allem diesem desto besser aufsehen zu können, Unser ernstlicher Entschluß nach dem Beyleispiel Unser Vorfahrer am Reich hiemit ergehet.

Sextd: Bey Confiscation aller Bücher und Sperrung bes Gewölbs oder Buchladens, kein Buchhändler und Drucker sich gelüsten lasse, einiges Buch oder Tractat, es sey groß oder klein, auch in was Sprach es immer abgesetzt, dem gewöhnlichen Catalogo nundinali vorzuenthalten und zu verschweigen, dahin gegen sich auch nicht unterscheiden, sothauem Catalogo berley einschreiben zu lassen, es sey dann, daß er sich dazu mit Mahnen und Zunahmen bekenne. Wir wollen über das gnädigst, daß ein jedweder Buchführer, Buchhändler und Drucker, jedes mahl eine aufrichtige und vollkomme Designation seiner zum Verkauff habender Bücher und Tractaten Unserm Bücher-Commissariat in der ersten Meß-Wocheneinlieffern solle, und dieses um so mehr, da Wir auch vermög habenden Unseren von Anbeginn der Buch- und Druckerey abstammenden Kaiserlichen Regalis gesichert seyn wollen, allermassen Wir nicht zugeben können,

daß,

häß, zu Unser und Unser Nachkommen am Heil. Reich, viele im Reich säßige und in diesen Boden handlende Buchführer und Drucker sich der Lieferung, deren schuldigen Exemplarien und Stück, es bestehen dieselbe in ganzen Theilen, Disputationen, Bildern, Land-Charten, oder sonst worin sie immer mögen, fernerhin sträflich entziehen. Befehlen dahero

Septimd, dem bisherigen Herkommen gemäß, von denen privilegierten oder neu aufgelegten, auch mittelst erlangter Extension nach Ablauß deren in dem Privilegio Cæsareo enthaltenen Jahren fort verhandlet werbenden Büchern, Tractaten und dergleichen, fünf Exemplaria zur Reichs-Hof-Büchs-Canzlen, sobann eines für des Churfürsten zu Maynz Liebden, als Erz-Canzlern, und eines dem zeitlichen Bücher-Commissario, vor dessen mit denen Buchführern, Handlern und Druckern, habende Bemühung, welches ebenfalls von denen durch die geistliche Ordens-Stand, oder sonst universal privilegierten Corporibus anwiederumb special privilegierten Büchern und Werken, zu verstehen ist, richtig und unweigerlich, auf Kosten des Buchführers, an denen unprivilegierten aber eines Unserer Bibliothec, eines des Churfürsten zu Maynz Liebden, und eines dem Bücher-Commissario, eingelieffert werden sollen, dersmassen, daß

Octavd vor Verkauffung derer Bücher die Lieferung in erster Meß-Woche geschehen, und die Saumselige gleich Anfangs der zweyten Wochen mittelst Execution dazu angestrenget, werden sollen. Diejenige Bücher aber, welche entweder in dem gewöhnlichen Catalogo ausgelassen, oder wobon allschon vor der Lieferung verhandelt worden, seynd im ersten Betretungs-Fall, es sey gleich in erster, zweyten oder dritten Woche, Unserm Fisco hiemit heimgewiesen, welchen Pœn-Fall auch, nach habender höchster Befugnus und dem Vorgang Unser Lobseeligster Vorfahrer, dahin versetzen, daß

Nond von denen zum Verkauff in Commission gegebenen und zu Frankfurt feil stehenden Büchern, es habe der Inhaber sothauer seinem Angaben nach viel oder wenig Exemplaria zur

Ber.

Versilberung in Händen oder übermacht bekommen, fürohrige nauest zu beobachten ist, es thäten dann solche Commissionairs urkundlich beybringen, daß die schuldige Exemplarien Lieferung allschon von seinem Principal, oder von deur, davon er solche erhandelt, geschehen sey.

Da Wir nun endlich, wie zu Anfang gemeldet, missfälligst vernommen, daß, zur grössten Beschreybung deren Deutschen Buch- und Druckereyen, auch Beschwehrnus der rei Literarix, viele Buchdrucker und Verleger sich allzu schlechten Papiers und schwer zu lesenden Buchstaben bedienen, dieses aber auch allschon von Unseren Vorfahren, als ein höchst schädliches Wesen, abzuändern befohlen, aber bisher schlecht befolget worden;

So wollen Wir gnädigst, und zwar bey Vermeidung der Cassation über ein solch schlecht gedrucktes Buch erhaltenen Privilegii, daß jedweder Verleger und Drucker sich einen guten weissen Papiers und lesbaren Buchsaß fürohrin bedienen solle.

Damit aber diese Unsere so Reichs-Wälderliche Absicht auf allthünlichste Weis beförbert, und genauest darauf, und alles, was zum Besten des Bücher-Wesens eingerichtet werden kan, gehalten werden möge; So ergehet Unsere gnädigste Meynung, Will und Befehl an Unsere Bücher-Commissarios, die Ehrsame, Andächtige und Gelehrte Liebe Getreue, Franz Anton Xaver von Scheben, Edlen von Cronfeld, Churfürstlich-Maynzischen Geistlichen Rath und deren Stiftteren zu St. Peter, St. Victor, und ad St. Crucem zu Maynz, und respective Canonicum Capitularem, auch Protonotarium Apostolicum, sobann Unsern Kayserlichen Rath und Procuratoren Fiscal Unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts, Johann Conrad von Birkenstock, sie hätten, Kraft ihrer obhabenden Commission, auf alle hierinn ver-schriebene Weisungen, und was sonst mehr nützlich und vorträglich ist, genauest zu sehen, durch sich und ihre Substitutos, de-nen Wir dieselbe Gewalt und Macht, gleich wie ihnen, hiermit authoritate Cæsarea zudencken und geben, in und außer Mes-Zeiten aller Orten darauf invigiliren, darob halten, handlen,

sen, ersuchen, und Uns nothigenfalls unterthänigst berichten sollen.

Entbieten daraufhin allen und jeden Unseren und des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, Geist- und Weltlichen, und sonst allen anderen Unseren und des Reichs Unterthanen und Getreuen, und was Würden, Stand oder Wesens sie seynd, besonders aber allen und jeden Buchdruckern und Händlern, wo und welcher Orten die im Heil. Reich gesessen, handthieren, feit haben und dahin handlen, dem diese Kayserliche Patenten und Commission, oder g'außwürdige Abschrifft davon, vorkommet, oder deswegen ersucht werden, daß sie Unsere obgenannte Deputirte von Scheben und Cammer-Gerichts-Fiscal von Birkenstock für Unsere Kayserliche Bücher-Commissarios halten, respectiren und erkennen, und sie zu Vollziehung alles diesen, so durch Uns ihnen anbefohlen, oder der Sachen vorfallende Beschaffenheit erforderen und mit sich bringen möchte, beyde zugleich, oder jeden ins besondere, wie auch nicht weniger derselben Adjunctos und Substitutos, die sich hierzu auch, zu welcher Zeit, Ort und Enden, legitimiren würden, keineswegs behindern, noch im geringsten sich darüber setzen, sondern vielmehr jedes Orts Obrigkeit, vorgenannten Unseren Kayserlichen Commissarien, oder dero Substitutirten, auf ihr Begehren, alle erspriessliche Beyhülfe und Vorschub (dessen Wir Uns sonderbahr zudem Magistrat der Stadt Frankfirt versehnen) erweisen und wiederafahren zu lassen, diejenige, so sich der Übertretung theilhaftig gemacht zu haben denunciret würden, zu Leistung der Gebühr und Schuldigkeit bringen helfen, auch, wo nothig, die Denuncirte, samt denen in Inquisition strafflich befundenen Büchern, Stücken und Bildern, bis zu fernerer Unserer Resolution anhalten und arrerieren, und dagegen nicht zu handeln, als lieb einem jeden Unsere und des Reichs schwere Ungnad zu vermeiden.

Daran geschiehet was Rechts-billigen Herkommen, auch Unser Will und Meynung ist. Geben zu Wien den zehenden Dritter Theil.

Februari, Anno Siebenzehn hundert Sechs und vierzig, Unser Reichs im Ersten.

Franz.  
(L.S.)

Vt. N. Graff Colloredo.  
Ad Mandatum Sacrae Cæsareae Majestatis  
proprium,

A. H. v. Glandorff.

Dass Wir solchemnach sothanem Kaiserlichen allerhöchsten Be-  
fehl das schuldige Genügen hiermit zu geben ohnermänglen wol-  
len, mithin allen und jeder hiesigen Bürgern, Besassen und  
Schutz-Angehörigen, in specie denen Buchführern, Bücher-  
Kupfer-Zeitung- und dergleichen Druckern, alles Ernstes an-  
befehlen, bey Vermeidung der in denen vorstehenden Kaiserli-  
chen allerhöchsten Patenten enthaltenen Strafe und Kaiserlichen  
Wignade, dagegen nicht zu handeln noch zu thun, sondern des-  
me in allen Stücken gehorsamlich nachzuleben. Urkundlich des-  
sen ist der gegenwärtige Abdruck sothaner Kaiserlichen allerhöch-  
sten Patenten mit dem grösseren hiesigen Stadt-Insiegel bedruckt  
und publice affigiret worden.

(L.S.)  
(Civ.)

Conclusum in Senatu  
Donnerstags, den 25ten Augusti, 1746.

66) Niemand soll andere Glaubensgenossen und ihre Leh-  
ren durch Läster-Schriften, Gemählde oder dergleichen  
angreifen, oder etwas gegen Staat und Gesetze schrei-  
ben; vom 12. Novbr. 1715.

W<sup>r</sup> Bürgermeistere und Rath, dieser des Heil. Reichs  
Stadt Frankfurt am Main, fügen hiemit zu wissen; Demnach  
die Römische Kaiserl. Majestät, Unser Allernächster Kaiser  
und Herr, hiernachstehendes Inhibition-Mandat, daß keiner,  
von was für unter denen im Reich zugelassenen Glaubens-Be-  
kennnüssen er auch seyn möge, den andern, so nicht seiner

Rath.

Religion ist, weniger aber die Glauben selbst, mit Worten  
lästerlichen Büchern, Schriften, Schmäh-Karten, schimpfli-  
chen Gedichten, Gemählden, Kupferstichen, und andern der-  
gleichen Erfindungen, boshaft-unbescheidener Weise angreif-  
en, schmähnen oder sonst spöttlich anziehen, und durchlassen,  
mithin auch Niemand einige gegen die Staats-Regierung und  
Grund-Gesäße des Heil. Röm. Reichs angesehene Lehren auff-  
bringen solle! ins Reich emaniren lassen, und solches zu publi-  
ciren und zu jedermanns Nachricht zu bringen, die Notdurft  
erfordert; welch Allerhöchstes Kaiserl. Mandat von Worten zu  
Worten also lautet:

W<sup>r</sup> Carl der Sechste, von Gottes Gnaden Erwählter Römi-  
scher Kaiser, zu allen Zeiten Meherer des Reichs, in Germanien, zu  
Hispanien, Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatiaen und Slavo-  
niens König, ic. Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund,  
Steyrer, Färnndten, Crain und Würtenberg, Graf zu Throl,  
ic. Entbieten allen und jedem, denen dieser Unser Kaiserlich  
offener Brief vorkommt, und nachfolgender massen angehet,  
Unsere Kaiserliche Gnade, ie. Und fügelt denselben sampt und  
sonders hiemit zu wissen, daß obwohlen auf verschiedenen hie-  
bevor gehaltenen Reichs-Tagen, und sonstem weil, Unsere Glor-  
würdigste Vorfahtere am Reich, Römi. Kaiserre und Könige  
mit derer Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Reichs  
guten zeitigen Rath und Vereinigung, Gesetz- und Ordnungen  
dahinaus geben lassen, daß keiner von was für unter denen im  
Reich zugelassenen Glaubens-Bekennnüssen er auch seyn möge  
den andern so nicht seiner Religion ist, weniger aber die Glau-  
ben selbst mit Worten, lästerlichen Büchern, Schriften,  
Schmäh-Karten, schimpflichen Gedichten, Gemählden, Kupf-  
erstichen, oder andern dergleichen Erfindung, boshaft-unbe-  
scheidener weise, angreissen, schmähnen, oder sonst spöttlich an-  
ziehen und durchlassen, mithin auch niemand einige gegen die  
Staats-Regierung und Grund-Gesäße des Heil. Röm. Reichs  
angesehene Lehren auffbringen solle; So zeiger doch die tägliche  
Erfah-

Erfahrung, daß diesen so oft ergangenen heylsamen Verordnungen und Reichs-Geboten an verschiedenen Orthen nicht nachgelebet, viel mehr solchen schnur-grad entgegen, hin und wieder dergleichen Schmäh-sichtige Bücher, Schrifften und Ge-mählde verschiedener Orthen im Reich heimlich gemacht, verfertiget, gedruckt, oder von auswärts hero eingeschleift, und ohne allen Scheu, Einsicht, oder Bestrafung, auff öffentlichen Jahr-Märkten, Messen oder andern Versammlungen umgetragen, feyl gebotten, ausgestreuet, verkaufft und ausgebreitet, nicht minder auff öffentlichen Universitäten über das Jus Civile & Publicum sehr schädliche des Heil. Römis. Reichs Gesäze und Ordynungen anzappfende verkehrtneuerliche Lehren, Bücher, Theses und Disputationes angehebt und dadurch viele so unzulässig-als tieffschädliche Neuerungen gegen die Deutsche Grund-Veste, folglich Unordnungen im Deutschen Reich eingeführet werden; Gleichwie aber dergleichen Zanc- und Schmäh-sichtige Schreib-Arten und Lehren so wenig dem Christen- und Kaiserthum, als der Gerecht- und Erbarkeit gemäß, noch auch zu ausbreitung der Christlichen Lehre, und allerseithigen Glaubens, oder gemein Nutzen-Rechts und Staats-Sachen den geringsten Nutzen und Chr, wohl aber ein und anders diesen empfindlichen Schaden haben, daß daraus an statt der so hoch nöthigen Einigkeit, und innerlichen guten Vernehmens, nichts als Zanc, Misstrauen, Entfernung der Gemüther, Irrwege, auch wohl gar Unsriede und Empörungen zu entstehen pflegen; Als haben Wir Unser darob hegendes Kaiserl. Missfallen öffentlich zu erkennen zu geben, und die Handhabung derer von Unsern in Gott ruhenden Vorfahrern wohl- und Reichs-Väterlich erlassenen Kaiserl. Verordnungen in Unser besondere Sorgfalt und Obsicht zu nehmen, einer Nothdurft zu seyn um so mehr befunden, als solches Ubel sich überaus vermehret, und den unaussbleiblich allgemeinen Schaden ins Werk setzt. Wir befehlen, sezen, ordnen und ermahnen demnach hiermit alle und jede insonderheit die Geistliche und Prediger, alle Christ- und Reichs-Gelährte, die Buchdrucker, Verleger, und Buchführer ohne Unterschied der

Glaubens-Bekanntsuz sie seyen Fremde oder Einheimische, bevorab aber die Bücher. Commissarios Kraft dieses nachdrücklich erinnerende, bey Vermeydung hoher Straß, und Unserer Kays. l. und des Reichs schwehren Ugnad, alles und jedes, was hiebevor von Seiten zu Seiten gegen den Mißbrauch der Buchdruckereien und Herausgebung verbottener Glaubens- und Staats-Sachen angehender Lehren, Bücher und Lästerschrifften oder Lehr-Gesetzen verordnet worden, in genauer Obachtung zu ziehen, und dasjenige, was dazu auff einige weise Vorschub geben, sorgsam zu vermeiden und zu verhindern, zu dem Ende auch also fort nach Verlesung-dieses, alle Winckel-Buchdruckereien abzustellen und nicht zu gestatten, daß deren einige anders oder an- und aus anderen Orthen, als in solchen Städten und Orthen eingerichtet werden, wo Chur- und Fürsten ihre gewöhnliche Hoffhaltung haben, oder Academien und Universitatis Studiorum, oder wenigstens ansehentliche Unsere und des Reichs- oder solche Städte seynd, wo Obrigkeitliche Obsicht gehalten wird: Dann ferner nicht nur keine Buchdrucker zugulassen, die da nicht angesessene redlich- und ehrbare Leute seynd, und sich nach denen allgemeinen Reichs-Satzungen Uns und der Obrigkeit des Orths, vermittelst Chds. und Pflichten verbindlich gemacht haben, sich in ihrem Drucken allen denjenigen, was die Reichs-Satzungen mit sich bringen, und ihnen vorher wohl zu erklären und einzubinden ist, gemäß zu bezeigen, sondern auch noch hierüber bei allen und jeden Buchdruckereien verständige und geleherte Censores zu bestellen, und solche ebener massen dahin zu verpflichten, daß sie ohne deren genaue Durchgehung, Erlaubnus und Genehmhaltung keinem, zumahlen ohne Benennung des Erfinders, Schreibers oder Dichters, und des Buchdruckers Namen, und Synahmen, wie auch der Stadt und des Jahrs etwas zu drucken oder zu verkaussen, viel weniger die Einführung solcher schädlichen Bücher aus fremden Landen und deren Verschleiß im Röm. Reich verstatten, gestalten Wir von nun an alles was ohne solche Form und Feierlichkeit ist, für straffliche Laster und Schmäh-Märken, mithin allerdings zu ver-

nichten, und zur Confiscation würcklich in der That aller Orthen erklären, da aber gleichwohl von einem oder andern vorgedachter Erinnerungen ohn geachtet oder deren ohngehindert, dergleichen Laster oder andere gegen die Reichs-Grund-Gesetze in Glaubens- und Staats-Sachen lauffende Lehren, Schmähschriften, Bücher, Kupffer, und Gemälde, gedrucket und ausgegeben würden, solche also fort ohne einige Nachsicht durch jedes Orths Obrigkeit oder Unsere Kayserl. Bücher-Commissarios confisckt, der Urheber, Schreiber und Drucker aber sowohl, als alle diejenige, welche sie zum Verkauffen herum tragen, und ausbreiten, oder sich darzu gebrauchen lassen, an Gut und Vermögen, auch nach Beschaffenheit der Sachen und deren Umständen, an Ehre, Leib, Gut und Blut ohnmachlässig gestrafft werden sollen, daferne nun einige Geistl. oder weltliche Obrigkeit im Reich, welche die auch immer wäre, oder wie sie Machten haben mögten, in Erfkundigung solcher Dinge nachlässig handlen, oder die angezeigte, oder sonst wissentliche Übertretung nicht mit behörigen Nachdruck abstellen, und bestrafen, oder auch vielleicht gar mit denen, so darwieder handlen, sich unter der Hand verstecken und Unterschleiß geben würde, als dann wollen Wir und behalten Uns bevor, nicht nur gegen den Urheber, Erfinder, Schreiber, Dichter, Mahler, Kupfferschreiber, Drucker, Buchführer, Unterhandler und Verkäufer, sondern auch gegen die Geistl. oder weltliche Lehrer und Prediger, und die nachlässigen Obrigkeitkeiten selbst ernstliche Aindung und Straff, nach Besund der Sachen, und deren Umständen, fürnehmen zu lassen: Allermassen Wir auch Unsern jetzt. und künftigen Kayserl, Reichs-Fiscalen sowohl bey Unserm Kayserl, Reichs-Hof-Math, als Kayserl. Cammer-Gericht hierdurch ernstlich wollen erinnert haben, daß sie gegen alle die oberwehnnte Überfahrer dieser Unserer Konserl. Verordnung, sie seyen Geistl. oder Weltliche, ohne Ansehung der Persohnen, auff gehabende Straffe ohnverzüglich auarufen, und ihres Orths und Umts nach aller Strengte verfahren und handlen sollen. Wir nienmen es Ernstlich, mit Urkund dieses Driffs besiegelt mit Unserm auffgebrachten

ten Kayserl. Insiegel, der geben ist in Unserer Stadt Wien den achtzehenden Julii Anno siebenzehn hundert und fünfzehn, Unserer Reiche des Römischen im Vierdt, des Hispanischen im Zwölften, des Hungarischen und Ösheimischen aber im Fünftten.

Carl.

(L.S.)

Vt. Friedrich Carl Graf  
von Schönborn.

Ad Mandatum Sac. Cæl. Ma-  
iest. Proprium.

E. F. von Glandorff.

Daf Wir dannenhero sich althier sothane Allergerchteste Kayserl, Verordnung durch öffentlichen Anschlag kund machen, und deroselben, also die Allerunterthänigste Folge, bey Vermeybung der darinnen enthaltenen Straffen, zu leisten, hiemit jemänniglich treulich und alles Ernstes erinnern wollen.

Conclusum in Senatu,

Dienstags den 12. Nov. 1715.

67) Verbot Unbesonnenheiten und Unwahrheiten den Zeitungen einzurücken, oder satyrische und injuridse Tractaten zu verbreiten; vom 16. Febr. 1745.

Nachdem einem Hoch. Edlen und Hochweisen Rath des Heil. Reichs Freyen Stade Frankfurt am Main, einige Zeit hero sehr verdrücklich und höchst ärgeplich vorgekommen, daß nicht allein verschiedentlich in denen ordentlichen Zeitungen allerley unbesonnene auch ohnerfindliche Dinge eingerücket werden, sondern auch, aller dagegen mehrmahlis vorgekehrter Confiscationen und Obrigkeitlicher Verordnungen ohnerachtet, dennoch mittelst anderer zum Vorschein kommenden gedruckten Bochen-Blättern, und dergleichen Dingen, allerley satyrische, größten Theils abgeschmackt, und bloß um eines geringen Profits der

Verfasser und Drucker halber, ohnbesonnener Weise, öfters so gar dem schuldigsten Respekt und unterthänigster Devotion grosser Potentaten und gekrönter Hämpter zu nahe trettende kleine Piecen in das Publicum sträfflich divulgiret werden, die so gar meistens theils auf einem offnenbaren Ungrund oder blosen Vermauthungen beruhen; Als lässt in Kraft dieses gedruckten Edictz und offenen Anschlags vorbesagter ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath alle hiesige Zeitungs-Verlegere, Buchhändler, Buchdrucker, und zumahnen diejenige Gangler, so mit allerley kleinen Tractälein, und vergleichnen gedruckten Blättern, in der Stadt herum gehen, überhaupt auch alle und jede Dero Bürgere, Besassen und Einwohnere, wohlmeynend und ernstlich erinnern, sich bessern allen, wie vorstehet, bei Vermeybung ernsthafter Obrigkeitlicher ohnfehlbarer Bestrafung zu enthalten, und sich deren keines zu Schulden kommen zu lassen.

Geschlossen "bey" Rath,  
Dienstags, den 16ten Februarii, 1745.

69) Verbot der Schmähchriften gegen Frankreich; vom 14. Febr. 1793.

Ein Hochedler Rath hat mit Missfallen bemerken müssen, daß der schon bestehenden und noch ganz neuverlich ergangenen Strafverhöre ungeachtet, wider die französische Nation, National-Convention, und deren Armeen, theils im Allgemeinen, theils im Besonderen, anzügliche und zum Theil überdies in einem nitridigen Ton geschriebene Brochüren, Pamphlets und anderes siegende Blätter allhier verbreitet werden.

Gleichwie nun vergleichnen von übelunterrichteten oder übelgesinnten Personen für eine Folge der Gesinnungen und Denkungsart Eines Hochedlen Raths und hiesiger Bürgerschaft ausgedeutet, oder der Verdacht, als ob man dahier an solchen pugnallistischen Schriften Gefallen trage, oder derselben Ver-

kauf — oder Verbreitung in hiesiger Stadt wohl gar unter der Hand begünstige, ausgestreuet werden könnte;

So wird hiethurch nicht nur den hiesigen Buchhändlern und Buchdruckern, sondern auch überhaupt allen hiesigen Bürgern und Angehörigen sich mit dem Verkauf oder Debit solcher anzüglichen Blätter oder Brochüren im geringsten zu befassen, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 50 Rthlr., wovon ein Drittheil dem Denuncianten verabreicht werden solle, denen Herumträgern solcher etwa in auswärtigen Territoriiis gedruckten und in den Straßen verbreitet werden wollenden Schriften aber sich dessen zu untersangen bei unfühlbarer gleichbaldig gefänglicher Einziehung hiethurch ernstlichst untersagt.

Frankfurt am 14ten Febr. 1793.

Stadt-Canzley.

69 Eines Edlen und Hochweisen Raths der Stadt Frankfurt am Main Erneuerte Ordnung vnd Artikel, Wie es fürters hin auf denen Buchdruckereyen dieser Stadt gehalten werden soll. Gedruckt und publicirt im Jahr nach der Gnadenreichen Geburt Jesu Christi MDCLX. Eines Edlen vnd Hochweisen Raths der Stadt Frankfurt erneuerte Buchdrucker Ordnung.

Nachdem Wir der Rhaht dieser des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt, hibevor in Anno 1573. und 1598. auf bewegenden Ursachen etliche Artikel und Satzungen bedacht und publicirt, wie es hinsüro auf allen Truckerreyen in dieser Stadt solle gehalten werden, und aber unmittelst befunden, daß die Truckerreyen allhie statlich und mercklich zugenommen, Derowegen auch an Trucker und Gesellen die Anzahl seithero gemehret, auch jederweilen zwischen ihnen allerhand zweifelhaftige Späni und Zerrungen entstanden seyn, welche auf angeregter Trucker-Ordnung, durch unsre Burgermeister jedesmals nicht wol haben können entschieden werden: Als haben Wir für nothwendig angesehen, die alte Trucker Ordnung wiederum für die Hand zu nehmen dieselbige zu ersehen, zu verneuren, und in unterschied-

terschiedlichen Orten und Fässen zu erläutern, und zu verbessern: Und wöllen, daß nun hinsüro auf den Truckerreyen, althie diese unser erneuerte Ordnung männlich stät und best halte, und dorwider nicht handele, bey Vermeidung deren darinn bestimmten Peenen, welche die Verbrecher jedesmals unnachlässlich bezahlen sollen. Zu welchem Ende jederzeit auf ihnen den Buchtrükern zween Vorsteher erkieset, und von unsfern hierzu deputirten Mahtfreunden dahin in Pflicht und Handgelsüd genommen werden sollen, daß dieselbe vorderst über Zucht, Erbarkeit und dieser unserer Ordnung halten, und bey andern daran seyn sollen, daß derselben durchgehend gehorsamlich nachgelebet, und die Contravenienten, ohne Unterscheid der Personen, bey nechster Session namhaft gemacht, und der Gebühr abgestraft werden mögen; unter welchen Vorsteheren der Eltere jedes Jahrs auf Johannis Baptizæ abgehen, und ein anderer an dessen Stelle erkieset werden solle.

#### Die Buchdruckereyen, Verleger, Trucker und Gesellen ins gemein betreffende.

**Trucker** und **verwandte Personen** sollen **unverleumt** und eines **erharn Wandels** seyn. Und erstlich, dieweil männlich erkennen muß, daß die lobliche Kunst der Truckerey ein sonderliche Gnade und Gabe Gottes sey, dardurch nicht allein Gottes Wort, sondern auch sonst alle freye Künste und vielerley gute Sachen dem Menschlichen Leben nothwendig, an den Tag gebracht, und bis dahero fortgepflanzet worden seyn: So sollen auch zu solchem Werck und Handel, billich vor allen andern Handwerckern ehrliche und unverleumte Personen gezogen, und gebraucht werden, welche sich auch hernacher in ihrem Thun und Leben, so wohl inn als außerhalb den Truckereyen eines vernünftigen, bescheidenen und erhaben Wandels befleissigen, damit nicht allein Gott geehret werde, sondern auch ein jeder insonderheit seiner Person halben böser und straffbarlicher Nachreden entladens und umb eines oder des andern unerbarnen Lebens willen, der ganze übrige Octetus unverkleinert bleibe.

Als

#### Aufsicht auf das Bücherwesen.

601

Als auch des H. Reichs Constitutiones und Sätzungien allen und jeden Ständen, und also Schrifften fürnemlich den Truckeren auferlegen und verbieten, kein Famos Libell oder Schmähchrift weder seynd verboten. heimlich noch öffentlich zu trucken, auch anderswo gedruckt, nicht seyl zu haben: So wöllen wir hiemit alle und jede Trucker und Gesellen, wie nun zum öfftern geschehen, mit Widerholung hievoriger Edicten, und darinn gesetzter Straffen, ernstlich erinnert und vermahnet haben, solchen des H. Reichs Ordnungen getreulich nachzusezen und darüber nicht zu thun, bey denen darin gesetzten Peenen und sonderlich der Leibss Straff, die wir der Maht nach Befindung der Sachen gegen den Übertretern zu schärfppen, uns hiemit vorbehalten.

Und insgemein befehlen Wir hiemit allen Truckeren und Verlägern nachmalen, wan sie Tractat und Bücher, so wol allerdings neu, als alte widerumb aufsegen wollen, daß sie dieselbe allerdings verfertigt, wie sie es zu ediren bedacht, zu fordernst in unsre des Mahts Cantzley liefern, daselbsten besichtigen, und die Erlaubnung oder Vergünstigung nach gehabter Censur ihnen und andern zur Nachrichtung aufwendig darauf verzeichnen lassen, abermals bey Vermeidung einer Leibs Straff, deren alle um jede Contraventienten, so wol Trucker als Verleger unnachlässig gewäßrig seyn sollen.

Nachdem auch Uns dem Maht etwa vor die sem, sonderlich aber in Neuligkeit von den Truckeren und Verlägern untereinander des Nachdrucks und andershals sehr viel Klagens vorkommen: als seynd Wir nicht unzeitig bewogen worden, Nachdenkens zu haben, wie doch solches Klagen künfftig, so viel möglich vorkommen werden, und sie die Trucker in guter Ruhe und Einigkeit bey einander wohnen, und ohn eines oder des andern Schaden sich ernehren möchten.

Ordnen und sezen herowegen hiemit, daß die jetzige althie wohnende Trucker, und Verläger, und ihr jeder insonderheit wie

Famos Schrifften seynd verboten.

Ohne der Cankien Censur und Zulass soll nichts gedruckt werden.

Machdrucken ist verboten.

wie auch die künftige, demselben treulich geleben, und nachkommen sollen, bey Vermeydung ernstlicher, unnachlässiger Gelts, oder Leibs Straff, nach Gelegenheit der Überfahrung, gegen den Verbrecher fürzunehmen, darnach sie sich endlich zu richten, und vor Schaden zu hüten.

Erflich soll kein Buchdrucker dem andern diejenigen Bücher oder auctores groß noch klein, nichts zumal, auch die scholasticalia nicht aufgenommen, die der eine bisshero allein gedruckt hat, oder künftig drucken wird, nachdrucken in keinerley Weiß, wie solches immer erdacht, und fürgenommen werden möchte: Als daß einer ein ander Format nehmen; ein andern Titul und Nahmen des Auctoris gebrauchen; neue oder andere Summaria machen; Scholia oder anders ab oder darzu thun; Oder sonst einen Vortheil suchen wolt. Dann deren keins zugelassen, noch gestattet werden soll.

Und ob gleich der eine bisshero ein solches Buch ohne habendes Privilegium gedruckt hette, oder künftig drucken würde, und ein anderer, dessen unwissend, (denn wissenschaftlich soll ers zu thun mit Macht haben) hernacher ein Privilegium darüber aufbrächte; Solle er sich doch desselbigen diffalls nit zu gebrauchen haben, sondern diejenigen Bücher, die der eine bisshero allein gedruckt hette, oder künftig zum erstenmal allein hie drucken würde, die mag er hinsiro (auch unerachtet solches Priviliegii) seiner Gelegenheit nach, von neuem wider althie aufflegen, und drucken.

Es soll auch keinem zugelassen seyn, dergleichen Bücher, die einer althie gedruckt hette, an einem andern Orte dem hieschen zum Nachtheil, heimlich zu verlegen, und folgends die Exemplaria, die er also verlegt hette, anhero zu bringen, und unter eines andern Namens, doch ihm selbstem zum besten, zu verkauffen; Sondern da er dessen überwiesen würde, soll er de-rethalben ernstlichen gestraft werden; Oder da ein Verbaht auf aussehenlichen Ursachen in deme auf ihn fiel, auf Unhalten des Andern Theils, sich mit dem End zu purgiren schuldig seyn.

Da

Da sich auch zutrage, daß vielleicht der Auctor selbst oder ein anderer, ein Buch, welches ein Buchdrucker althie zuvor gedruckt hette, ändern, mehren, ic. würde, und dasselbe althie widerumb drucken lassen wolte: So soll solches also veränderte oder verbesserte Buch kein anderer Drucker anzunehmen Macht haben, als derjenige, so es zuvor gedruckt hat. Es were dann Each, daß derjenige, welcher es zuvor gedruckt hat, auff gethanes Anbieten dasselbig nicht annehmen wolte; (da rum auch die Anbietung in beyseyn glaubhafter Personen beschehen soll auff daß künftige kein Streit darüber einfallen möge:) Alsdann soll es ein anderer wol annehmen dorffen. Jedoch wo derjenige, so es zuvor gedruckt hat, der alten Exemplarien mehr als hundert noch unverkauft hinder sich hette, so soll der, welcher das neue Exemplar annimbt, mit seinem drucken innhalten, bis daß die alte Exemplaria verhandelt seynd, oder dieselbe umb ein billichen Werth an sich bringen.

Ingleichen soll auch allen Truckern und Verlegern hemit ernstlich verbotten seyn, daß keiner dem andern seine Schriften und Auctores abspanne, zu sich ziehe, oder ihre künftige monumenta, durch Anbietung eines höhern pretii oder sonst heimlich oder öffentlich dem andern zu Nachtheil an sich zu bringen unterstehe, bey Vermeydung einer Straff nach ermessen, so oft hiergegen gehandelt wird.

In gleichen da ein Buchdrucker bis dahero einen oder mehr Auctores und Bücher allein gedruckt, und die Exemplaria auff hundert ungefehrlich verkauft, und diffrahiert hette; Über demnach in zweyen Jahren dieselbige Auctores oder Bücher nicht aufzulegen würde; Und in Messen von den frembden Buchhändlern fragens dārnach were: Alsdann mag ein anderer Buchdrucker mit gutem Fug, denjenigen, so die Auctores oder Bücher gedruckt, ob er dieselbige widerumb aufzulegen fürhabens, oder ihm den Druck für dasselbigen gönnen wolte, in beyseyn glaubhafter Personen besprechen. Und soll auff solchen Fall der Buchdrucker, welchen die Auctores oder Bücher zuständig schuldig seyn entweder dieselbige selbs widerumb aufzulegen, oder aber dem ersten

ersten, so sijn daruwob angesprochen, den Druck auff die Anzahl Exemplaria, so er hiebevor selbst aufgelegt, zu gäben, auch für sich damit innzustehen, bis daß solche Exemplaria auff hundert ungesehrlich verkauft, oder distrahit worden seyn.

Dieweil sich auch mehrmals begibt, daß ihret zweien unbewußt einerley neue Werk in unsre Canzlen zur Censur ließern: So soll hinsüro derjenige, so dem andern mit der präsentation zuvor kommen, den Druck allein haben, und sich etwa in Gemeinschaft, oder anderer Vergleichung einzulassen nit schuldig seyn.

Kein Buchdrucker soll hinsüro auff seine Bücher diese Wort, Cum gratia & Privilegio, &c. Item, Mit Rähs. Macht. Freyheit nicht nachzudrucken, oder dergleichen, ic. sezen, er habe dann ein Privilegium. Da er aber ein Privilegium hat, soll er solches Privilegium auffs förderste Blat, zu Rück desselbigen, ganz und alles seines Innhalts, oder auffs wenigste die Substantia, und würcklichen Innhalt desselbigen drucken, oder einem E. Räht solches Privilegium in originali überließern, glaubwürdige Copie darvon zu nehmen. Wer hierwider handelt, der soll das Privilegium verwircket haben.

Der Buchdrucker keiner soll kein Buch in unsre des Rähts Canzelen ließern, welches er nicht in einem halben Jahr hernachet auffs längste zu drucken entschlossen ist, dann thet ersda, rüber, und fiengs im halben Jahr hernacher nicht an zu drucken, soll der andern einem nicht ungewehret seyn, solches Buch zu drucken.

Und damit Ihret der Drucker nit zu viel werden, haben wir der Räht obgenant uns entschlossen, keine Drucker, (sonderlich welche die Kunst nicht gelernet) oder Verläger ferner nicht zu dulden, als diejenige, so auff diese Stund alshier wohnen und Bürger seynd! Ferner aber dieselbigen soll sich hinsüro keiner zu drucken, oder zu verlegen unterstehen, ohne außtrückliche Erlaubnus' eines Erbaren Rähts, den Vermeyding ernstlicher unnachlässiger Straff, und darzu Verlust alles seines Druckzeugs.

Es

Es sollen auch alle unsre Buchdrucker, und wie ein jeder seine Anzahl Pressen berechten kan, in ein Protocoll bracht werden, und keiner mehrere neue Pressen, außer wo die alte abgängig und zerschlagen worden, anzurichten berichtigt seyn: Sondern da einer seine Druckerey umb eine oder mehr Pressen zuverstärken gemeint, et solches Pressenrecht von einem andern in billichem Preis an sich zu handeln angewiesen seyn soll: wozüber ordentlich Buch gehalten, und die Pressen einem ab. respectiv und dem andern zugeschrieben werden sollen. Wo sichs auch begebe, daß einer, so Druckerey führet, einen Sohn oder Tochtermann, ein oder mehr Pressen von dem seinen überlassen wolle, soll er solches zu thun guten Zug und Macht haben, doch daß es mit der Ab- und Zuschreibung, wie vermelbet, gehalten werde.

Si viel die Wittiben betrifft, so ehgne Druckereyen von ihren verstorbenen Ehemännern haben, mögen dieselbe solche sowol im Wittib- als folgenden Ehestand, da der Thevogt die Druckerey erlernet und Bürger ist, wohl fortführen; Wann solche aber an ungelernte Personen heurathen, sollen sie bessen unfähig, und der Druckerey einen Factor fürzustellen gehalten seyn.

Fremde Gesellen, es seyen Drucker oder Fremde Gesitzer, so sich alshier zu arbeiten versprechen, sollen sich alsbald den ersten Montag darauf, zu Römer schwester gewöhnlichen Stund bey unsren Bürgermeistern im Römer anzeigen, und denselben, gleich wie es mit andern ledigen Handwerksgesellen bis dahero brauchlich, geloben und schwören: Darzu sie auch von ihren Druckern, ob gleich sie ihre Kost und Läger, außerhalb derselben Häusern hetten, treulich angewiesen, und in den Römer geführet, oder in Verbündung desselben alshie nicht sollen geduldet werden:

Es sollen auch die Drucker von jeder Preis, so viel sie deren brauchen, wochentlich 4. Pf. und jeder Gesell für seine Person wochentlich 2. Pf. einlegen, die Kranken im Fall der Noth damit zu erhalten, und die Leichkosten zu erheben; Welche es mit den Pressen und Gesellen Gehühr gehalten werden sollte.

the

che Gebürtuſ durch die Drucker eingesamlet, und bey nechſter Session jedesmaſs verwahret werden ſoll.

Dieweilen man aber mehrmalen wargenommen, daß etliche Gesellen, mehr auf leichtem Sinn als Nothdurft, ſich vff das herausgeben auf der Laden verloſſend, daß jenige, ſo ſie mit ihrer Arbeit verdient, lieberlich verthun, feyren und borgen, hernach ſich der Hülſte auf der Laden bedienen: So iſt unſer Will und ernſtliche Meynung, daß hinfuro keinem Gesellen auf der Laden verholſſen werden ſoll, er habe ſich dann in vorigem ſeinem Leben und Wandel also wol und unſträßlich verhalten, daß er daffen von denen wobey er gearbeitet, glaubwürdiges Zeugniſ haben und beybringen könnte.

Auftreten,  
Auffwickeln,  
rottieren, unz-  
zeitiges Veur-  
lauben ſoll ver-  
botten ſeyn.  
Demnach biß dahero vielfältig geſpühret wor-  
den, das das Aufſtreten, Zusammenrottieren,  
und Auffwickeln, wie auch das unzeitige Verſlos-  
ſen und beurlauben, (daffen ſich etwa die Geſel-  
botten ſeyn.) len gegen den Druckern, und dieſelbige reſpectiv  
hintwiederumb mehrenheils, wann man ſich der Besoldung  
halben nicht vergleichen können, zwischen den Meſſzeiten zum  
eftern gebraucht,) ſe einem und dem andern Theil zu euerſten  
Beschwerden (in dem daß der Drucker als denn ſein verſprochen  
Werke gegen der Meſſ nit fertigen; Und hergegen der Geſell  
ſchwerlich oder wol gar zu keiner Arbeit zwischen der Zeit ge-  
langen können) gereicht; Als es auch an ihme ſelbst der Billig-  
keit, und den Reichs- und Städt. Abſchieden zu wider lauft,  
und in wolbeſtellten Policeyen nit nach zuſehen iſt: Damit dann  
ſolches zu beenden Theilen vermitten, und aller Schäden vor-  
kommen werde: So ordnen, ſetzen und statuiren Wir hiemit,  
daß ein jeder Drucker, der in Meſſzeiten, nach ſeiner Nothdurft  
Gesellen angenommen, und das halbe Jahr über zu ſeiner Arbeit  
beſtellt, dieſelbe hernach zwischen dem Ziel abzuschaffen: Wie  
auch ein Geſell, der ſich zu einem Drucker angezeigter maſſen  
in Dienſt verſprochen, aufzutreten, und Urlaub zu nehmen,  
einer wider deß andern Willen, von irgend einer Uneinigkeit  
wegen,

wegen, nicht Macht haben, Condernd je einer dem andern die verſprochene Zeit und Arbeit aufzufertigen ſchuldig ſeyn ſoll. Es were dann Sach, daß dem Buchdrucker etwa ein Ungelegenheit zuſtände, daß er wegen unverſehenen Mangels der Arbeit, etnen oder mehr Geſellen nicht länger fürdern könnte, und ihnen deswegen einen gebührlichen Abtrag zu thun urtheilig; Ober ein Geſell wegen redlicher Ursachen, entweder mit ſeines Herren Willen, oder daß er demſelben einen andern, der ſeine Arbeit genugſam vertreten könnte, darſt illeſe, abzuſcheiden benötigt were; dann auf ſolche Fälle ſolten beyde Theil ungeſchreyt ſeyn.

Ernemlich aber, da ſich also zwischen der Zeit in Aufzlezung eines neuen Werkes, Drucker und Geſellen der Besoldung halber nicht vergleichen, ſondern je einer von dem andern ſich zur Ungebühr übernommen, oder verklagt zu ſeyn ver- teuen. Wann umb die Besoldung Streit iſt, wie es damit zu ha- teuen: So ſoll der Geſell deſſen unerachtet anzufangen oder fortzufahren ſchuldig; auch ſein Herr ihm ſolches zu ver- wehren nicht mächtig ſeyn: Ihnen Streit aber ſollen ſie zu den obgemelten deputirten Mahtſfreunde; (zu denen jedere Partey, noch zwö deren Dingen verſtändige Personen erneken möchte) Erkandtnuß fürderlich; und zum wenigſten in erſter Zusammenunft ſtellen; und mit demſelben Entſchiedt ſich alleſt halben begnügen laſſen. Und da jemand gegen dieſer unſere Ordnung mißhandlen, und ſich deß vorigen Unwesens gelüstet, auch derentwegen Klag würde fürkommen laſſen, gegen demſelben wollen Wir der Maht, wofern es der Drucker were, mit einer wilkürlichen Geldſtraff nach Ermessung: Aber gegen den Aufſtreter, ſo wol auch denen, ſo ſich zu ihm rottiert, mit ei- ner ernſten Gefängniß, oder da dieſelbe dem Drucker zu Ver- faumung gereichten würde, nāmhaftter Geltpecht, (allenthalben mit Erstattung deß hierdurch geursachten Schadens) Ober da vielleicht der oder demſelben ſich abſentiert hetten, mit den ge- bräuchlichen Verfolgungs Mitteln, unnachläſſig und ernſtlich verfahren, daß ſich männiglichen zu hüten. Solche verwirck-

te Gelbbüssen, sollen halb Uns dem Raht, und halb der gemeinen Büchsen verfallen seyn.

Auffstreichen, Und damit künftig alle der Truckerey Ver-  
unmöglich machen soll wandte Personen desto rühiger bey einander wohn-  
botten seyn: nen, und ihres Berufts und respective anbefoh-  
lener Arbeit ohne Gezänck mit mehrerem Fleiß ab-  
warten können: Als wollen Wir ernstlich, daß keiner den an-  
dern, er seye gleich Drucker oder Gesell, umb Schuldwerk,  
oder fürgewandter Unthaten willen auffstreibe, an die Balken  
und Thüren anzelchnie, oder auff dergleichen verbottene weiß un-  
möglich zu machen unterstehe; Sonbern was sie gegen einander  
zu besprechen, solches vor Uns dem Raht, unsern Bürgermei-  
stern, oder wohin Wir es weisen, aufzutragen, und sich der or-  
dentlichen Mittel genügen lassen.

Befimpfte Zeit in der Deputirten Zusammenkunft. Wir wollen auch, daß unsere zu den Truc-  
keyen verordnete Rahtsfreunde auff ultimo Aprilis und ultimo Septembris ordinarię, und je zu  
Zeiten vff Gegebenheit, und da die Sach den  
Vergug bis zur ordinari Session nicht er dulden will, extraor-  
dinarię ihre Zusammenkünften halten, und obgemeldte und an-  
dere fürfallende Irrungen und Gebrechen verhören, darüber,  
was recht ist, erkennen, und die Partheyen sich vor ihnen ge-  
horsamlich einstellen, und ihren Bescheiden unverweigert gela-  
ben sollen.

### Die Trucker belangendt.

Nüchtern annehmen, Den Truckern soll hiemit gänzlich verboten  
Gesindabspannen, seyn, diejenigen Gesellen, so von ihrer verspro-  
chenen Arbeit und Diensten, dieser unserer Ord-  
nung zumider aufgetreten, und mit ihren vort-  
zen Arbeitsherren desf geursachten Schadens hal-  
ben noch unverglichen seyn, auff und anzuneh-  
men, auff Schulrecht, oder unter irgend dergleichen einem prä-  
text, in ihre Arbeit zu stellen, bey Straff so viel Gulden, so  
manchen Tag einer dergleichen eine Person wissenschaftlich aufgehal-  
ten.

ten. Desgleichen soll keiner dem andern sein versprochen Ge-  
sind abspannen, verleyten, abwendig machen, oder auch vor  
Versließung der halbjährigen Zeit umb Dienst ansprechen,  
oder ansprechen lassen, bey Straff 10. Gulden, so oft einer  
hierüber betreten würde, so allenthalben halb Uns dem Raht,  
und halb hin die gemeine Büchsen verfallen sollen.

Als sich auch öfters begeben, daß ein Drucker einen Gesel-  
len umb Arbeit angerebet und angenommen, hernach sich aber  
gefunden, daß solcher seinem vorigen Herrn im Register und  
schuldig verbleibe, worüber Unrichtigkeit und Klagen entstan-  
den: deme fürzusehn, so ordnen und wollen Wir, daß solcher  
Gesell, dasjenige, so er seinem vorigen Herrn also schuldig ver-  
bleibt, demnächst abzubedienen, oder mit haarem Gelt zube-  
zahlen; der Drucker auch, ehe er solchen Gesellen befördert und  
aufnimbt, sich dessen Bewandtnuß vorher wohl zu erkundigen,  
gehalten seyn soll.

Als auch hin und wider im H. Reich und an Vom Kost-  
berwo der Brauch, daß den Gesellen ihr Kost, gelt.  
gelt ohne die Kost gereicht, und dasselbe bis dahero althie  
gleichfalls im Brauch gehalten wird; So lassen Wir es dabey  
bewenden. Doch soll der Überschüß des wochentlichen Verdien-  
stes, bey dem Drucker zu guter Rechnung bis auff die nechste  
Wetz anstehen bleiben. Und demnach eine Beithero nach und  
nach allzusehr eingerissen, daß die Drucker denen Gesellen, bey  
deren Annahm, ehe und bevor sie an die Arbeit treten, 10. 20.  
und mehr Reichsthaler, auch wohl über das noch eine Vereh-  
rung für die Versprechnuß, hinauf gegeben, wodurch verur-  
sacht worden, daß die Gesellen in der Besoldung nicht allein zu  
keiner Billigkeit zu bringen, sondern auch weil den der meiste Lohn  
anticipirt und verzehrt, liederlich und verbrossen werben, in  
Schuldenlast und ins Verderben gerathen; also, daß, da ein  
oder der ander mit einer Schwachheit befallen worden, dieselbe  
stracks ihre Zuflucht anff die gemeine Büchsen genommen: die  
Emulation unter den Truckern, und da es immer einer dem an-  
dern zu ihrem eigenen Schaden fürrthun will, zugeschwiegt.

Deme fürzukommen, und alle Unrichtigkeit zuverhüten, ordnen, sezen und wollen Wir, daß solche Übermaß in dem Her ausgeben vorerst allerdingz abeyn soll, vergestalt und also, wo fürterhin einiger unserer Drucker einem newangenommenen Ge-

Der Drucker sellen, vor der Arbeit mehr als 4. Reichstshlr. soll mehr nicht auff die Halb-Jährige Arbeit voraus geben, oder unter heimlichem Verstand eines mehrern Ver sprechnuß thun wird, wie das Namen haben mag, daß derselbe Drucker der gemeinen Büchsen mit leiner Geltbusß, als viel die Übermaß beträget, verschaffen seye: Ihme jedoch dabey unbenommen seyn soll, einem fleißigen Arbeiter, und der keine Formen schuldig, in Ehehafften und Nothfällen, auf gutem Willen, und ohne einige Cons quenz, unter der Hand etwas weiter von seinem Verdinst hinauß zu reichen und zu bezahlen.

Wenn der Drucker die Gesellen, mit ungünstlichen Wortentacten, gegen ein oder den andern seiner Gesellen, umb ihres schlechten Verhaltens willen, erfürnet, einen, zweien, drey, vier, oder die ganze Gesellschaft in seiner Druckerey mit Scheltworten oder anderm Unglimpff angtrieffe, so soll derselbe auff Unruhen der behydigten Parthen vor Unsern Deputirten in der nächsten ordinari oder extraordinari Session dessentwegen Ned und Antwort zu geben, und Spruchs zu geleben: die Gesellen jedoch indessen ihrer Arbeit zu warten, und sich aller Gebühr und Bescheidenheit zuverhalten verbunden, oder unserer arbitrarischer Bestrafung gewartig seyn.

### Die Gesellen belangenbt.

Die Gesellen sollen zu ehlichen Personen bejraten, und Geburtsbriefe aufzulegen.

Nach deme bey dem Ersten Artikel oben vermelbet, daß die Druckerey eine sonderliche Gabe Gottes sey; derwegen zu solcher Kunst; fromme aufrichtige Leut billich sollen gebraucht, und zu gelassen werden: Und sich dann bis dahero mehrmals zugetragen, daß die Gesellen, so gleichwol

von

von ehlichen Eltern geboren, zu verleumbden und beschrechten Weibspersonen heuraten, und sich damit selbsten Schande, auch Drucker und Gesellen in Schimpff, und verkleinerliche Nachrede sezen: Als wollen Wir, daß ein jeder Gesell sich gleichfalls zu ehlichen, untadelichen Personen verheyraten, und sie, wie in andern Bünsffen bräuchlich, schriftlichen Schein ihres Wohlverhaltens und ehrlicher Geburt beiderseits aufzulegen schuldig seyn sollen, fürters die deputirte Nothsfreunde und Drucker darüber erkennen zulassen, was recht und billich seyn wird.

Demnach sich dann zum öffern zugetragen, daß ein Gesell bey einem Drucker zu arbeiten sich verpflichtet, ben demselben und andern Gelt, Kleydung, Kost, Wäsch, und anders auff treibt, hernach seinen Abtritt heimlich nimmt, dadurch diejenige, welche er als hindergangen, wider das VII. Gebott Gottes in Schaden und Nachtheil gesetzen werden: Als wollen wir ernstlich, daß hinsürg eine solche leichtfertige Person, vermitstet in einer Ehrliebenden Gesellschaft Nahmen, und unter dero Unsigel gefertigten Scheins, aufgetrieben und untätig gemacht: Auch wo es sich befunde, daß dergleiche leichtfertige Gesellen in ausländischen Druckereyen auff abgenommene Straff, den unsern zu Machthell, geduldet würden, diejenige, so sie also vermessent und vermeintlich gestraffet, und bei sich geduldet, denen Verbrechern gleich geachtet werden sollen.

Die Druckergesellen und Seher sollen schuldig seyn auff Begehren ihres Druckers sich von einer Pressen, Kasten oder Werk ins ander stellen zu lassen, und nichts desto weniger ihr Tag, werck, wosfern sonst an dem Gezeug kein Mangel, ohne Abgang zu verfestigen. Doch anderer Gestalt nicht, dann wann die Nothdurft eine solche Veränderung erfordert, und keine unzimliche Verbvortheilung hierunter gesucht wird. Welches im Fall es bestritten würde, zu Erkändtniß stehen, aber das Werk nichts desto minder unterbessen ungehindert fürgehen soll.

Vom Eins  
bringen doru  
die Jungen  
heissen.  
Wann ein Gesell etwas verfehret, oder ver-  
säumet, so ihm der Jung, welcher neben ihm an  
einer Pressen, oder Kasten stehtet, wiederumb hat  
helfsen einbringen, so soll der Gesell hinwide-  
rum seinem Jungen, was derselb immittelst an seiner eygenen  
Arbeit dahinden gelassen, gleichfalls supplieren zu helfen schul-  
dig: Was aber der Jung sonst versäumet, ob es gleich nicht  
muthwillig, sondern wegen größe des Tagwerks beschrehe, dar-  
zu soll der Gesell wider seinen Willen mit nichten verbunden  
seyn.

Von der ne-  
wen Ankunft im  
ge Einleg. Ge-  
bühr.  
In jeder frembder Gesell, so neu ankompt,  
und das erstmal allhie anfahet zu arbeiten, soll  
vor Aufgang des halben Jahrs einen halben  
Gulden den Kranken zum besten in die Büchsen  
erlegen.

Von den  
Meßdiensten.  
Als sich auch bis dahero die Trucker gesellen  
und Seher zu Meßdiensten gebrauchen lassen, und  
gleich zu Ankunft des ersten Geleyts aus der Trucker Arbeit des-  
wegen aufzusehen gepflogen; So aber immittelst dem Buch-  
trucker wegen noch nicht gar absolvierten Werks zu Schaden  
gereichen thut: So soll dasselbe hinsüro denjenigen allein, so  
keine Form verfaumt, frey und zuglassen, den übrigen aber,  
so noch etwas schuldig, bey einer Straff nach Ermessung, be-  
neben Lehreng des geursachten Schadens verbotten seyn.

SontagsAra-  
beiten ist yetz  
dasjenige, so sie unnötiger und vorseglicher We-  
botten.

se verfehret, einzubringen, den Sontag miß-  
braucht und dar durch dem Trucker sein Haufgefund und die Cor-  
rectores von der Predigt Göttliches Worts, andern zum bösen  
Exempel, abgehalten haben: So ordnen und befehlen Wir,  
dass dasselbige hinsüro, so wol bey den Gesellen, als Truckern  
und Lehrjungen gänzlich abgeschafft und vermitten werde, aber  
gegen den Meßzeiten, und da es sonst die hohe Nothdurft er-  
fordert, unverboten seyn solle, bey Straff 2. Gulden, halb  
Von dem Naht, und halb der gemeiner Büchsen, so oft eine

Per.

Person hierüber mishandlen wird. Doch mögen die Seher, ob  
sie ihnen zum Vorrecht etwas ablegen, oder segen wolten dassel-  
lige auff den Sontag frühe, nach der Barfüßer Predigt, und  
eher nicht, wol thun und verrichten.

Die Gesellen sollen auch hiemit erinnert seyn, Leichtfertig-  
sich alles Bechens, Spielens, Gottlästers, und  
leichtfertigen verkleinerlichen Aufrichtens, ande-  
rer abwesender Leut in den Truckerhien gänzli-  
chen zu enthalten, desgleichen des unbescheide-  
nen, und unndchigen Ab- und Zulauffens auf  
einer Truckerie in die ander, dar durch fleissige Arbeiter zum  
spazieren und feyren, den Truckern zu unwiderbringlichen  
Schaden, (in dem der Gestalt etwa in kurzer Zeit mehr als  
das hindernstellige, und künftige Verdienst, bis zum Ziehl ertra-  
gen mag, versäumet, und dahero alsdann zur Arbeit geringer  
Ernst gespähret, und wol der Trucker auff das Einbringen,  
weil er sich an nichts erholen, ganz und gar verzeihen, und die  
Zeit für verloren zu halten gehöricht wird) zu bereben hinsüro  
messigen, mit der Betravung, dass hinsüro gegen die vorseg-  
liche Verbrecher, jederzeit nach Befindung mit Ernstlicher Ab-  
straffung verfahren werden soll.

Die Gesellen sollen nicht Macht haben die  
Liechter ihres Gefallens zu zerschneiden, unrächt. Lichtern.  
lich zu verwahrlosen, und etwa heimzutragen, oder bezwegen  
von den Truckern und Gesellen nach Befindung gestraft, und  
die Bussen in die Büchsen geworssen werben. Doch sollen ih-  
nen auch hergegen die Trucker, ihre Liecht, so gut sie können,  
und dieselben zu bekommen seynd, stellen, und zum Kasten oder  
Pressen bringen lassen.

Die weil auch die Schriften fast theuer, und  
hochgültig seynd, und es an ihm selbst billich,  
dass ein Diener seinem Obern in allweg treulich  
vorgehe, und so viel möglich, für Schaden sey:  
So sollen die Seher ihre Buchstaben fleissig zu räht halten, die  
entfallene nach Gelegenheit wiederumb aufzehben, alles treulich

distribuiren, und nicht Columnen weiss unachtsamlich, bis etwa zu anderer Zeit, aus den Händen setzen und stehen lassen, Desgleichen nach fertigung des Werks ebenmässig anfräumen, in Columnen binden, einwickeln, und dem Trucker zustellen; Welches gleicher Gestalt von den Trucker gesellen um aufzuschälen, abhauen der Brüllen, und Lieferung der Formaten zu verstehen, bey Straff zum wenigsten eines Guldens oder sonstien nach Ermessung.

Stund zur Arbeit und Feierabend. Damit des Trucker's Haufgesind eine natürliche Ruhe auch habe, und des Feuers, und anderer Gefahr halben sich bey Nacht desto weniger befjoren dürfen, so soll hinsuro die Truckerstube umb 4. Uhr frueh des Winters eingehetzen, desgleichen die Hausthür umb dieselbige Zeit, oder aufs längste ein halbe Stund zwor, und früher nicht geöffnet werden: der Gestalt sich dann Trucker gesellen und Seher, zu ihrer Arbeit einzstellen, und des Abends gegen den 9. Ubrnen zum Feierabend schicken, oder, da es ihnen beliebt, mit den Truckern sich eingangs ihrer Bestallung eines ringern Tagwerks und Bezahlung vergleichen mögen.

Von Lieferung der Formen. Nach dem sich auch gleichfalls in eischen Trucker gesellen, viel Zanck und Hader zwischen Trucker und Seher erhoben, als daß etwa die Trucker gesellen geklagt, wie daß sie des Morgens frühe auffstehen, und aber ihre Formen von den Sehern nicht haben können, sondern darauf warten müssen: hiergegen die Seher vermeint, sie seyen es zu der Zeit nicht schuldig, nichts desto weniger auff beiden Seiten Formen dahinden gelassen werden, welches dem Trucker zu Schaden, und Versäumnus der Zeit gereicht, auch mehrentheils Ursach ist, daß zum Feierabend erst Kerzen verbrant werden müssen: So soll ein jeder Seher seine Formen zu rechter Zeit fertigen, und dem Trucker schleunig liefern.

Und dieweil in unser alten Ordnung aufführlich gesetzet, wie es mit Lieferung der Formen zu halten, baselbst sonderlich versehen: Das man 2. Formen des Tags truckt (wie es dann zu eines jedern Willkürt und Gelegenheit steht) die Formen

men und Trück Abends umb Zwey, und am Morgen umb die Neun:

Wann man 3. Formen drückt in den Stein, umb Zwey: Die ander auff morgen umb die Neun gehörig, am Abend: und die dritte umb Zwey gehörig, umb die Neun.

Wann man 4. Formen drückt, umb die Zwey in den Stein: Die auff Morgen umb die Acht gehörig, am Abend und halbe Sechs: Die auff halb Elf gehörig, umb die Acht Morgens, sc. Dem Herrn, oder Correctori zu corrigiren geließert werden sollen.

So lassen Wir es auch darbey verbleiben. Und haben sich die Gesellen und Correctores, da etwan umb redlicher Ursachen willen die Stunden præcise nicht können gehalten werden, dessen untereinander zu vergleichen, und dahin zu richten, damit nichts versäumet werde, dann sonstien derjenige, so daran schuldig, allen Schaden, wie auch ohne das bisherero bräuchlich, auf dem seinigen erstatzen müsse,

ES begibt sich zum Eßtern, daß im corrigirten Von den Einheben auch nach der Revision etwas übersehen, oder Revierdrücken im Einheben aufgesessen, oder mit dem unterleiken, wird, verrücket worden, so man erst innen wird, man die Form schon eingerichtet, und man daran drücket: Derwegen sollen die Trucker gesellen, so oft von nothen seyn würde, auffzuschließen, und still zu halten schuldig seyn. Im fall auch solche Mängel also groß, daß etwa viel ganze Wörter und Zeilen gar aufgelassen, oder mit einer unrechten Schrift gesetzet, und man hierauf des Correctoris unverantwortlichen Unfleiß, in dem er dasselbige eher, als bis zur Revision, nicht wahre genommen, spühren, auch eine gute weil zur Correctur nachmals würde bedürfen: Als dann sollen zwar Trucker gesellen und Seher dessen unerachtet, bey ihrem Tagwerk verbleiben, aber der Corrector ihnen umb solche Verhinderung, was Trucker und Gesellen in gleicher Anzahl erkennen mögen, einen billichen Abtrag thun.

Erinnerung | Die Drucker gesellen sollen dem Correctori den  
bey der Revisi- | Neidigerdruck übergeben, der Corrector densel-  
tion. | ben hindangesetzt alle andere Geschäfte gleich un-  
ter die Hand nehmen, und überschénen, und immittelst mit der  
Presz nicht mutwilliglich fortgeleitet, sondern etwa bescheidenlich  
verfahren werden, bey Straff nach Erneissung, so oft hierwi-  
der freuentlich gehandelt wird.

Von den ro- | Dieweil sich dann auch bis dahero grosser  
then Tituli. | Widerwill von wegen der rothen Titul zugetra-  
gen, in dem zwar besagte unsere alte Ordnung beflicht, daß  
in denselben gleich andeter Arbeit das Tagwerk erfüllt werden: Aber wegen der Zeit und Versäumnis, so auff das Zurüsten  
und unterlegen gehört, den Gesellen, so solchen Titul drucken,  
eine Vergleichung und Abtrag, wie daselbst geordnet, beschre-  
hen soll; Gleichwol es demselben zwider, bis dahero in den  
Branch symmen, daß roth und schwarz ohne Unterschied der  
Format, für 3. Formen seind bezahlt worden: Ist unser bez  
Nahts Befehl und wollen, daß es nun hinsuro (der alten Ordnung  
unerachtet) bey solchem Herkommen und Gebrauch gelas-  
sen werden soll.

Von Glückwerk | Es soll auch ein jeder Gesell, so keinen Jun-  
am Zeug. | gen neben ihm hat, seine Geschäfte und Handel,  
mit Schlossern, Schreinern und dergleichen Flickwerk nach  
volendtem Tagwerk selbst bestellen. Wofern es auch solche Ge-  
brechen were, so das Werk ganz und gar verhinderten, und  
doch etwa in einer Stunde gewendet werden möchten, dieselben  
soll der Gesell oder sein Jung bey den Handwerckleuten bessern  
lassen, und nichts destoweniger sein Tagwerk erfüllen. Wo-  
aber längere Zeit darzu vonnöthen, oder der Gesell sonst durch  
die Handwerckleut nicht könnte gefürbert werden, das soll ihm  
allerdings ohne Schaden, und er des Tagwercks halben unge-  
fährdet seyn.

Von Verföh- | Ein Gesell soll sich unterstellen dem Drucker  
nung der Pos- | seine Possiliter und Jungen zu verführen, zu  
litiker. | verhaltsrungen, oder mit Instruction, was und  
wie

wie viel sie ihren Oberherrn und Frauen zu thun schuldig seyen,  
zum Ungehorsam zu verleiten; bey Straff 2. Gülden, so oft  
dasselbe beschewe, in die gemeine Büchesen zuerlegen.

Im Aufrechnen sollen sich die Sezzer so viel Vom Aufrech-  
mögliche befleissen, daß man desz überhebens ge-  
nent. ubrigest seyn möge, und da das Überschén also groß were, daß  
man den Mangel anderst nit verbessern könnte, dann den ganzen  
Bogen anderst zu sehen, so soll derselbe Schad über sie gehen.

Von die Anfang, Aufzäng, und Zuricht. Von den An-  
tage, systemal darinn wegen Unterschied der fäng, Auf-  
fälle, nicht wol eine gewisse Maß fürzuschrei- gäng, und Zu-  
ben, sollen sich die Drucker mit den Gesellen je- richtätigen.  
derzeit freundlich vergleichen, und keiner den andern zu unglei-  
chen und unmöglichen Dingen nötigen.

In jeder Sezzer so bald er den Druck pro Von den Drü-  
primia empfangen, soll denselben zu corrigiren, gest pro pri-  
und ein andern machen zulassen schuldig seyn, da- ma.  
mit der Corrector in seinem lesen gefördert, um mit den Drücken  
pro secunda nicht übereilet, und da nothig, auff die im Exemplar  
von ihm selbst befundene zweifelhaftste Mängel Zeit zum Consu-  
siren, und Nachschlagen haben möge.

Dieweil das Nachdrucken, bevorab da es Das Formats  
dem ersten Druck gleich kompt, den Druckern und verrathen ist  
Verlägern zu ihrem eussersten Schaden gereichen verbottu.  
thut, so soll den Gesellen und Lehrlingen hiemit, bey vermet-  
bung 20. Gülden, und darzu nach Erneissung des Werks  
und der corruption, einer Gefängnis Straff (welche Wir jeder-  
zeit zu bestimmen) gänzlichen verbotten seyn, einzigen gebrück-  
ten Bogen aus der Druckerey zu tragen, oder jemanden, der  
sey auch wer er wolle ohne Vorbewußt des Druckerherren jchwas  
zu communicirten, dadurch der Litera, Größe des Papyrs, oder  
Formats verrathen, oder zum Nachdruck Anleitung und Vor-  
schub gegeben werde.

Die Drucker sollen das Papyr fleißig, und Von abziehen  
ohne einzigen gesuchten Vortheil abziehen lassen, ausschiesen und  
des.

abtragen, daß desgleichen die Gesellen ihres Theils auch nichts Papyr, zu zuschiesen, viel weniger das weisse Papyr auf der Druckerey zu verrucken macht haben, alles bey Straff nach Ermessung.

Wie die Presse- | Nach dem auch bisdahero das Papyr, so vor-  
meister nach- | hin recht abgezehlet, etwa von den Druckerge-  
zehen sollen. | sellen unsleissig gefeuchtet, und nicht recht wider-  
umh nachgezehlet, sondern unterweilen überhebt worden, also  
daß die Zahl des aufgelegten Werks unvollkommen, grosser  
Defect damit gemacht, und mans mit schweren Kosten nachse-  
hen müssen; So soll hinfür ein Pressenmeister und Druckerge-  
sell deswegen im zehlen Fleiß ankehren, und da durch sein Über-  
sehen etwas abgehen würde, aufs seinen Kosten die Defect zu  
compliren schuldig seyn.

Von Verfaul- | Wenn ein Drucker zu viel auff einmal feuch-  
lung des Pap- ten, und etwa bis zweilen deswegen oder sonst  
pys, durch feyrn das Papyr zu lang stehen, und fle-  
cket werden oder verfaulen lassen, so soll er so viel dessen angan-  
gen, seinem Herren bezahlen.

Von Abholung | Wenn der Seher von dem Drucker gar zu  
der Hornien, weit, als etwa in einem andern besondern entlie-  
genen Gemach (wie dann zum öfftern, bevorab in Winterszei-  
ten, eines jedern Gelegenheit nach zu geschehen pflegt) gefessen:  
So soll der Druckergesell seine Formen eine Zeit wie die ander  
selbst zu holen, aber der Drucker ihm wegen solcher Versäum-  
nung eine giemliche Vergleichung zu thun schuldig seyn.

Vom Verkeh- | Der Pressenmeister soll Fleiß ankehren, daß  
ren des Pap- er keinen Bogen umkehre, oder verwende, dann  
pys, wosfern er ein solches vbersehe, were deswegen  
den Schaden zu büßen schuldig.

Von servitiis | Derjenige, so einen Lehrjungen anführet,  
und disciplini- | hat macht denselben außerhalb Druckerey, doch  
ren der Lehr- | ohne vorsichtlichen Missbrauch, und daß der Jung  
jungen, an seinem Dagwerck nicht zu sehr gehindert wer-  
de, zu verschicken, auch einem andern nach Gelegenheit, zu er-

lauben: Desgleichen, da er es verschuldet, beschleuderlich zu discipliniren. Den andern aber, wie auch an den übrigen Jungen, so keinen Gesellen untergeben, oder beystellset let seyn soll es bey Straff eines halben Guldens in die g. meine Büchsen gänzlich verbotten seyn.

Nachdem sichs vielfältig zuträgt, daß zwis. von den schen der Arbeit ein Gesell bisweilen sein und der Feiertagen, seinen obliegenden Nothdurft anderer Geschäftten halben, eine oder mehr Formen an seinem Dagwerck versäumet, und dahin läßet: So seynd von altersher laut voriger Ordnung auf den Druckereyen das ganze Jahr über, etliche benannte Tag, ohne einigen Entgelt oder Abzug des beydersseits eingewilligten Wochenlohns aufgesetzet, und dahin angesehen worden, daß diejenigen, so etwas versäumet, dasselbe alsdann compliren, und nachholen, die übrigen aber und so nichts schuldig, sonst ihres Gefallens, was sie wollen, an denselben Tagen verrichten mögen:

## Metzlichen:

- |                              |                |
|------------------------------|----------------|
| New Jahrs tag,               | 1. Januarij.   |
| H. Drey König tag,           | 6. Januarij.   |
| Mariae Eichtmesß,            | 2. Februarij.  |
| Fasnacht Montag,             | 24. Februarij. |
| Matthiae Apostoli,           | 25. Martij.    |
| Oster Dienstag,              | 1. Maij.       |
| Mariae Verkündigung,         | 15. Maij.      |
| Philippi & Iacobi Apostolor. |                |
| Auffarts Tag,                | 24. Junij.     |
| Pfingst Montag,              | 29. Junij.     |
| Pfingst Dienstag,            | 2. Julij.      |
| Iohannis Baptiste,           | 22. Julij.     |
| Petri. & Pauli Apostolorum,  |                |
| Mariae Heimsuchung,          |                |
| Mariae Magdalena,            |                |
| Iacobi Apostoli,             |                |

Laurentij,  
Bartholomei Apostoli,  
Matthaei Apostoli,  
Michaelis,  
Simones Iudeæ Apostolorum,  
Martini,  
Catharinæ Virginis,  
Andreas Apostoli,  
Thomæ Apostoli,  
H. Christag,  
S. Stephani,  
S. Iohannis Apostoli.

10. Augusti.  
24. Augusti.  
21. Septemb.  
29. Septemb.  
28. Octob.  
11. Novemb.  
25. Novemb.  
30. Novemb.  
21. Decemb.  
25. Decemb.  
26. Decemb.  
27. Decemb.

Wie es in Uffserhalb dieser Feiertagen soll keiner ge-  
Bewilligung macht, oder zugelassen werden, es were dann  
der Exdroor Sach, daß solches mit der vbrigen, zur selbigen  
dinari Feir Pres gehörigen Mitgesellen, und des Correcto-  
tagen zu hal ris, wie nicht weniger des Trucker selbst, Vor-  
ten. bewußt und bewilligung, auch mit der Vergleis-  
chung beschehe, daß sie nemlich solchen Tag oder Form auf den  
nechsten ihren Feiertag wollen einbringen.

Da sich dann der Trucker, was seinen Consens belangeit,  
auch einer Bescheidenheit gebrauchen, und in Nothfällen das  
Gefind nit eben sharpff halten, auch unter denjenigen, so son-  
sten ihrer Arbeit fleissig abwarten, und nichts schuldig seynde  
Cob dieselben gleich ohne Nothwendige oder erhebliche Ursä-  
chen, allein zu ihrer Recreation einen Feiertag machen wollen)  
und den mutwilligen Versäumern, und langsamem Einbrin-  
gern einen Unterschied machen solle.

Von uneins | Er soll auch nicht Macht haben, einem  
gebrachter ver| Gesellen dasjenige, so er versepert, gleich nach  
feierter Ar| Verstießung des ersten Feiertags, ob vielleicht  
beit. an denselben nichts were eingebracht worden, ab-  
zurechnen, oder den Rostgulden deswegen zu schmäleren: son-  
dern der Zeit bis gegen der Mess zu erwarten schuldig seyn: Und  
was sich alsdann nach Endung des Ziels für Formen uneinge-  
braucht

bracht im Rest befinden, soll der Trucker dem, oder denserigen, so daran schuldig seynd, abziehen, und dafür innen behalten, so viel er pro rata dem Ballen nach (doch auff Abzug, was er hingegen für Unkosten hette auffwendend müssen) selbst daran zu verdienen gehabt. Es were dann Sach, daß desz feyrens so viel gemacht, und der Aufstand dermassen erhöhet werden wöl-  
te, dz nach Gelegenheit des Werks, der Personen und Arbeit der Trucker sich desz Einbringens nicht zu getrostet, viel-weni-  
ger an demjenigen, was der Versäumer über das Rostgelt wo-  
chenlich hinder ihm ersparen möchte, genugsamlich zu erhalten  
wüste; Dann auff solchen Fall, ob er gleich aller Dings vor  
der Mess mit den Gesellen nicht abrechnen dörfste, sollte er dan-  
nach gut Fug und Macht haben, nach Erkanntnuß ihm auch den  
Rostgulden wochentlich eines Theils innen zu behalten, und der  
Gesell nichts desto minder schuldig seyn, bey der hieoben auff die  
Aufsteller gesetzter Straff in seiner Arbeit zuverharren.

Denjenigen so durch Gottes Gewalt und Verskummung  
Leibs Schwachheit an ihrer Arbeit verhindert wer- so durch  
den, wann sie ihren Zustand zeitlichen zur Schwachheit  
Nachrichtung in die Truckeren fund machen, entsteht.  
soll ihr Rostgelt unterdessen völliglichen gereicht, und desz  
Einbringens, wo fern sie sich darzu williglich einstellen, wie  
auch im Fall des Abzugshalben, nicht sharpff zugesehet  
werden.

Die Gesellen mögen dasjenige, was sie Von Einbrin-  
auff ihren Feiertag einzubringen haben, es sey gen bey Licht.  
viel oder wenig, wie bräuchlich ihres Gefallens bey Licht oder  
bey Tag verrichten.

Wann die Verhinderung und Ursach des Von Versäum-  
Feyrrens, so unter ein halbe Woch gewehret, an nus daran der  
dem Trucker steht, so ist er seinen Gesellen ihren Trucker selbst  
Wochenlohn für voll, und sie ihme hergegen nichts schuldig ist.  
einzubringen schuldig: da es sich aber ferner erstrecket, sollen  
die Gesellen allein mit obbestimptem Rostgulden zu frieden  
seyn.

Von Bersäum: Wann zu Feuers- oder andern Nothen, da man die Sturmlocke schlägt, die Gesellen aus nöthen und in der Arbeit eilen müssen, oder sich sonst solche Herren rügen. Fälle zutragen, da unsere Bürger in der Person selbsten zu erscheinen schuldig seyn, und mit darstellung eines andern Manns sich nicht erledigen können, dosselbige soll einem jeden pro rata seines Lohns und nicht höher abgezogen werden.

### Von der Seher und Drucker Besoldung.

Von der Seher und Drucker Besoldungen, so viel möglich Besoldung. Vorzeitige Streit zu verhüten, und der Seher und Drucker Besoldungen, so viel möglich zu einer Gewissheit zu bringen, soll es mit denselben wie hernach folget, gehalten werden.

Nemlichen soll einem Seher in Cicero, Mittel und Garmonde Schriften, Latin und Deutsch, von 14 bis in 15000. zum Tagwerk: In der Petit Schrift aber von 13. bis in 14000. Wöchentlich 3. Gulden zu Lohn gegeben werden: Wo sich aber Griechische, Hebreische, oder Ziefen Werke darzwischen, oder in ganz oder halben Columnen befinden sollten, da hetten sich Drucker und Gesellen, entweders unter sich, oder mit Zugreihung anderer der Sachen Verständiger, zuvergleichen; oder auch zum eussersten Fall an unsere hierzu verordnete gelangen zu lassen, und Bescheids zugewarteten.

So soll auch, so viel die Drucker betrifft, wie von Alter herkommen, 3600. für das Tagwerk gerechnet, und davon einem Drucker in Schildle und geringern Formaten 3. Gulden in Mediatl aber 3. Gulden 3. Vaizen, zur Besoldung gereicht werden.

Wo aber die Werke mit Linien oder Figuren, versehen, und des Underlegens Scheinbarlich also viel wäre, daß der Gesell am Tagwerk gehindert würde, hetten sich der Drucker und Gesell in der Güte deswegens zuvergleichen.

Wo auch in gemeinen Formaten 3700. 3800. 3900. bis 4000. auf das Tagwerk kommt, soll davon nach proportion

tion

dann in gemeinem Format, resp. 46 $\frac{1}{2}$  48. 49 $\frac{1}{2}$ . und 51. Bügen zum Wochenlohn bezahlet werden.

Es soll auch kein Drucker Macht haben ob spezifirte Besoldungen mit seinen Gesellen eigenes Gehalts selbst zu ersteignen; oder durch Geschenke und dergleichen Nebenwege, dieser unserer Ordnung, füremlich in diesem Puncten entgegen zu handlen, oder deswegen Unter des Nachts ernster Straff gewärtig seyn.

Dieweil das Fasnacht Geloch den Druckern bei diesen geschwinden Zeiten fast beschwerlich, nach Geloch und zu deme in allerley Uppigkeit vielfältig bis ist verbotten, dahero missbraucht worden: So soll dasselbige hinfest allerdings biemit abgestellt, und an dessen Statt, der Druckerherr einem ledigen Gesellen zehn Vaizen, und einem Beweibten einen Gulden zubezahlen schuldig seyn.

Demnach auch eine Zeithero die Übermaß bei Verzehrung des Vortheils dergestalt eingeschlichen: daß j. weils 20. bis 30. und mehr Gulden dabei auffgangen, hierdurch aber dem Drucker so wöl, als denen Gesellen, wenig gebient ist: Hierumb dißfalls ein gewisses zuverordnen, so wollen Wir, daß fürtter über das senige, so denen Gesellen, an Einständen, Namens-tagen, Cornuten Gebühr, Straffen, und dergleichen, zum besten kompt, mehr nicht, als auff die Preß 3. Gulden extra vorgeschossen werden: Wie weniger nicht die Übermaß der Strafen denen Gesellen dergestalt abgeschnitten und beseitnien seyn sollen, daß denselben einen Delinquenten höhers nicht, als umb 1. Reichsthaler zu straffen befugt: Alle andere Verbrechen aber so eine mehrere Bestrafung importiren, vor die Session und der gemeinen Büchs zu gutem verwiesen seyn: und keiner der Gesellen sich einer mehrecen Gesellen Straff unterwerfen soll, bey vermeidung Basers ernstlichen Einsehens und anderwerter Bestrafung.

Von Aufnahmeung der Possilirer, ihrer Bürgschafften, Lehrjahren, Liedlohn, Geburts- und Lehrbriessen.

Von den Wß daß auch mit den Lehrlingen und Lehjungen, Possilirern hinsüro bessere Ordnung, dann bisshero geschehen, gehalten: So soll zuerst keiner auff und angenommen werden, er habe dann seinem Herrn und Gesellen genugsam Schein und Urkund fürgelegt, daß er von ehrlichen unverleumdeten Eltern Ehlichen gehohren, und sich selbst wohl und unsträflich verhalten habe. Und soll demnach ein jeder Possilirer und Lehrjung Eingangs seiner Versprechung für 40. Gulden Bürgschaffen zuleisten: Desgleichen alsdann einen Gulden und hernach zu Ausgang seines Lehrjahren wiederumb sechs Schilling in die Büchsen für die Kranken zu erlegen. Darauff 4. Jahr lang nach einander zu lernen: Hingegen ihm sein Herr in solcher bestimpten Zeit sechzehn Gulden, das ist jedes Jahrs 4. Gulden zu Kleydung und anderer Nothdurft zu bezahlen: Und dann auff erstendene Lehrjahren seines Wohlhaltens und auslernens Briefliche Urkund mitzuteilen schuldig seyn.

Vom Entweichen aus und Lehrjung seinem Lehrherrn vor der vierjährigen Zeit muthwilligly aufzutrete, und etwa herein.

DU es sich aber zutrige, daß ein Possilirer einem andern auszulernen vermeinte, oder sich wohl gar außerhalb zum Gesellen machen lassen wolte: Derselbe soll nicht allein alshie in der Stadt zu keiner Arbeit zugelassen, sondern auch auff Anrussen mit den gebührenden Verfolgungs-Mitteln, außerhalb unvachlässigly angewant werden, bis so lang und viel er sich mit seinen Lehrherrn, der unvollführten Jahren halben gesetzt, und derselben sich entweder in der Personen wiederumb gestellt, oder für seine Schäden einen Abtrag gehabt hab.

Von Aufnahmeung der Possilirer die vierjährige Zeit obnemung der gesetzter massen aufzuhalten, so mag er alsdann, Gesellen, wie bis dahero bräuchlich, zum Gesellen gemacht werden.

werden. Diejenigen aber, so außerhalb gelernet haben, sollen sich zu förderst der Drucker und Gesellen Erkanntuß, ob sie ihre Stelle zuvertreten tüchtig seyen oder nicht, unterwerffen.

OB auch wol Unsere alte Ordnung einem Drucker so viel Possilirer, als er seiter Gelegenheit der Possilirer nach erhalten mögen, anzustellen vergünftig ist, und zugelassen: So wollen Wir doch dasselbe, auf betreffenden Ursachen, hiemit der Gestalt moderirt, und gemäßiger haben, daß zwar auff jeder Prisen, von drey bis in vier inclusive, zween Jungen, aber was über solche Unzahl Preissen lauft, auff jedere mehr nicht, dann ein einzigt angenommen und erlaubet werden solle.

Doch da sich ins künftig ein Mangel an Gesellen oder sonstem eheblichen Ursachen erzeigen solten: Besagte Restriction gänzlichen zu cassiren, und bey voriger Freyheit nachmahlen wiederumb verbleiben zu lassen.

Wie auch gegenwärtige Sachungen und Articel, ganz oder zum theil jederzeit nach Gelegenheit der Fäll, die sich künftig zu tragen möchten, zu vermehren, zuverändern, zuverbessern, ab, und dazu zu thun, Uns dem Rath, hiemit ausdrücklich reservirt, und vorbehalten.

Decretum in Senatu,  
Dönerstags den 9. Februarij  
Anno 1660.

70) Anhang zu der Erneuerten In Anno 1660 publicirten Ordnung und Articuln, Wie es furterhin auff denen Buchdruckereien dieser Stadt gehalten werden solle. 1690.

Nachdem Uns, dem Rath, vorkommen, wie der in Anno 1660. erneuerten und publicirten Drucker-Ordnung, so wohl von Gesellen als Druckern nicht nachgelebet sondern dagegen

in viele Weise, unter ein- und dem andern prætext, gehandelt werden; So ist Unser erster Will, Meinung und Befehl, daß sothauer Ordnung allerdings von Truckern und Gesellen nach gelebet, darwider in keine Weise gehandelt, und Unsern Depurirten aufgetragen seyn solle, die in solcher Ordnung gesetzte Leibes-Straffen, nach Befindung der Falle und Übertreter, Uns dem Nach zur Helfst, und der gemeinen Büchsen zur Helfst, zu erhöhen, und sollen darbey in ein- und andern Fällen gesetzte Leibes-Straffen nichts do minder in ihren Kräften verbleiben. Und weilen insonderheit in besagter Ordnung unter dem Titul: Die Buchtruckereyen, Drucker und Gesellen ins gemein betreffend ic. §. Und ins gemein befehlen Wir, daß ohne vorhergehendes Wissen, Vergönstigung und Censur, keine alte oder neue Bücher getruckt werden sollen, So lassen Wir es bey sothauer Ordnung nochmals bewenden, mit der Erläuterung, daß die Buchtrucker alle und jede Bücher, so in ihrer Truckereyen getruckt werden, sie seyen groß oder klein, ehe und bevor sie die Arbeit anfangen, in unserer Canzley unserm Nach-Schreiber angelgen, solche in ein darzu bey Handen habendes Buch, mit Begegnung des Tags, Jahrs, Person und Buchs, eintragen, und sich darüber einen Schein geben lassen, umb solchen den Gesellen vorzuzeigen, mit der commination und Bedrohung, welcher Drucker darwider handeln, und ein oder ander Buch, es habe Nahmen wie es wolle, es bedroße einer Censur oder nicht, vor solcher Anzeig zu trucken anfangen wird, mit einer Straff von Sechs Reichsthaler. Uns dem Nach verfallen, auch gegen ihn, nach Beschaffenheit des Buchs, mit Leibes-Straff verfahren werden solle; Und wird hierbey auch denen Gesellen sampt und sonders befohlen, kein Buch zu trucken und zu beförbern, es habe dann der Drucker mit Vorlegung des Canzely-Scheins erwoisen, daß er solches angezeigt, und solches zu trucken die permission habe: und sollen hierinn keines Weges aufgeschlossen seyn die Bücher, welche bey dem ersten Truck allbereit censirt worden, oder sonst kein Correcht bedroffen, sitemahl sie auch dieselbe, ohne allen Unterscheid, auf ein und andern bewe-

bewegenden Ursachen, anzuzeigen und einschreiben zu lassen schuldig, und in dessen Verbleibung mit der angesehenen Straff angesehen werden sollen.

Ferner wird allen und jeden Buchtruckern hiemit ernstlich anbefohlen, daß sie hinsüro auf alle und jede Bücher, so sie in ihren Truckereyen trucken,

Erstlich, des Verlegers Nahmen,

Zweyten, des Druckers Nahmen, so solches verfertiget, Dritteris, den Orth oder Stadt, wo solches getruckt wird, und

Viertens, das Jahr, worinn solches getruckt wird, sehen, und keines hiervon, ohne wichtige Ursachen, und sonderliche permission Unserer Depurirten, auflassen sollen, bey zehn Gulden Straff, so oft einer hierwider handeln würde, auch nach Befindung Confiscation des Buchs und Leibes-Straffen; Und wird hiemit Unserm Nach-Schreiber aufgetragen, kein Buch, welches zuvor nicht eingeschrieben, oder in rubro die vorherbesagte requisita wegen Benahmung des Verlegers, Druckers, Zeit und Orths nicht hat, in den Catalogum, ohne Unserer Depurirten sonderliche Bewiligung und dispensation nicht einzubringen.

Dennach Uns auch vorkommen, wie ein und andere unruhige Drucker sich der vor langen Jahren unanimiter eingewilligten Lieferung der althier getruckten Bücher, davon einem jeden Unserer Depurirten, ohne Unterscheid, ein Exemplar zu liefern hergebracht worden, unter allerhand wichtigen und selbst erfundenen prætexten, ob seyen sie nur die Scartoecken und kleine, nicht aber grosse Bücher zu liefern schuldig, eigentlich sich zu entziehen, und andere, welche solche bisshero gut willig, und ohne einzige difficultät, dem alten Herkommen gemäß, geliefert, und noch zu liefern intentionirt seyn, aufzurüttischen, und ihnen, ob solches keine Schuldigkeit seye, zu imprimieren suchen; So wollen Wir die Buchtrucken hiemit ernstlich

lich ernähnet, und ihnen anbefohlen haben, von allen und jenen Exemplarien, so in ihrer Druckerey gerückt werden, sie haben Nahmen wie sie wollen, und seyen ganz oder stückweiss, einem jeden Unserer Deputirten ein Exemplar in Seiten, und so gleich bey der Lieferung an den Verkäger, einliefern, und mit solcher von den Vorfghren vor sich und ihre Nachkommen einmahl beliebten, versprochenen, und nunmehr zur Schuldigkeit gewordenen Lieferung, ohne Mangel und Abgang einhalten und continuiren sollen, mit Vorbehalt nothigen Einschens, wann deme gesessenlich von einem oder dem andern zu wider gehandelt werden solte.

Conclum in Senatu,  
Dienstags den 1. Julii 1690.

## II.

74) Ohne Censur soll nichts gedruckt, und keine der Reichsruhe nachtheilige Bücher von Buchhändlern verkauft werden; vom 3. Marti. 1681. 9. Februar 1678.

Wir der Rath dieser des Heiligen Reichs Statt Franckfurt am Mayn, Geben hiermit allen und jenen Unsern Buchdruckern, so wolen auch denen althiesigen und frembden anhero handthierenden Buchhändlern, Bücherträgern und dergleichen zu vernehmen, wie Wir in Erfahrung kommen, ob solten allerhand Bücher, Schriften und Tractälein, hinderrucks Unser und ohne Unsere Censur, in offenen Truck gebracht, und resp. in den Officinis und Läden, auch auff denen Strassen öffentl. und heimlich, distriktirt und verkauft werden, wodurch die Röm. Kaiserl. Majest. Unser allergnädigster Herr, weniger nicht ein oder ander Stand des Heil. Reichs offendirt, und die gemeine Ruhe turbiret und herückt werden möchten.

Wann

Wann dann solches Beginnen denen Instrumentis Pacis, heilsam verfaßten Reichs. Abschieden, und Unserer im Jahr 1598. verfaßter und publicirter Buchdrucker-Ordnung, auch darauf erfolgten verschiedenen Edicten, schnurstracks zu entgegen, dannenhero Wir demselben also fürter nachzusehen nicht gemeint: So ordnen und befehlen Wir hiermit ersichtlich und wollen, daß alle Unsere Buchdruckere, so Druckerey führen, fürtterhin diejenige Tractat, Schriften und Bücher, so ist entweders selbst verlegen, oder für andere trucken wollen, vorhero in Unsere Canglen zur Censur einliefern, und ohne dieselbe zumahl nichts trucken und publicieren; die Buchhändler, aber, wie auch Bücherträger und dergleichen, so wol die Unsern als frembde, sich der Distraction deren zu Offension allerhöchstbesagt Ihr. Kaiserl. Majest. und des Heil. Reichs Ständen, auch zu Turbation der gemeinen Reichs. Tranquillität, Ruhe und Sicherheit gereichen der Bücher, Schriften und Tractälein, gänzlich enthalten sollen; Alles bey Vermeydung unnachläßlicher Thurn- und nach Besinden Leibesstraff, neben Confiscation der Exemplarien. Wornach sich die gesampte Buchdrucker und Händler, auch Bücherträger und dergleichen zu richten, und für Schimpff und Schaden zu hüten wissen werden.

Conclusum in Senatu,  
Jovia den 3. Martii 1681.

72) Vorstehenden Inhalts; vom 5. Febr. 1678.

DEnnach Uns dem Rath dieser des heiligen Reichs Statt Franckfurt glaubwürdig vorbracht, auch von hohen Orten Wir deshalb belanget worden, was gestalten nunmehr eine Zeit hero, sich einige althiesige Gewinnstichtige Verleg. und Druckerey zu Unserm des Raths nicht geringen Nachtheil, und Schädigung Obrigkeitlichen respects, nicht allein Unsern in anno 1598. und anno 1619. sondern auch der noch jüngern in anno 1660. publicirten Drucker-Ordnung, und in specie dem darin enthal-

enen articul: Und insgemein befehlen Wir, ic. schnurstracks zu contraventiren, und an statt, daß sie, vermagd desselben, ihre so neu- als alte wiederumb auffzulegen vorhabende Tractätlein und Bücher, in Unsere desf. Mathis Eantzeley, umb solche daselbst besichtigen, und die Erlaubnus oder Vergünstigung nach gehabter censur ihnen und andern zur Nachrichtung, aufwendig dar- auff verzeichnen zu lassen, bey Vermeidung einer Leibs-Straff einliefern sollen; Sie dannoch solchem vermessentlich nicht nach- gelebet, sondern hingegen vielmehr auf eigener authorität, ihrem selbstbeliebigem Willen nach, eine Zeit her ohne Unter- scheid viel nachdenckliche und verdächtige Bücher, Tractätlein und Scripta, so theils aus fremden Sprachen vertirt, theils sonst neu, aber von keiner Evangelischen Herrschaft approbi- ret worden, in welchen viele der Evangelischen Religion und Kirchen Anstalten widrige, auch sonst nachdenckliche Sachen enthalten seyn sollen, öffentl. und heimlich, auch theils ohne Be- nahmung der authorum, oder mit supponirung anderer Ma- men, zu trucken, seyl zu haben und zu distrahitren, darben auch, ob weren sie ihnen von andern Orten überschickt, vorzugeben keine Scheu tragen; Und aber uns Obrigkeitlichen Ampts we- gen, alles Ernstes daran zu seyn, daß von Uns und biesiger Statt aller ungleicher Verdacht, und was zu Irr- und Verleit- tung Anlaß geben kan, verhütet werde, umb so viel mehr ob- lieget, aldiemsel durch dergleichen Bücher und Scripturen, und dero selben unvorsichtigen Gebrauch, schon hiebevor an einem und anderem Ort nicht geringes Ungemach entstanden, und zu besorgen steht, daß dergleichen, zumahl bey diesen ohne dem sehr möglichen Zeiten, da hin und wider sich allerhand neue Ir- tungen erügnen, auch hier entstehen, und die mit andern der unveränderten Augspurgischen Religions-Verwandten Kirchen bisher erhalten Conformität einigermassen turbirt werden kön- te: Hierumb so ordnen, setzen und wollen Wir, befehlen auch hemicit nochmals alles Ernstes, und zum Überfluss, Unseren, so wol sejigen, als hinkünftig alhier wohnenden Buchtruckern, Buchführern, und mit Büchern und Briefen handthierenden,

wie

wie ingleichem auch allen andern Unsern Bürgern, daß sie nicht allein allesamt, und ins gemein, sondern ein jeder auch insonderheit, angeregter Unserer Erneuerten Ordnung, in allen und sei- den dero articuln, und Satzungen, wie nicht weniger diesem Unserm öffentlichen Anschlag und Edict, nun, und hinsuro, un- unterbrochen treugehorsamlich nachleben, und weder in Geistli- chen, noch Weltlichen, oder andern Sachen, wie die Mahmen haben mögen, es seye auch gleich der Author desf. Werks in- oder außer der Statt wohnhafft, verburgert, oder unverbur- gert, benampt oder unbenampt, Geistlich oder Weltlich; das Scriptum selbsten neu oder alt, klein oder groß, ichtwas, son- derlich aber dergleichen nachdenckliche, verdächtige, und in dieser Statt, auch anderer Orten verbottene und respective be- reits zuvor confiscirte Bücher, Tractät, Scartecken, &c. ohne zuvor hergangene Ordnungs-mäßige censur und darauf ertheilte Bewilligung, weder hier oder anderswo zu trucken, tru- cken zu lassen, oder Commissions-weis zu übernehmen, solche nachgehends heimlich, oder öffentlich seyl zu haben, zu spargiren, und einzuschleissen, oder anderwertlich zu verschicken, zu divul- giren und zu distrahitren, sich keines wegs gelüstnen lassen, sondern vielmehr dessen allen gänzlich sich müssigen und enthalten sollen, bey Verlust der Exemplarien, und Vermeidung Leibs, auch nach gestalten Sachen Lebens-Straff. Wornach sich ein jeder zu rich- ten, und vor unaufzbleiblichem Schaden und Straff zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,  
Martis den 5. Febr. 1678.

## III.

73) Jüdische Bücher sollen ohne Censur nicht gedruckt werden, und die Rabbinere sich die Ertheilung der Druckprivilegien nicht anmaßen; vom 2. Oct. 1753.

Nachdem Iho Römisch-Kayserliche Majestät, Unser Allergrädigster Kayser und Herr, durch ein, an Dero Kayserliche Bücher, Commission klassenes Allerhöchstes Rescriptum vom ersten Aug. a. c. den allernädigsten Befehl ergehen lassen, darauf zu sehen: 1) Dass künftig kein Jüdische Bücher ohne Censur, Christlicher, der Hebräischen Sprach kundiger Gottes-Gelehrten gedruckt, noch außerhalb gedruckte im Reich verkauft werden sollen; Ingleichem 2) weilen man wahrgenommen, daß die Jüdische Rabbiner, unter allerhand sich hochmäthig beylegenden Itali, und mit ärgerlichsten Eingriffen in die Magistratische und Landesherrliche Gerechtsame, sich anmassen, denen Verlegeren der Jüdischen Büchern vermehrte Druckungs-Freiheit auf gewisse Jahre zu ertheilen, und darin, unter denen schwersten Vonn-Formulu, zu gebieten, daß niemand, wer der immer seye, solche Bücher nachdrücke; Und, dann Eingangs gedachte Kayserliche Öffliche Bücher Commission Einem Hoch-Ebden und Hochweisen Rath allhier zu Frankfurt am Main unfer dem 28sten delab, requirirt, sothane Kayserliche Allerhöchste Willens-Meynung denen sämtlichen Buchhändlern und Buchdruckern sowohl, als auch gesamter Judenschafft, bekannt machen zu lassen; Als wird besser gehorsamste Gelebung den Nachst-Vorbenannten hiermit alles Ernstes, und hen Vermeidung schäffer Obrigkeitlicher Straffe, anbefohlen, zugleich aber den Jüdischen Rabbinern nachdrücklichst aufgegeben, sich des besagten Unfugs zu enthalten.

Decret. in Sen. Scab.

den 28sten Sept. 1753.

Lection & approbatum in Senatu,  
Dienstags, den 2en Octobris, 1753.

## IV.

## IV.

74) Vorschriften den messentlichen Büchercatalog betreffend; vom 23. Februar 1686, und 21. September 1697.

Wir der Rath des Heil. Reichs Städte Frankfurt am Main, führen allen und jeden, so wol innheimischen, als fremben Buchdruckern, Buchführern und Buchhändlern, hiemit öffentlich zu wissen, Obwohl Wir hiebevor zu mehrmalen, und zwar letzthero den 11. Septembr. 1660. und 28. Mart. 1683. einige Verordnungen gethan, wann und zu welcher Zeit die Tituli Librorum, so in den hiesigen Messentlichen Bücher-Catalogum zu inseriren, zu Unserer Canzeley geliefert werden sollen, damit ged. Catalogus zeitlich in Druck befürbert, das Kaiserl. Commissariat in Einsammlung der zur Kaiserl. Bibliothec behörigen Bücher, auch mānniglich denen daran gelegen, fūrnemlich die Gelehrten, daran nicht behindert und aufzugehalten werden möchten; das dannoch Wir mit grossem Missfallen vernnehmen müssen, was gestalten denenselbigen behörige Folg nicht geleistet worden, und über das andere Mängel darbey sich erdugnet haben.

Wie Wir aber solcher Unordnung ferner nachzusehen nichts sondern vielmehr gemeinet sind, dero selben zu steuren, und das Werk in bessern Stand zu sezen: Also verordnen und beschließen Wir hiermit ernstlich, daß ein jeder, er seye hier gegenwärtig, oder abwesend, seine Titulos der Bücher, so er obged. Messentlichen Catalogo inserirt haben will, bey Zeiten anhero verschaffen, und zwischen Montag und Mittwochs in der ersten Messwochen, an gehörigen Ort unserer Canzeley ohnfehlbarlich einzuliefern lassen solle, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Versließung solcher bestimmten Zeit, keine Tituli ferner von Unserer Canzeley angenommen, weniger in Catalogum gebracht

gebracht werden; oder aber da sich befinden sollte, daß der Buchhändler beginnen, in beßlentlicher Verfolgerung, oder auch gänzlicher Zurückhaltung der Titulorum, zu einiger Gefahr beangesehen, arbitrarische Bestrafung ohnfehlbar erfolgen sollte, alles zu dem fürnemlichen End, damit gebachter Catalogus zum längsten Montags der zweyten Mess-Wochen fertig seyn und publicirt werden, und sich dessen jedermann füglich bedienen, so dann das Kaiserl. Commissariat, als ob alle die zum Verkauff herbringende Bücher, nicht in Catalogum gebracht würden, sich zu beschweren, nicht Ursach haben möge.

Ferner und vors Zweyte, sollen auch alle obgemeldte Tituli in sich haben und begreissen, den Nahmen und Zunahmen des Verlegers; auch den Ort und Jahrzahl, wie und wann jedes Buch gedruckt worden, und in welcher Offizin (der Nahmen über die Thür zu schreiben, wie ohne dem althier bräuchlich) dasselbe althier zu finden, wann anders der Buchhändler einen gewissen und beständigen Laden althier hat; in gleichen den Nahmen des Autoris, so es geschrieben, und das Format, ob es in folio, quart, octav, &c. gedruckt seye; So dann soll solche designatio in duplo, correct, und ohne bisshero gewöhnliche Schreibfehler, mundirt, einmal unter der Rubric jedes Buchs Facultät, das anderermal nach Ordnung des Formats, und mit Unterschrift des Buchhändlers oder Verkäufers Nahmen, zu Unserer Canzeley gelieffert werden.

Zum dritten sollen die Verleger dahin verbunden seyn, daß sie wissentlich keine Pasquillische oder scandalose scripta, absonderlich in frembden Sprachen, dem Catalogo inseriren lassen.

Damit nun niemand sich mit der Unwissenheit, oder Überzeugung, hiernechst entschuldigen möge: So wollen Wir, daß diese Verordnung, auff nechst künftige Herbstmesse, ihren wirklichen Anfang gewinnen, und in solcher, wie auch jeden nachfolgenden Messen, ohnfehlbarlich observirt, und desselben nachgelebet werden soll. Darnach sich die Buchdrucker,

drucker, Buchführer und Buchhändler zu richten, und für Ungelegenheiten zu hüten wissen werden.

Conclusum in Senatu,  
Marris den 23. Febr. 1686.

75) Vorstehende Materie betreffend; vom 21. Sept. 1697.

W<sup>III</sup> Bürgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Main fügen hitemit jedem mährlich, insonderheit allen und jenen, so wol einheimisch- als frembden anhero handlenden, und die allhiesige Messen besuchenden Buchhändlern, auch Buchdruckern, zu wissen: Darnach bisshero von denen mehreren Buchhändlern zwar die zu Einsendung der Titul ihrer Bücher, so in den gewöhnlichen Mess-Catalogum gebracht werden sollen, leßhero bestimmte Zeit ziemlich beobachtet, von vielen aber noch bis dato negligirret, und behagte tituli allzuspat, oder doch nicht in vorgeschrieben behörigter Form geliefert, auch sonst verschiedene andere bey ermelbtem Catalogo vorgehende Missbräuche und Unordnungen observiret worden, welche man ferners zu dulden keines Weges, sondern vielmehr mit erfordertem Nachdruck abzustellen, und alles in bessern Stand zu setzen, gemeinet und gänzlich entschlossen ist. Als ordnen und befehlen Wir hiermit ernstlich und wollen, daß (1) ein jeder, er seye hier gegenwärtig oder abwesend, die Titul seiner Bücher, so in den Catalogum zu bringen, sauber und leßlich, nur auff einer Seiten des Papiers geschrieben, und auff das türzeste, als es seyn kan, sonder verbliebliche Weitläufigkeit, gefasset, unter des Autoris so wohl, als des Verlegers Namen und Zunamen, auch mit Beifügung der Facultät, und da sie theologisch, der Religion darunter ein jedes gehört, nicht weniger des Gor.

Formats, und ob die Bücher würcklich fertig und zu haben, mithin inter præsentes, oder futuros zu referiret seyen; acht Tag vor angehender Meß, zu unserer Canzley in duplo solle einliefern lassen. Wie dann (2) da eines oder das ander dieser requiüten ermangelt, der Verleger sich selbst zu imputiren haben wird, wann seine Bücher dem Catalogo entweder gar nicht, oder doch nicht so wie er es verlanget, eiverleibet werden. Und soll (3) der Verleger des Catalogi sowol als der Buchdrucker weder vor, oder in jetzt bestimmter Zeit, am allerwenigsten aber nach deren Verfissung, einige Titul selbsten anzunehmen, und in den Catalogum zu setzen, Macht haben, sondern die Buchhändlere damit zu unserer Canzley verweisen, auch solche Unstalt durch sie verfüget werden, daß der Catalogus correct gedruckt, gleich mit Anfang der Meß ohnfehlbar fertig, und zu haben seyn möge. (4) Dieweilen unter andern füremlich darüber zum öfttern geklaget worden, daß viele Bücher, als ob sie bereits fertig, inter præsentes dem Catalogo inserirt werden, welche doch, wann Nachfrag deswegen geschiehet, oder gar von frembden Orten darum geschrieben wird, nirgend zu finden: so sollen die Buchhändler hiermit ernstlich, und bei Vermeydung empfindlicher animadversion und Straff, gewarnt seyn, hinkünftig der Wahrheit gemäß, keine Bücher als præsentes anzugeben, so nicht bereits fertig, oder deren Verfertigung sie doch noch in bevorstehender Meß ganz gewiß versichert sind. Nachst deme sollen (5) die Bücher, wann sie zur Meß nicht gar fertig werden können, und etwa das Registre, oder einig anderes Stück annoch daran ermangelt, vor complet, wie öfttmahlen geschiehet, und der Kauffer, erst nachdem das Buch bereits eingebunden, mit Schaden erfähret, verkauft, sondern deren Verkauffung gar unterlassen, oder doch dem Kauffer zu seiner Nachricht, was und wie viel daran noch fehle, ausdrücklich angezeigt: auch enblisch (6) kein Buch weder inter præsentes noch futuros, ohne sonderbahr erhebliche Ursachen, über zweymahl in den Catalogum gesetzet werden. Wornach sich also ein jeder zu richten wissen, und durch widrige Bezeic-

Bezeugung zu Obrigkeitslicher animadversion und Einsehen keine Ursach geben wird.

Conclusum in Senatu  
Dienstags den 21. Sept. 1697.

## V.

76) Die Frankfurter Verordnungen sollen nicht nachgedruckt werden; vom 3. Febr. 1766.

Ein Hoch-Edler Rath dahier hat zeihero, zu wiederholten malen, und noch bey Erlassung des letzteren Münz- Edicts in das Publicum, zu seinem großen Missfallen wahrzunehmen gehabt, daß dergleichen, in Dessen Mahnmet ausgehende, besonders das Münzwesen betreffende, Verordnungen, so bald sie nur die Presse dererjenigen, denen der Druck derselben aufgetragen gewesen, verlassen, alsgleich aus Gewissensucht allhier oder in der Nachbarschafft nachgedruckt worden. Gleichwie nun wohlbesagter Ein Hoch-Edler Rath dergleichen unerlaubten Nachdruck Seiner Edicten gleichgültig nicht länger übersehen, noch selbigen anerkennen kann; als werden alle und jede hiesige Buchdrucker und Buchhändler, auch sonst jedermann, den dieses angehet, ernstlich auch bey Strafe der Confiscation aller nachgedruckten Exemplarien und anderer willkürlicher Bestrafung hiermit erinnert und angewiesen, sich alles dergleichen anmaslichen Nachdrucks vors künftige ein vor allem gänzlich zu enthalten, oder ohnfehlbar zu gewärtigen, daß gegen den oder dieselbe, so sich hierunter verschulden, die Obrigkeitsliche Ahndung, ohne Nachsicht, vorgekehret werden wird.

Wornach sich zu achten.

Geschlossen bey Rath,  
den zten Februarii 1766.

## VI.

## VI.

## Namensliches Verbot gewisser Schriften.

77) Verbot eines Tractats unter dem Titel: letzter Reichsabschied von der Mutter, dem Römischen Reich an die enterbte Tochter nun franzöfische Stadt Straßburg; vom 20. Jan. 1698.

Nachdem dieser Lagen eine gewisse sehr ärgerliche Scarteck unter dem Titul, letzter Reichs-Abschied von der Mutter, dem Römischen Reich, an die enterbte Tochter, nun Franzöf. Stadt Straßburg, ic. durch öffentlichen Druck zu Tag gekommen, dergleichen zu drucken, zuverkauffen, oder sonst zu distrahiren, in des Heil. Reichs Constitutionibus höchst verbotten, und insonderheit sowol dem Instrumento Pacis Westphalicae, als jüngst gemachten Friedensschluß, allerdings zuwiderlauft; Als ist ein HochEdler und Hochweiser Rath dahero bewogen worden, nicht allein eine scharffe Inquisition bezthalben bereits anzustellen, sondern auch heimtner ernstlichen zu befehlen und zu verordnen, daß niemand ermeldte, oder andere dergleichen Scartecken und Schrift-Schriften, heimlich oder öffentlich, verkauffen, an andere Ort verschicken, oder sonstens auff einige Weise deren sich theils hostig machen, vielmehr aber der- oder diejenige, welche ein oder mehrere exemplaria davon bereits in Händen haben, oder noch bekommen möchten, solche zu allhiesiger Cangley so balden einliefferen sollen, beh Vermeidung schwerer Obrigkeitlicher Animadversion und Bestrafung: Darnach sich ein jeder zu richten.

Conclusum in Senatu,  
Donnerstags den 20. Jan. 1698.

78) Verbot des L'Espion Turc a Francfort etc.  
vom 30. Novembr. 1711.

Demnach Einem Hoch, Edlen und Hochweisen Rath althier höchst ärgerlich und mißfällig vorgekommen, daß eine sichere kleine Piece in Franzöfischer Sprache unter dem Titul: L'Espion Turc à Francfort, pendant la Diete & le Couronnement de l'Empereur: einige Zeit althier umgangan, und dem Vernehmen nach, hin und wieder ohne Scheu verkauft worden; solches Impressum aber verschiedene irrespectuose, und bedenkliche Dinge, theils gegen die Christliche Religion, und theils gegen Hochst. und Hohe Häupter, auch Standes-Personen, enthält, mithin nicht zu dulden steht, und dahero bereits confiscret, auch so viel immer möglich, supprimirt worden; Als wird jedermanniglich vermahnet, und besonders denen Buchdruckern und Buchhändlern, auch denjenigen, so zu feilem Verkauf Bücher und andere kleine Piecen pflegen Haushieren zu tragen, hiermit bey ohnäusselblich scharfer arbitrarischer Straße anbefohlen; sich des Drucks und Verkauffs dieses ärgerlichen Scripti und dessen Distribuirung nicht allein zu enthalten, und was ein oder anderem von dessen Urheber und Debitirung beskopft seyn mögte, bey Leblich älterer Burgermeisterlichen Auidenz anzugezen, sondern auch die etwa noch hinter sich habenbe oder über kurz oder lang zum Vorschein kommende Exemplaria gehabten Drück einzuliefern, oder widrigen Fälls sich das daraus entstehende Ungemach selbst bezumessen.

Conclusum in Senatu,  
den 30. Novembbris 1741.

79) Verbot der Fritsch- und Böhlerischen Schriften;  
vom 22. Octbr. 1710.

Wir Burgermeistere und Rath des Heil. Reichs. Stadt Frankfurt am Mayn, fügen hiermit zu wissen; Demnach Wir eine seithero zu Unserm besondern Missfallen ersehen und wahrnehmen müssen, welchergestalten die seither einigen Jahren zu Wien sich aufhaltende, Johann Wilhelm Fritsch, Bierbrauer und Wirth im Nad zu Sachsenhausen, und Johann Jacob Böhler, Blau-Färber althir, mit schändlicher Beyseßung des Uns, als Ihrer ordentlichen Obrigkeit, schuldigen Respects und Gehorsams, verschiedene mit allerhand erdichteten und nimmermehr erweislichen Läster- und Schmähungen angefüllte Schriften, unter dem, zum Nachtheil vieler nahmhafter und ansehnlicher Bürger, missbrauchten Nahmen, sämtlicher Imperianischer Burgerschaft Deputirten, in öffentlichen Druck bringen zu lassen, und ohnerachtet in Gottlichen- und weltlichen Rechten dergleichen Läster-Schriften zu versetzen und auszustreuen höchst verbotten, auch Ihre Kayserl. Majest. unsrer allernädigster Kayser und Herr, nach reisser der Sachen Erwiegung, sothane Schriften für aufwieglerisch erklärt, und bey Kayserl. Ungnaden auch anbern schweren Straffen allen ferneren Druck inhibiret, gleichwohl damit ohngescheut fortzufahren, Läster- mit Lästerungen zuhäussen, ja so viel an Ihnen ist, Uns bey ausländischen und Einheimischen um Chr. und Olimpp zubringen, sich freventlich unterstanden; Wissbalben dann bey Allerhöchst. ermeldter Kayserl. Majest. Wir zwar unserer höchstgemüttige Beschwehrung bereits nach und nach allergehorfambst fürgestellet, auch nechst göttlicher Hülff und in gutem Vertrauen auf unsere gerechte Sache, daß diesen bösen Leuten dermähleinß ein Ziel gestecket, und sie zu unserer Satisfaktion mit wohlverdienter clataranter Straff dafür werden angesehen werden, so wohl der tröstlichen Zuversicht leben, als weniger nicht Uns versichert halten, daß alle Ehre lieben.

liebende rechtschaffene Bürger und Beyassen, welchen dieser unartige Leut Zustand bekant, sich daran nicht lehren, noch hierdurch einige wiedrige Impressionen werden machen lassen; Damit jedoch auch diejenige, welche durch die unter andern offenbahren Calumnien von Ihnen sehr speciose angeführte Vorspiegelungen, der übermäßig angesezter Stadt-Einkünften und dagegen viel zu gering gerechneter Ausgaben, und derer selben Uns frevelhaft angeschuldet übler Administration und Verwaltung, so dann daß die Bürgerliche Beschwerden auf den alten Fuß des Burger-Vertrags wiedergesezt, ingleichen die Juden mit mehrerem Nachdruck, als geschehen, an ihre Stättigkeit gebunden werden könnten, etwa verleitet worden, in Ihrem unziemlichen und unverantwortlichen Vorhaben nicht noch mehr gestärket, und gegen Uns gepeizet werden, sondern in Zeiten davon abstehen möchten, haben Wir mit wenigem bekannt zu machen für nöthig ermesset, wie daß so viel erstlich die von Böhlern und Fritsch exagerirte Einkünften anbelangt, solche Sich bey weitem nicht so hoch erstrecken, sondern dieses ein grundfalsches auch nimmermehr erweisliches eyteles Fürgeben und leeres Geschwätz, nicht weniger die Uns bezymessene übelé Administration und übrige Imputationen, wosfern Sie gegen Uns, als den ganzen Magistrat in corpore zuverstehen, nicht anderst, als für unwahrhafte hochstraffbare Erz. Calumnien und Lästerungen zu halten seyen, wosfern Sie aber ein und andere aus unserm Mittel oder Bediente ins besonder angehen, besagtem Fritsch und Böhlern dieselbe also öffentlich zu traduciren und zu verleumdben nicht gehüret hätte, sondern da Sie gnugsame und Rechts.begründete Indicia dazu gehabt, solche Uns als ordentlicher Obrigkeit anzugezeigen, und die beschuldigte der Gewürze zu überführen, damit Sie alsdann, dem Besinden nach, mit verbinter Straffe hätten angesehen werden können; in so lang dieses nicht geschehen, wir dergleichen ungewiesene Imputationen, wie bey deren mehrmaligen Un-

tersuchung wegen ermauglenden nothigen Beweises Sich ergeben, ebenfalls anderst nicht als für falsche und erdichtete Calumnien und Aufzügen halten können; wie dann auch die gesuchte Confirmation des fast für einem Seculo errichteten Burger-Vertrags, Ihre Röm. Kayserl. Majest. nach Inhalt dero am rni 5. April. 1707. emanirten Decreti für eine ungewöhnliche überflüssige und nur allein auf Weiterungen abzielende Sache allergnädigst angesehen; Wir aber übrigens sothanen Burger-Vertrag so wenig aufzuheben! zumahlen gemeinet gewesen, als vielmehr die dergewegen etwaν fürhandene Gravamita, dafern Sie nur bescheidetlich vorgebracht werden, in so weit der Billigkeit- und penen bey Verlauff so langer Zeit mercklich geänderten Umständen, auch immittelst sehr vergrifferten Ausgaben nach, ohne Nachtheil des gemeinen Wesens, zumahlen bey nochmährer den Kossspielstätten schweren Kriegs-Läufsten füglich wird geschehen können, nach Inhalt vorgedachten Allerhöchst-geehrtesten Kayserl. Decreti bey dessen beschehener Puplication zu heben. Uns erklärt haben; Ingleichem die Abstellung der von denen hiesigen Juden gegen Ihre Stättigkeit verübenden Contraventionen, nicht sowohl durch derselben, als vielmehr des von Uns vor die Christliche Krähmer, gegen sie die Juden ertheilten Decreti suchende Confirmation, mittelst Fortsetzung des darwider von diesen angemachten Appellations-Processes bey Höchstpreußischen Kayserl. Reichs-Hof-Rath, allwo Wie auch die Sache wie bisher, also ferners auf alle Weis zu secundiren geneigt sind, zu erhalten seyn wird; Sonsten auch als ob Wir, hiesige Läßliche Burgerschaft despotic oder nach eignem willkürl zu tractiren, oder bey höchstermiedtem Kayserl. Reichs-Hof-Rath unverschuldeter Dingen zu denigriren und gehäfig zu machen gesicht, auf Uns so wenig wird gebracht, als vielmehr, daß man bey allen Begebenheiten, so viel nur salva justitia geschehen mögen, aufs glimpflichste mit derselben verfahren, von Ihnen selbst nicht in Abrede gestellet

gesellet werden können; So viel aber das letztere betrifft, unsere bey mehr höchstermiedtem Reichs-Hof-Rath übergebene Schriften von der Unwahrheit solchen Vorgebens zeugen müssen: Dannenhero offenbahr, zu Tage lieget, daß weilen der Fritsch wegen seines ubelen Aufführrens und bezeigter Wiederspenstigkeit seiner getragenen Bürger-Capitain-Stelle bekandlich entsetzt, auch von Röm. Kayserl. Majest. diese gegen Ihne zu seiner wohl verdienten Bestrafung ergangene Verordnung allgerechteft confirmirt worden; Der Bohler aber allbereit vor 6. Jahren, sowol wegen vieler contrahirter Schulden, als auch das Er eines gewissen Verbrechens halber in die Inquisition gezogen worden, sich heimlich davon gemacht, Sie allein aus einem vergalten Nachgängern Gemüth dergleichen Hochstraffbahre Dinge zu unternehmen und ihre vorgesetzte Obrigkeit auf das allerschändliche zu calumniiren und zu vertästern Sich erschreckt;

Als haben Wir solchem allem nach aus wolmeinender Obrigkeitlicher Fürsorge zu Erhaltung des innerlichen Ruhstands, auch Beförderung gemeiner Stadt Bestens, allen und jeden Bürgern, Beyassen und übrigen Einwohnern hiermit anbefehlen, und einen jeden, so lieb Ihne seine eigene Wohlfart seyn mag, treu-Wälderlich erinnern und ermahnen wollen, an diesem von mehrgedachtem Fritsch und Bohlern beschehnem Frevelhaftten Untersangen keinen Anteil zu nehmen, noch denen in Ihren gedruckten Scriptis enthaltenen höchst calumniosen und nimmermehr zu verificirenden Imputationen einigen Glauben beyzuwiesen, noch auch Ihnen hierzu mit Herschiessung der Gelder beförderlich zu seyn, oder da es von einigen wieder Verhoffen geschehen, in Zeiten davon abzustehen, inithin wosfern Ihnen dergleichen Läster-Schartequen zu handen kommen, oder Sie, wo solche noch fürhanden, wissen möchten, selbige Unsern Bürgermeistern anzeigen und auszuliefern, Sich auch übrigens zu

Beförderung der gemeinen Wohlfahrt und Abwendung aller besorgender innerlicher Unruh und Schadens, also aufzuführen und zu bezeugen, wie es frommen, gehorsamen und getreuen Bürgern und Beyfassen, Ihren geleisteten schweren Pflichten und Schuldigkeit nach, wohlanzustehen, eignet und gebühret; Gestalten wir gegen diejenige, welche hieran theil genommen, und die gedruckte Exemplaria ausgegetheilet, oder noch auszutheilen Sich gelüsten lassen, auch hierauf davon nicht abzusehen mögten, nicht allein die Obrigkeitliche Bestrafung, sondern auch, wann Sie dessen allen ohngeachtet, oft gebachten Fritsch und Böhlern, in Nachsuchung einer Kays. k. Commission, wofür Wir Uns nicht zuschauen Ursach haben, bey zupflichten beharreten, daß solche auf ihre Gefahr, Kosten und Verantwortung geschehen mögte, Uns hiermit ausdrücklich erklähret und vorbehalten haben wollen. Wornach Sich ein jeder zu achten, und für Schaden und Unheil zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey gehaltenem  
Extra-Ordinari-Nath. Sib.  
Mittwochs d. 22. Octobr. 1710.

80) Verbot verschiedener anderer Schriften; vom 30. Mart. 1769.

Demnach seit kurzer Zeit her verschiedene in Druck ersässene Schriften unter dem Titul

- 1.) Ohnmässigliches Gutachten vom 11. Nov. 1768. ad causam Philipp Jacob Grüner contra Georg Philipp Hartneck und Löblichen Schöffen-Nath zu Frankfurt ic.
- 2.) Fortsetzung des Drucks in Sachen Grüner contra Hartneck und Consorten ic.
- 3.) Beilage sub Num. — zum §. 16. des Libelli gravaminum de — Febr. 1769. in Sachen S. contra A. &c.
- 4.) Anlag sub Num. — zu dem 5. §. des Libelli gravaminum de — Febr. 1769. in Sachen S. contra A. & Conf. das von Senckenberg im Jahr 1747. gedichtete Protocoll betreffend.

in hiesigem Publico zum Vorschein gekommen und unter der Hand heimlich ausgestreuet worden sind, diese an sich verwegene und aufwieglerische Stücke aber die ärgerlichste gegen kundbare Wahrheiten anstossende Vorspiegelungen, offenbahre Verlämmdungen und strafbare Ehren-Antast. auch Respects-widrige füleine Beleidigungen des Obrigkeitlichen Amts und insbesondere einiger angesehenen Naths. Personen enthalten, dergestalten, daß man solche nicht anders als lügenhafte Schand-Schriften betrachten kan; so wird hiermit jedermannlich vor Verbreitung dieser heillosen Scartequen nicht nur alles Ernstes gewarnet, sondern auch befohlen, daß derjenige, wer ein oder mehrere Exemplaria hiervon besitzt, solche ohne Verzug in die Löbliche Bürgermeisterliche Audienz einliefern, widrigenfalls und wosferne man solche bey jemand antrift, derselbe in eine Strafe von Funfig Reichs-Thaler verfallen seyn solle, wie denn übera

haupt alle Pasquillantische Schmäh- und Läster-Schriften, es seien solche; auf eine vermessene Art, gegen die Obrigkeit oder auch Privat Personen und deren boshaftre Verunglimpfung gerichtet, in Proces- und andern Sachen oder unter welcher Rubrique sie zum Vorschein kommen möchten, hiermit nachdrücklichst verboten, und bey deren Kundwerbung sowohl ihre schändliche Auctores als auch die Druckere und Verbreitere derselben allen Rechten nach und in Gemässheit der unterm 2. Febr. 1713. und 19. Febr. 1750. ergangenen Edicten zur wohlverdienten harten Bestrafung gezogen werden sollen. Wornach sich männiglich zu achten und für Schaden und Strafe zu hüten hat.

Geschlossen bey Rath,  
den zoston Merz 1769.